

# Bezirksregierung Detmold



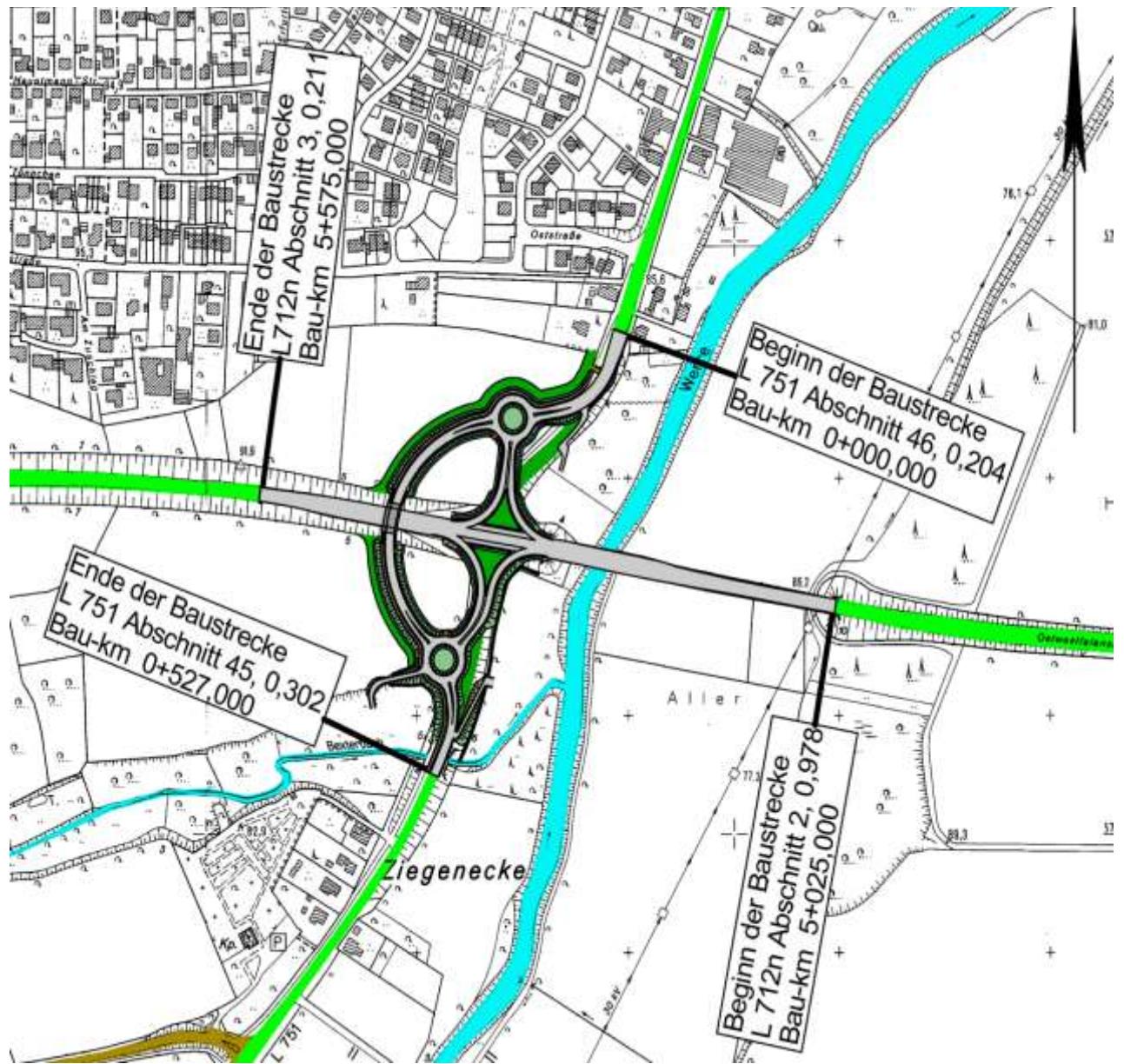
25.4.34-02-1/13

## Planfeststellungsbeschluss für den teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751

auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen



Detmold, den 29. Januar 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>8</b>
<b>A. Entscheidung .....</b>	<b>13</b>
1. <b>Feststellung des Plans .....</b>	<b>13</b>
2. <b>Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>13</b>
3. <b>Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG .....</b>	<b>15</b>
3.1 Tenor der Erlaubnis .....	15
3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis.....	16
3.3 Allgemeine Angaben, Lage und Art der Einleitungen.....	16
3.4 Zweck der Einleitungen.....	17
3.5 Umfang der Einleitungen .....	18
3.6 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	18
3.7 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	21
4. <b>Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes .....</b>	<b>22</b>
5. <b>Nebenbestimmungen .....</b>	<b>23</b>
5.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen .....	23
5.2 Allgemeine Unterrichtungspflichten.....	24
5.3 Wasserwirtschaft (allgemein/unabhängig vom Wasserrecht gemäß Nr. 3).....	24
5.4 Bodenschutz und Altlasten / Altablagerungen.....	28
5.5 Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz .....	28
5.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	28
5.5.2 Spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz .....	32
5.5.3 Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	35
5.5.4 Kompensationsflächenkataster.....	36
5.6 Lärmschutz .....	36
5.7 Landwirtschaft.....	39
5.8 Bodendenkmalschutz.....	41
5.9 Versorgungseinrichtungen/Versorgungswege .....	42
5.10 Straßenrechtliche- und Straßenverkehrsbehördliche Verfügungen .....	44

5.11	Nebenbestimmungen im Interesse betroffener Haus- und Grundeigentümer .....	44
5.12	Aktualisierung der Planunterlagen .....	46
5.13	Ausführungsplanung .....	46
6.	<b>Entscheidung über Einwendungen</b> .....	47
6.1	Allgemeine Einwendungen.....	47
6.2	Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener.....	48
6.3	Verfahrenseinwendungen .....	48
6.4	Für das Planfeststellungsverfahren präkludierte Einwendungen .....	50
7.	<b>Zusagen / Zusicherungen des Vorhabenträgers</b> .....	55
<b>B.</b>	<b>Begründung</b> .....	57
1.	<b>Das Vorhaben</b> .....	57
2.	<b>Vorgängige Verfahren</b> .....	59
3.	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	59
3.1	Einleitung des Verfahrens .....	59
3.2	Auslegung der Planunterlagen.....	60
3.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....	61
3.4	Erörterungstermin .....	62
3.5	Planänderungen (Deckblatt 1) .....	63
4.	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	66
4.1	Notwendigkeit der Planfeststellung .....	66
4.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde .....	67
4.3	Anhörungsverfahren .....	67
4.4	Umfang der Planfeststellung .....	69
5.	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	71
5.1	Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren .....	71
6.	<b>Materiell-rechtliche Würdigung</b> .....	73
6.1	Planrechtfertigung.....	73
6.1.1	Landesstraßenbedarfsplan .....	75
6.1.2	Verkehrliche Bedeutung der L 712n, Verkehrsaufkommen, Planungsziele .....	79
6.1.3	Technische Regelwerke .....	87
6.1.4	Verkehrstechnische Planungsziele .....	89

6.2	Planungsleitsätze .....	90
6.3	Linienbestimmung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	91
6.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	92
6.4.1	Artenschutz.....	93
6.4.1.1	Rechtsgrundlagen des Artenschutzes .....	93
6.4.1.2	Prüfmethodik / Bestandserfassung .....	96
6.4.1.3	Planungsrelevante Arten .....	107
6.4.1.4	Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) .....	109
6.4.1.4.1	Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 BNatSchG) .....	111
6.4.1.4.2	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	113
6.4.1.4.3	Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG .....	116
6.4.1.4.4	Prüfung der Verbotstatbestände für die im Planungsgebiet vorkommenden planungs- relevanten Vögel und Fledermäuse .....	118
6.4.1.4.5	Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG.....	141
6.4.2	Europäisches Naturschutzrecht / FFH-Gebietsschutz .....	142
6.4.3	Landschafts- und Naturschutzgebiete .....	142
6.4.4	Eingriffsregelung.....	145
6.4.4.1	Rechtsgrundlagen.....	145
6.4.4.2	Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik.....	152
6.4.4.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen .....	162
6.4.4.4	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen) .....	164
6.4.4.5	Gestaltungsmaßnahmen .....	170
6.4.4.6	Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen.....	173
7.	<b>Abwägung .....</b>	173
7.1	Grundsätzliches zur Abwägung .....	175
7.2	Planungsvarianten / Trassenwahl .....	177
7.3	Einzelheiten der Baumaßnahme, Ausbaustandard.....	184
7.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft .....	188

7.4.1 Allgemeines .....	188
7.4.2 Flächenverbrauch und Grundstücksbetroffenheiten / Gundstücksinanspruchnahmen .....	191
7.4.3 Existenzgefährdung .....	199
7.4.4 Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes .....	202
7.4.5 Ersatzland.....	206
7.4.6 Wertminderungen und Übernahmeansprüche .....	208
7.4.7 Beeinträchtigung von Drainagen.....	208
7.5 Jagd .....	209
7.6 Immissionsschutz.....	214
7.6.1 Lärmschutzbela...nge .....	214
7.6.1.1 Rechtsgrundlagen und Methodik.....	215
7.6.1.2 Verkehrsprognose .....	230
7.6.1.3 Lärmuntersuchung /-berechnung .....	231
7.6.1.4 Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel .....	236
7.6.1.5 Summenpegelbildung .....	237
7.6.1.6 Lärmschutzkonzept / Kosten-Nutzen-Analyse .....	242
7.6.1.7 Abwägung der Lärmbeeinträchtigungen auch unterhalb des Schutzniveaus der 16. BlmSchV.....	255
7.6.1.8 Hinweise zur lärmtechnischen Unterlage .....	257
7.6.2 Luftschadstoffe .....	258
7.6.2.1 Rechtsgrundlagen und Methodik .....	258
7.6.2.2 Überprüfung der Schadstoffsituation .....	259
7.6.3 Lichtimmissionen .....	263
7.6.4 Beeinträchtigungen während der Bauphase.....	265
7.7 Bodenschutz .....	268
7.8 Grundwasser- und Gewässerschutz .....	269
7.8.1 Straßenentwässerung.....	271
7.8.2 Oberflächengewässer.....	273
7.8.3 Grundwasser .....	275
7.9 Sonstige öffentliche Belange.....	275
7.9.1 Denkmalpflegerische Belange .....	277
7.9.2 Forstwirtschaft .....	279

<b>7.9.3 Stellungnahmen der Kommunen und Träger</b>	
öffentlicher Belange .....	280
<b>7.9.3.1 Kommune (Stadt Bad Salzuflen) .....</b>	280
<b>7.9.3.2 Sonstige Träger öffentlicher Belange.....</b>	284
<b>7.10 Private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange.....</b>	284
<b>7.10.1 Gesundheit .....</b>	285
<b>7.10.2 Eigentum .....</b>	285
<b>7.10.3 Wertminderungen .....</b>	290
<b>7.10.4 Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum und Übernahmeansprüche .....</b>	299
<b>7.10.5 Gebäudeschäden .....</b>	301
<b>7.10.6 Sonstige private Einwendungen .....</b>	302
<b>8. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten.....</b>	309
<b>9. Abschließende Gesamtbewertung .....</b>	310
<b>10. Hinweise auf das Entschädigungsverfahren.....</b>	311
<b>11. Hinweis auf die Geltungsdauer des Beschlusses .....</b>	312
<b>12. Hinweis auf die Auslegung des Planes.....</b>	312
<b>13. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	313

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
ATV	Abwassertechnische Vereinigung
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions- schutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions- schutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions- schutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen- verordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions- schutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cef-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Measures (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
DKZ	Detmold Kennziffer
DIN	Deutsches Institut für Normung

DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBI.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EEG NRW	Enteignungs- und Entschädigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
ELES	Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
ETRS 89 / UTM	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 in der Universellen Transversalen Mercator-Projektion (amtliches Lagebezugssystem in Nordrhein-Westfalen)
ff.	Folgende
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKZ	Gewässerkennzahl
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
L 712n	Landesstraße 712 neu (Ostwestfalenstraße)
L 751	Landesstraße 751 (Oerlinghauser Straße)
KVP	Kreisverkehrsplatz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz NRW - gültig bis 15.11.2016)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (gültig ab 16.11.2016)
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LwG	Landwirtschaftsgesetz
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
MBI. NRW	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
MLuS 05	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NachbG NRW	Nachbarrechtsgesetz
NJW	Neu Juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-report
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung
RAS-LP 1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 1: landschaftspflegerische Begleitplanung
RAS-LP 2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 2: landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte

RiStWag	Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
SMB. NRW	Sammlung aller geltenden Erlasse im Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
SüwVKan	Selbstüberwachungsverordnung Kanal
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben des Landes NRW
VG	Verwaltungsgericht
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - kodifizierte Fassung - (Vogelschutzrichtlinie)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007

## **A. Entscheidung**

### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan zum Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Salzuflen in der Gemarkung Wülfert-Bexten wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebsitz Gelsenkirchen und Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld - aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A 3 dieses Beschlusses verwiesen.

### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

- 2.1 Mit Antrag vom 31.01.2013 vorgelegte Planunterlagen, die in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 07.05.2013 im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen öffentlich ausgelegen haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage	Anlage	Blatt-Nr.	Datum	Maßstab 1 :
1	Erläuterungsbericht	1			31.01.2013	
2	Übersichtskarte	2			Januar 2013	25.000
3	Übersichtslageplan	3		1	Januar 2013	5.000
4	Lageplan	5		1	Januar 2013	500
5	Lageplan	5		1a	Januar 2013	500
6	Lageplan	5		1b	Januar 2013	500
7	Höhenplan	6		1	Januar 2013	1/500/50
8	Höhenplan	6		2	Januar 2013	1/500/50
9	Höhenplan	6		3	Januar 2013	1/500/50
10	Höhenplan	6		4	Januar 2013	1/500/50
11	Höhenplan	6		5	Januar 2013	1/500/50
12	Höhenplan	6		6	Januar 2013	1/500/50
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	9.1			31.03.2013	
14	Artenschutzrechtliche Prüfung	9.2			16.12.2011	
15	Faunistische Untersuchungen	9.3			Dezember 2011	
16	Bestandsplan	9	1		11.01.2012	1.000
17	Konfliktplan	9	2		11.01.2012	1.000
18	Maßnahmenplan	9	3		11.01.2012	1.000
19	Grunderwerbsverzeichnis	10.1			Januar 2013	
20	Grunderwerbsplan	10.2	1		Januar 2013	500
21	Grunderwerbsplan	10.2	1a		Januar 2013	500
22	Grunderwerbsplan	10.3	1b		Januar 2013	500
23	Bauwerksverzeichnis/Regelungsverzeichnis	11			31.01.2013	
24	Straßenquerschnitt/Regelquerschnitt	14		1	Januar 2013	50
25	Straßenquerschnitt/Regelquerschnitt	14		2	Januar 2013	50
26	Straßenquerschnitt/Regelquerschnitt	14		3	Januar 2013	50
27	Straßenquerschnitt/Regelquerschnitt	14		4	Januar 2013	50
28	Straßenquerschnitt/Regelquerschnitt	14		5	Januar 2013	50
29	Lärmtechnische Unterlage	17.1			31.01.2013	
30	Lageplan zur lärmtechnischen Untersuchung	17.1.3		1	Januar 2013	25.000

Mit ausgelegen haben auch die folgenden Unterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann, Herford, vom 16.12.2011
- Faunistische Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Biotop-kartierung, Herford, vom Dezember 2011

2.2 Planunterlagen, die im Laufe des Verfahrens nachgereicht wurden und nicht öffentlich ausgelegen haben (Deckblatt vom 31.01.2017):

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage	Anlage	Blatt-Nr.	Datum	Maßstab 1 :
1	Erläuterungsbericht - 3 Seiten -	1			31.01.2017	
2	Lageplan	5		1	Januar 2017	500
3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Auszug - 22 Seiten	9			08.12.2016	
3a	Maßnahmenplan	9			Dezember 2016	1.000
3b	Maßnahmenkartei - Auszug -7 Seiten	9			08.12.2016	
4	Regelungsverzeichnis - Auszug - 6 Seiten	11			31.01.2017	

### 3. **Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG**

#### 3.1 **Tenor der Erlaubnis**

Dem Vorhabenträger, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, vertreten durch die Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der wassertechnischen Unterlagen vom 31.01.2013, Az.: Straßen NRW 2050/20100.360/2.40.01.43-0246/L751n, im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe die **jederzeit widerrufliche Erlaubnis** erteilt,

auf den befestigten Flächen des planfestgestellten Ausbaus des Knotenpunktes L 712n / L 751 anfallendes Niederschlagswasser unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis über die unter der Ziffer 3.3 näher bezeichneten Einleitungsstellen E 1, E 2 und E 3 in den Bexterbach bzw. direkt in die Werre einzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt **unbefristet**, steht jedoch gemäß § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen.

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung bestehen bereits. Sie sind jedoch im Hinblick auf die Einleitungsmengen anzupassen und entsprechend der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

### 3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis

- §§ 1 bis 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 bis 13, 18 Abs. 1, 23, 46 bis 48 und 54 ff. WHG
- § 19 Abs. 1 und 3 WHG in Verbindung mit § 140 LWG und der ZustVU

### 3.3 Allgemeine Angaben, Lage und Art der Einleitungen

#### 3.3.1 Einleitungsstelle E 1 in den Bexterbach

Gemeinde:	Bad Salzuflen
Gemarkung:	Wülfen-Bexten
Flur:	10
Flurstück:	29
Rechtswert:	32 482169 (UTM)
Hochwert:	57 66692 (UTM)
Gewässer:	Bexterbach
GKZ:	46198
Stationierung:	0 + 128 km

Die Einleitung in den Bexterbach erfolgt vom linken Ufer über eine offene Mulde.

### **3.3.2 Einleitungsstelle E 2 in die Werre**

Gemeinde:	Bad Salzuflen
Gemarkung:	Wülfen-Bexten
Flur:	10
Flurstück:	19
Rechtswert:	32 482309 (UTM)
Hochwert:	57 66872 (UTM)
Gewässer:	Werre
GKZ:	46199
Stationierung:	33 + 819 km

Die Einleitung in die Werre erfolgt vom linken Ufer über eine offene Mulde.

### **3.3.3 Einleitungsstelle E 3 in die Werre**

Gemeinde:	Bad Salzuflen
Gemarkung:	Wülfen-Bexten
Flur:	10
Flurstück:	5
Rechtswert:	32 482315 (UTM)
Hochwert:	57 66996 (UTM)
Gewässer:	Werre
GKZ:	46199
Stationierung:	33 + 700 km
	0 + 060 km namenloses Gewässer

Die Einleitung in die Werre erfolgt vom linken Ufer über ein namenloses Gewässer.

## **3.4 Zweck der Einleitungen**

Die Einleitungen dienen der Entsorgung des auf den befestigten Flächen und des im Seitenbereich (Entwässerungsmulden) des planfestgestellten

Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 anfallenden Niederschlagswassers.

### 3.5 Umfang der Einleitungen

Der zulässige und erlaubte Umfang der Einleitungen beträgt

- an der Einleitungsstelle E 1 eine Menge von 181,2 l/s (bisher 158 l/s),
- an der Einleitungsstelle E 2 eine Menge von 64,7 l/s (bisher 51 l/s) und
- an der Einleitungsstelle E 3 eine Menge von 71,2 l/s (bisher 73 l/s).

Der Festlegung der Einleitungsmengen liegt das maßgebliche Bemessungsregenereignis (108,3 l/s x ha, Regendauer 15 min, n=1) unter Berücksichtigung der natürlichen Abflussbeiwerte für die Straßenentwässerung zugrunde.

Die nach dem Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 angeschlossenen Entwässerungsflächen betragen für die Einleitungsstellen

- E1 = 4.215 m<sup>2</sup> (bisher 2.070 m<sup>2</sup>)
- E2 = 2.220 m<sup>2</sup> (bisher 950 m<sup>2</sup>)
- E3 = 2.395 m<sup>2</sup> (bisher 2.565 m<sup>2</sup>)

### 3.6 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- 3.6.1 Das einzuleitende Abwasser / Niederschlagswasser ist von sämtlichen in Schmutzfängern unter Schachtabdeckungen, in den Schlammräumen oder Schlammeimern der Straßenabläufe zurückhaltbaren Stoffen freizuhalten.
- 3.6.2 Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die in den zugehörigen Einzugsgebieten infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen - entsprechende

Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrich-tungen sind vorzuhalten - und schadlos zu beseitigen.

- 3.6.3 Dieser Beschluss und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichts- und Umwelt-schutzbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 3.6.4 Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die mit diesem Beschluss erlaubten Abwassereinleitungen in die Überwachung des Gewässerschutzbeauftragten einbezogen werden. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ist der zuständige Gewässerschutz-beauftragte unter Beifügung eines Fachkundenachweises schriftlich zu benennen. Das gleiche gilt für die Änderung der Person.
- 3.6.5 Der Erlaubnisinhaber hat der unteren Wasserbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und betriebenen Unternehmens sowie der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Änderung der Menge des Abwassers, wobei die Erhöhung eines neuen vorherigen Antrages bedarf.
- 3.6.6 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, unverzüglich - notfalls per Fax oder fernmündlich - der unteren Wasserbehörde und der unteren Fischereibehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. **Akute Schadensfälle oder bereits einge-tretene Gewässerverunreinigungen sind sofort über die Leitstelle Lippe (Tel.: 05261/66600) gemäß der Umweltalarmrichtlinie zu melden.** Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens-ereignisses möglichst genau anzugeben.

- 3.6.7 Einleitungsbauwerke und das Gewässerprofil sind in den Einleitungs-  
bereichen ordnungsgemäß (DIN 19657, Ziff. 5.1.4.1 - Sicherung von  
Gewässern, Deichen und Küstendünen - sowie den Vorgaben des ATV-  
Arbeitsblattes A 241) bzw. nach den beigefügten Bauzeichnungen zu  
sichern und zu unterhalten. Insbesondere sind die Einleitungsstellen so  
zu gestalten, dass eine Ausspülung und Auskolkung der Uferbereiche  
vermieden wird.
- 3.6.8 Außer diesem Abwasser dürfen über die Kanalisation keine Stoffe  
eingeleitet werden, insbesondere keine Stoffe, die geeignet sind, den  
biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des Gewässers  
schädlich zu beeinträchtigen.
- 3.6.9 Der Erlaubnisinhaber hat für eine einwandfreie Wartung und Unter-  
haltung der Einleitungsbauwerke zu sorgen.
- 3.6.10 Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen sind auch alle  
erforderlichen Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib  
und Leben Dritter im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, der  
Einleitungsbauwerke und der Einleitungen zu treffen.
- 3.6.11 Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dürfen durch die Gestaltung  
der Einleitungsstellen nicht erschwert werden.
- 3.6.12 Spätestens bis zur Abnahme der Anlagen sind der unteren Wasser-  
behörde des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,  
Bestandspläne (einfach) vorzulegen. Diesen Plänen ist eine Auflistung  
der aktuellen Einleitungsstellen jeweils mit Bezeichnung, Rechts- und  
Hochwerte (Angabe nach ETSR 89 / UTM), Einleitungsmenge sowie  
der Stationierung der Einleitungsstellen gemäß Gewässer-  
stationierungskarte des Landes NRW (in der jeweils aktuellen Auflage)  
beizufügen.

3.6.13 Der Erlaubnisinhaber hat bei auftretenden Beeinträchtigungen im Gewässer eine Untersuchung der Schmutzfrachten von den angeschlossenen Flächen zu veranlassen. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die nachträgliche Anordnung von Vorbehandlungsmaßnahmen der Niederschlagswassereinleitungen (z.B. Vorschaltung von Abscheide- bzw. Rückhalteeinrichtungen) bleibt vorbehalten.

### 3.7 **Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

- 3.7.1 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können insbesondere auch nachträgliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 c WHG) gestellt werden. Bei gegebener wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit können unter anderem auch entsprechende Vorbehandlungen (z.B. Regenwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltemaßnahmen, etc.) nachträglich angeordnet werden. Die Kosten der Überwachung der Gewässerbenutzung und etwaiger nachträglich gemäß § 13 WHG angeordneter Maßnahmen gehen zu Lasten des Einleiters.
- 3.7.2 Die Erlaubnis steht gemäß § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Nebenbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden bzw. Angaben oder Berechnungen in den wassertechnischen Unterlagen sich als fehlerhaft erweisen sollten. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 3.7.3 Nach § 103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 3.7.4 Nach §§ 100, 101 WHG ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Benutzung zu dulden. Er hat zur

Prüfung, ob sich die Benutzung im zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Prüfungen zu ermöglichen.

- 3.7.5 Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Einzugsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
- 3.7.6 Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen - insbesondere von Genehmigungen bzw. Anzeigen nach der Bauordnung NW - oder zum Erstellen von Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.
- 3.7.7 Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.
- 3.7.8 Alle mit dem Bau und dem Betrieb der Gewässereinleitung verbundenen Gewässerbeeinträchtigungen gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

#### **4. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes**

Von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 3 "Bad Salzuflen" wird gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erteilt.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.4.3 des Kapitels B dieses Beschlusses verwiesen.

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- 5.1.1 Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass die Benutzung von Straßen in besiedelten Bereichen möglichst vermieden wird und Dritte durch den Baustellenverkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Soweit möglich, sind lärm- und schadstoffarme Maschinen und Verfahren anzuwenden.
- 5.1.2 Die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete sind - entsprechend der Art ihrer tatsächlichen baulichen Nutzung - einzuhalten.

Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung (32. BlmSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) sind ebenfalls zu beachten.

Um unabhängig davon unzumutbaren nächtlichen Baustellenlärm zu vermeiden, sind die Bauarbeiten nach Möglichkeit auf den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Im Übrigen sind die Bauzeiten so kurz wie möglich zu halten und verträglich zu gestalten.

- 5.1.3 Der Vorhabenträger hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Er hat maßnahmenbedingte Schäden am Straßen- und Wegenetz (z.B. infolge der Benutzung durch Baufahrzeuge) nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Baumaßnahme die Verkehrssicherheit der

benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

- 5.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen fachgerecht wiederherzustellen und soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

## 5.2 **Allgemeine Unterrichtungspflichten**

- 5.2.1 Die Bauarbeiten und die landschaftspflegerischen Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) sowie der Planfeststellungsbehörde jeweils 14 Tage vor ihrer Aufnahme, die Beendigung der Arbeiten unmittelbar danach schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme der Arbeiten ist der zuständige Bauleiter mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

## 5.3 **Wasserwirtschaft (allgemein und unabhängig vom Wasserrecht gemäß Nr. 3)**

- 5.3.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

- 5.3.2 Der Vorhabenträger hat während der Bauphase durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass die Gewässer einschließlich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werre nicht verunreinigt werden. Grundsätzlich sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer und

ihrer Überschwemmungsgebiete besorgen lassen. Die Schutzbefehle des WHG, des LWG und der VAWS sind zu beachten.

Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Vorsorge vor der Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers zu treffen. Im Einsatzbereich der Baugeräte und sonstiger Arbeitsmaschinen sind spezielle Sicherungsmaßnahmen - z.B. Auffangwannen oder Schutzfolien unter Treibstoff- und Öltanks sowie Hydraulikleitungen - zu ergreifen. Ständig im beweglichen Einsatz befindliche Baugeräte sind von dieser Regelung ausgenommen. Ölbindemittel sowie Auffangwannen und Schutzfolien sind jedoch in ausreichender Menge an den jeweiligen Einsatzorten vorzuhalten.

- 5.3.3 Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Schäden in und an den Gewässern sowie im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werre sind zu beseitigen bzw. dem Unterhaltungspflichtigen oder auch Dritten wie z. B. der Fischereigenossenschaft zu ersetzen.
- 5.3.4 Die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag 2016) sind zu beachten.
- 5.3.5 Flächen des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Werre dürfen im Rahmen der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Insbesondere unzulässig ist die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen, das Aufstellen von "Baubuden" sowie das Lagern von Baumaterialien und Betriebsstoffen im Überschwemmungsgebiet der Werre. Auch die Vornahme von Geländeerhöhungen sowie Veränderungen des Abflussprofils sind unzulässig.
- 5.3.6 Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, von denen keine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeht. Sofern mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau verwendet werden, sind

hinsichtlich der Verwendungsgebiete und der Güteüberwachung und Dokumentation folgende gemeinsame Runderlasse zu beachten:

- Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.12.1992 (MBI. NRW, Nr. 17, 1993, S. 511, - Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe -)
- Gemeinsamer RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (MWMEV) vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 75, 2001, S. 1472, - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 76, 2001, S. 1494, - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- u. Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 77, 2001, S. 1508, - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 78, 2001, S. 1528, - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau -)
- Gemeinsamer RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 14.09.2004 (MBI. NRW, Nr. 36, 2004, S. 871, - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau -).

Des Weiteren sind die Regelungen und Vorgaben der LAGA (Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden - vom 05.11.2004) und des „Merkblatts über Bauwesen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (MTSE)“ vom August 2009 zu beachten.

Der Einsatz von Boden und Recycling-Materialien ist ordnungsgemäß nachzuweisen und zu dokumentieren.

Auf die §§ 32 Abs. 2 und 48 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Verwertung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem Landesabfallgesetz NRW - unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften - Vorrang einzuräumen ist.

- 5.3.7 Sofern zur Ableitung von Grund- und Oberflächenwasser aus Baugruben oder Baugrubendrainagen Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer notwendig sein sollten, ist dies zuvor mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Dabei ist auch zu klären, ob gegebenenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 1, 2, 3 und 8 WHG für die Einleitung des Wassers erforderlich ist. Sofern dies der Fall sein sollte, ist die wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe zu beantragen. Die entsprechende Gewässerbenutzung darf in diesem Falle erst nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen werden.

Sollte das aus einer Wasserhaltung einzuleitende Wasser eine starke Trübung aufweisen, ist es vor der Einleitung in das Gewässer einer geeigneten Behandlung / Klärung zuzuführen.

- 5.3.8 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Bauarbeiten, mit denen Eingriffe im Bereich der Gewässer verbunden sind, rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen und dieser vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzugeben.

- 5.3.9 Nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens und vor dessen Inbetriebnahme ist bezüglich der Entwässerungsanlagen sowie der baulichen Maßnahmen an den Gewässern unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe eine Abnahme durchzuführen.

5.3.10 Der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ist zeitnah nach Beschlussausfertigung eine Schnittzeichnung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Gegebenheiten mit Darstellung der maximalen Eingriffstiefe vorzulegen.

#### **5.4 Bodenschutz und Altlasten / Altablagerungen**

5.4.1 Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Erosionsschäden bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind zu vermeiden.

5.4.2 Sofern während der Bauarbeiten Altablagerungen bzw. Altlasten, insbesondere Abfälle, Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruches auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat der Vorhabenträger den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe, die umgehend zu benachrichtigen ist (vgl. dazu § 2 Abs. 1 LBodSchG), unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bezuglich der Ableitung von Grundwasser aus diesen Bereichen gilt die Nebenbestimmung 5.3.7.

5.4.3 Bei allen Arbeiten im Bereich von Altablagerungen bzw. Altlasten sind die erforderlichen Arbeits- und Anwohnerschutzmaßnahmen zu ergreifen.

#### **5.5 Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz**

##### **5.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

5.5.1.1 Der Vorhabenträger hat Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Umfang zu

beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Unterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen, sind unzulässig.

Für den Fall, dass sich nicht bilanzierte Eingriffe ergeben oder sie festgestellt werden sollten, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Forderung weitergehender Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich vor.

5.5.1.2 Die im LBP genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit folgenden Maßgaben vollständig umzusetzen:

- Schutzmaßnahme S 1:

Zwischen den zu schützenden Gehölzbeständen und den im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1 gepflanzten Gehölzen muss ein nahtloser Übergang erhalten bleiben.

- Schutzmaßnahme S 2:

Hinsichtlich der Baufeldräumung sind insbesondere die artenschutzrechtlich bedingten Zeitfenster der Nebenbestimmung 5.5.2.1.1 strikt zu beachten.

- Schutzmaßnahme S 3:

Das Geländer ist aus Gitterstäben mit einem Abstand von 6 cm bis maximal 8 cm zu erstellen.

- Schutzmaßnahme S 4:

Die konkret durchzuführende Maßnahme zur Festlegung einer "Tabuzone" unter der Werrebrücke ist vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) einvernehmlich abzustimmen.

- Ausgleichsmaßnahme A 5:

Die Ausgleichsmaßnahme A 5 ist wie im LBP vorgesehen umzusetzen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sind landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen.

Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugesetzten Funktionen auf Dauer erfüllen. Dies umfasst insbesondere auch eine sachgerechte Pflege. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege (RAS-LP 1, 2 und 4) ist zu beachten.

- 5.5.1.3 Die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des unmittelbaren Trassenbereiches des Vorhabens sind, soweit der Planfeststellungsbeschluss bzw. der LBP nicht ausdrücklich einen früheren Zeitpunkt vorgeben (z.B. wie bei der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub>1), spätestens mit Baubeginn einzuleiten und grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Maßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich sind innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Fahrbahn bzw. der Asphaltierung vorzunehmen. Die Vegetationsperiode ist jeweils zu beachten. Abweichungen im Einzelfall sind nur mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zulässig.

Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt erstmaliger Bautätigkeit am Trassenverlauf, der mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

- 5.5.1.4 Der Vorhabenträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen und die erforderlichen Pflegemaßnahmen entsprechend der in Nr. 2.7.7 der RAS-LP 2 enthaltenen Vorgaben zu übernehmen. Soweit abweichend hiervon eine Regelung mit einem Dritten über die Ablösung der Unterhaltungspflicht getroffen worden ist, ist in den zur Abnahme der Maßnahme vorzulegenden Unterlagen ergänzend darauf hinzuweisen. Die zeitliche Dauer der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist nach den in der RAS-LP 2 dargestellten Grundsätzen festzulegen.

Bei im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechende dingliche Rechte in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden. Abweichend hiervon sind auch Regelungen zulässig, wie sie in ELES unter Punkt 4 dargestellt sind.

- 5.5.1.5 Während der Bauzeit sind vorhandene Pflanzenbestände mit Maßnahmen gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 (unter anderem durch Schutzzäune; siehe z.B. Schutzmaßnahme S 01) vor Beschädigungen zu schützen und zu erhalten.

Im Zuge der Bauausführung unbeabsichtigt entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen und Gehölzbeständen sind durch fachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbestände sind zu ersetzen.

Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind unter strikter Beachtung der Vorgaben der Nebenbestimmungen 5.5.2.1.1 und 5.5.2.2.2 sowie ausschließlich außerhalb der genannten Zeiträume vorzunehmen.

- 5.5.1.6 Außerhalb des künftigen Trassenkörpers in Anspruch genommene Flächen bzw. nicht dauerhaft versiegelte, baubedingt aber verdichtete Flächen, sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren vorherigen Zustand zurück zu versetzen. Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen (vgl. auch Nebenbestimmung 5.1.4)

- 5.5.1.7 Im Bereich schutzwürdiger Flächen (Gehölzbestände und Aueböden; geschützte Biotope BK 3918-414 und BK 3918-555) sind bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen so gering wie möglich zu halten. Die

Errichtung von Baustelleneinrichtungs- oder Bodenlagerflächen in diesen Bereichen ist nicht zulässig. Dies gilt gleichermaßen für die festgesetzten Kompensationsflächen (vgl. insoweit auch Nebenbestimmung 5.3.5).

- 5.5.1.8 Unmittelbar nach Durchführung der festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, ist vom Vorhabenträger eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe durchzuführen. Hierbei sind alle erforderlichen Daten (z. B. geeignete Flurkarten und / oder Inhalte vertraglicher bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen, so dass eine systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde ermöglicht wird.

## 5.5.2 Spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz

### 5.5.2.1 Artenschutz allgemein und Avifauna

- 5.5.2.1.1 Unvermeidbare Eingriffe in Wald- und Gehölzflächen (Rückschnitt, Fällung und / oder Rodung) sind nur außerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zulässig.

Darüber hinaus sind die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu beachten, wonach das Abschneiden bzw. das auf den Stock setzen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen sowie von Röhrichten, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten ist.

Bezüglich der Entnahme von Quartierbäumen für Fledermäuse gilt die Nebenbestimmung 5.5.2.2.2.

Sonstige unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände infolge der Baustelleneinrichtung / der Baufeldräumung einschließlich des damit

verbundenen Oberbodenabtrages im Offenland ohne Gehölzbestände sind außerhalb des Zeitraums vom 15. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres vorzunehmen.

Von diesen Zeitfenstern kann nur abgewichen werden, wenn der Vorhabenträger im Vorfeld einer möglichen Baufeldherstellung oder Gehölzbeseitigung durch eine aktuelle und ausreichend detaillierte Brutplatzkartierung innerhalb eines an der Störanfälligkeit der potentiell vorkommenden Brutvogelarten orientierten Untersuchungsbandes den Nachweis erbringt, dass eine erhebliche Störung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG damit definitiv nicht verbunden ist.

#### 5.5.2.2 Artenschutzmaßnahmen zu Gunsten der Fledermäuse

5.5.2.2.1 Unmittelbar nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind alle potentiell als Fledermausquartier geeigneten Baumbestände, die im Zuge der Baumaßnahmen entnommen werden müssen, durch qualifizierte Fachpersonen mit geeignetem Gerät auf das Vorhandensein von Höhlen oder von anderen als Fledermausquartier geeigneten Strukturen (bei Bäumen z. B. Stammrisse oder abgeplatzte Rindenabschnitte) nochmals zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, die potentiell geeigneten Bäume zu kennzeichnen.

5.5.2.2.2 Alle ermittelten potentiellen Quartierbäume sind rechtzeitig (1 bis 2 Wochen vor Beginn der Fällarbeiten) von einer fachlich qualifizierten Person auf ihre tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse hin zu untersuchen. Sofern die Höhlen / Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume dauerhaft zu verschließen, ansonsten mit einer Schleuse (Einwegsystem) in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Quartierbäume dürfen nur dann gefällt werden, wenn die Quartiernutzung nachweislich beendet ist.

Unabhängig davon sind Fällungen nur in Anwesenheit einer mit der Erfassung von Fledermäusen erfahrenen Fachperson (Biologe; Landespfleger o. ä.) und abweichend vom Zeitfenster der Nebenbestimmung 5.5.2.1.1 ausschließlich innerhalb des Kalendermonats Oktober (d. h. während der Schwarmphase der festgestellten Arten) zulässig. Bei ausreichend warmer Witterung kann dieses Zeitfenster gegebenenfalls nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe bis zum 15. November des jeweiligen Jahres ausgeweitet werden.

- 5.5.2.2.3 Für jedes entfallende tatsächliche oder potentielle Fledermausquartier ist - wenn nicht vorher der Nachweis des Vorhandenseins einer ausreichenden Anzahl an Ausweichquartieren im Abstand von 200 m bis 500 m zur Baumaßnahme erbracht werden kann - ein Fledermauskasten in geeigneten Waldbeständen innerhalb dieses Entfernungsbandes aufzuhängen und mindestens solange funktionsfähig zu halten, bis der Nachweis geführt ist, dass eine dem derzeitigen Zustand entsprechende Anzahl an Höhlenbäumen (wieder) zur Verfügung steht.
- 5.5.2.2.4 Alle Ergebnisse, Erhebungen und durchgeführten Maßnahmen (Fundorte, Zahl der Höhlen und potentielle Quartiere, Datum der Begehungen, Höhlenverschlüsse, Aufhängung von Fledermauskästen, etc.) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold als Nachweis ihrer Umsetzung zeitnah, d. h. innerhalb eines Monats nach Durchführung, in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.
- 5.5.2.2.5 Das nachgewiesene Fledermausquartier im westlichen Brückenkopf ist zu erhalten. Während der Bauphase darf dieser Bereich in keiner Weise genutzt werden. Störungen sind zu unterlassen. Die Geländer der Brücke sind entsprechend den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung derart zu gestalten, dass die Brücke als deutliches Hindernis wahrgenommen wird.

5.5.2.2.6 Die im Artenschutzbeitrag und im LBP genannten Maßnahmen mit artenschutzrechtlich erforderlichen Funktionen - dies gilt insbesondere für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 und die Gestaltungsmaßnahme G 4 - sind mit ausreichend zeitlichem Vorlauf und nicht später als in den Maßnahmenblättern zum LBP vorgegeben umzusetzen. Gibt der Planfeststellungsbeschluss einen früheren Zeitpunkt vor, gilt dieser.

Die Funktionalität der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 sowie der Gestaltungsmaßnahme G 4 als Leitstruktur für Fledermäuse ist vor Inbetriebnahme des neuen Knotenpunktes fachgutachterlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Jeweils eine Ausfertigung der Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold zu übersenden. Eine Inbetriebnahme des neu gestalteten Knotenpunktes darf erst erfolgen, wenn die unter der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 und der Gestaltungsmaßnahme G 4 vorgesehenen Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse wirksam bzw. funktionsfähig sind.

Die Pflege der artenschutzrechtlich begründeten Pflanzungen hat derart zu erfolgen, dass die ihnen zukommenden Leitfunktionen dauerhaft gegeben sind.

### 5.5.3 Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sind die festgestellten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, hat der Vorhabenträger eine Abnahme der Maßnahmen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe sowie der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold durchzuführen.

Dazu hat der Vorhabenträger alle erforderlichen Daten (z. B. geeignete Flurkarten und / oder Inhalte vertraglicher Art bzw. dinglicher Sicherungen) zur Verfügung zu stellen, so dass die systematische Erfassung und

weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ermöglicht wird.

#### 5.5.4 **Kompensationsflächenkataster**

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe eine Übersicht aller Ausgleichs- und Ersatzflächen (Übersichts- / Katasterkarte zuzüglich Liste der in Anspruch genommenen Grundstücke unter Nennung der jeweiligen Gemarkung, der jeweiligen Flure und des jeweiligen Flurstücks) zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster zur Verfügung zu stellen.

### 5.6 **Lärmschutz**

5.6.1 Vom Vorhabenträger ist für die vorliegende Baumaßnahme unter Beachtung der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 - RLS-90" eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt worden. Entsprechend den Ergebnissen dieser Untersuchung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage (vgl. 16. BlmSchV) werden zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz; z.B. Lärmschutzfenster und / oder Lüftungseinrichtungen) angeordnet. Auf Kapitel B, Nr. 7.6.1 dieses Beschlusses mit allen Unterkapiteln wird verwiesen.

#### 5.6.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Die Eigentümer der nachfolgend genannten Wohngrundstücke sind vom Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass sie, soweit die Grenzwerte der jeweiligen Gebietskategorie nach der 16. BlmschV überschritten werden, gegen den Vorhabenträger einen Anspruch dem Grunde nach auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor

unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen.

Art, Umfang und Durchführung der im Einzelnen notwendigen Schutzmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der 24. BImSchV in Verbindung mit der VLärmSchR 97. Bei der Bestimmung der Verkehrsbelastung sind die Prognosewerte für das Jahr 2025 heranzuziehen.

Ansprüche dem Grunde nach haben die Eigentümer / -innen der nachfolgend genannten Grundstücke:

Straße	Haus-Nr.	Gebiets-einstufung
Oerlinghauser Straße	86	Mischgebiet
Oerlinghauser Straße	90	Mischgebiet
Oerlinghauser Straße	151	Mischgebiet

Für alle vorgenannten Grundstücke gelten die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.

#### 5.6.3 Entschädigungsanspruch Außenwohnbereich

Die Eigentümer der Grundstücke, die mit einem Außenwohnbereich ausgestattet sind (Terrasse, Balkon, Loggia, Sitzecken, etc.), haben gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs durch den von dem mit diesem Beschluss planfestgestellten ausgebauten Knotenpunkt ausgehenden Verkehrslärm, soweit die Beurteilungspegel im Außenwohnbereich den jeweiligen Immissions-

grenzwert überschreiten. Dabei ist auf den Immissionsgrenzwert für den Tag abzustellen. Der Anspruch wird hiermit dem Grunde nach festgestellt.

Der Vorhabenträger hat Außenwohnbereiche bisher nicht im Detail erhoben. Ihm wird vor diesem Hintergrund aufgegeben, unmittelbar nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses die bebauten und unbebauten Außenwohnbereiche an allen von etwaigen Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für den Tag betroffenen Objekten konkret aufzunehmen, für sie nach den geltenden Vorschriften die maßgebenden Beurteilungspegel zu berechnen und die Grundstückseigentümer anschließend über die Ergebnisse und das Bestehen oder Nichtbestehen eines entsprechenden Anspruchs zu informieren.

Parallel dazu sind die entsprechenden Ergebnisse der Aufnahme der Außenwohnbereiche, der jeweils berechneten Beurteilungspegel und der jeweils zu Grunde gelegten Grenzwerte bzw. Gebietseinstufungen sowie die daraus abgeleiteten Ansprüche auch der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

Für den Fall einer Streitigkeit über das Bestehen eines Anspruchs auf eine Entschädigung behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor. Sie kann vom betroffenen Grundstückseigentümer bei der Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

Die Ermittlung des Umfangs einer Entschädigung richtet sich nach den Regelungen der VLärmSchR 97. Für den Fall, dass zwischen dem Vorhabenträger und einem betroffenen Eigentümer keine Einigung über die Höhe der Entschädigung wegen unzumutbarer Lärmbelästigungen erzielt wird, setzt die Bezirksregierung Detmold auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigung fest (§ 42 Abs. 2 StrWG in Verbindung mit § 41 EEG NRW).

- 5.6.4 Die Fahrbahnübergänge zu den Brückenbauwerken sind zur Minimierung der bei ihrem Überfahren entstehenden Impulsgeräusche in einer dem Stand der Technik entsprechenden lärmindernden Konstruktion auszugestalten.

5.6.5 Sofern nach Inbetriebnahme des mit diesem Beschluss planfestgestellten Knotenpunktes von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde bzw. Anordnungsbehörde höhere als in der Lärmtechnischen Unterlage der Planunterlagen (lfd. Nr. 29 der festgestellten Planunterlagen - siehe Kapitel A, Nr. 2-) berücksichtigte Höchstgeschwindigkeiten (70 km/h beim Ausbauabschnitt der L 712n sowie 50 km/h beim Ausbauabschnitt der L 751 und 30 km/h innerhalb des nördlichen und des südlichen Kreisverkehrsplatzes) zugelassen werden, hat der Vorhabenträger auf der Grundlage der jeweils zugelassenen Geschwindigkeiten neue Lärmberechnungen vorzunehmen und der Planfeststellungsbehörde mit einem neuen Lärmschutzkonzept unverzüglich vorzulegen. Entsprechend der Ergebnisse dieser Berechnungen hat der Vorhabenträger gegebenenfalls weitere erforderliche Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung über den Umfang der umzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen vor.

## 5.7 Landwirtschaft

5.7.1 Der Vorhabenträger hat vorhandene, funktionstüchtige Drain- wie auch Bewässerungssysteme, die durch die Straßenbauarbeiten oder auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten, aufrechtzuerhalten bzw. wieder herzustellen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen und soweit erforderlich die Vorflutverhältnisse anzupassen. Der Vorhabenträger hat sich zu diesem Zweck um die Kenntnis örtlicher Drainpläne zu bemühen. Die notwendigen Bauarbeiten sind bei der Ausführungsplanung mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.

Ein etwa neu gestalteter Drainagebestand ist zu vermessen und zu dokumentieren, die entsprechenden Pläne sind den betroffenen Grund-

eigentümern bei einer gemeinsamen Schlussbegehung vor Schließung der Baugruben an den Drainagen zur Verfügung zu stellen.

- 5.7.2 Bei der Bepflanzung von Straßen- sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW, §§ 40 ff.) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Anpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, indem Gehölze innerhalb der vorgesehenen Pflanzstreifen entsprechend positioniert werden.
- 5.7.3 Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, über provisorische Ersatzzufahrten zu gewährleisten, die mit den Betroffenen abzustimmen sind. Gegebenenfalls notwendig werdende Umwege sind auch insoweit möglichst kurz zu halten. Dies schließt es ein, Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs bei der Baustelleinrichtung zu berücksichtigen.
- 5.7.4 Grundstücke, die durch die Baumaßnahmen von ihrer Zufahrt abgeschnitten werden und die insoweit ihre Erschließung verlieren, sind über das untergeordnete Straßennetz bzw. über vorhandene oder neu anzulegende Wirtschaftswege an anderer geeigneter Stelle wieder an das Wegenetz anzuschließen. Umwege in Folge neuer Zufahrten sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Ausgestaltung (Dimensionierung, Kurvenradien, etc.) neuer Verbindungs- und Wirtschaftswege sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) und der ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege des Bundesverkehrsministeriums zu beachten.

Eine neue Zufahrt ist entbehrlich, wenn das betreffende Grundstück anderweitig ausreichend erschlossen ist.

- 5.7.5 Infolge der Bauarbeiten entstandene Schäden an Wirtschaftswegen hat der Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu beseitigen und vorübergehend für Baustelleinrichtungen oder Bodendeponien etc. in Anspruch genommene Flächen so zu rekultivieren, aufzulockern und wiederherzustellen (vgl. dazu auch Nebenbestimmungen 5.1.4 und 5.5.1.6), dass die landwirtschaftliche Nutzung wieder in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann.
- 5.7.6 Die betroffenen Landwirte sind innerhalb des Bauzeitenplans so früh wie möglich vor Baubeginn über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu informieren. Dies gilt auch im Falle einer nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.
- 5.7.7 Bezuglich der erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen gilt die Nebenbestimmung 5.11.1. Soweit sich Ertragsminderungen oder sonstige unzumutbare Nachteile als mittelbare Folge des Bauvorhabens - Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen eingeschlossen - ergeben (z. B. durch Verschattung landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. über das zumutbare Maß hinaus entstehende Umwege, durch ungünstigere Zuschnitte verbleibender Restflächen oder sonstige Bewirtschaftungser schwernisse, etc.), wird festgestellt, dass den Betroffenen auch dafür ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über eine etwaige Entschädigung und ihre Höhe ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel B, Nr. 10 dieses Beschlusses).

## 5.8 **Bodendenkmalschutz**

- 5.8.1 Im südwestlichen Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich eine archäologische Fundstelle (DKZ 3918,66), die gegebenenfalls auch noch mit einer weiter westlich gelegenen Fundstelle (DKZ 3918,65) in Verbindung steht.

Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, ist daher frühzeitig über den Baubeginn zu unterrichten, damit vor Beginn der Erdarbeiten eine archäologische Untersuchung durchgeführt werden kann.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten weitere Fundplätze (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, etc.) aufgefunden werden (Zufallsfunde), hat der Vorhabenträger dies unverzüglich den zuständigen Stellen anzuseigen und die Entdeckungsstätten mindestens drei Werktagen gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW im unveränderten Zustand zu erhalten.

## 5.9 Versorgungseinrichtungen / Versorgungswege

5.9.1 Anpassungsarbeiten sowie Umbau, Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom- und Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, etc.) und zugehörige Anlagen sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen bzw. sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter sind vor Baubeginn rechtzeitig mit den Betreibern dieser Leitungen und Anlagen, insbesondere mit

- der E.ON Westfalen Weser AG, Goethestraße 9, 31840 Hessisch Oldendorf (Mittelspannungskabel und Niederspannungskabel),
- der Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108 - 112, 34119 Kassel,
- der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36 - 44, 32108 Bad Salzuflen sowie der
- Deutschen Telekom Technik GmbH (PTI 15), Dahlweg 100, 48153 Münster,

abzustimmen.

Entsprechend den Zusagen in den Gegenäußerungen hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit allen beteiligten Versorgungsunternehmen (insbesondere der E.ON Westfalen Weser AG, der Cascade Gastransport GmbH, der Stadt Bad Salzuflen, der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH und der Deutschen Telekom Technik GmbH) ein Koordinierungsgespräch durchzuführen, bei dem die konkret von dem Bauvorhaben betroffenen Leitungen und die jeweils erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verlegung, Anpassung oder Sicherung, etc.) festzulegen sind.

Die im Anhörungsverfahren von den vorgenannten Betreibern der betroffenen Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. Telekommunikationsanlagen genannten Fristen (z.B. drei Monate Vorlaufzeit bei der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Sicherung, Veränderung oder Verlegung betroffener Telekommunikationslinien, etc.) und für erforderlich gehaltene Sicherungsmaßnahmen (z.B. Beachtung des DVGW Arbeitsblattes GW 125 bei Anpflanzungen in der Nähe der Leitungen der E.ON Westfalen Weser AG, diverse Mindestabstände zu den Erdgashochdruckleitungen der Cascade Gastransport GmbH, etc.) sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist den Leitungs- / Anlagenbetreibern rechtzeitig vorher anzugeben.

- 5.9.2 Für den Fall, dass mit dem jeweiligen Betreiber der Anlagen bzw. Ver- und Entsorgungseinrichtungen keine Einigung erzielt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen an Telekommunikationsanlagen bzw. Ver- oder Entsorgungsanlagen vorgenommen werden sollen, ist die hierfür erforderliche Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

## **5.10 Straßenrechtliche- und Straßenverkehrsbehördliche Verfüungen**

Straßenverkehrsbehördliche Verfüungen bzw. Anordnungen (z.B. Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, etc.) sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und - soweit erforderlich - einem separaten Verfahren vorbehalten. Alle Darstellungen von Verkehrszeichen und -einrichtungen in den Planunterlagen stehen unter dem Vorbehalt späterer verkehrsbehördlicher Anordnungen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde / Anordnungsbehörde.

Entsprechend den Berechnungen der Lärmtechnischen Unterlage der mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen (Anlage 17.1) darf die jeweils zugelassene Höchstgeschwindigkeit im Ausbauabschnitt der L 712n maximal 70 km/h, im Ausbauabschnitt der L 751 maximal 50 km/h und in den beiden Kreisverkehrsplätzen maximal 30 km/h betragen.

## **5.11 Nebenbestimmungen im Interesse betroffener Haus- und Grund-eigentümer**

5.11.1 Die durch das Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für die sonstigen durch das Bauvorhaben hervorgerufenen unzumutbaren Nachteile.

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch den Vorhabenträger verlangen. Werden Flächen vom Vorhabenträger nicht übernommen, sind die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Rechte mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gegen eine entsprechende Entschädigung dinglich zu sichern.

Über die Höhe der Entschädigung wird - sofern es zwischen dem Vorhabenträger und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt - in einem separaten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden.

- 5.11.2 Um schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu vermeiden, hat der Vorhabenträger bei allen Bauarbeiten in der Nähe von Gebäuden jedweder Nutzungsart die der DIN 4150-3 entnommenen und in Tabelle 1 zum Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2-8829 (VNr. 4/00) -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - IV A 6-46-63 - und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4-850.1 - "Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungssimmissionen" vom 31.07.2000 (SMBI. NRW 7129) enthaltenen Anhaltswerte zu beachten.

- 5.11.3 Für den Streitfall behält sich die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich die Entscheidung über einen dem Grunde nach bestehenden Entschädigungsanspruch vor. Gleiches gilt in Abhängigkeit von den jeweiligen Untersuchungsergebnissen im Hinblick auf etwaige weitergehende Schutzmaßnahmen.

Über die Höhe einer etwaigen Entschädigung wird, sofern es zwischen Vorhabenträger und dem Geschädigten nicht zu einer Einigung kommt, im Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden (vgl. Kapitel B, Nr. 10 dieses Beschlusses).

- 5.11.4 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke bzw. Grundstücks- und Garagenzufahrten wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderlich

werdende Umbauten - auch solche zum Umbau von Carports oder Garagen - gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

#### 5.12 Aktualisierung der Planunterlagen

Soweit sich aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens oder dieses Beschlusses, seiner Nebenbestimmungen sowie der Zusagen des Vorhabenträgers weitere Ergänzungen oder Korrekturen ergeben (z.B. Korrektur der Querschnittsangaben unter der Ziffer 4.2 [Querschnitt] auf Seite 9 des Erläuterungsberichtes, Berichtigung der Flurstücksbezeichnungen bzw. -angaben unter den lfd. Nrn. 9, 10, 16 a, 17 a, 18 und 19 des Regelungsverzeichnisses, Berichtigung der Prognosewerte unter der Ziffer 5.1.2 [Schadstoffsituation] auf Seite 14 des Erläuterungsberichtes [siehe lfd. Nr. 1 der vorstehend unter Nr. 2.1 festgestellten Planunterlagen] hinsichtlich der Angaben zur L 712n, etc.) sind entsprechende Berichtigungen vom Vorhabenträger noch vorzunehmen (sogenannte "Grüneintragungen").

Soweit durch sonstige sich später ergebende Änderungen Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein Planänderungsverfahren gemäß § 76 VwVfG NRW oder ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### 5.13 Ausführungsplanung

Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 9a StrWG NRW sicherzustellen, dass die ausgebauten Straßenabschnitte der L 712n und der L 751 mit ihren Bauwerken und hier insbesondere dem Brückenbauwerk im Zuge der L 751 über die L 712n den einschlägigen technischen und statischen Regeln der Technik genügen.

Die derzeit vorhandenen befestigten Seitenstreifen im Zuge der L 712n sind zwischen den Aus- und Einfahrten zur L 751 durch Erweiterung der

geplanten Rekultivierungsflächen beidseitig baulich derart einzufassen, dass nicht durchgehend befahrbare Nothaltebuchten entstehen.

In Abweichung der Planunterlagen ist der Geh- / Radweg im Zuge der L 751 entsprechend der ERA 2010 und der RAL 2012 (vgl. Nr. 4.2.4 / Bild 3) im gesamten Ausbauabschnitt durchgehend mit einer Breite von mindestens 2,50 m herzustellen.

Des Weiteren ist die befestigte Fahrbahnbreite beim Ausbauabschnitt der L 712n durchgängig für eine Fahrbahnmarkierung nach der Entwurfsklasse EKL 1 vorzusehen (siehe auch Ausführungen unter Kapitel B, Nr. 7.3).

#### Hinweis:

Die letztlich konkret anzubringenden Fahrbahnmarkierungen bleiben jedoch ebenso wie die anzubringende Beschilderung einem im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Verfahren gemäß der StVO vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (siehe auch Nebenbestimmung 5.10).

## **6. Entscheidung über Einwendungen**

### **6.1 Allgemeine Einwendungen**

Einige Bürgerinnen und Bürger haben in ihren Einwendungen nicht nur individuelle Einzelbelange, sondern auch grundsätzliche Kritik am Ausbau des Knotenpunktes vorgetragen. Diese Einwendungen bezogen sich insbesondere auf folgende Themenbereiche:

- Planrechtfertigung, Bedarfsfeststellung
- Trassen- bzw. Variantenwahl
- Verkehrsprognose

- Lärm, Luftschadstoffe
- Wertverlust

Hinsichtlich dieser Themenbereiche wird auf die Ausführungen unter Kapitel B dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Den dortigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Planungen des Vorhabenträgers den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Folglich können die in diesem Zusammenhang eingelegten Einwendungen nicht durchgreifen und werden daher zurückgewiesen.

## 6.2 Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener

Diesbezüglich wird auf Kapitel B, Nr. 7.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses (private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange) und die dort getroffenen Einzelfallentscheidungen verwiesen.

## 6.3 Verfahrenseinwendungen

In einem Fall ist eine Einwendung eingelegt worden, bei der die ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens bestritten wurde (Einwender mit der Schlüsselnummer 5; zur Entschlüsselungsliste siehe Hinweis unter der Nr. 7.10.6 im Kapitel B dieses Beschlusses).

Bei dem Einwender handelt es sich um einen nicht ortsansässigen Grundeigentümer, der nach eigener Angabe nur zufällig von dem mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben erfahren hat.

Der Einwender beruft sich auf die Vorschrift des § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW, wonach nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der

Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW benachrichtigt werden sollen.

Unabhängig davon, dass es sich bei der Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW lediglich um eine Soll- und nicht um eine Muss-Vorschrift handelt, lässt sich die für die Anwendung des § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW maßgebliche Feststellung, ob und wie jemand von dem Vorhaben betroffen ist, laut Rechtsprechung ohne Weiteres nur für solche Personen feststellen, deren Grundstücke vom Vorhaben unmittelbar berührt werden (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.07.1979, 8.B-648/79, sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.08.1982, 4 C 66/79, mit dem die Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht beanstandet wurde). Mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt sich die Betroffenheit im Stadium des Anhörungsverfahrens damit nur bei den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen oder deren Grundstücke belastbar einer Immissionsbeeinträchtigung ausgesetzt sind (vgl. Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, Hk-VerwR, 3. Auflage 2013, § 73 Rn. 58).

In einer jüngeren Entscheidung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17.11.2011, 2 C 2165/09.T, darüber hinaus Folgendes ausgeführt:

“Die lediglich mittelbar lärmbedrohten Anwohner gehören aber nicht zum Kreis derjenigen, die als Ortsfremde individuell benachrichtigt werden sollen. Diese Auslegung des § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG ergibt sich daraus, dass der Kreis der “Betroffenen” eines Vorhabens außerhalb der engeren Grenzen der Grundstücksbetroffenen nicht mit angemessenem Aufwand und damit nicht “innerhalb angemessener Frist” ermittelt werden kann.“

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung war eine individuelle Benachrichtigung des Einwenders Nr. 5 nicht erforderlich und auch

nicht geboten, da von dem Vorhaben in Ermangelung einer unmittelbaren Inanspruchnahme weder eine enteignende Vorwirkung auf das bebaute Grundstück des Einwenders ausgeht noch dieser Immissionsbeeinträchtigungen im Sinne einer Grenzwertüberschreitung nach der 16. BlmSchV ausgesetzt ist.

Ein Verfahrensfehler im Anhörungsverfahren liegt insofern nicht vor.

Darüber hinaus hat der Einwender nachweislich auch ohne die nicht rechtlich veranlasste individuelle Benachrichtigung rechtzeitig Kenntnis von dem Vorhaben erlangt und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist sein Einwendungsschreiben übersandt.

Selbst wenn man also einen - hier nicht gegebenen - Verfahrensfehler zugunsten des Einwenders unterstellen würde, hätte sich dieser kraft dessen fristgerechtem Einwendungsschreiben nicht zu seinen Lasten ausgewirkt (vgl. zu einer gleich gelagerten Fallkonstellation bereits BVerwG, Gerichtsbescheid vom 16.03.1998 - 4 A 31/97 -, juris Rn. 38 ff., welches daraufhin einen Verfahrensfehler verneint hat)

#### **6.4 Für das Verwaltungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) präkludierte Einwendungen**

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 6.3 wurde das fristgerecht bei der Planfeststellungsbehörde am 16.05.2013 eingegangene Einwendungsschreiben des Einwenders Nr. 5 vom 13.05.2013 mit dem jedoch nicht näher erläuterten Vorbringen, dass der Einwender als Eigentümer eines bebauten und eines unbebauten Grundstückes ca. 80 m nordwestlich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes "öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange" massiv beeinträchtigt sieht, im weiteren Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens und somit auch bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Für das Verwaltungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) formell nicht berücksichtigt wurden hingegen die an den Vorhabenträger adressierten Schriftsätze vom 28.01.2015 und 27.02.2015, mit denen der Einwender Nr 5 sein Einwendungsschreiben vom 13.05.2013 nachträglich bzw. erstmalig konkretisiert hat.

Die Regelung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW bestimmt, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist entscheidend, dass die Einwendung und auch etwaige nachträgliche Erläuterungen der Einwendung spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies war vorliegend der 21.05.2013, schriftlich bei der Anhörungsbehörde oder bei der auslegenden Gemeinde eingegangen sind.

Diese zeitliche Vorgabe des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW wurde von dem Einwender Nr. 5 bei der mit Schreiben vom 28.01.2015 und 27.02.2015 erstmals vorgenommenen Substantiierung des fristgerechten Einwendungsschreibens vom 13.05.2013 deutlich nicht eingehalten.

Vielmehr erfolgte die erstmalige nachträgliche Konkretisierung der allgemein gehaltenen Einwendung vom 13.05.2013 erst ca. 20 bzw. ca. 21 Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist am 21.05.2013 und auch erst nach Beendigung des Anhörungsverfahrens einschließlich der Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne einer Generaldebatte am 20.01.2015, an dem der Einwender Nr. 5 im Übrigen trotz einer schriftlichen Einladung nicht teilgenommen hat und seine Belange auch nicht durch einen Vertreter hat vortragen lassen.

Da im Rahmen der nachträglichen und die fristgerechte Einwendung vom 13.05.2013 erläuternden Einwendungsschreiben vom 28.01.2015 und 27.02.2015 keine besonderen privatrechtlichen Titel geltend

gemacht wurden, ist die nachträgliche Substantiierung der Einwendung im Januar bzw. Februar 2015 gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in Bezug auf das Verwaltungs- bzw. Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen (präkludiert).

In der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwendung den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen muss. Soweit mit dieser nachträglichen Begründung erstmals inhaltlich zum beabsichtigten Vorhaben Stellung genommen wurde, ist diese erstmalige inhaltliche Stellungnahme in Bezug auf das Verwaltungs- bzw. Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen. Dies betrifft nicht das fristgerecht eingegangene Einwendungsschreiben vom 13.05.2013, sondern lediglich die mit an den Vorhabenträger adressierten Schriftsätze vom 28.01.2015 bzw. 27.02.2015 nachträglich und verfristet nachgereichte Begründung der Einwendung.

Getragen wird diese Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach eine Einwendung ein Mindestmaß an Konkretisierung voraussetzt (siehe Urteil vom 17.07.1980 - 7 C 101/78). Weiter führt das Gericht unter anderem aus, dass das Vorbringen von Einwendungen zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde beitragen soll, dieser gleichsam die Richtung für ihre Tätigkeit weisen soll; deswegen rechtfertigt es die Beteiligung dessen, der solche Einwendungen vorbringt, am weiteren Verfahren. Das schlichte "Nein" gegenüber dem Vorhaben rechtfertigt keine weitere verfahrensrechtliche Beteiligung und führt deswegen zum Ausschluss von Einwendungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den folgenden Jahren diese Rechtsprechung fortgeführt. Mit Beschluss vom 13.03.1995 - 11 VR 2.95 - weist das Bundesverwaltungsgericht z.B. darauf hin, dass dem Einwender eine Mitwirkungspflicht obliegt, seine Einwendungen zumindest soweit zu sub-

stantieren, dass sie erkennen lassen, welche seiner näher bezeichneten Rechtsgüter er als gefährdet ansieht und worin die befürchteten Beeinträchtigungen bestehen. Wenn die erstmals substantiiert vorgebrachten Einwendungen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bei der Anhörungsbehörde eingehen, sind sie ausgeschlossen.

Die fristwahrende Einlegung einer zunächst nicht begründeten Einwendung ist bei Anhörungsverfahren im Rahmen von Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff VwVfG NRW - im Gegensatz zu Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte - somit nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Erforderlich im Rechtssinne und auch zumutbar wäre gewesen, in dem ursprünglichen und auch fristgerecht eingegangenen Einwendungsschreiben vom 13.05.2013 die betroffenen Belange bzw. die befürchteten Beeinträchtigungen - gegebenenfalls auch in einer Art Kurzfassung - zu benennen.

Da sich der Einwender zum Zeitpunkt des Einganges seines Einwendungsschreibens vom 13.05.2013 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde am 16.05.2013 nach eigener Angabe bereits in einem Auslandsaufenthalt befand, konnte dies dem Einwender nicht mehr vor seiner Abreise mitgeteilt werden.

Dem fristgerechten Einwendungsschreiben vom 13.05.2013 ist somit lediglich zu entnehmen, dass der Einwender Nr. 5 Eigentümer eines bebauten Grundstückes ca. 80 m nordwestlich des geplanten nördlichen Kreisverkehrsplatzes ist und seines Erachtens daher massiv "öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange" berührt werden. Welche öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange nach Ansicht des Einwenders (negativ) berührt werden, wurde in dem fristgerechten Einwendungsschreiben vom 13.05.2013 jedoch offen gelassen.

Mit Schreiben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom 13.06.2013 wurde der Einwender schriftlich über die Verfristung und den Ausschluss der nachträglichen Begründung bzw. Substantiierung seiner

Einwendung im Januar 2015 bzw. Februar 2015 informiert. Gleichzeitig ist dem Einwender jedoch auch mitgeteilt worden, dass seine ursprüngliche und fristgerechte Einwendung vom 13.05.2013 trotz des Umstandes, dass eine konkrete Begründung weder Bestandteil seiner Einwendung war und auch eine fristgerechte nachträgliche Substantiierung der Einwendung nicht erfolgte, dahingehend gewertet worden, dass er als Eigentümer eines bebauten Grundstückes ca. 80 m nordwestlich des geplanten nördlichen Kreisverkehrsplatzes (Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 3, Flurstücke 437 und 441) befürchtet, in rechtlich geschützten Belangen betroffen zu sein. Weiterhin wurde dem Einwender mitgeteilt, dass aufgrund ähnlicher bzw. gleichlautender anderer, jedoch fristgerechter Einwendungen bzw. auch einzelner Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange die von ihm in seiner nachträglichen Begründung seiner Einwendung vorgetragenen Punkte bzw. Belange - wie z.B. die Planrechtfertigung, die Lärmbeeinträchtigung und der Gesundheitsschutz - gleichwohl sowohl im Rahmen des Erörterungstermins als auch im Rahmen dieser Entscheidung (siehe z.B. Nrn. 6.1 - Planrechtfertigung -, 7.6.1 - Lärmschutzbelange - und 7.6.2 - Luftschadstoffe - im Kapitel B dieses Beschlusses) umfangreich behandelt wurden bzw. werden.

Gründe, die nach § 32 Abs. 1 VwVfG NRW eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einwendungsfrist hätten ermöglichen können, sind nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Die Absicht, zwei Tage nach Kenntnisnahme von dem beabsichtigten Straßenbauvorhaben einen Auslandsaufenthalt antreten zu wollen, ist insofern für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ausreichend, da dies unter rechtlichen Gesichtspunkten keinen unverschuldeten Umstand im Sinne des § 32 Abs. 1 VwVfG NRW darstellt. Denn der Fall liegt hier ersichtlich anders, als bei einem Bürger, der bei bereits erfolgtem Antritt einer Reise nicht mit einem laufenden Verwaltungsverfahren rechnen musste.

Selbst wenn all dies nicht der Fall wäre, so hätte es für eine antragslose Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Abs. 2 VwVfG NRW der (nicht erfolgten) Nachholung der versäumten Handlung, hier also der Sub-

stantierung der Einwendung vom 13.05.2013, innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Auslandsaufenthalts als Hinderungsgrund bedurft.

## 7.

### **Zusagen / Zusicherungen des Vorhabenträgers**

Im Hinblick auf sein Vorhaben und die im Vorfeld dazu im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger verschiedene Zusagen gemacht, die hiermit bestätigt und damit verbindlich zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses werden.

Dazu gehören neben denen, die schon in den Nebenbestimmungen benannt worden sind, unter anderem insbesondere folgende Zusagen und Zusicherungen:

- a) Belassung einer 3 m breiten Fahrspur bei der vorgesehenen Entsiegelung unterhalb der Werrebrücke (vgl. Ausgleichsmaßnahme A 3)
- b) Verbesserung bzw. Optimierung der Zuwegungen zu den Grundstücken Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstücke 20 und 31 südwestlich bzw. südöstlich des Knotenpunktes im Rahmen der Ausführungsplanung, sofern die Grundeigentümer bzw. Einwender ihr Einverständnis erteilen (siehe Niederschriften über die Einzelrörterungstermine unter Nr. 7.10.6 im Kapitel B dieses Beschlusses)
- c) Verbreiterung der Zuwegung des Grundstückes Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 4 (Acker nordwestlich des Knotenpunktes) von 4 m auf 5 m
- d) Prüfung der Ersatzlandstellung unter Einbeziehung der Stadt Bad Salzuflen zugunsten des Einwenders Nr. 3 bzw. hinsichtlich der Ausgleichsflächen A 2 und A 5
- e) Verwendung gleicher Qualitäten bei den zu pflanzenden Bäumen gemäß der Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 wie bei der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 (4 x v., StU 20-25 cm bzw. gegebenenfalls auch 25 - 30 cm, Höhe jeweils mindestens 5 m)

- f) Durchführung eines Koordinierungsgespräches mit allen betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Festlegung, welche Leitungen in welchem Umfang konkret betroffen und daher in welcher Art und Weise umzulegen, anzupassen oder zu sichern sind (siehe Nebenbestimmung 5.9.1)
- g) Beachtung des von der Gascade Gastransport GmbH im Rahmen des Anhörungsverfahrens übersandten Merkblattes "Erdgashochdruckleitungen - Auflagen und Hinweise -"
- h) Gewährleistung einer Zuwegung zu jedem Schachtbauwerk des im Plangebiet entlang der Oerlinghauser Straße von Süden nach Norden verlaufenden Schmutzwassersammlers (DN 400 Stz) sowie des die Oerlinghauser Straße im nördlichen Plangebiet kreuzenden Regenwasserkanals (DN 800 B) der Stadt Bad Salzuflen

Der Vorhabenträger hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen sowie in der Niederschrift zum Erörterungstermin im Sinne einer Generaldebatte und den Niederschriften zu den beiden Einzelerörterungsterminen), einzuhalten, sofern in diesem Beschluss nichts anderes geregelt ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Vorhabenträger die Zusagen vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gegeben hat und die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigert wird.

## **B. Begründung**

### **1. Das Vorhaben**

Die L 712n (Ostwestfalenstraße) verläuft in den Kreisen Höxter und Lippe sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld durch Ostwestfalen-Lippe und stellt unter Umgehung von Ortsdurchfahrten eine überregionale und überwiegend anbaufreie Verbindung zwischen der Bundesautobahn 44 (BAB 44; nachfolgend A 44 genannt) bei Warburg und der A 2 bei Bielefeld dar.

Sie verbindet das Oberzentrum Bielefeld mit den Mittelzentren Bad Salzuflen, Lemgo, Blomberg, Steinheim, Brake und Warburg. Der Raum Lippe wird über diesen Straßenzug (L 712n, B 252 ab Blomberg) mit der A 2, dem Oberzentrum Bielefeld und der A 44 bei Warburg verknüpft.

Die L 751 beginnt an der B 480 in Haaren und verläuft über Salzkotten, Delbrück, Schloß Holte, Oerlinghausen und Leopoldshöhe bis nach Bad Salzuflen, wo sie an der B 239 endet.

Neben der Verbindung der oben genannten Grund- und Mittelzentren untereinander dient die L 751 im Raum Oerlinghausen / Bad Salzuflen gleichzeitig als Zubringer zu den großräumigen bzw. überregionalen Straßen A 33, B 66, B 239 und L 712n.

Die L 712n und die L 751 kreuzen sich in Bad Salzuflen-Wülferlieth höhengleich.

Die vorliegende Planfeststellung umfasst den Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 in folgenden Bereichen:

L 712n: von Bau-km 5+025 bis Bau-km 5+575  
(L712n, 2 Stat. 0,978 bis L 712n, 3 Stat. 0,211)

L 751: von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+527  
(L751, 46 Stat. 0,204 bis L 751, 45 Stat. 0,302)

Die Straßenbaumaßnahme befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen.

Die Länge der Ausbaumaßnahme im Zuge der L 712n beträgt 550 m. Die L 751 wird auf einer Länge von 527 m verlegt und höhenungleich (teilplanfrei) über die L 712n geführt.

Das Vorhaben schließt neben den Straßenkörpern der L 712n bzw. der L 751 mit allen zugehörigen Bauwerken und Anlagen auch alle damit im Zusammenhang stehenden Änderungs- und Folgemaßnahmen am bestehenden Straßen- und Wegenetz, die Änderungen an Anlagen Dritter sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mit ein.

Bestandteil des Vorhabens sind daher insbesondere

- das Brückenbauwerk im Zuge der L 751,
- alle Durchlässe, Dämme, Böschungen, Gräben, die Bankette sowie die Entwässerungsanlagen,
- die Änderungen an Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen und
- die Gestaltungsmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zusammen mit den bereits teilplanfrei hergestellten Knotenpunkten L 712n / K 5 und L 712n / L 805 sowie den weiterhin vorgesehenen teilplanfreien Ausbau der Knotenpunkte L 712n / L 712 und L 712n / L 967 mit Verlängerung der L 967 wird durch das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben ein Betrieb weiterer Abschnitte der L 712n mit einer 2+1-Verkehrsführung (dreistreifige Straßen mit regelmäßigen Wechsel von zwei- und einstreifigen Abschnitten je Fahrtrichtung) ermöglicht. Entsprechende Fahrbahnquerschnitte bzw. dreistreifige Fahrbahn-

aufteilungen sind vorgesehen.

Darüber hinaus soll durch die vorgenannten Ausbaumaßnahmen und dem bereits planfestgestellten 4. Bauabschnitt der L 712n zwischen der B 61 und der L 778 in Bielefeld mittelfristig ein durchgehend kreuzungsfreier Straßenzug auf dem am höchsten belasteten Streckenabschnitt der Ostwestfalenstraße bzw. der L 712n zwischen der B 61 in Bielefeld und Lemgo-Lieme entstehen.

## 2. **Vorgängige Verfahren**

Nach § 37 Abs. 2 StrWG NRW geht dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen die Abstimmung über den grundsätzlichen Verlauf, die Streckencharakteristik und die Netzverknüpfung voraus.

Da es sich beim beantragten Vorhaben lediglich um den Ausbau eines bereits bestehenden Knotenpunktes und somit mangels raumbedeutsamer Auswirkung auf die Straßenplanung weder um einen Neubau noch um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 37 Abs. 2 StrWG NRW handelt, waren vorgelagerte Verfahren hinsichtlich der Raum- und Landesplanung sowie einer Linienbestimmung nicht durchzuführen.

## 3. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### 3.1 **Einleitung des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 31.01.2013 hat die Regionalniederlassung Ostwestfalen - Lippe des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Straßen.NRW) bei der Bezirksregierung Detmold die Durchführung des Anhörungs- und damit die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff.

StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG NRW beantragt.

### 3.2

#### Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen haben auf Veranlassung der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 07.05.2013 während der Dienststunden bei der Stadt Bad Salzuflen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Stadt Bad Salzuflen hat Zeit und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise rechtzeitig vorher im Kreisblatt des Kreises Lippe am 25.03.2013 bekannt gemacht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW vorgeschriebenen Hinweise hinsichtlich Ort und Zeitraum der Auslegung, die Frist für die Einlegung von Einwendungen (bis zum 21.05.2013), die Stellen, bei denen Einwendungen zu erheben sind, und zum Erörterungstermin sind im Text der ortsüblichen Bekanntmachung benannt worden.

Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind unter Übersendung eines Auszuges aus den Planunterlagen von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Während der gesetzlichen Frist sind neun Einzeleinwendungen und eine Sammeleinwendung von zehn Anwohnerparteien eingegangen, welche dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 31.05.2013 zur Auswertung und Erarbeitung einer Gegenäußerung zugeleitet wurden.

### 3.3

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 03.04.2013 hat die Planfeststellungsbehörde den nachfolgend aufgeführten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange) - einschließlich der gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannten Naturschutzvereinigungen - unter Übersendung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.05.2013 gegeben:

- Kreis Lippe
- Stadt Bad Salzuflen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL - Archäologie für Westfalen, Amt für Bodendenkmalpflege
- LWL - Amt für Denkmalpflege
- Bundesvermögensamt Bielefeld
- Wehrbereichsverwaltung West (heutiges Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
- E.ON Westfalen-Weser AG (heutige Westfalen Weser Netz GmbH)
- Gascade Gastransport GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Dezernat 25.2 (Verkehr) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 32 (Regionalentwicklung) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 33 (Bodenordnung, Ländliche Entwicklung) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Detmold

Die fünfzehn eingegangenen Stellungnahmen wurden der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe des Landesbetriebes Straßenbau NRW zusammen mit den Einwendungen zwecks Auswertung und Erarbeitung einer Gegenäußerung zugeleitet.

### 3.4 Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 31.01.2014 wurden der Planfeststellungsbehörde die Gegenäußerungen zu den Einwendungen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände übersandt.

Der Erörterungstermin fand am 20.01.2015 im Bürgerhaus Wülfer-Bexten auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen statt. Im Rahmen einer Generaldebatte ist sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt worden, ihre Bedenken und Anregungen thematisch geordnet vorzutragen.

Unter Hinweis auf Ort und Zeit des Erörterungstermins wurde den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange - einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände - zuvor der jeweils ihre Einwendung bzw. ihre Stellungnahme betreffende Teil der Gegenäußerung des Vorhabenträgers zur Kenntnis übersandt.

Allen grundstücksbetroffenen Einwendern hat die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, ihre Belange in Einzelerörterungsterminen zu behandeln. Hiervon haben eine Einwenderin und ein Einwender Gebrauch gemacht.

Die beiden Einzelerörterungstermine fanden jeweils am 06.02.2015 beim Landwirtschaftlichen Kreisverband Lippe des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. in Herford, der mit der

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der beiden Einwender beauftragt wurde, statt.

Im Wesentlichen blieben die Einwendungen, soweit nicht durch Zusagen bzw. Zusicherungen des Vorhabenträgers ausgeräumt, bestehen. Für die weiteren Inhalte wird auf das Ergebnisprotokoll über die Generaldebatte sowie die Ergebnisprotokolle über die Einzel-erörterungstermine mit den Grundstücksbetroffenen Bezug genommen.

### 3.5 Planänderungen (Deckblatt 1)

Der Vorhabenträger hat aufgrund der Ergebnisse des Anhörungs-verfahrens eine Planänderung vorgenommen, welche von ihm mit Schreiben vom 31.01.2017 in Form des Deckblattes 1 in das Verfahren eingebracht wurde und die in das nunmehr planfestgestellte Straßenbauvorhaben eingeflossen ist.

Bei der Planänderung handelt es sich um eine Änderung des LBP, die im Wesentlichen die Modifizierung der Ausgleichsmaßnahme A 5 und in geringerem Umfang auch die Modifizierung der Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 sowie eine entsprechende Anpassung der Ausgleichsbilanzierung und in der Folge auch der Ziffern 16, 17 und 30 des Rege-lungsverzeichnisses betrifft.

Die Änderungen wurden erforderlich, da der Vorhabenträger auf Wunsch eines grundstücksbetroffenen Einwenders teilweise auf eine Entsiegelung der Fläche unterhalb der Werretalbrücke verzichtet hat und nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde der Bezirks-regierung Detmold (Dezernat 51) der bei der ursprünglich vor-gesehenen Ausgleichsmaßnahme A 5 (Umwandlung eines Teils der vorhandenen Ackerfläche südöstlich des Knotenpunktes in eine arten-reiche gut ausgeprägte Mähwiese) angesetzte Zielbiotopwert von 6 Punkten nicht zu erreichen sein wird.

Betroffen von den Änderungen ist erkennbar lediglich der private Grundstückseigentümer der Ausgleichsflächen A 2 und A 5, der gleichzeitig auch als Einwender Nr. 3 an diesem Planfeststellungsverfahren beteiligt ist (siehe Kapitel B, Nr. 7.10.6 dieses Beschlusses).

Aufgabenbereiche einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW oder Belange Dritter sind gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG NRW insoweit erstmals oder stärker als bisher berührt, als dass sich teilweise die Bewertung und der Umfang der erforderlichen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ändern und sich eine stärkere Betroffenheit des Einwenders Nr. 3 durch eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ergibt.

Insoweit greift die vorgenommene Planänderung erstmals bzw. stärker als bisher in die entsprechenden öffentlichen und privaten Belange ein.

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 38 Abs. 1 Satz 5 StrWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG NRW wurden daher

- die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51),
- die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe,
- die anerkannten Naturschutzverbände des Landes NRW

und der in seinen privaten Belangen stärker als bisher betroffene Einwender Nr. 3, welcher durch den Kreisverband Lippe des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. in Herford (WLV) vertreten wird, unter Beifügung der Deckblattunterlagen über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde den vorgenannten Behörden bzw. Verbänden sowie dem Einwender Nr. 3 bzw. dem ihn vertretenden WLV die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer Frist von zwei

Wochen Einwendungen bzw. Stellungnahmen zu den Planänderungen abzugeben.

Hiervon haben bis auf die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe alle beteiligten Stellen Gebrauch gemacht.

Beteiligungen weiterer Stellen, Behörden, Träger öffentlicher Belange, Grundstückseigentümer oder sonstiger Betroffener waren nicht erforderlich, da entsprechende erstmalige oder stärkere Betroffenheiten erkennbar nicht vorlagen.

Insbesondere führen die Planänderungen neben den Grundstücksinanspruchnahmen des im Deckblattverfahren beteiligten Einwenders Nr. 3 nicht zu weiteren erstmaligen oder stärkeren Inanspruchnahmen von Grundstücken.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken gegen die Verfahrenseinbringung der Planänderung im Wege des vereinfachten Deckblattverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW mit direkter Beteiligung der Betroffenen sowie einer zweiwöchigen Einwendungsfrist.

Die Planänderung berührte das Vorhaben nicht in seiner Grundkonzeption und veränderte mithin auch nicht seine Identität. Vielmehr hatte die Änderung Auswirkungen nur auf einen beschränkten, klar zu umreißen den Kreis von Betroffenen, welcher vollständig im Deckblattverfahren beteiligt wurde.

Hinsichtlich des von der Planänderung betroffenen Grundstücksinhabers ist vom WLV mit Schreiben vom 23.02.2017 fristgerecht eine Einwendung namens und in Vollmacht seines Mitgliedes, dem Einwender Nr. 3, eingegangen. Im Rahmen dieses Einwendungsschreibens wurde die Inanspruchnahme von Grundstücken des vorgenannten Mitgliedes nochmals grundsätzlich abgelehnt.

Die hierzu vom Vorhabenträger erstellte Gegenäußerung wurde dem WLV mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 13.04.2017, Az.: 25.4.34-02-1/13, zur Information übersandt.

#### **4. Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### **4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW darf eine Landesstraße nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde.

Der Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 setzt somit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens voraus, welches gemäß § 38 Abs. 1 StrWG NRW - sofern das StrWG NRW nicht etwas anderes bestimmt - nach den Vorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG NRW durchzuführen ist.

Das Vorhaben ist damit zulässiger Gegenstand der strassenrechtlichen Planfeststellung.

Dies gilt sowohl für die Verkehrsanlage selbst, d.h. die Straßenkörper mit allen Fahr-, Trenn- und Randstreifen einschließlich Unterbau und Bankette sowie für sonstige zugehörige Bauwerke wie z.B. die Damm aufschüttungen, die Brücke, Durchlässe, Gräben, Stützwände, Entwässerungsanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG NRW), für Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG (Maßnahmen des LBP) und für notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW). Es gilt damit auch für alle in Kapitel B, Nr. 1 dieses Beschlusses genannten Bauwerke und Anlagen.

4.2

## **Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**

Die Bezirksregierung Detmold ist gemäß § 39 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW zuständige Anhörungsbehörde und gemäß § 39 Abs. 2 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW gleichzeitig auch zuständige Planfeststellungsbehörde.

4.3

## **Anhörungsverfahren**

Die sich im Wesentlichen aus § 39 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 73 VwVfG NRW ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren (vgl. vorstehend Nrn. 3.1 bis 3.5) wurden eingehalten.

Sinn und Zweck einer Anhörung ist neben der Information der Allgemeinheit die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes und die Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte. Insoweit dient das Anhörungsverfahren der Vorbereitung der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

Die in den vorgenannten Gesetzesvorschriften niedergelegten Verfahrensvorschriften sind im vorliegenden Fall vollständig eingehalten worden.

Insbesondere wurde der Plan nebst Zeichnungen und Erläuterungen, LBP, Lärmtechnischer Unterlage und sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, den Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen erkennen lassen, auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde für die Dauer eines Monats bei der vom Vorhaben flächenmäßig betroffenen Stadt Bad Salzuflen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und der gemäß § 39 Abs. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG NRW vorgesehene Erörterungstermin durchgeführt.

Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher Auswirkungen auf andere Gemeindegebiete - solche können sich insbesondere durch Lärm-, Staub- und sonstige Immissionen ergeben - nicht erforderlich. Insoweit ist die rein abstrakte Möglichkeit, dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenze(n) hinweg erstrecken, nicht ausreichend.

Ebenfalls nicht erforderlich war die Mitauslegung des Verkehrs-gutachtens des Büros für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (BSV), Aachen, vom Februar 2010.

Inhaltlich sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Die Betroffenen sollen in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Der Erfüllung dieser sogenannten "Anstoßwirkung" sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang gerecht geworden.

Ausführungen, die wissenschaftlich-technischen Sachverstand erfordern, sind nicht erforderlich und werden von den Betroffenen in der Regel auch nicht erwartet. Die Auslegung muss dementsprechend nicht notwendigerweise alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um "als Laie" den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Dazu gehören Gutachten nur dann, wenn ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, 9 A 8.10 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen musste das Verkehrsgutachten vom Februar 2010 nicht mit ausgelegt werden.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens sind im ausgelegten Erläuterungsbericht und der Lärmtechnischen Unterlage (siehe lfd. Nrn. 1 und 17.1 der planfestgestellten Unterlagen gemäß Kapitel A, Nr. 2 dieses Beschlusses) zusammengefasst und dargestellt worden. Hieraus konnten die Betroffenen alle notwendigen Informationen entnehmen, die für eine Einwendung mit dem oben beschriebenen Konkretisierungsgrad erforderlich sind. Der Anstoßfunktion der Auslegung wurde mithin Genüge getan.

Verfahrensfehler im Rahmen der Anhörung liegen insofern nicht vor.

#### **4.4 Umfang der Planfeststellung**

- 4.4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Die strassenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW).

Hiervon ausgenommen ist im Grundsatz die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Niederschlagswasser-Einleitungen, über die jedoch gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG mit entschieden werden konnte.

4.4.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (vgl. vorstehend Nr. 4.1).

Eine "Notwendigkeit" im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur "Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind". Dabei dürfen die Folgemaßnahmen "über Anschluss und Anpassung" nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben" (BVerwG, Urteil vom 12.2.1988 - 4 C 54.84 - DVBl. 1988, S. 843).

Demnach stellen - soweit sie nicht ohnehin noch unmittelbar dem Vorhaben zuzurechnen sind - insbesondere

- die notwendigen Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, etc.) sowie
- die mit dem Ausbau des Knotenpunktes im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen- und Wege- netz

notwendige Folgemaßnahmen dar, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Straßenbauvorhaben besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen, in die das Bauvorhaben eingreift, wiederhergestellt werden muss, damit sie weiterhin ihre bisherigen Funktionen und Aufgaben erfüllen können.

4.4.3 Soweit in das Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen (außer Telekommunikationslinien) aufgenommen worden sind, haben sie ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung

von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Lediglich für Telekommunikationslinien begründen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) insoweit ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, als die Deutsche Telekom AG nach § 72 Abs. 3 TKG im Falle der Änderung einer leitungsführenden Straße alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Umbau und der Sicherung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu tragen hat. Befinden sich die Leitungen dagegen auf Grundstücken privater Eigentümer, besteht zwischen ihnen und der Deutschen Telekom AG ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis. Da dieses nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, ist über diese Verlegungskosten nicht in der Planfeststellung, sondern aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 5.1 Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Verfahren

Zweck und Ziel des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen) frühzeitig, umfassend und schutzberechtigt ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der

Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden (vgl. § 1 UVPG<sup>1</sup>).

Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen.

Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Nach den gesetzlichen Regelungen des UVPG bzw. des UVPG NW ist für den teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW (Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht) vom Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG) abhängig.

Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG benannten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenen und vom Landschaftsarchitekturbüro Kortemeier Brokmann erstellten Prüfungsberichtes „L 712n, Bad Salzuflen, KP L 712n / L751 / Anlage eines planfreien Knotenpunktes - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG“ vom 07.04.2010 ist die Planfeststellungsbehörde zu

---

<sup>1</sup> Im Folgenden ist bei Nennung des UVPG - sowie nicht ausdrücklich anders bezeichnet - stets die Fassung in der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94) gemeint, welche durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Nach der Übergangsvorschrift des aktuell rechtsgültigen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in § 74 Abs. 1 UVPG sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn - wie hier am 19.09.2016 - das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde.

dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Wirkungen vom Vorhaben zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die begründete Feststellung, dass aufgrund dieser Einzelfallprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung insofern nicht besteht, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG mit Datum vom 19.09.2016 im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - Ausgabe Nr. 38 - (ABl. Reg. Dt. 2016, S. 217) öffentlich bekannt gemacht.

Die im Rahmen dieser Vorprüfung vom Landschaftsarchitekturbüro Kortemeier Brokmann erstellte Unterlage vom 07.04.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen, die das UVPG und das UVPG NW an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden konnte, stellt. Auch liegen ihr die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zugrunde.

## **Materiell-rechtliche Würdigung**

### **6.1 Planrechtfertigung**

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern muss gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 42 StrWG NRW) den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Schutz des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 3 GG) genügen.

Eine Planung in diesem Sinne ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter

diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist.

Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1073.04; BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, 11 C 14.00; BVerwG, Urteil vom 24.11.1989, 4 C 41.88; BVerwG, Urteil vom 06.12.1985, 4 C 59.82; OVG NRW, Urteil vom 20.08.1997, 23 A 275/96).

Für das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben besteht nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis, so dass es unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich und mithin als "vernünftigerweise geboten" zu bewerten ist.

Wie bereits unter Kapitel B, Nr. 1 dieses Beschlusses ausgeführt, verbindet die L 712n das Oberzentrum Bielefeld mit den Mittelzentren Bad Salzuflen, Lemgo, Blomberg, Steinheim, Brake und Warburg. Darüber hinaus wird der Raum Lippe durch die L 712n mit der A 2, dem Oberzentrum Bielefeld und der A 44 bei Warburg verknüpft.

Verpflichtet, einen dieser Verkehrsbedeutung entsprechenden Ausbauzustand der Straße herzustellen, ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. die Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe als zuständiger Straßenbaulastträger.

Gemäß § 9 Abs. 1 StrWG NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW hierzu Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten.

Hierbei hat der Straßenbaulastträger die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 StrWG NRW).

Diesen allgemeinen Anforderungen des Fachplanungsrechts genügt das Vorhaben.

Darüber hinaus wurde die verkehrliche Notwendigkeit zum Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 auch durch die Aufnahme des Vorhabens in den Landesstraßenbedarfsplan verbindlich per Gesetz festgestellt.

Dass der derzeit vorhandene und bereits seit Oktober 1999 bestehende provisorische Kreisverkehrsplatz dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis nicht im ausreichenden Maße entspricht, wird im Übrigen überwiegend auch seitens der Gegner des Vorhabens nicht bestritten.

Der im Rahmen der Einwendungen aber auch von einzelnen Trägern öffentlicher Belange häufig favorisierte Ausbau des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes ist aus den nachfolgend unter den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.4 dargelegten Gründen jedoch nicht möglich.

#### **6.1.1 Landesstraßenbedarfsplan**

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz - LStrAusbauG -) vom 20.04.1993 (GV. NRW S. 114) in der Fassung des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW 2007 S. 92); der Knotenpunkt L 712n / L 751 ist danach in die Dringlichkeitsstufe 1 des Bedarfsplans zum LStrAusbauG aufgenommen worden. Sie umfasst alle Maßnahmen, deren Realisierung nach dem Willen des Gesetzgebers bis zum Jahr 2015 abgeschlossen bzw. eingeleitet werden sollen.

Der Gesetzgeber hat damit festgestellt, dass der Ausbau des Knotenpunktes nicht nur den Zielsetzungen des § 3 LStrAusbauG, sondern auch denen des § 3 Abs. 2 StrWG NRW entspricht.

Landesstraßen sind danach Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen untereinander und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LStrAusbauG ist die entsprechende Bedarfsfeststellung für die Planfeststellung nach § 38 StrWG NRW verbindlich (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25.11.2009, 11 A 474/07, angesichts der Parallelität zur Bedeutung des Fernstraßenbedarfsplans mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts); an seiner Verbindlichkeit vermag auch die fehlende Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes nach § 1 Abs. 4 Satz 1 LStrAusbauG nichts zu ändern (vgl. zur entsprechenden Verbindlichkeit des Landesstraßenbedarfsplanes 1993 OVG NRW, a. a. O., Rn. 10-13). Einer weiteren Einzelfallprüfung bedarf es nicht (VG Münster, Urteil vom 05.09.2008, 10 K 928/08 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, 9 A 68.07).

Schon damit wird das von verschiedener Seite gegen das Vorhaben vorgebrachte Argument, ein verkehrlicher Bedarf sei nicht vorhanden, ausgeschlossen, so dass die Planrechtfertigung z.B. von privaten Einwendern, aber auch der Stadt Bad Salzuflen, der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer NRW, der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie des Lippischen Heimatbundes als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände des Landes NRW ohne Erfolg in Frage gestellt wird.

Die Einwender und die vorgenannten Stellen bzw. Behörden führen insoweit an, dass eine Verbesserung der bestehenden Verkehrssituation bzw. des Verkehrsflusses und eine höhere Verkehrssicherheit am provvisorischen Kreisverkehr auch durch eine entsprechende Optimierung bzw. einen entsprechenden Ausbau des Kreisverkehrsplatzes (z.B. durch Anlegung mehrerer Fahrspuren oder auch Bypasslösungen) erreicht werden könnte. Dies hätte den Vorteil eines deutlich geringeren Flächen-

bedarfs und der Schonung wertvoller Ackerflächen. Gleichzeitig würde ein Ausbau des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes auch dem Naturhaushalt und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zugutekommen.

Im Übrigen würde der beantragte teilplanfreie Ausbau des Knotenpunktes nur dann einen Sinn ergeben, wenn im weiteren Verlauf der L 712n nach Osten und nach Westen insbesondere auch die Knotenpunkte L 712n / B 239 und L 712n / A 2 entsprechend ausgebaut würden, so dass auch diese Knotenpunkte einen flüssigen und ungebremsten Verkehrsfluss zu gewähren in der Lage sind. Richtung Osten käme es auf der L 712n aber auch bei einem Ausbau des Knotenpunktes L 712n / B 239 spätestens am Kreisverkehr Lemgo-Lieme zu einer Unterbrechung des Verkehrsflusses.

Des Weiteren wurde die Ansicht vertreten, dass Verkehrsprognosen allgemein oftmals zu hoch angesetzt würden und die tatsächliche zukünftige Verkehrsbelastung (hier KFZ pro Tag im Prognosejahr 2025) häufig deutlich hinter den prognostizierten Mengen zurück bleiben würde.

Diese Argumente stellen die gesetzliche Bedarfssfeststellung und damit die nach gesetzgeberischer Wertung feststehende Planrechtfertigung indes nicht in Frage.

Dem Landesgesetzgeber steht beim Bedarfsplan ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu (VG Aachen, Urteil vom 13.12.2006, 6 K 20/05 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1073.04). Die gesetzgeberische Entscheidung ist insoweit nur an den Vorgaben des Verfassungsrechts zu messen (BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, 4 C 4.94; BVerwG, Urteil vom 22.01.2004, 4 A 32.02; zum vorstehenden Aspekt wie zu allen weiteren Gesichtspunkten wird auf die Rechtsprechung des BVerwG zu dem mit gleichen Wirkungen ausgestatteten Fernstraßenbedarfsplan des Bundesgesetzgebers verwiesen).

Das Bedarfsgesetz kann nur dann verfassungswidrig sein, wenn es offenkundig keinerlei verkehrlichen Bedarf gibt (BVerwG, Urteil vom

22.01.2004, 9 A 32.02). Es bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für das streitige Vorhaben die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat.

Davon ist nur auszugehen, wenn die Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf eine bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung an jeder Notwendigkeit fehlt (BVerwG, Urteil vom 30.01.2008, 9 A 27/06, juris Rn. 26).

Ein Verfassungsverstoß würde nicht einmal dann vorliegen, wenn die Annahmen und Feststellungen, die der Gesetzgeber seiner Bedarfsfeststellung zugrunde gelegt hat, überholt wären.

Der Bedarfsplan wird nicht automatisch gegenstandslos, wenn sich die Annahmen, die ihm zugrunde liegen, in der Folgezeit nicht bestätigen. Wie sich aus § 1 Abs. 4 LStrAusbauG ergibt, ist es dem Gesetzgeber vorbehalten, die Bedarfsfeststellung gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse anzupassen. Zweifel daran, ob die gesetzliche Regelung weiterhin Geltung beansprucht, wären ohnehin nur dann angebracht, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend gewandelt hätten, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen ließe (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, 4 A 11.02; BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18.99; BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, 4 C 3.95).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wäre ein Festhalten an der ursprünglichen Planung zumindest dann als evident unsachlich zu beanstanden, wenn die nachträglichen Veränderungen der Planungsgrundlage so gravierend wären, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnte (BVerwG, Urteil vom 26.10.2005, 9 A 33.04).

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele sind vorliegend aber geeignet, das Straßenbauvorhaben zu rechtfertigen (vgl. nachstehend Nr. 6.1.2). Eine Überschreitung des dem Gesetzgeber zustehenden weiten Ermessens ist nicht erkennbar.

Indes wird mit dem Landestraßenbedarfsplan noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen.

Andere Belange können bei der Abwägung die vorbezeichnete gesetzgeberische Verbindlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LStrAusbauG überwinden (OVG Münster, Beschluss vom 25.11.2009, 11 A 474/07 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, 4 C 3.95; BVerwG, Urteil vom 26.10.2005, 9 A 33.04).

Es sind jedoch keine anderen Belange in einer so gewichtigen Weise verletzt, dass sie der beschriebenen Verbindlichkeit der gesetzgeberischen Entscheidung entgegenstehen könnten. Auf die weiteren Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses wird dazu verwiesen.

#### **6.1.2 Verkehrliche Bedeutung der L 712n, Verkehrsaufkommen, Planungsziele**

Der Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 ist auch allein gemessen an den Zielen des StrWG NRW und damit unabhängig von der entsprechenden gesetzlichen Feststellung erforderlich im Sinne der Planrechtfertigung.

Die Ostwestfalenstraße bzw. die L 712n verläuft quer durch Ostwestfalen-Lippe und verbindet als überregionaler, weitgehend anbaufreier Straßenzug die A 44 bei Warburg mit der A 2 bei Bielefeld. Darüber hinaus verknüpft sie die Mittelzentren Bad Salzuflen, Lemgo, Blomberg, Steinheim, Brakel und Warburg untereinander sowie mit dem Oberzentrum Bielefeld.

Von Blomberg in Richtung Warburg wurde die L 712n bereits in der Vergangenheit wegen der hohen Verkehrsbedeutung zur Bundesstraße B 252 heraufgestuft. Auch der Raum Lippe wird über die L 712n und im weiteren Verlauf ab Blomberg über die B 252 mit dem Oberzentrum Bielefeld und den Bundesautobahnen A 2 bei Bielefeld und A 44 bei Warburg verknüpft.

Entsprechend dieser hohen Verbindungsfunction der L 712n ist daher vorrangiges Planungsziel, den Verkehrsfluss durch den höhenungleichen teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 zu verbessern und die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Verkehrssicherheit verbessert und eine höhere Auslastung der L 712n bei gleichzeitiger Entlastung des benachbarten Straßennetzes erreicht.

Die besondere Bedeutung der L 712n und ihre verkehrlichen Wirkungen für das übrige Straßennetz ergeben sich insbesondere auch aus der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros BSV (Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH), Aachen, vom Februar 2010.

Zu den Anforderungen an eine solche Verkehrsuntersuchung hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Folgendes ausgeführt:

“Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine ordnungsgemäße Untersuchung der von einem Straßenbauvorhaben voraussichtlich ausgehenden Geräuschimmissionen voraus, dass die ihr zugrunde liegende Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. methodisch fachgerecht erstellt worden ist. Die Überprüfungsbefugnis des Gerichts erstreckt sich allein darauf, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen

Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet ist (...)." UA Rn. 96 m.w.N.

Die hier in das Verfahren eingebrachte Verkehrsuntersuchung beruht auf ausreichenden Daten und wurde mit einer geeigneten Methode durchgeführt.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im Jahr 2005 hat das Ingenieurbüro BSV im Auftrag der Kommunalen Verkehrsgesellschaft Lippe ein Verkehrsmodell für den Kreis Lippe aufgebaut. In dieser Bearbeitung wurde das Spitzentundenmodell auf Zählungen der Firma PGV (Planungsgemeinschaft Verkehr Hannover) aus dem Jahr 2005 sowie auf Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2000 geeicht. Der Analysehorizont der damaligen Untersuchung war das Jahr 2005, der Prognosehorizont das Jahr 2015.

Nach Berücksichtigung der den hiesigen Verkehrsraum betreffenden Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2005 im vorgenannten Verkehrsmodell und Durchführung einer Knotenstromzählung beim Knotenpunkt L 712n / L 751 am 12.11.2009 erfolgte eine lokale Verfeinerung des Netzes und eine verfeinerte Eichung auf Basis der gezählten Abbiegeströme im Untersuchungsraum. Die zugrunde liegenden Verflechtungen und Strukturdaten aus dem Modell von 2005 wurden beibehalten. Hieraus ergibt sich der Analysefall 2009. Der Prognose-Nullfall wurde anschließend vom Jahr 2015 auf das Jahr 2025 erweitert und dient als Vergleichsfall für den Prognose-Planfall 2025 mit dem höhenungleichen und teilplanfreien Knotenpunkt L 712n / L 751.

Diese Vorgehensweise zur Ermittlung und Prognose des Verkehrs-aufkommens ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Sie geht sowohl beim Ist-Stand als auch bei der Verkehrsentwicklung, bei der auch sonstige zu erwartende Entwicklungen im angrenzenden Verkehrsnetz (z.B. Um- bzw. Ausbau der Knotenpunkte L 712n / L 712 und L 712 / L 967, Aus- bzw. Neubau der B 66n Lage - Lemgo, B 239n Ortsumgehung Lage, B 239n Lage - Bad Salzuflen und der B 238n Nordumgehung Lemgo sowie des vollständigen Ausbaus des Südrings Lemgo) berücksichtigt wurden, von zutreffenden bzw. realistischen Zahlen aus. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Verkehrsuntersuchung haben sich - auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens - nicht ergeben.

Insbesondere ist auch der gewählte Prognosehorizont von 2025 ist nicht zu beanstanden.

Zum Zeitpunkt einer Planfeststellung einerseits regelmäßig erforderlich, andererseits aber auch ausreichend, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Verkehrsprognose mit einem Horizont von ca. zehn Jahren.

Dieser Prognosehorizont wird vorliegend zwar um drei Jahre unterschritten. Da es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben jedoch lediglich um den Ausbau eines bereits seit vielen Jahren vorhandenen Knotenpunktes im Sinne einer unwesentlichen Änderung handelt und mit dem Vorhaben noch dazu weder neue Trassen noch neue bzw. erstmalige Verkehrsbeziehungen bzw. -verbindungen hergestellt werden, wird der verbleibende Prognosehorizont von sieben Jahren bei der hier vorliegenden Fallkonstellation seitens der Planfeststellungsbehörde - ausnahmsweise - noch für ausreichend erachtet.

Allerdings darf die Prognose auch nicht auf einen Zeitraum begrenzt werden, der aller Voraussicht nach bereits vor der Inbetriebnahme des ausgebauten Knotenpunktes endet. Von einer Inbetriebnahme des entsprechend dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgebauten Knotenpunktes ist sowohl unter realistischen Annahmen als auch

aufgrund vorliegender Erfahrungen bei vergleichbaren Straßenbauprojekten jedoch bis zum Jahr 2025 zu rechnen, zumal die reine Bauzeit mit voraussichtlich ca. 18 Monaten relativ kurz sein dürfte.

Im Übrigen ist ein gewählter Prognosezeitraum nur dann zu beanstanden, wenn seiner Wahl unsachliche Erwägungen zugrunde liegen (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95), was vorliegend aufgrund der Geringfügigkeit der Umbaumaßnahme sicher auszuschließen ist.

Es existieren auch keine gesetzlichen oder auf einem Gesetz beruhenden Festlegungen im Hinblick auf den Prognosezeitraum. Insbesondere ergeben sich solche auch nicht aus der für die Berechnung von Lärmimmissionen von Verkehrswegen einschlägigen 16. BImSchV. Der Begründung dieser Verordnung ist zwar zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber von einem Prognosezeitraum von 10 bis 20 Jahren ausgegangen ist (BR-Drs. 661/89, S. 37; vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 10.95, in: NVwZ 1996, S.1006 ff.).

Da es sich, wie zuvor bereits dargestellt, vorliegend jedoch lediglich um den Ausbau eines bereits vorhandenen Knotenpunktes mit einer voraussichtlich relativ kurzen Bauzeit von 18 Monaten handelt und mit dem Vorhaben weder neue Trassen noch neue bzw. erstmalige Verkehrsbeziehungen bzw. -verbindungen hergestellt werden, wird der Prognosehorizont der Verkehrsuntersuchung mit dem Jahr 2025 auch dem noch in etwa gerecht. Einwendungen hinsichtlich des Prognosehorizontes sind zudem nicht erhoben worden.

Schutz vor einer z.B. durch unvorhergesehene Wirkungen zu niedrig angesetzten Verkehrsprognose und den damit zusammenhängenden unerwartet hohen Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) wird über die gesetzliche Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW ohnehin sichergestellt.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem fest-

gestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene danach unter Berücksichtigung der weiteren Rahmenbedingungen der Sätze 3 und 4 des Abs. 2 des § 75 VwVfG NRW Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Dieser Schutzanspruch gilt für alle entsprechenden und einen bestimmten Erheblichkeitsgrad erreichenden Wirkungen und nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 07.03.2007, 9 C 2.06) für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Auch vor diesem Hintergrund ist eine sich von vornherein auf einen entsprechend langen Zeitraum erstreckende Verkehrsprognose nicht erforderlich. Für einen Zeitraum von 30 Jahren wäre sie beispielsweise, weil wegen der Länge des Zeitraums für eine ordnungsgemäße Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens mit zu vielen Unwägbarkeiten verbunden, auch nicht mehr ausreichend zuverlässig möglich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Unwägbarkeiten einer Prognose mit der Länge des Prognosezeitraums zunehmen.

Andererseits ist die Verkehrsprognose aber auch nicht zu hoch angesetzt worden. Eine weniger konservative und damit bezüglich der Verkehrs zunahme niedriger ausfallende Verkehrsprognose hätte auch keine Auswirkungen auf die unabhängig davon bestehende und gesetzlich festgestellte sowie bereits beim aktuellen Verkehrsaufkommen zu bejahende Planrechtfertigung, würde aber das vom Verkehrsaufkommen abhängige Immissionsniveau senken und damit zu einer entsprechenden und nicht im Interesse betroffener Anlieger liegenden Absenkung ihres Schutzniveaus im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe führen.

Die nach dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BSV aus Aachen vom Februar 2010 im Prognose-Planfall 2025 auf den Ausbauabschnitten der beiden Landesstraßen L 712n und L 751 sowie dem angrenzenden Straßennetz zu erwartenden Verkehrsmengen (Durchschnittlicher

täglicher Verkehr / Kraftfahrzeuge [DTV/Kfz]) stellen sich wie folgt dar:

<b>Straßenabschnitt</b>	<b>Prognose-Nullfall 2025 [DTV/Kfz]</b>	<b>Prognose-Planfall 2025 [DTV/Kfz]</b>
L 712n Östlich Rampe zur B 239	18.100	18.700
L 712n Östlich B 239 / B239n	16.400	18.200
L 712n Westlich B 239 / B 239n	13.900	16.500
L 751 Nördlich L 712n	10.400	10.000
L 751 Südlich L 712n	7.200	6.100
L 712n Westlich L 751	9.800	12.200
L 712n Westlich L 805	9.900	11.300
B 239 Südlich K 4 / Westlich L 751	9.800	9.500
B 239 Nördlich L 712n	20.500	20.400
B 239 Südlich L 712n	17.700	18.000

Die Prognosezahlen zeigen, dass neben dem vorrangigen Ziel der Verbesserung des Verkehrsflusses auch eine bessere Auslastung der L 712n mit gleichzeitiger Entlastung des benachbarten Straßennetzes erreicht wird.

Die L 712n wird im Vergleich zum Prognose-Nullfall 2025 im Prognose-Planfall 2025 deutlich stärker frequentiert. Die größte Zunahme ist mit durchschnittlich 2.600 Kfz pro Tag zwischen der L 751 und der B 239 östlich des Knotenpunktes zu verzeichnen.

Die Verkehrsbelastung auf der L 751 reduziert sich nördlich des Knotenpunktes um durchschnittlich 400 Kfz pro Tag und südlich des Knotenpunktes um durchschnittlich 1.100 Kfz pro Tag. Entgegen der Befürchtung eines einzelnen Einwenders wird es somit nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der L 751, sondern vielmehr zu einer Entlastung der L 751 kommen. Dies gilt insbesondere auch für

den Bereich nördlich des Knotenpunktes innerhalb der Ortschaft Knetterheide, so dass die von einem dortigen Anwohner eingelegte und eine vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der L 751 befürchtende Einwendung zurückzuweisen ist.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gemäß der gesetzlichen Zweckbestimmung der Landesstraßen als Straßen mit mindestens regionaler Bedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW), zumindest auch eine moderate Erhöhung des Verkehrsaufkommens dem Vorhaben nicht entgegengestanden hätte.

Neben der L 751 wird darüber hinaus insbesondere auch die B 239 südlich der K 4 und westlich der L 751 sowie nördlich der L 712n entlastet.

Die Verkehrsprognose ist insofern nicht nur als Ausgangsgrundlage für die Berechnungen und Prognosen zur Lärmbelastung und zur Belastung von Luftschaadstoffen geeignet. Sie belegt die Planrechtfertigung auch unabhängig von der vom Gesetzgeber bereits getroffenen und die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich bindenden Feststellung.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens vereinzelt die der Verkehrsprognose zugrunde gelegten Strukturdaten (z.B. Berücksichtigung geplanter Ausbaumaßnahmen des benachbarten Straßennetzes beim Prognose-Nullfall) kritisiert wurden, sind diese Einwendungen zurückzuweisen. Die Verkehrsprognose wurde unter Verwendung realistischer Annahmen mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Anwendung einer fachspezifisch geeigneten und von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandenden Methode erstellt.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Verkehrszahlen für den Prognose-Planfall 2025 im Ausbaubereich der L 712n im Rahmen

der bundesweiten Verkehrszählung 2015 westlich des Knotenpunktes mit durchschnittlich 11.994 Kfz pro Tag beinahe erreicht (Prognose-Planfall 2025 = 12.200 Kfz pro Tag) und östlich des Knotenpunktes mit 17.242 Kfz pro Tag sogar um 742 Kfz pro Tag überschritten wurden (Prognose-Planfall 2025 = 16.500 Kfz pro Tag).

Dieses Ergebnis der bundesweiten Verkehrszählung 2015 verdeutlicht vielmehr, dass die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 (Prognose-Planfall 2025) entgegen der Befürchtung einiger Einwender und Träger öffentlicher Belange nicht zu hoch angesetzt wurde. Im Übrigen bleibt dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ohne Auswirkungen auf Fragen der Leistungsfähigkeit und der damit verknüpften Dimensionierung des Vorhabens (vgl. Kapitel B, Nr. 7.3).

#### 6.1.3 Technische Regelwerke

Neben der Verkehrsprognose sind auch die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.

Gemäß der Tabelle 4 und 5 der “Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung” (RIN, Ausgabe 2008) ist der L 712n im Ausbauabschnitt unter anderem wegen der Verbindung diverser Mittelzentren mit dem Oberzentrum Bielefeld die Verbindungsfunktionsstufe II (überregional) mit der Straßenkategorie LS II zuzuordnen.

Auch die ebenfalls zu berücksichtigenden “Richtlinien für die Anlage von Landstraßen” (RAL, Ausgabe 2012) legen für den Ausbauabschnitt der L 712n die Straßenkategorie LS II (siehe Tabelle 1) zugrunde, der hinsichtlich der Entwurfsgestaltung gemäß Tabelle 7 der RAL im Regelfall die Entwurfsklasse 2 (EKL 2) zugeordnet ist.

Der Tabelle 21 der RAL ist zu entnehmen, dass bereits ab der Entwurfsklasse 2 die Errichtung von Kreisverkehrsplätzen nicht mehr vorgesehen ist. Diese sind lediglich bei Knotenpunkten von Straßen der

Entwurfsklassen 3 und 4 in Betracht zu ziehen.

Bei sehr hoher Verkehrsnachfrage auf einem Streckenabschnitt kann unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsqualität darüber hinaus auch eine höherrangige als die in Tabelle 7 der RAL ausgewiesene Entwurfsklasse geplant werden.

Dies ist bei Landesstraßen der Straßenkategorie LS II (L 712n) dann möglich, wenn eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 15.000 Kfz pro Tag (Kfz/24h) erreicht wird (siehe Tabelle 8 der RAL 2012).

Dies ist vorliegend der Fall. So wurden im Rahmen der bundesweiten Verkehrszählung 2015 zwischen dem Knotenpunkt L 712n / L 751 und der B 239 durchschnittlich 17.242 KFZ pro Tag gezählt. Darüber hinaus nimmt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung östlich der B 239 bei Bad Salzuflen bis zur B 238 bei Lemgo auf bis zu 24.919 KFZ pro Tag weiterhin kontinuierlich zu.

Aber auch westlich des auszubauenden Knotenpunktes steigt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung bis zur L 778 (derzeitiges Ausbauende ca. 1 km westlich der A 2) auf bis zu 17.397 KFZ pro Tag kontinuierlich an.

Insofern wird der in Tabelle 8 der RAL genannte Anhaltswert für eine Planung gemäß der EKL 2 von mehr als 15.000 KFZ pro Tag beim Ausbauabschnitt der L 712n gegenwärtig bereits erreicht bzw. sogar überschritten, so dass gemäß den Ausführungen und Festlegungen unter Punkt 3.2 der RAL (Straßenkategorien und Entwurfsklassen, Tabelle 7 und 8) für den vom Vorhaben betroffenen Ausbauabschnitt der L 712n daher auch eine Planung nach der Entwurfsklasse 1 gerechtfertigt ist.

Unabhängig von der Einstufung des relevanten Straßenzuges der L 712n in die Entwurfsklasse 1 oder Entwurfsklasse 2 ist ein Ausbau

des bisherigen Kreisverkehrsplatzes, wie von mehreren Einwendern und auch einzelnen Trägern öffentlicher Belange gewünscht bzw. gefordert, nach den zu beachtenden Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) jedoch nicht vorgesehen.

Im Regelfall ist danach stets eine höhenungleiche Kreuzung herzustellen.

Die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten unter Verwendung von Lichtsignalanlagen (z.B. an den Einmündungen der Verbindungsrampen zur L 712n bzw. L 751 bei Verzicht auf die beiden Kreisverkehrsplätze nördlich und südlich des Brückenbauwerkes) sind mit der überregionalen Verbindungsfunktionsstufe II der L 712n nicht vereinbar und scheiden daher aus.

Im Übrigen wäre damit auch kein Verzicht auf das Brückenbauwerk bzw. die Herstellung einer höhenungleichen Kreuzung verbunden, welcher von den Befürwortern eines Ausbaus des bestehenden Kreisverkehrsplatzes angestrebt wird.

#### 6.1.4 Verkehrstechnische Planungsziele

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben sich insbesondere folgende Planungsziele:

- Verbesserung des Verkehrsflusses und Gewährleistung der erforderlichen Leichtigkeit des Verkehrs,
- bessere Auslastung der L 712n unter gleichzeitiger Entlastung des angrenzenden Verkehrsnetzes und
- Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die an diesen Zielen ausgerichtete Planung einschließlich der Beschreibung der Verkehrssituation mit den ihr zugrundeliegenden Verkehrsdaten-, -analysen und -prognosen ist nicht zu beanstanden,

ausreichend aktuell und stellt eine gesicherte Planungsgrundlage dar. Die ermittelten Verkehrsdaten werden für realistisch erachtet und die getroffenen Feststellungen, die bezogen auf das für das Jahr 2025 zu erwartende Verkehrsaufkommen auch Grundlage der schalltechnischen Untersuchung sowie der Abschätzung der Luftschadstoffe sind, von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

## 6.2 Planungsleitsätze

Die Planung für den Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im StrWG NRW und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Die Regelungen

- des § 3 Abs. 2 StrWG NRW (Zweckbestimmung der Straße),
- des § 9 StrWG NRW (Umfang der Straßenbaulast) und
- des § 9a StrWG NRW (bautechnische Sicherheit),

die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, wurden beachtet.

Als externer Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

## **6.3 Linienbestimmung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die Maßnahme ist mit den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung vereinbar.

Aufgabe und Leitvorstellung der Landesplanung ist es, das Landesgebiet und seine Teilläume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des LPIG durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPIG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Regionalplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist der vom Vorhabenträger geplante Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 einschließlich vorgesehener Trassenführung und zu erstellendem Brückenbauwerk vereinbar.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Oberbereich Bielefeld - sind die den Knotenpunkt bildenden Landesstraßen L 712n und L 751 als Straßen mit regionalplanerischer Bedeutung ausgewiesen.

Ein Linienbestimmungsverfahren gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW war mangels wesentlicher Änderung der L 712n bzw. der L 751 und ihrer Trassenführungen nicht erforderlich (siehe Kapitel B, Nr. 2).

Es handelt sich ausschließlich um den Ausbau eines bereits vorhandenen Knotenpunktes. Der angestrebte Ausbauzustand entspricht den Aus-

weisungen im Regionalplan. Die entsprechenden Vorgaben des § 37 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW wurden beachtet.

Auch bedurfte es nicht der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach §§ 32 Abs. 1 und 38 Satz 1 Nr. 4 LPIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Anwendungsbereich, den Kreis der Beteiligten sowie die Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren (= Artikel 5 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.2005, GV. NRW S. 506). Der Neu- und Ausbau von Landesstraßen gehört danach nicht zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold (Regionalentwicklung) hat der Planung vor diesem Hintergrund zugestimmt.

#### 6.4

#### Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, VS-RL), die im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LNatschG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den entsprechenden Anforderungen des nationalen und europäischen Artenschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich

betroffener Landschaftsschutzgebiete erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde bejaht, überwunden werden.

#### 6.4.1 **Artenschutz**

Das Straßenbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechtes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>cef</sub> 1 (Gehölzanpflanzungen an der Westseite des Brückenbauwerkes zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der "Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG", des LBP und der zum LBP gehörenden artenschutzrechtlichen Prüfung, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die in diesen Untersuchungen enthaltenen und auf den zugehörigen faunistischen Untersuchungen beruhenden Aussagen zu den betroffenen Biotopen und ihrer Flora und Fauna und hier insbesondere der Fledermäuse stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

##### 6.4.1.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die Regelungen des speziellen bzw. besonderen Artenschutzes befinden sich zunächst in den Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Regelungen der FFH-RL und der VS-RL von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VS-RL) und zum anderen arten-

schutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 VS-RL).

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen der §§ 31 bis 36 BNatSchG zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Auch der sogenannte Habitatschutz (siehe dazu auch nachfolgende Nr. 6.4.2) ist damit bundesrechtlich verankert.

Regelungen zum nicht habitatsgebundenen besonderen Artenschutz finden sich schließlich in den §§ 44 (Verbotstatbestände) und 45 (Ausnahmen von den Verbotstatbeständen) BNatSchG.

Zu beachten sind die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, nach denen es verboten ist,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gemäß der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 09.12.1996,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der VS-RL und
- Arten, die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 1 BNatSchG) benannt sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- im Anhang IV der FFH-RL oder
- in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 2 BNatSchG) benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotsstatbestände erfüllt wird.

Dabei gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, d. h. bei Eingriffen, denen die dortige Eingriffsregelung nicht entgegensteht, bei Tieren des Anhangs IV Buchstabe a) der FFH-RL, bei Europäischen Vogelarten und bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) dann nicht, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezuglich unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere wird dann auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel B, Nr. 6.4.4 dieses Beschlusses) beschränkt.

#### 6.4.1.2 Prüfmethodik / Bestandserfassung

Fehler in der zur entsprechenden Prüfung des Artenschutzes notwendigen Bestandserfassung oder in der dazu angewandten Prüfmethodik liegen nicht vor.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus.

Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab.

Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen.

Lassen beispielsweise bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben.

Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden.

Untersuchungen quasi "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst, das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, 4 B 177.96; Urteile vom 31.01.2002, 4 A 15.01, 09.07.2008, 9 A 14.07, und 12.08.2009, 9 A 64.07).

Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen.

Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.

Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Die dazu notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 54 und dortige weitere Rechtssprechungsverweise sowie Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VS-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Az. III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010) ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen der Arten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW>Artengruppen) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW>Messtischblätter) zur Verfügung stehen ([www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)).

Hierauf kann abgestellt werden.

Weitergehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem "@LINFOS" (nur für Behörden verfügbar, für Landesbehörden unter: <http://geo1.lds.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, für andere Behörden unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>).

Nach der genannten VV-Artenschutz sind geeignet auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maß-

geblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung und des LANUV ist der Vorhabenträger gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

Das allgemeine Lebensraumpotential des betroffenen Raums ist zunächst bereits im Juni 1997 im Rahmen einer "Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Umbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 Wülferlieth" und im Zuge der weiteren Vorplanungen teilweise auch im Rahmen eines "Ergänzenden Variantenvergleiches zur Umwelt-Verträglichkeits-Untersuchung (UVU): Umbau des Knotenpunktes L 712 / L 751 Wülferlieth (1997)" vom Juni 2000 sowie der "Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG" vom 07.04.2010 untersucht bzw. aufgenommen worden.

Im Rahmen der Erstellung des mit den Planunterlagen vorgelegten LBP der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann aus Herford vom 31.01.2013 fand schließlich erneut eine Aufnahme und Bewertung des betroffenen Raums statt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte auf der Grundlage des Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes und des Landes NRW (ELES), welcher im Jahre 2009 die zuvor geltende und anzuwendende ERegStra (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß BNatSchG und LNATSchG NRW, Eingriffsregelung Straße) ersetzt hat.

Grundlage waren die zugehörigen Biotoptypencodes der ELES-Arbeitshilfe des LANUV sowie das ELES-Modell der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW" (LANUV 2008).

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte bis zu einer Entfernung von jeweils ca. 300 m in nördlicher und südlicher Richtung des jetzigen Knotenpunktes. Östlich des provisorischen Kreisverkehrsplatzes wurde eine Fläche von bis zu ca. 210 m und westlich des Kreisverkehrsplatzes eine Fläche von bis zu ca. 240 m in die Biotoptypenkartierung mit einbezogen.

Damit gehört insbesondere auch die östlich des Knotenpunktes L 712n / L 751 verlaufende Werre sowie der die L 751 südlich des Knotenpunktes kreuzende Bexterbach mit den jeweiligen Auelandschaften und den gewässerbegleitenden Gehölzen zum Untersuchungsgebiet. Nördlich des Kreisverkehrsplatzes wurden die Flächen bis zu den ersten Häuserreihen der Ortschaft Knetterheide bzw. die ersten freistehenden Wohnhäuser an der Oerlinghauser Straße ebenfalls bei der Biotoptypenkartierung berücksichtigt.

Speziell zum Artenschutz sind folgende Untersuchungen durchgeführt worden:

- Faunistische Untersuchungen zum Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751 in Bad Salzuflen der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung aus Herford vom Dezember 2011
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann aus Herford vom 16.12.2011

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, die auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen enthalten, hat der Vorhabenträger in den LBP einfließen lassen.

Mit dem LBP und seinen artenschutzrechtlichen Beiträgen liegen dem Planfeststellungsbeschluss somit ausreichend aussagekräftige und methodisch beanstandungsfrei erhobene Daten zu Grunde, die sich der Rechtsprechung des BVerwG folgend im Wesentlichen aus den beiden benannten Quellen (d. h. aus vorhandenen Erkenntnissen und eigen-

ständigen Bestandserfassungen vor Ort) speisen und sich wechselseitig ergänzen und bestätigen.

Auch der Umfang der Bestandsaufnahme vor Ort ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Dies gilt auch für den Umstand, dass bei den Fledermäusen in zwei Fällen (Bechsteinfledermaus und Zweifarbfledermaus) keine exakte Artbestimmung möglich war.

Die Erfassungsorte, die dortigen Biotopstrukturen sowie die Biologie der Arten sind bekannt, weshalb es an dieser Stelle mit den vorgenommenen Untersuchungen sein Bewenden haben konnte, ohne dass sich insoweit ein artenschutzrechtlich relevantes Defizit ergibt.

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind neben den zehn bis zum Artniveau bestimmten Fledermausarten somit auch diese beiden Fledermausarten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch den Ausbau des Knotenpunktes untersucht worden.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) sind im Wesentlichen die faunistischen Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung aus Herford zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse aus den Jahren 2010 und 2011.

Diese Kartierungen, welche unter anderem auch einer Plausibilitätskontrolle anhand des maßgeblichen Messtischblattes 3918 (TK 25) gemäß des LANUV-Informationssystems unterzogen wurden, stellen eine ausreichend belastbare Grundlage für die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials dar, um letztlich auch die mögliche Betroffenheit einzelner Arten beurteilen und gegebenenfalls konkrete Maßnahmen ableiten zu können.

Zur Erfassung der Vogelarten (Avifauna) wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich tagaktiver Vogelarten im Juli 2010 und von März bis

Juni 2011 insgesamt siebenmal begangen. Zwecks Erfassung der Arten, die nachtaktiv sind, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt. Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Hierbei wurde insbesondere auf sogenannte "revieranzeigende Merkmale" geachtet (Revierkartierung; SÜDBECK ET AL. 2005; FROELICH 2010). Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde, etc. wurden mit erfasst und ausgewertet.

Bei der Auswertung wurde für das gesamte Untersuchungsgebiet eine Artenliste erstellt, die neben dem Status (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) auch die Angaben der Roten Listen (Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Weserbergland), den europaweiten Schutz (planungsrelevante Arten in NRW, streng geschützte Arten und Arten, die europaweit intensiv zu schützen sind [Vogelarten des Anhangs I der VS-RL bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL], MUNLV 2008) sowie die Lebensraumpräferenzen (nach HAAFKE & LAMMERS 1986) jeder einzelnen Art enthält.

Als "planungsrelevante Arten" werden in NRW die europäischen Vogelarten bezeichnet, die im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL.

Neben diesen Arten sind ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt worden. Unter den übrigen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF / LAfAO 1999) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2 oder 3). Weiterhin wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen (MUNLV 2008, S. 12) und darüber hinaus auch Vogelarten der regionalen Roten Liste (Weserbergland) und der entsprechenden Vorwarnlisten (Deutschland, NRW, Weserbergland) als "Bedeutsame Arten im Untersuchungsgebiet" (hierbei handelt es sich meist um Arten, deren Bestandstrend abnimmt) berücksichtigt.

Zur Erfassung der Fledermäuse im Spätsommer / Herbst 2010 und von Frühjahr bis Sommer 2011 wurde eine Kombination verschiedener nicht-invasiver Methoden angewandt.

Bei sechs Begehungungen wurden Fledermäuse durch Ultraschall-detektor-Einsatz und Sichtbeobachtung nachgewiesen. Hierzu wurden Heterodyn- und Zeitdehnungs-Ultraschalldetektoren des Typs D 240x der Firma Pettersson (Uppsala, Schweden) eingesetzt. Für die Sicht-beobachtungen wurden Rotlichtstrahler und Infrarot-Nachtsichtgeräte eingesetzt.

Da weder mit dem Detektor noch mit der Sichtbeobachtung allein und ohne Fang bei einigen Arten eine zuverlässige Artbestimmung nicht möglich ist, wurde zusätzlich eine computergestützte Rufanalyse vorgenommen, um die Artermittlung weiter zu spezifizieren.

Dazu wurden Fledermausrufsequenzen mit Hilfe des Detektors (Pettersson D 240x) aufgezeichnet und in Zeitdehnung auf MiniDisk (Sharp MD SR-50) bzw. SD-Karte (H2 Zoom) gespeichert. Diese Rufe wurden später am Computer mit dem Programm BatSound 3.31 (Pettersson) analysiert.

Auch die computerunterstützte Analyse von Fledermausrufen führt jedoch nicht immer zu eindeutigen Artdiagnosen, da Fledermäuse innerhalb der artspezifischen Grenzen abhängig von der Umgebung und ihres Verhaltens unterschiedliche Rufe aussenden. Dadurch überschneiden sich bei einigen Artengruppen die Rufparameter stark. In den Fällen, bei denen eine sichere Artdiagnose nicht erfolgen konnte, kann jedoch häufig die Gattung genannt werden.

Als Vergleichsmaterial wurden neben eigenen Aufnahmen auch Aufnahmen von BARATAUD (1996), LIMPENS ET AL. (2005) sowie RICHARZ (2002) zu Rate gezogen. Als "Bestimmungsliteratur" diente vor allem SKIBA (2009) und PFALZER (2002).

Die Ergebnisse der Begehungungen mit Fledermausdetektor werden in Aktivitätskategorien eingeteilt. Besonders intensive Aktivitäten wie z.B. das gleichzeitige Auftreten mehrerer Exemplare oder die ständige Nutzung des Bereiches durch ein Tier über einen langen Zeitraum werden als "regelmäßige oder ständige Beobachtungen" bezeichnet und bilden die höchste Kategorie (Aktivitätskategorie 3).

Darüber hinaus wurden in sechs Nächten an ausgewählten Standorten jeweils zwei bis drei Batcorder der Firma Eco Obs, Nürnberg, aufgestellt. Batcorder zeichnen Fledermausrufe hochfrequent in Echtzeit auf, die später am Computer automatisch analysiert werden können (Programme bcAdmin und batIdent der Firma Fa. Eco Obs).

Eine Artzugehörigkeit haben die Gutachter aus den Ergebnissen heraus nur dann angegeben, wenn über eine längere Rufsequenz mit hoher Wahrscheinlichkeit Übereinstimmung mit den der Analyse zugrunde liegenden Referenzdaten gegeben war.

An ausgewählten Standorten kamen des Weiteren zu Beginn der Nacht bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang Stereo-Ultraschall-detektoren zum Einsatz, um "Flugstraßen" zu ermitteln

Neben diesen Verfahren zur Artbestimmung haben die Gutachter außerdem insgesamt 45 Horchkisten eingesetzt, um über einen längeren Zeitraum Fledermausaktivitäten im gesamten Untersuchungsraum erfassen und etwaige Aktivitätsschwerpunkte ermitteln zu können.

An Bäumen, die potenziell durch die Planung betroffen sein könnten, wurden Höhlenbaumuntersuchungen durchgeführt.

Neben diesen systematisch erfassten Artengruppen war im Übrigen auch der Frage nachzugehen, ob die im maßgeblichen Messtischblatt 3918 (LANUV 2011) aufgeführte Reptilienart der Zauneidechse bzw. die beiden aufgeführten Amphibienarten des Kammmolches und der

Kreuzkröte im Planungsraum anzutreffen sind. Da geeignete Lebensraumstrukturen dieser Arten im Untersuchungsgebiet allerdings wenig ausgeprägt sind, konnte der Gutachter dies insbesondere auch aufgrund der Kenntnis der Biologie der Art und der im Planungsraum vorhandenen Gebietskulisse bzw. Biotopausstattung jedoch ausschließen.

Aufgrund der im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche gewonnenen Erkenntnisse sowie der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen einschließlich der jeweiligen Lebensraumpotentiale konnten neben den Artengruppen der Amphibien und Reptilien darüber hinaus auch keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Arten der Artengruppen Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen sowie Schmetterlings- und Käferarten für das Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Von einem Vorhandensein dieser Arten bzw. Artengruppen ist insofern nicht auszugehen.

Weitergehende Untersuchungen und Kartierungen oder auch ein gegebenenfalls lückenloses Biotop- und Arteninventar - z. B. auch hinsichtlich der Pflanzenarten - war insoweit nicht erforderlich (vgl. Urteil des OVG Münster vom 23.08.2007, 7 D 71/06.NE).

Die Ausstattung des Naturraums im Plangebiet wurde vielmehr umfänglich und in ausreichender Tiefe ermittelt. Für weitere als die durchgeführten Untersuchungen ergab sich angesichts der Prägung des Planungsraums durch die vorwiegend vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie die Ortsrandlage und die damit verbundene Nähe zu den bebauten Flächen nördlich des Knotenpunktes (Ortschaft "Knetterheide") und nicht zuletzt auch wegen der nicht unerheblichen Vorbelastung durch den bereits seit vielen Jahren bestehenden Knotenpunkt keine Notwendigkeit.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die aus den Untersuchungen gewonnenen Daten auch hinreichend aktuell und daher verwendbar.

Würde dies voraussichtlich nicht mehr für die in den Jahren 1997 und 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. des ergänzenden Variantenvergleichs gewonnenen Erkenntnisse gelten, so wurden zu den relevanten Artengruppen in den Jahren 2010 und 2011 erneut umfassende Bestandsermittlungen durchgeführt.

Ohnehin ist die Frage, ob ein gewisser zeitlicher Abstand die Aktualität der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme in Frage stellt, einzelfallbezogen zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG hängt es „*von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen eingetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben*“ (BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011, 4 B 77.09).

Im vorliegenden Fall sind jedoch wesentliche Veränderungen vor Ort, die geeignet gewesen sein könnten, den Artenbestand in der Zwischenzeit nachhaltig zu verändern, nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen.

Kritik an der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme wurde im Übrigen auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geübt. Dies gilt neben den Naturschutzbehörden insbesondere auch für den Lippischen Heimatbund als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände des Landes NRW, welcher das Vorhaben jedoch als verkehrstechnisch nicht erforderlich und daher als unnötigen massiven Eingriff in Landschaft, Flora und Fauna „ohne Einschränkung“ abgelehnt hat.

Mithin geht die Planfeststellungsbehörde im Einklang mit den Verbänden und zuständigen Fachbehörden davon aus, dass das Arteninventar

des Untersuchungsraumes auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten hinreichend erfasst ist. Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer Arten haben sich auch aus den Einwendungen nicht ergeben.

Soweit danach planungsrelevante Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, wurden auch die von dem Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen ausreichend detailliert und individuell ermittelt und beschrieben. Dies gilt auch für das Tötungsrisiko, das sich beispielsweise für Fledermäuse, deren Flugbahnen unter anderem auch die L 712n bzw. die L 751 im Bereich des Vorhabens queren können, durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ergeben kann.

#### 6.4.1.3 Planungsrelevante Arten

Nach der VV-Artenschutz vom 15.09.2010 sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Diese Art-für-Art-Betrachtung wird in NRW vom LANUV nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt, die sich unter anderem an den in NRW bodenständig mit rezenten Vorkommen vertretenden Arten und ihrem Gefährdungsgrad bzw. ihren etwaigen Einstufungen in der Roten Liste bemessen (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten hiernach für alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (und damit unter anderem für alle Fledermausarten) sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten beschränken. Die "nur" national

besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. auch vorstehend Nr. 6.4.1.1). Dies gilt vorliegend z.B. für die im Planungsgebiet festgestellten Vogelarten, die keine planungsrelevante Art in NRW darstellen.

In Anwendung dieser Kriterien ist im LBP und den darin enthaltenen artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen des Vorhabenträgers die Auswahl der planungsrelevanten Arten fehlerfrei und damit beanstandungsfrei erfolgt.

Für Arten, die im Zuge der faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen wurden, nach der Datenrecherche z.B. beim LANUV (Mess-tischblatt 3918, etc.) bzw. den Naturschutzbehörden jedoch vorkommen könnten und daher gegebenenfalls als potentiell vorkommende Arten zu berücksichtigen wären, haben sich dabei keine Erkenntnisse ergeben.

Insgesamt konnten 34 Arten der Avifauna (davon 26 Arten als Brutvögel, sieben als Nahrungsgast und einer als Durchzügler) sowie 14 Fledermausarten nachgewiesen werden.

Anders als die Fledermausarten sind die Vogelarten jedoch nicht alle als planungsrelevant einzustufen. So sind die besonders geschützten, landesweit aber aufgrund eines flächendeckend guten Erhaltungszustands ungefährdeten und ubiquitär auftretenden Arten wie z.B. die Amsel, die Blaumeise, der Buchfink, der Eichelhäher oder das Rotkehlchen keine Arten, bei denen populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten wären.

Die VV-Artenschutz geht deshalb davon aus, dass bei den Allerweltsarten im Regelfall nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten

sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Aus den in den vorstehend genannten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet erfassten Arten sind insoweit als planungsrelevant alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Arten eingestuft worden, die aufgrund ihres Schutz- oder Gefährdungsgrades (Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, Arten der EU-Artenschutzrichtlinie, Rote-Liste-Arten) als planungsrelevant zu werten sind.

Im Ergebnis sind demnach in fachlich nicht zu beanstandender Weise die folgenden Arten als planungsrelevant eingestuft worden:

Artengruppe	Planungsrelevante Arten
Avifauna (Brutvögel)	Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
Fledermäuse	Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine-/ Große Bartfledermaus, Mausohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zergfledermaus

Für diese Arten wurden in Abhängigkeit der sich ergebenden Konfliktträgigkeit auch die entsprechenden Art-für-Art-Betrachtungen durchgeführt.

#### **6.4.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Alle betroffenen Vogelarten gehören als europäische Vogelarten vollständig zu den besonders geschützten Arten, so dass die Verbotstatbestände der Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur für die beiden streng geschützten Arten Eisvogel und Mäusebussard,

sondern grundsätzlich auch für alle anderen natürlich vorkommenden heimischen Arten und damit unter anderem auch für die übrigen planungsrelevanten Vogelarten gelten. Die Fledermausarten gehören als FFH-Anhang-IV-Arten vollständig zu den streng geschützten und damit ebenfalls zu den von allen Verbotstatbeständen erfassten Arten.

Für jede einzelne dieser Avifauna- und Fledermausarten konnte im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen eine Verwirklichung der drei in Frage kommenden Verbotstatbestände (Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) auszuschließen ist.

Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde teilt auch die höhere Naturschutzbehörde, von der die faunistischen Untersuchungen und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des LBP intensiv geprüft wurden. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ergeben. Zusätzliche oder umfangreichere Schutzmaßnahmen als die vorgesehenen (z. B. weitere Querungs- oder Überflughilfen, etc.) oder auch weitere Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten der vorstehend genannten Arten sind daher nicht erforderlich.

Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten weist der vom Vorhaben betroffene Raum, wie die Untersuchungen ergeben haben, nicht auf. Für das Vorhandensein solcher sonstigen Arten haben sich weder im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (und hier weder im Rahmen der eigenen Untersuchungen noch im Rahmen der Auswertung vorhandener Erkenntnisse) noch im Anhörungsverfahren Hinweise ergeben. Ihnen fehlen vielmehr die erforderlichen Biotopstrukturen, so dass ihr Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Damit bedarf es auch keiner weiteren Überprüfung des ausschließlich

bei geschützten Pflanzenarten zum Tragen kommenden Verbotsstatbestandes der Nr. 4 des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt daher insgesamt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 BNatSchG) ist folglich nicht erforderlich.

#### 6.4.1.4.1 Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 BNatSchG)

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner wild lebender Tiere - hier einzelner Vögel oder Fledermäuse - im Sinne des "Tötungsverbotes" (1. Alternative des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also dem Ausbau des Knotenpunktes sowie der Umsetzung aller zugehörigen Maßnahmen inklusive der Folgemaßnahmen nicht verbunden.

Insoweit wird diesen Tieren weder nachgestellt noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet.

Es werden der Natur auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie z. B. Horste und Neststandorte, besondere Mauser- und Rastplätze der Avifauna oder Fledermausquartiere mit der Folge entnommen oder beseitigt, dass sich entsprechende Folgen für die jeweilige Art - auch nicht hinsichtlich ihrer Entwicklungsformen - einstellen könnten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Dementsprechende Standorte, Bereiche oder Biotope, mit denen als Folge der Baumaßnahmen auch einzelne Individuen verloren gingen, weisen die Bauflächen einschließlich der sich jeweils beidseits anschließenden Wirkräume nur in sehr begrenztem Umfang bzw. in Form potentieller Fledermausquartiere auf.

Soweit sie vorhanden sind bzw. bis zur Aufnahme der Bauarbeiten neu entstehen sollten, wird durch entsprechende Bauzeitenfenster (keine Baufeldräumung während der Brutphase der Avifauna und Entnahme potentieller Quartierbäume nur während der Schwarmphase der Fledermäuse sowie nach vorheriger Besatzkontrolle, vgl. LBP und Nebenbestimmungen 5.5.2.1.1. und 5.5.2.2.2) vermieden, dass Individuen der jeweiligen Vogelart bzw. ihrer Entwicklungsformen oder der jeweiligen Fledermausart beschädigt oder getötet werden und damit ein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 und 2 bzw. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Es ist jedoch möglich, dass betriebsbedingt einzelne Individuen durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Tode kommen, zumal die L 712n mit der Werre östlich des Knotenpunktes und die L 751 mit dem Bexterbach südlich des Knotenpunktes Gewässerläufe bzw. Bereiche quert, die den Fledermäusen teilweise auch als Leitstrukturen auf ihren Flügen zwischen ihren Quartierstandorten und ihren Nahrungsgebieten dienen. Ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen weist zumindest die L 712n auf. Der Bereich der Werretalbrücke östlich des Knotenpunktes dient darüber hinaus auch einigen Vogelarten als Lebensraum.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird dieser Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dadurch jedoch erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (std. Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteile vom 06.11.2012, 9 A 17.11, u. a. Rn. 98, vom 14.07.2011, 9 A 12.10, u. a. Rn. 99, vom 09.06.2010, 9 A 20/08, vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 56, vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 219 und vom 09.07.2008, 9 A 14.07, UA Rn. 90).

Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzel-exemplaren in einem Risikobereich verbleibt, der mit einem Verkehrs-

weg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 56). Nach den Hinweisen der Bund / Ländерarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, bedeutet dies, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.

In Anwendung dieser Maßstäbe werden Kollisionsrisiken für die planungsrelevanten Arten durch Gehölzanpflanzungen zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse (vgl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 sowie die Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 2 und G 4) weitestgehend und auf ein das Mortalitätsrisiko nicht signifikant erhöhendes Maß reduziert und so begrenzt, dass auch insoweit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Im Übrigen ist eine entsprechende Vorbelastung bereits vorhanden, da der auszubauende Knotenpunkt bereits seit vielen Jahren besteht und eine Verlagerung der jeweiligen Straßenzüge der L 712n bzw. der L 751 in den signifikanten Bereichen der Querung der Werre bzw. des Bexterbaches mit dem Vorhaben nicht verbunden ist.

Zur weiteren Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Kapitel B, Nr. 6.4.1.4.4 Bezug genommen.

#### **6.4.1.4.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Auch Störungen der betroffenen und im Trassenumfeld bzw. im Umfeld der sonstigen von Baumaßnahmen betroffenen Flächen vorkommenden oder zu erwartenden Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen grundsätzlich vor.

Sie ergeben sich zum einen temporär im Zuge der Baufeldräumung und des Ausbaus des Knotenpunktes bzw. der Umsetzung der Folgemaßnahmen aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Immissionen wie Lärm- und Staubentwicklungen (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.06.2010, 9 A 20/08, und vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Anlage- und betriebsbedingt stellt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Knotenpunkt eine dauerhafte Störung insbesondere durch die Barrierewirkung des neuen Brückenbauwerkes ein. Verkehrsimmisionen wie vor allem der Verkehrslärm und Luftschadstoffe sind unabhängig vom Ausbau des Knotenpunktes bereits vorhanden und werden aufgrund der Verschwenkung der L 751 auf einer Länge von ca. 527 m nach Westen lediglich geringfügig verlagert.

Soweit Störungen in diesem Sinne zu erwarten sind, sind sie jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Nach der Definition des 2. Halbsatzes der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt eine erhebliche und damit maßgebliche Störung nur dann vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Begriff des "Erhaltungszustands einer Art" wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert. Er wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird,

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels entnommen und findet sich wortgleich in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG wieder.

Er umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen.

Wie aus Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04).

Dies wäre nach den Hinweisen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, dann nicht mehr der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt und sich als Folge der Störung die

Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Dass Siedlungsräume und gegebenenfalls Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Betrachtungen des LBP sowie unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe wird der Tatbestand des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erfüllt. Hinsichtlich der Begründung wird wiederum auf die Ausführungen in Kapitel B, Nr. 6.4.1.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **6.4.1.4.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG führt, soweit in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Vermeidung des Eintritts dieses Verbotstatbestandes auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden.

Soweit die vorstehenden Ausführungen nach dem Wortlaut des BNatSchG im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch für das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG) Anwendung finden, wird dies bei der weiteren Bearbeitung zum Artenschutz mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, UA Rn. 119) nicht berücksichtigt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG bleibt insofern unberührt und wird von der Regelung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 nicht eingeschränkt. Der Sache nach gilt in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutz des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots umfasst dabei nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht den Lebensraum der geschützten Arten allgemein, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitatem und auch nicht sämtliche Lebensstätten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und Beschluss vom 08.03.2007, 9 B 19.06).

Auch potenzielle (d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07 und Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.08, Rn. 222). Geschützt ist vielmehr der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68).

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Dem Zweck der Regelung entsprechend ist der Schutz aber gegebenenfalls auch auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d. h. es können auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68).

Entscheidend dafür, dass eine Beschädigung vorliegt, ist nach den Hinweisen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA "Arten- und Biotopschutz" (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes), Oktober 2009, dass der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeit gemindert wird, weshalb sowohl unmittelbare Wirkungen als auch graduell wirksame und / oder mittelbare sowie "schleichende" Beeinträchtigungen, die nicht sofort zum Verlust der ökologischen Funktion führen, vom Verbot umfasst sein können.

In Anwendung dieser Maßstäbe wird durch das Vorhaben auch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Nr. 6.4.1.4.4 verwiesen.

#### 6.4.1.4.4 Prüfung der Verbotstatbestände für die im Planungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Vögel und Fledermäuse

Nach eingehender Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Gutachter des Vorhabenträgers, dass unter Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen bei keiner Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

##### Avifauna

###### a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Vögel oder Vogelarten oder eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also mit dem Ausbau des Knotenpunktes und der vorausgehenden Baufeldräumung, nicht verbunden.

Es wird keinen dieser Tiere oder ihrer Entwicklungsformen wie den Gelegen bzw. Eiablagen nachgestellt und sie werden auch nicht verletzt oder getötet.

Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z. B. Horste, Neststandorte, besondere Mauser- oder Rastplätze der Avifauna entnommen oder beseitigt, die - auch nicht hinsichtlich ihrer Entwicklungsformen - entsprechende Folgen für die jeweilige Art auslösen könnten.

Meist werden die Lebensraumansprüche der Arten im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nicht in ausreichender Weise erfüllt.

Lebensraumgerechte Standorte, Bereiche oder Biotope, mit denen als Folge der Baumaßnahme auch einzelne Individuen verloren gingen, weist das Baugebiet einschließlich der jeweiligen Wirkzonen nur im äußerst geringen Umfang auf.

Daher konnten vorliegend auch alle fünf planungsrelevanten Arten der Avifauna, namentlich der Eisvogel, der Graureiher, der Mäusebussard, die Mehl- und die Rauchschwalbe lediglich als "Nahrungsgast" bzw. "Gast" im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die jeweiligen Nachweise erfolgten mit Ausnahme der Mehlschwalbe allesamt im äußersten Osten des Untersuchungsgebietes östlich der Werre bzw. beim Eisvogel und Graureiher auch im Bereich der Werre.

Diese Gebiete sind von der Baumaßnahme nur mittelbar und nicht durch Flächenversiegelung betroffen. Sie werden daher nur geringfügig und ausschließlich im dort auszubauenden Trassenbereich der bereits bestehenden L 712n östlich der Werretalbrücke beeinträchtigt.

Die entsprechenden Brutreviere und Brutplätze oder Horste finden sich

- beim Eisvogel an Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten und Steilufern (bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus

- Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren oder Wurzel tellern von umgestürzten Bäumen / künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen),
- beim Graureiher auf Bäumen und oft in hohen Baumkronen mit freiem Anflug, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind,
  - beim Mäusebussard in den Bäumen der Wald- bzw. Waldrand bereiche bzw. der Park- und gut strukturierten Kulturlandschaften, Obstwiesen und Weiden und
  - bei den Kulturfolgern Mehl- und Rauchschwalbe an Gebäuden und damit in der Nähe von menschlichen Siedlungsbereichen bzw. von landwirtschaftlichen Hoflagen.

Insofern werden Brutplätze planungsrelevanter Arten vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon befinden sich die Arten Eisvogel, Graureiher und Mäusebussard in der hier betroffenen kontinentalen Region des Landes Nordrhein-Westfalen auch nach der aktuellen Eingruppierung des LANUV nach wie vor in einem günstigen Erhaltungszustand. Lediglich bei den beiden planungsrelevanten Arten Mehl- und Rauchschwalbe hat sich der Erhaltungszustand im Gegensatz zu den faunistischen Untersuchungs ergebnissen von günstig (grün) auf unzureichend (gelb) verschlechtert.

Da aber auch diese beiden Arten nur als Nahrungsgast im Untersuchungs- bzw. Planungsgebiet nachgewiesen wurden, kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG durch Beeinträchtigung von Brutvorkommen für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Als weitere bedeutsame Brutvogelarten und Nahrungsgäste sind vom Gutachter die Bachstelze, die Goldammer, der Haussperling und der Star im Untersuchungsgebiet festgestellt worden.

Alle vier Arten sind in der Vorwarnliste der Roten Liste NRW enthalten. Auf der roten Liste für die hier betroffene Region des Weserberglandes befinden sich jedoch lediglich die Goldammer (Status: Vorwarnliste) und der Haussperling (Status: gefährdet).

Beide Arten sind - wie auch die planungsrelevanten Arten mit Ausnahme der Mehlschwalbe - ebenfalls nicht durch Flächenversiegelung, sondern im geringen Umfang lediglich mittelbar von der Baumaßnahme betroffen.

Die Goldammer wurde bis auf eine Ausnahme südöstlich des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes ausschließlich im äußersten Süden des Untersuchungsgebietes im Bereich der Werre bzw. des Bexterbaches und der Haussperling ausschließlich im äußersten Norden des Untersuchungsgebietes im dort angrenzenden Wohngebiet festgestellt. Insofern werden auch Brutstätten der zwar nicht planungsrelevanten aber doch bedeutsamen Brutvogelarten weitestgehend von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus befinden sich nach dem vom Gutachter vorgenommenem Abgleich mit dem Informationssystem des LANUV (08.09.2011) alle vier Arten (Bachstelze, Goldammer, Haussperling und Star) in einem günstigen Erhaltungszustand.

Erfolgen der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeiten, ist das entsprechende Vorhandensein von besetzten Brutplätzen mit Eiablagen der Arten Mehlschwalben und Goldammer jedoch dennoch nicht gänzlich auszuschließen.

Etwaige Brutplätze werden aber durch die Schutzmaßnahmen und hier insbesondere die Schutzaufflage 5.5.2.1.1 im Kapitel A dieses Beschlusses vor entsprechenden Beeinträchtigungen geschützt. Die Auflage verbietet während der Brutzeiten sowohl Gehölzentnahmen als auch Baufeldräumungen (auch solche im Offenland) bzw. lässt sie nur zu, wenn sicher-

gestellt ist, dass Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang des Trassenraums sicher auszuschließen sind.

Dies gilt neben den zuvor genannten planungsrelevanten und bedeutsamen Arten ebenso für die weiteren festgestellten Arten der Avifauna im Untersuchungsgebiet (Amsel, Bergfink, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wasseramsel, Zaunkönig, Zilpzalp) und auch die nicht nachgewiesenen, aber potentiell gemäß Messtischblatt 39181 des LANUV nicht vollständig auszuschließenden Arten der Avifauna.

Als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbleibt das Tötungsrisiko, das sich betriebsbedingt ergeben kann.

Möglich ist, dass einzelne Tiere nach Wiederaufnahme des Verkehrs zu Tode kommen oder sich verletzen, indem sie mit einem Kraftfahrzeug im Bereich des ausgebauten Knotenpunktes kollidieren.

Der entsprechende Verbotstatbestand der 1. Alternative der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar individuenbezogen, wird damit allerdings nur erfüllt, wenn dies in einem Rahmen geschieht, mit dem sich die Mortalitätsrate der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder das entsprechende Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Einflussfaktoren für die Höhe des Kollisionsrisikos der jeweiligen Arten der Avifauna sind zum einen die Lebensraumsituation beidseits der Straße und die daraus resultierenden regelmäßigen Flugrouten der einzelnen Arten und deren Flugvermögen bzw. Flugverhalten sowie die artspezifische Attraktivität des Straßenumfelds als Nahrungsraum.

Zum anderen sind es das Verkehrsaufkommen und die gefahrenen Geschwindigkeiten. Je größer die Zahl entsprechender Flugbewegungen innerhalb des Verkehrsraums und je höher das Verkehrsaufkommen und das Verkehrstempo, umso mehr nimmt das Kollisionsrisiko in Abhängigkeit von Flugvermögen und Flugverhalten zu.

Signifikant erhöht wird das Mortalitätsrisiko durch Kollisionen dann, wenn eine Art die Straße regelmäßig in Höhe des Verkehrsgeschehens (etwa bis ca. 4 m oberhalb der Fahrbahn) überfliegt und das Verkehrsaufkommen und / oder das Verkehrstempo die Gefahrenschwelle unter Berücksichtigung des Flugverhaltens in einen Bereich heben, der unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über den hinausgeht, der regelmäßig mit Verkehrswegen im Naturraum verbunden ist und das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine signifikante und damit tatbestandsrelevante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für alle Arten der Avifauna ausgeschlossen werden.

Weder das Verkehrsaufkommen im Bereich des Knotenpunktes (Verringerung des Verkehrs auf der L 751 gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025 sowohl nördlich als auch südlich des Knotenpunktes auf 10.000 Kfz/24h bzw. 6.100 Kfz/24h im Prognose-Planfall 2025 und Steigerung des Verkehrs auf der L 712n von 13.900 Kfz/24h im Prognose-Nullfall 2025 auf 16.500 Kfz/24h im Prognose-Planfall 2025 östlich des Knotenpunktes sowie von 9.800 Kfz/24h im Prognose-Nullfall 2025 auf 12.200 Kfz/24h im Prognose-Planfall 2025 westlich des Knotenpunktes) noch die vorgesehenen Geschwindigkeiten von 30 km/h innerhalb der beiden neu zu errichtenden Kreisverkehrsplätze sowie 50 km/h auf dem Brückenbauwerk und 70 km/h auf der L 712n im Ausbaubereich des Knotenpunktes, noch die Verteilung des Artenspektrums im Einwirkungsbereich des Knotenpunktes oder die jeweiligen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen artspezifischen Besonderheiten und Gewohnheiten oder die Lage und Nähe der kartierten bzw. potentiellen Brut- und Nistplätze

zum Knotenpunkt lassen insoweit ein besonderes Gefährdungspotential für eine der betroffenen Arten erwarten.

Dennoch ist ein Kollisionsrisiko nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Knotenpunkt ergibt sich diesbezüglich jedoch keine signifikante Verschlechterung zur bestehenden Situation. Auch übersteigt es nicht das allgemeine Lebensrisiko der jeweiligen Arten.

Die Bereiche, die durch die Planung direkt betroffen sind, weisen aus avifaunistischer Sicht nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Durch die ausbaubedingte Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der L 751 und die vorgesehene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb der beiden Kreisverkehrsplätze wird das Kollisionsrisiko für Arten der Avifauna teilweise sogar reduziert.

Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse, die jedoch auch den Arten der Avifauna zugutekommen, sind bei keiner der nachgewiesenen oder potentiellen Arten des Planungsraums signifikante Erhöhungen der Mortalitätsrisiken im Sinne des Tötungsverbotes zu erwarten bzw. erkennbar. Zu nennen sind hier insbesondere die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 (Gehölzanpflanzungen zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse westlich der geplanten Überführung der L 751 jeweils nördlich und südlich der L 712 im Bogenverlauf der L 751) und die Schutzmaßnahme S 3 (Überflughilfe am neuen Brückenbauwerk).

#### b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist auch keine erhebliche Störung einzelner Vogelarten im Sinne der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zwar kommen Störungen der betroffenen und im Bereich des Knotenpunktes vorkommenden oder zu erwartenden Arten während der Fort-

pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich vor.

Sie ergeben sich einerseits temporär im Zuge der Baufeldräumung und des Ausbaus des Knotenpunktes aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Immissionen wie Lärm- und Staubentwicklungen. Anlage- und betriebsbedingt stellen sich andererseits dauerhafte Störungen durch die Barrierewirkung der neuen Brücke im Zuge der L 751 sowie durch geringfügig verlagerte Verkehrsimmisionen wie insbesondere den Verkehrslärm ein.

Diese Störungen sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

Dass Siedlungsräume und gegebenenfalls Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Im gesamten Trassenraum und für das gesamte Artenspektrum werden zunächst relevante baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Sinne des Verbotstatbestandes der Nr. 1 mit Hilfe der Schutzaufflage 5.5.2.1.1 im Kapitel A dieses Beschlusses (Verbot von Gehölzentnahmen während der Brutzeit, Baufeldräumung im Offenland zum Schutz der Bodenbrüter entweder ebenfalls nur außerhalb der Brutzeiten oder nach dem speziell dazu durch Brutplatzkartierung innerhalb eines an der Störempfindlichkeit der relevanten Arten ausgerichteten Untersuchungsraums beidseits des Baubereiches erbrachten Nachweises) ausgeschlossen.

Soweit Vögel ansonsten während der Baumaßnahmen gestört werden, weichen sie im Übrigen der Störungsquelle weitestgehend aus. Entsprechende Ausweichflächen stehen vorliegend im ausreichenden Maße zur Verfügung.

Diese Störungen sind - wie auch sonstige verkehrs- bzw. anlagebedingte Störwirkungen - nicht zu vermeiden, aber nicht populationsrelevant.

Sie ergeben sich grundsätzlich durchgehend, werden aber bezogen auf die nicht unmittelbar betroffenen avifaunistisch besonders bedeutsamen Biotopbereiche der Auelandschaften der Werre und des Bexterbaches östlich des Knotenpunktes, den Abstand der Fahrbahnen zu diesen Bereichen und durch die primär für die Fledermausarten Abendsegler und Breitflügelfledermaus vorgesehene Überflughilfe beim neuen Brückenbauwerk und die von ihnen gleichzeitig ausgehende Minderungswirkung im Hinblick auf Lärm und sonstige Wirkungen (z. B. optischer Art) gemindert.

Weitere Minderungswirkungen auf das mögliche Störungspotential ergeben sich durch die Anpflanzung von Gehölzen gemäß der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 2 und G 4 (Pflanzungen von Einzelbäumen, Anpflanzung von Feldgehölzen / Hecken sowie Begrünung der Kreisverkehrsinseln unter anderem durch je drei Hochstämme einheimischer Laubbäume).

Diese, die Störwirkungen reduzierenden Maßnahmen, tragen zusammen mit der Konzeption des Knotenpunktes dazu bei, dass sich die jeweilige Flucht- bzw. Effektdistanz, d. h. die von der Verkehrsmenge und der Lärmempfindlichkeit abhängige maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bzw. die jeweiligen Fluchtdistanzen (vgl. Garniel, Mierwald 2010, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen:

“Entwicklung eines Handlungsrahmens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“) deutlich reduzieren.

Die angesichts des Verkehrsaufkommens von unter 10.000 Kfz/24h bei der L 751 und bis zu 16.500 Kfz/24h bei der L 712n im Prognose-Planfall 2025 sowie unter konservativen Annahmen bei den planungsrelevanten Arten (Eisvogel, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) und den für den betroffenen Raum bedeutsamen Arten (Bachstelze, Goldammer, Haussperling und Star) zwischen 100 m und 200 m betragenden maximalen Reichweiten der entsprechenden negativen Wirkungen, die auch nicht mit einer vollständigen, sondern nur teilweisen Abnahme der Habitateignung verbunden sind (vgl. hierzu Anhang der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr), werden daher nicht erreicht.

#### Unter weiterer Berücksichtigung

- der Verteilung der Arten im Raum (nur geringes Artenspektrum im unmittelbar betroffenem Baubereich einschließlich der jeweiligen Wirkzonen beidseits der Trassen und weit überwiegende Nachweise der Avifauna östlich des bestehenden Knotenpunktes bzw. des vom Ausbau betroffenen Straßenzuges der L 751 in den Auebereichen der Werre bzw. des Bexterbaches),
- der Artenbestände und der Brutreviere insgesamt,
- des jeweiligen Gefährdungsgrades der Arten und ihrer Verbreitung sowie
- der Relation zwischen den tatsächlichen Verlusten an Lebensraum und Jagd- bzw. Nahrungshabiten und den insoweit jeweils ausreichend und ohne Nutzungseinschränkungen verbleibenden Lebensräumen und Jagd- bzw. Nahrungshabitaten

sind daher keine mittelbaren - d. h. störungsbedingten - Beeinträchtigungen der Lebensräume der Avifauna zu erwarten, die sich negativ auf

den Bestand oder die Verbreitung der betroffenen Vogelarten auswirken. Sie sind im Gegenteil sicher auszuschließen.

Im Übrigen werden die Lebensraumverluste aller Arten einschließlich der Einschränkungen, die sich für verbleibende Lebensräume ergeben, im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Eine anlagenbedingte Störung in Folge einer sich auf den Populationsbestand auswirkenden Abtrennung von Teillebensräumen findet - insbesondere auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung - ebenfalls nicht statt.

Soweit sich Teillebensräume einer Art sowohl westlich als auch östlich der auszubauenden Straßenzüge der L 712n bzw. der L 751 verteilen, bleiben diese im Grundsatz auch weiterhin erreichbar. Eine unüberwindbare Barrierewirkung geht für die Arten der Avifauna auch vom neuen Brückenbauwerk nicht aus.

Ebenso wenig wird eine unüberwindbare Barrierewirkung mittelbar durch die geringen und vor allen Dingen nur mit geringfügigen Verlagerungen beinahe unverändert bleibenden Störwirkungen des auf den betroffenen Straßenzügen der L 712n und der L 751 stattfindenden Verkehrsgeschehens ausgelöst.

### c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG führt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei den europäischen Vogelarten nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Diese Einschränkung des Verbotstatbestandes gilt auch, wenn es im Zusammenhang mit ihm zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen sollte.

Der Sache nach gilt für diese Fälle in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht allgemeine Lebensräume, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitatem oder auch nur sämtliche Lebensstätten der geschützten Arten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Dazu gehören insbesondere auch die Brutplätze der Avifauna. Darüber hinaus aber auch alle sonstigen Habitatem, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens oder während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der jeweiligen Art essentiell sind. Dies sind selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte bedeutsame Funktionen geprägt sind (z. B. Balzplätze und Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze).

Da der Wortlaut des Verbotstatbestandes eine weitergehende Auslegung als Art. 5 Buchstabe b der VS-RL erfordert, in dem nur von Eiern und Nestern die Rede ist, gehören Brutplätze der Avifauna nicht nur dann zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sie gerade von Vögeln besetzt sind, sondern z. B. auch dann, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln verlassen worden sind, ansonsten aber regelmäßig neu belegt werden.

Sie sind jedenfalls dann von dem Verbotstatbestand betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig besetzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (so das BVerwG in den Urteilen vom 11.01.2001, 4 C 6.00, und vom 21.06.2006, 9 A 28/05, zum insoweit vergleichbaren Begriff der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten aus der Altfassung des BNatSchG).

Das - verlassene - Nest einer Vogelart, die ihr Nest ohnehin jährlich neu errichtet, fällt dagegen als lediglich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus dem Schutzregime des Verbotstatbestandes heraus; insoweit

fehlt der vorausgesetzte Individuenbezug (vgl. dazu Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne kommen hier nur die Brutplätze der Avifauna in Betracht. Andere Biotop- und Habitatflächen mit speziellen Funktionen im Rahmen der Fortpflanzung oder als Ruhestätte und entsprechender Bedeutung für eine der betroffenen Arten - wie z. B. Rastplätze für Zugvögel - sind nicht vorhanden.

Wie schon vorstehend im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, besteht der vom Ausbau des Knotenpunktes betroffene Bereich überwiegend aus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die vorrangig als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen und regelmäßig umgebrochen werden schon von daher nur in geringem Umfang potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Verbotstatbestandes beinhalten.

In den Auebereichen der Werre und des Bexterbaches einschließlich der dortigen bzw. angrenzenden Gehölze und des Eichenmischwaldes nordöstlich des Knotenpunktes ist das Lebensraumpotential demgegenüber deutlich größer. Insofern wurden Brutvorkommen der Avifauna im unmittelbaren Baubereich auch nur in geringem Umfang vorgefunden. Höhlenbäume bzw. Horstbäume sind in diesem Bereich überhaupt nicht festgestellt worden. Diese wurden lediglich außerhalb des unmittelbaren Baubereiches im Wald an der Werre und an den bachbegleitenden Bäumen gefunden und sind von dem Vorhaben in ihrer Substanz nicht betroffen.

Da eine Baufeldräumung zudem nur außerhalb der Brutzeiten bzw. nur erfolgen darf, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass entsprechende Beeinträchtigungen während der Brutzeiten ausgeschlossen sind, ist ein Verlust besetzter und dementsprechend als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wertender Brutplätze dieser Arten sicher ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird die ökologische Funktion der entsprechend betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aller Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten und auch weiterhin erfüllt. Auch insoweit gelten die vorstehenden Aussagen zum Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG; die avifaunistisch wichtigeren Bereiche (Auebereiche der Werre und des Bexterbaches einschließlich der gewässerbegleitenden Gehölze und des Eichenmischwaldes nordöstlich des Knotenpunktes) bleiben weitestgehend unberührt, so dass sich die Hauptbeeinträchtigungen auf den Bereich des bestehenden Knotenpunktes sowie die Flächen westlich davon und insbesondere das neue Brückenbauwerk beschränken.

Soweit hier oder auch im Bereich des übrigen Planungsgebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen, hat jede Art die Möglichkeit, auf unmittelbar angrenzende gleichwertige Flächen auszuweichen. Die dazu notwendige Flexibilität weist das betroffene Artenspektrum auf. Entsprechend geeignete Flächen gleicher Wertigkeit, die als Ersatzhabitat die jeweils entfallenden Funktionen wie die Bereitstellung geeigneter Örtlichkeiten für die Nahrungssuche und - soweit dort Vogelarten brüten - auch für neue Nestbauten und Brutreviere übernehmen können, stehen insoweit in ausreichender Größe zur Verfügung.

Insgesamt ist die Ausdehnung der im räumlichen Umfeld des Knotenpunktes verbleibenden Gebietsteile damit so beschaffen, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Versorgung der Avifauna mit allen notwendigen Lebensraumelementen trotz eintretender Beschneidungen gewährleistet bleibt.

Im Übrigen werden verloren gehende Lebensraumelemente sowohl des Offenlandes als auch durch vereinzelte Gehölzentnahmen und sonstige Beeinträchtigungen, die aufgrund der nicht unerheblichen Vorbelastung durch den bereits bestehenden Knotenpunkt allerdings nur geringfügig

ausfallen werden, im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Zu nennen sind hier unter anderem Aufwertungen der Biotopstrukturen im Werretal, Heckenanpflanzungen zwischen der L 751 und dem Ortsrand von Knetterheide sowie diverse Entsiegelungsmaßnahmen (unter anderem auch unterhalb der Werretalbrücke), wobei stets auch artspezifische Anforderungen Berücksichtigung finden.

Alle sonstigen mit den vorhabenbedingten Wirkungen einhergehenden und sich insoweit mittelbar auf die besonders geschützten Arten auswirkenden allgemeinen Einschränkungen des Lebensraums sind als Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Kompensation einbezogen worden.

Unüberwindbare, dem räumlichen Zusammenhang der insoweit entsprechend gesicherten ökologischen Funktionen entgegenstehende Barrierewirkungen für die betroffenen besonders geschützten Arten der Avifauna sind mit dem Ausbau des Knotenpunktes nicht verbunden. Sich sowohl östlich als auch westlich des neuen Brückenbauwerkes verteilende Lebensraumelemente bleiben für flugfähige Arten jeweils erreichbar (vgl. auch vorstehend Buchstabe b).

Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass einzelne Vögel mit Kraftfahrzeugen kollidieren können, Individuenverluste mithin nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Dort, wo diesbezüglich erhöhte Risiken bestehen, werden sie mit den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen auf das Mindestmaß und derart beschränkt, dass das verbleibende Restrisiko als unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu werten ist.

Insoweit werden neben den Verbotstatbeständen der Nr. 3 bzw. als Folge daraus auch die der Nr. 1 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

## Fledermäuse

### a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit Fledermäusen kann sich ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Fledermäuse oder eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur bei der Umsetzung des Vorhabens, also im Rahmen der Baumaßnahme und der vorausgehenden Baufeldräumung, nur durch Beschädigung oder Entnahme von Fledermausquartieren ergeben.

Derartige Fledermausquartiere sind im unmittelbaren Baubereich mangels entsprechend für Baumhöhlen geeigneter Gehölzstrukturen jedoch nicht vorhanden.

Allerdings befindet sich im Bereich des westlichen Brückenkopfes der Werrebrücke ein Fledermausquartier, welches von mindestens drei Fledermausarten genutzt wird. Dieses Quartier ist von der Baumaßnahme jedoch nicht direkt betroffen. Um während der Bauzeit auch Beeinträchtigungen im Anflugbereich (z.B. durch abgestellte Baufahrzeuge, etc.) auszuschließen, wird dieser Bereich gemäß der Nebenbestimmung 5.5.2.2.5 während der Bauphase zu einer "Tabuzone" erklärt.

Für bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bauarbeiten gegebenenfalls noch entstehende Quartierstandorte - ein Vorhandensein von Baumhöhlen bzw. Höhlenquartieren im direkten Baustellenbereich konnte im Rahmen der Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zunächst ausgeschlossen werden - wird über die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen des LBP sowie die Regelungen der Schutzauflagen 5.5.2.2.1 bis 5.5.2.2.4 im Kapitel A dieses Beschlusses gewährleistet, dass keine besetzten Quartierbäume entnommen und damit baubedingt keine Fledermausindividuen verletzt oder getötet werden. Gebäude mit möglichen Quartierstandorten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Möglich ist jedoch, dass nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Wiederaufnahme des Kraftfahrzeugverkehrs auf den beiden betroffenen Straßenzügen der L 712n bzw. der geringfügig nach Westen verlegten L 751 Fledermäuse der mit zwölf Arten reichhaltigen Fledermausfauna (sicher bis zum Artniveau nachgewiesen werden konnten davon unter Einbeziehung aller Untersuchungen die Arten Abendsegler, Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Mausohr, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) infolge von Kollisionen im Straßenverkehr zu Schaden kommen.

Fledermäuse orientieren sich auf ihren Flügen zwischen Quartierstandort und Jagdgebiet regelmäßig an entsprechenden Leitstrukturen wie z. B. Gehölzen. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos entsteht dann, wenn aufgrund solcher Strukturen Flugkorridore, also regelmäßig genutzte Flugrouten, über eine Straße hinweg führen. Je höher das Verkehrsaufkommen und je höher die Geschwindigkeiten, umso höher fällt auch für Fledermäuse das entsprechende Risiko aus.

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Fledermäuse kann sich dann einstellen, wenn eine neue Straße bzw. wie vorliegend bei der L 751 ein verlegter Straßenzug Bereiche mit erhöhten Fledermausaktivitäten und damit Bereiche quert, die z. B. aufgrund entsprechender Gehölzstrukturen wie Baumreihen oder Hecken regelmäßig von Fledermäusen durchflogen werden. Insofern ist für Fledermäuse neben dem Erhalt von Quartieren insbesondere auch die Vernetzung von Teillebensräumen von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der nicht unerheblichen Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Knotenpunkt mit den entsprechenden Straßenzügen der L 712n und der L 751 ergibt sich eine Veränderung gegenüber der langjährig bestehenden Verkehrssituation hauptsächlich im Bereich des neuen Überführungsbauwerkes und in den Bereichen der beiden neuen Kreisverkehrsplätze.

Ein damit einhergehendes Mortalitätsrisiko besteht in unterschiedlich starker Ausprägung grundsätzlich für alle vorkommenden Fledermausarten. Es ist jedoch immer einzelfallbezogen zu beurteilen und kann nicht pauschal bestimmt werden. Hierbei ist das artspezifische Flug- und Meidungsverhalten zu berücksichtigen.

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Sinne des Verbotstatbestandes ergibt sich insoweit erst dann, wenn regelmäßige Flugrouten in kollisionsgefährdeter Höhe über den Straßenraum hinweg führen.

Derartige Flugrouten sind nach den Ergebnissen bzw. Fledermausnachweisen der faunistischen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen bei der L 712n im Bereich des geplanten Überführungsbauwerkes und östlich des Knotenpunktes im Bereich der bestehenden Werretalbrücke zu erwarten. Bei der auf einer Länge von ca. 527 m nach Westen verlegten L 751 ist neben dem Brückenbauwerk gegebenenfalls in geringerer Ausprägung auch noch im Bereich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes mit mehr oder weniger regelmäßigen Flugbewegungen von Fledermäusen zu rechnen. Hinsichtlich des südlichen Kreisverkehrsplatzes ist aufgrund der dort nachgewiesenen geringen Fledermausaktivitäten von einem Vorhandensein intensiv genutzter Flugstraßen nicht auszugehen.

Während sich im Bereich der bestehenden Werretalbrücke aufgrund der weitestgehend unveränderten Situation alleine dadurch bereits keine signifikanten vorhabenbedingten Verschlechterungen für Fledermäuse ergeben werden, wird das Kollisionsrisiko ansonsten durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen soweit verringert, dass der derzeitige Erhaltungszustand der lokalen Populationen bei den vorhandenen bzw. nachgewiesenen Fledermausarten im Ergebnis als gesichert zu betrachten ist.

Konkret zu nennen ist hier einerseits die vorgesehene Überflughilfe für Fledermäuse am neuen Brückenbauwerk (Brückengeländer von

mindestens 4,00 m Höhe im Bereich der überführten L 712n; siehe Schutzmaßnahme S 3 gemäß LBP) sowie andererseits die Herstellung von Leitstrukturen sowohl im Bereich des neuen Brückenbauwerkes als auch in den Bereichen der Kreisverkehrsinseln (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub>1 und Gestaltungsmaßnahme G 4 des LBP).

Nach der Gestaltungsmaßnahme G4 sind zwecks Begrünung der Kreisverkehrsinseln je drei Hochstämme einheimischer Laubbäume so in Reihe zu pflanzen, dass sie die Leitstrukturen östlich und westlich bzw. zwischen dem Brückenbauwerk und den Werreauen verbinden.

Zudem werden in den Kreisverkehrsplätzen verkehrsbedingt nur moderate bzw. niedrige Geschwindigkeiten gefahren (eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird angestrebt), so dass auch aus diesem Grund nicht von einer erheblichen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Für tief fliegende Fledermausarten werden darüber hinaus noch parallel ausgerichtete Heckenpflanzungen (Schnitthecken oder Strauchhecken aus schwach wachsenden Sträuchern) innerhalb der beiden Kreisverkehrsplätze vorgenommen.

Des Weiteren werden aufkommende Gehölze im Bereich der Innenflächen des Knotenpunktes gemäß der Gestaltungsmaßnahme G 3 ausgepflegt, so dass diese die strukturgebundenen Fledermausarten nicht von den vorgesehenen Leitstrukturen ablenken und auf diese Weise in den Straßenverkehr des Knotenpunktes locken könnten.

Im Ergebnis kann damit die Realisierung des Verbotstatbestandes der Nr. 1 des § 44 BNatSchG für Fledermäuse trotz partiell hoher Fledermausaktivitäten und teilweise auch Querungen bzw. Überflüge der von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzüge der L 712n sowie L 751 sicher ausgeschlossen werden.

### b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Analog zur Avifauna und ursachengleich sind auch Störungen der im Trassenumfeld vorkommenden und streng geschützten Fledermausarten - allesamt Anhang-IV-Arten - möglich, jedoch ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population (Begriff und weiterer rechtlicher Rahmen vgl. Ausführungen zur Avifauna) und daher nicht erheblich im Sinne des Verbotstatbestandes. Aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind erhebliche Störungen insofern auszuschließen.

Bereiche, in die sich bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen hinein erstrecken können, sind neben den Quartierstandorten insbesondere trassenquerende Flugkorridore.

Diese finden sich wie zuvor unter dem Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ausgeführt bei der L 712n im Bereich des geplanten Überführungsbauwerkes und östlich des Knotenpunktes im Bereich der bestehenden Werretalbrücke sowie gegebenenfalls in deutlich geringerer Ausprägung auch noch im Bereich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes.

Die dort genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entfalten jedoch auch im Zusammenhang mit dem "Störungsverbot" gemäß des Verbotstatbestandes der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Präventivwirkungen (z.B. Minderung des Störungspotentials durch die mindestens 2,00 m hohe Überflughilfe am neuen Brückenbauwerk gemäß der Schutzmaßnahme S 3 und die Herstellung von Leitstrukturen sowohl im Bereich des neuen Brückenbauwerkes als auch in den Bereichen der Kreisverkehrsinseln gemäß der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> und der Gestaltungsmaßnahme G 4 sowie die vorgesehene zulässige Höchstgeschwindigkeit im Kreisverkehrsplatz von 30 km/h).

Hinsichtlich betriebsbedingter Störwirkungen, die sich erst mit der Wiederaufnahme des Verkehrs und damit auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Überflughilfe und Herstellung von Leitstrukturen am neuen Brückenbauwerk) einstellen können, ist somit neben einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos auch eine populationswirksame Störwirkung auszuschließen.

Insoweit dienen die Leitstrukturen und die Überflughilfe am neuen Brückenbauwerk bzw. die Leitstrukturen im Bereich der beiden Kreisverkehrsplätze nicht nur der Vermeidung von Kollisionen. Sie schirmen vielmehr auch die jeweils angrenzenden Habitate ab. Die Gefahr, dass die Fledermäuse die Trassen der L 712n bzw. L 751 im näheren Umfeld des Knotenpunktes meiden bzw. als strikte Barrieren zwischen den Teillebensräumen empfinden und diese daher nicht mehr überflogen werden, ist außerdem nicht zu befürchten.

Die Lebensraumbeschneidungen sind zudem unabhängig davon, dass sie im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden, in Relation zu den verbleibenden Flächen gering und ohne zu erwartende Auswirkungen auf die Populationen. Dies gilt nicht nur für die potentiellen, sondern auch die hier tatsächlich nachgewiesenen Arten sowie angesichts des jeweiligen Gefährdungsgrades und der jeweiligen Bestandssituationen in NRW.

Mit der dem Braunen Langohr, der Breitflügelfledermaus, der Fransenfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, der Rauhhautfledermaus, der Wasserfledermaus, der Zergfledermaus und der Zweifarbfledermaus befindet sich die Mehrzahl der 12 nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich der hier betroffenen kontinentalen Region des Landes NRW gemäß der planungsrelevanten Artenliste des LANUV zudem in einem günstigen Erhaltungszustand.

Lediglich die Bechsteinfledermaus und das Graue Langohr weisen

einen schlechten Erhaltungszustand auf, wobei aber bei der Bechsteinfledermaus aktuell eine deutliche Verbesserung der Situation bzw. eine Zunahme der Exemplare zu verzeichnen ist.

Bei den verbleibenden vier Arten (Große Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr) wurde der Erhaltungszustand als "Unzureichend" dokumentiert, so dass gemäß der Roten Liste NRW allerdings noch keine dieser vier Arten unmittelbar vom Aussterben bedroht ist.

Darüber hinaus ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Knotenpunkt mit dem entsprechenden Störpotential bereits seit vielen Jahren existiert und im Rahmen eines Ausbaus lediglich neu gestaltet wird (Vorbelastung).

### c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum diesbezüglichen Schutzbereich des Verbotstatbestandes und damit zu den in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Ausführungen zur Avifauna) gehören bezüglich der Fledermäuse nur deren Quartierstandorte, etwaige Wochenstuben oder spezielle Winterquartiere.

Als Stätten in diesem Sinne kommen hier mangels entsprechender sonstiger Quartierstandorte wie Wochenstuben oder Winterquartieren neben dem vorstehend unter Buchstabe a (Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) bereits erwähnten Quarternachweis im Bereich des westlichen Brückenkopfes der Werrebrücke gegebenenfalls bis zur Aufnahme der Bautätigkeit auch noch neu entstehende und zu fällende Quarterbäume in Betracht, die den Fledermäusen als Tagesquartier und Ausgangspunkt zur Jagd dienen bzw. - eine entsprechende tatsächliche Nutzung konnte nicht nachgewiesen werden, ist angesichts regelmäßiger Wechsel der Tagesquartiere aber nicht auszuschließen - dienen könnten.

Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen ist davon auszugehen, dass im Bereich des Eichenmischwaldes nordöstlich des Knotenpunktes und auch an den gewässerbegleitenden Gehölzen der Werre und des Bexterbaches ausreichend geeignete Ersatzbäume bzw. Baumhöhlen zur Verfügung stehen, so dass die Fledermäuse auf andere Quartiere ausweichen können. Die entsprechende Flexibilität ist vorhanden, zumal Tagesquartiere ohnehin regelmäßig gewechselt werden. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger in der Anzahl verloren gehender Baumhöhlen Fledermauskästen auszubringen, sofern der Nachweis ausreichender Ersatzhöhlen nicht erbracht werden kann (vgl. Nebenbestimmung 5.5.2.2.3).

Sofern sich Lebensraumelemente auf beide Seiten der betroffenen Straßenzüge der L 712n und der L 751 erstrecken, bleiben sie für Fledermäuse als flugfähige Arten auch weiterhin erreichbar. Insofern löst das Vorhaben auch für diese Arten keine unüberwindbaren, dem räumlichen Zusammenhang der insoweit entsprechend gesicherten ökologischen Funktionen entgegenstehenden Barrierewirkungen aus, zumal der Knotenpunkt bereits seit vielen Jahren besteht und im Rahmen des mit diesem Beschluss zugelassenen Ausbaus lediglich verändert wird (Vorbelastung).

Die für den Funktionszusammenhang erforderliche Mindestvernetzung der Habitate und Biotopstrukturen bleibt trotz einiger Gehölzverluste gewährleistet.

Dies wird, da unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos ausgeschlossen werden kann, auch nicht durch mögliche Individuenverluste infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr in Frage gestellt.

Das verbleibende Restrisiko bezüglich gegebenenfalls dennoch eintretender Individuenverluste ist als unvermeidbar im Sinne von § 44

Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu werten.

Insoweit werden neben den Verbotstatbeständen der Nr. 3 bzw. als Folge daraus auch die der Nr. 1 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 6.4.1.4.5 Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG

Darüber hinaus werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit andere als nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich des Knotenpunktes vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens.

Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit wie möglich minimiert.

Solche Wirkungen, die nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sondern unabhängig davon die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten oder allgemein des Lebensraums der Flora und Fauna zur Folge haben, werden mit Hilfe der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insoweit wird der allgemeine Artenschutz über die Eingriffsregelung bewältigt (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Eingriffsregelung unter Ziffer 6.4.4).

#### **6.4.2 Europäisches Naturschutzrecht / FFH-Gebietsschutz**

Bestimmungen des europarechtlichen Gebietsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Das Straßenbauvorhaben steht auch mit den Vorschriften im Einklang, die dem Schutz von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten dienen.

Gebiete und Lebensräume, die im Rahmen des europäischen Netzes "Natura 2000" gemäß § 32 BNatSchG und §§ 51, 52 LNatSchG NRW in Verbindung mit der FFH-RL und der VRL besonders geschützt sind, sind im Planungsraum nicht vorhanden und daher auch nicht unmittelbar betroffen.

Da auch im näheren Umfeld des Vorhabens keine "Natura 2000-Gebiete" vorhanden sind, scheidet auch eine mittelbare Beeinträchtigung derart geschützter Gebiete aus.

#### **6.4.3 Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiete**

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 "Bad Salzuflen" des Kreises Lippe.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans erfolgt das Bauvorhaben fast flächendeckend innerhalb des allgemeinen Landschaftsschutzgebietes "Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland" westlich des derzeitigen Kreisverkehrspunktes. Östlich des bestehenden Knotenpunktes wird das Landschaftsschutzgebiet "Werre oberhalb Schötmar" und südlich das Landschaftsschutzgebiet "Bexter Bach", die beide besondere Festsetzungen vorsehen, jeweils geringfügig tangiert.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe

näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nähere Bestimmungen mit Konkretisierungen dieser Verbote sind dem vorstehend genannten Landschaftsplan Nr. 3 "Bad Salzuflen" des Kreises Lippe zu entnehmen.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet im Weiteren alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Zwar befinden sich mit den gesetzlich geschützten Biotopen GB-3918-206 (Natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche und seggen- und binsenreiche Nasswiesen) im Bereich des Bexterbaches im südwestlichen Planungsquadranten und GB-3918-218 (Auewälder und natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche) im nordöstlichen Quadranten des Planungsraumes in der Werreue zwei dieser besonders geschützten Biotope innerhalb des naturschutzrechtlichen Untersuchungsraumes, allerdings sind diese vom Baubereich nicht betroffen.

Unmittelbare Beeinträchtigungen dieser beiden gesetzlich geschützten Biotope sind insofern auszuschließen. Aufgrund der Lage im äußersten südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (GB-3918-206) und außerhalb des Untersuchungsgebietes im Anschluss an den nordöstlichen Planungsraum (GB-3918-218) sind auch mittelbare negative Auswirkungen auf diese Biotope nicht zu erwarten.

Der Erteilung einer Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es hinsichtlich dieser beiden gesetzlich geschützten Biotope insofern nicht.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne der vorstehenden

Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsplans.

Die entsprechenden Regelungen schließen das Vorhaben konkret jedoch nicht aus und die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erfüllt.

Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete bzw. der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die entsprechende Befreiung konnte daher erteilt werden (vgl. Kapitel A, Nr. 4 dieses Beschlusses). Den für den Ausbau des Knotenpunktes sprechenden öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch deswegen bejaht, weil das Straßenbauvorhaben zwar die vorstehend genannten Landschaftsschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, nicht aber die jeweiligen Gebietscharaktere beeinträchtigt und die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Schutzfunktionen als solche durch die Erteilung der Befreiung nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe hat der Befreiung daher zugestimmt.

Weitere Schutzgebietsausweisungen (z.B. Naturschutzgebiete) bzw. geschützte Landschaftsbestandteile (z.B. Naturdenkmäler), die entsprechende Verbotstatbestände zur Folge haben könnten, sind nicht betroffen bzw. liegen außerhalb der Reichweiten der Wirkpfade des Vorhabens.

Letzteres gilt neben den beiden vorgenannten gesetzlich geschützten Biotopen GB-3918-206 und GB-3918-218 insbesondere auch für die im Biotopkataster des LANUV enthaltenen Biotope BK-3918-414 (Feuchtgrünland und naturnaher Feuchtwaldbereich mit Resten auentypischer Vegetation) im Bereich der Werre östlich des Knotenpunktes und BK-3918-555 (Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachlaufs mit angrenzendem Feuchtgrünland) im Bereich des Bexterbaches südwestlich des Knotenpunktes.

#### 6.4.4 **Eingriffsregelung**

Den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird Genüge getan. Die Straßenbaumaßnahme mit dem der Planung zu Grunde liegenden LBP entspricht den einschlägigen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 30 ff. LNatSchG NRW.

##### 6.4.4.1 Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Straßenbauvorhaben erfüllt das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW die Merkmale eines solchen, die Natur und Landschaft in erheblicher Weise beeinträchtigenden Eingriffs.

Die entsprechenden Beeinträchtigungen bestehen unter anderem aus Bodenversiegelungen, dem Verlust von Lebensraum- bzw. Biotopflächen, der Zerschneidung und der sonstigen Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen, der Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten sowie aus Immissionen in

Form von Schadstoffeinträgen, Lärm- und Lichtwirkungen.

Der Vorhabenträger hat daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung des Vorhabenträgers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss.

Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot, das nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist und nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern eine Vermeidbarkeit an Ort und Stelle verlangt, zu beachten.

Dies ergibt sich nicht nur aus der Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG selbst, sondern auch bei einer entsprechenden rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts; der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und erfasst somit nicht den Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse bzw. eines anderen Standortes oder die Aufgabe des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96, zu § 19 BNatSchG a. F.).

Das Vermeidungsgebot verlangt deshalb nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträch-

tigungen unter gleichzeitiger Beachtung eines Minimierungsgebotes. Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden sind, sind unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG so weit wie möglich zu reduzieren. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Auch das dem Vermeidungsgebot immanente Minimierungsgebot gilt deshalb nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern - wie sich auch aus § 15 Abs. 5 BNatSchG ergibt - ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Ziel des Vermeidungsgebotes ist es, eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil vom 21.08.1990, 4 B 104.90).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind - diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert und ist mithin nicht Gegenstand der planerischen Abwägung (vgl. zu § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Beschluss vom 03.10.1992, 4 A 4.92) - zu kompensieren, d.h. auszugleichen oder zu ersetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer "internen Kompensation" an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen.

Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im

betroffenen Naturraum erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Ob eine Ausgleichsmaßnahme noch auf den Eingriff zurückwirkt und daher als solche naturschutzfachlich auch geeignet ist, ist dabei in erster Linie nicht von ihrer Entfernung zum Eingriffsort, sondern von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und damit den funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche abhängig.

Für Ersatzmaßnahmen, deren Eignung sich ebenfalls nicht metrisch festlegen lässt, genügt es dagegen, wenn - über den betroffenen Naturraum - überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, VR 2.10).

Einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Ersatzmaßnahmen normieren die Regelungen des § 15 BNatSchG - anders als die Vorgängerregelungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG a. F. und auch des § 4a Abs. 2 Satz 1 LG NRW a. F. - zwar nicht. Insoweit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen novellierten Fassung des BNatSchG dem Wortlaut nach gleichgestellt worden. Gleichwohl bleibt die Erhaltung der bestehenden Landschaftsräume und ihrer Funktionen und damit letztlich auch jeweils der Landschaftsräume und ihrer Funktionen vor Ort eine Hauptzielvorgabe des BNatSchG (vgl. dort insbesondere § 1).

Qualitativ hat die gleichartige interne Kompensation des Ausgleichs vor Ort gegenüber einer insoweit "nur" gleichwertigen externen Kompensation des Ersatzes in räumlicher Entfernung bzw. dem großräumigeren Naturraum insoweit den höheren Stellenwert.

Wie der Begründung zu § 13 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen BNatSchG-Fassung (Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages) zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Eingriffstatbestand, d. h. der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, eine zunächst aus der Vermeidungs- bzw. Minimierungspflicht, dann vorrangig der Ausgleichspflicht, dann der Ersatzpflicht und schließlich der Ersatzzahlung bestehende Rechtsfolgenkaskade mit der Folge, dass die vorhergehende Stufe der Kaskade der nachfolgenden im Rang jeweils vorausgeht.

Zwar hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen, Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation gleichrangig nebeneinander zu stellen (BT-Drucksache 16/13298, S. 3), worauf das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17.11, UA Rn. 139 verweist. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag jedoch mit der Begründung nicht gefolgt, der funktionsgerechten Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen entspreche die vorrangige Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Eine Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz werde dem Grundgedanken der Eingriffsregelung nicht gerecht (a.a.O., S. 16).

Auch der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages unterstützt diese Haltung der Bundesregierung und führt aus, Eingriffe in Natur und Landschaft seien zu vermeiden. Soweit sie nicht zu vermeiden seien, müsse ein Ausgleich vorgenommen werden. Sei dieser nicht möglich, müsse der Eingriff ersetzt werden. Scheitere auch dieses, sei als letztmögliches Mittel eine Ersatzzahlung möglich (BT-Drucksache 16/13430, S. 34)

Im Ergebnis geht deshalb auch nach der Novellierung des BNatSchG der Ausgleich dem Ersatz in der Regel vor.

Auch bei dem als Rechtsfolgenkaskade gestalteten Reaktionsmodell der Eingriffsregelung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Da auch für den Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt (vgl. nachfolgend Nr. 6.4.4.6), muss der Zugriff auf privates Eigentum das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran würde es fehlen, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbar) Erfolg versprechen, in der Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden.

Vorrangig ist daher zum Schutz des Eigentums auch auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke oder auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zurückzugreifen.

Auch ist auf die jeweilige nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn eine Befolgung der vorrangigen Reaktionsstufe tatsächlich unmöglich ist, sondern auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07, Rn. 33 und 34, und Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2/10). Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke eines Betroffenen für Ausgleichsmaßnahmen zu einer Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes führen würde.

Bei unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch immer verbleibenden Beeinträchtigungen hat schließlich eine sogenannte bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

#### 6.4.4.2 Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik

Wie der LBP sowie die zugehörige artenschutzrechtliche Betrachtung aufzeigen, ist das Bauvorhaben nicht nur wegen der Wirkungen infolge der Inanspruchnahme des Landschaftsraums, sondern auch bau- und betriebsbedingt mit teilweise erheblichen Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im LBP unter Einbeziehung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ermittelt, quantifiziert und bewertet worden.

Der den Planunterlagen zugrunde liegende LBP gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopestrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Zusammengefasst werden im LBP die folgenden eingriffsbedingten, d. h. mit dem Ausbau und Betrieb des Knotenpunktes sowie der Umsetzung der sonstigen mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen inklusive der damit jeweils zusammenhängenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erläutert und beschrieben:

##### a) baubedingte Wirkungen:

- Bodenveränderungen und -verdichtungen sowie Verlust von Vegetation als Folge der Bautätigkeiten (z.B. Herstellung der Baustellen-einrichtungen, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, etc.)
- Emittierung von Schadstoffen und Immissionen (Lärm, Abgase, Staub, optische Störungen, etc.) in Folge der Baustellentätigkeit und des Einsatzes von Baumaschinen und -fahrzeugen
- Temporäre Beeinträchtigungen / Verluste bestehender Lebensraum- und Biotope

b) anlagebedingte Wirkungen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch den Baukörper einschließlich Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden, etc.) mit der Folge der Vernichtung von Bodenlebewesen und des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und die Tierwelt
- Zerschneidung von Funktionsbereichen und Barrierefunktionen, Unterbindung von Austauschbeziehungen
- Beeinträchtigung / Verlust bestehender Lebensraum- und Biotopflächen
- teilweise Verlagerung / Veränderung der Standortfaktoren und der Zusammenstellung der Pflanzen- und Tierarten
- Veränderungen des Landschaftsbildes

c) betriebsbedingte Wirkungen:

- teilweise Verlagerung / Erhöhung von Lärmimmissionen inklusive teilweiser Verlagerung / Vermehrung optischer Störreize
- teilweise Verlagerung / Erhöhung von Schadstoffen in Luft, Boden und Gewässer
- teilweise Verlagerung / Verstärkung von Zerschneidungseffekten / Barrierefunktionen inklusive entsprechender Verlagerungen / Beeinträchtigungen der Wechsel- und Austauschbeziehungen
- Beeinträchtigung / Verlust bestehender Lebensraum- und Biotopflächen
- teilweise Verlagerung / Veränderung der Standortfaktoren und der Zusammenstellung der Pflanzen- und Tierarten

Hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen - und auch bezüglich des davon abzuleitenden Kompensationsumfangs sowie der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen - bedient sich der LBP dabei der Methodik des Einführungserlasses zum LG NRW für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes und des Landes NRW vom 06.03.2009 (ELES, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums

für Bauen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, MBI. NRW 2009, S. 138), mit dem für NRW unter Beachtung der gesetzgeberischen Zielvorgaben eine einheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit der Eingriffsregelung bei Straßenbauvorhaben eingeführt worden ist.

Die als Basis dafür erforderliche Bestandsaufnahme der betroffenen Biotope und Biotoptypen wurde für den LBP vom 31.01.2013 nach dem entsprechenden und ELES zugrunde liegenden “LANUV-Modell” (vgl. ELES, Ziff. 3.2.2, und dortiger Verweis auf das LANUV-Modell) durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme hat sich nördlich des Knotenpunktes bis in die ersten Häuserreihen des dortigen Wohngebietes der Ortschaft Knetterheide (teilweise auch noch die erste Häuserreihe nördlich der Oststraße) und südlich des Knotenpunktes bis zu den ersten Gebäudestrukturen im Bereich der sogenannten “Ziegenecke“ erstreckt.

Dies sind jeweils ca. 300 m ausgehend vom derzeitigen provisorischen Kreisverkehrsplatz. Westlich des Knotenpunktes wurden Bereiche bis ca. 240 m und östlich bis ca. 210 m und somit auch noch Flächen östlich der Werre (bis ca. 90 m östlich der Werretalbrücke) vom Knotenpunkt in die Erhebungen mit einbezogen.

Die derart als Basis für die Erfassung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen aufgenommenen Flächen umfassen somit nicht nur den unmittelbaren Baubereich, sondern auch mögliche Wirkzonen des Vorhabens.

Rechtlich relevante Fehler bezüglich der unter Berücksichtigung der Erlassregelungen von ELES und der ermittelten Bestandssituation im LBP vorgenommenen Eingriffsbewertungen sowie der entwickelten Kompen-sationsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Die vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich vertretbar und das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Eingriffe in Gehölzbestände, Stör- und sonstige Auswirkungen auf die Fauna sowie die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, etc.) ermittelt worden.

Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden bei der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt. Diese Einschätzung wird auch von der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

Hinsichtlich des angewandten Einführungserlasses "ELES" ist anzumerken, dass dieser auf der am 05.07.2007 in Kraft getretenen Fassung des LG NRW, welche unter anderem zum Schutz der Landwirtschaft eine Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsah, basiert.

In dem damaligen Absatz 3 des § 4a LG NRW (Satz 3 und 4) wurde dazu eine Regelung aufgenommen, wonach der Flächenbedarf für den Ausgleich und Ersatz durch die Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen auf das unabdingbare Maß zu beschränken ist und die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer sein soll als diejenige für den Eingriff selbst. Mit den Regelungen von ELES wird zur Erreichung dieser Zielvorgabe eines 1 : 1 Verhältnisses zwischen den Eingriffsflächen und dem Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen vor allem eine kompaktere und multifunktionale

Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen, mithin eine Quantitätsminderung über eine Qualitätssteigerung, angestrebt.

Die ELES zugrunde liegende Eingriffsregelung in der Fassung des § 4a LG NRW von 2007 ist jedoch - nachdem die bis dahin gültige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes 2006 mit der Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden war, zunächst mit dem insoweit weitestgehend inhaltsgleichen § 15 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des BNatSchG und anschließend mit § 31 des am 25.11.2016 in Kraft getretenen LNATSchG NRW abgelöst worden.

Während das vorgenannte und derzeit geltende LNATSchG NRW auf detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Einbeziehung landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen verzichtet hat, findet sich im § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG die Regelung, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind.

Somit findet sich der ursprünglich im LG NW verankerte Gedanke einer möglichst großen Schonung gerade land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen nunmehr als ausdrückliches Rücksichtnahmegebot formuliert auch in dem als Bundesrecht unmittelbar anzuwendenden BNatSchG wieder.

Dadurch, dass ELES seinen Bezugspunkt ursprünglich in der Fassung des § 4a LG NRW aus dem Jahr 2007 gehabt hat und der Kern der Eingriffsregelung nunmehr Bestandteil des unmittelbar geltenden BNatSchG ist, ist ELES auch nicht ohne rechtliche Grundlage. Schließlich ist nicht ersichtlich, warum eine in NRW per Erlass eingeführte Methodik zur Erreichung unter anderem dieses auch bundesgesetz-

geberischen Ziels durch Flächeneinsparungen mittels Qualitätssteigerung nicht anwendbar sein sollte.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit von ELES und mit ihr auch die Zielvorgabe des 1 : 1 - Ausgleichs für den Regelfall sind danach keinen Zweifeln ausgesetzt. Dies hat auch das BVerwG mit seinem Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17/11, festgestellt.

Es hat darin zu den entsprechenden Einwänden u. a. Folgendes ausgeführt:

*“Derzeit existieren weder bundesrechtliche Vorgaben noch anerkannte wissenschaftliche Methoden für die Bewertung und den Umfang von Verlust- und Ausgleichsflächen; deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn Verwaltungsvorschriften eine gleichmäßige Verwaltungspraxis sicherstellen sollen (vgl. Urteile vom 15. Januar 2004 - BVerwG 4 A 11.02 - juris Rn. 56 <insoweit in BVerwGE 120, 1 nicht abgedruckt> und vom 11. Januar 2001 - BVerwG 4 A 13.99 - Buchholz 406.25 § 43 BlmSchG Nr. 16 S. 13 f.). Der Planfeststellungsbeschluss hat sich an die Vorgaben des Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben - ELES - vom 6. März 2009 (MBI NRW S. 138) und für die Bestandserfassung und -bewertung nach Nr. 3.2.2 ELES an die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" des LANUV von 2008 (künftig: LANUV-Modell) gehalten. Insgesamt führt das zu nachvollziehbaren und zumindest vertretbaren Ergebnissen. Es gibt keinen Anlass anzunehmen, die in dem Erlass zum Ausdruck kommenden Grundsätze, wie sie die für den Straßenbau und den Naturschutz zuständigen Ministerien vertreten, sähen eine quantitativ oder qualitativ grundsätzlich unzureichende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsflächen vor.*

*Ziel des Erlasses und des LANUV-Modells war einerseits die Vereinfachung der Methode zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationen bei Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der*

*Errichtung und wesentlichen Änderung von Bundesfern- und Landesstraßen. Dazu sollte auf eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfs sowie auf ein zusätzliches Kompensationserfordernis im Regelfall verzichtet werden. Die Vorgaben dienten andererseits dazu, landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Das Prinzip der Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen im Regelfall wurde eingeführt nach dem Grundsatz "Qualität vor Quantität", der Umfang der Wirkzonen außerhalb des Straßenkörpers reduziert sowie die Zeitfaktoren bei der Kompensationsberechnung gestrichen. Dem steht auch nicht entgegen, dass insbesondere von Naturschutzverbänden abweichende Bewertungen, die zu einem höheren Kompensationsumfang führen, bevorzugt werden.*

*Die Vertreter des LANUV haben in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass die Kompensationsberechnung einer grundsätzlichen Revision unterzogen worden ist und unter Heranziehung verschiedenster Erfahrungswerte auch aus anderen Bundesländern nunmehr ein anderes Berechnungsverfahren vorgenommen wird. Insbesondere der Einwirkungsbereich beidseits der Trasse wurde aufgrund der Erfahrungswerte reduziert. In die Bewertung geht die unterschiedliche Qualität des jeweiligen Biotoptyps mit Besonderheiten ein. Für den Biotoptyp Wald etwa werden unterschiedliche Biotopwerte ausgewiesen, deren Höhe sich nach der Art und der Qualität der zu beurteilenden Waldflächen richtet. Gerade bei Waldbeständen legt die Bewertung zugrunde, dass Wälder ab einem geringen Baumholz (Stammumfang = 14 cm) generell nicht ausgleichbar sind. Das Alter des Waldes geht in die Berechnung über den Stammumfang ein; die entsprechende Rüge des Klägers, dass das Alter des Waldes bei Errechnung des Kompensationsbedarfs unberücksichtigt oder zu gering gewichtet worden sei, geht insoweit ins Leere.*

*Auch die Rüge des Klägers, dass die Neuanpflanzung von Wäldern den Eingriff in einen gereiften und qualitativ höher- oder hochwertigen Gehölzbestand nicht auf Anhieb durch einen jungen Besatz kompensieren kann, bleibt ohne Erfolg. Ausgleich und Ersatz sind nicht mit*

einer Naturalrestitution im naturwissenschaftlichen Sinn gleichzusetzen (Urteil vom 27. Oktober 2000 -BVerwG 4 A 18.99 - BVerwGE 112, 140 <163>). Es ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Kompensation eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustandes hinnimmt, weil auf der Hand liegt, dass ein ausgewachsener Baum durch einen an seine Stelle tretenden Setzling erst Jahre später gleichwertig substituiert werden kann (Urteil vom 15. Januar 2004 a.a.O. Rn. 51).

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass Ausgleich und Ersatz im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen unzureichend seien, weil der Acker mit seinen Lebensraumfunktionen verloren gehe. Dass Ausgleich und Ersatz zu einer Flächeninanspruchnahme an anderer als der Eingriffsstelle führt, ist zwangsläufig. Die Inanspruchnahme einer solchen Fläche ist nur zulässig, wenn sich mit ihr eine ökologische Aufwertung verbindet zulasten einer ökologisch minderwertigeren Fläche. Deren Verlust löst keine weitere Ausgleichspflicht aus, sondern wird vom Gesetzgeber in Kauf genommen (Urteil vom 15. Januar 2004 a.a.O. Rn. 53).

Auch mit seiner Kritik an der Einstufung der verschiedenen Waldtypen, insbesondere, dass Kiefernforsten deutlich niedriger bewertet werden als heimische Laubwälder und ein unangemessen hohes Gewicht auf den Anteil der standortheimischen Baum- und Straucharten gelegt werde, kann der Kläger nicht durchdringen. Die numerische Bewertung wurde vom fachlich zuständigen Landesamt erstellt, das damit den ihm zustehenden naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum ausfüllt. Es räumt lebensraumtypischen Wäldern naturschutzfachlich einen höheren Wert ein als nicht lebensraumtypischen Wäldern wie Fichten- und Roteichenwäldern. Darüber hinaus sieht es gemäß der "Qualität vor Quantität"-Regel zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen den funktionsbezogenen Ausgleich vor allem in einer ökologischen Aufwertung des bereits vorhandenen Waldes (LANUV-Modell S. 5). Gegen diesen Ansatz lässt sich rechtlich nichts erinnern, weil er bestrebt ist, die widerstreitenden Interessen bei der Bewertung von Eingriff und Kompen-

*sation sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt nämlich ebenso wie dem Schutz von Natur und Landschaft eine hohe Bedeutung zu, wie § 15 Abs. 3 BNatSchG zeigt. Im Übrigen ist es eine Frage der naturschutzfachlichen Beurteilung, wann ein Eingriff ausgeglichen ist. Das erfasst auch die Bonusregelung, die besondere Vor- oder Nachteile, die sich bei Eingriffen und der vorgesehenen Kompensation ergeben, bewertet.*

*Von einem beliebigen, willkürlichen oder unsachlichen und damit unvertretbaren Vorgehen kann, entgegen der Auffassung des Klägers, nicht die Rede sein. Das gilt sowohl für den Ausgleich bei Eingriffen in Waldflächen und Boden als auch bei der Kompensationsberechnung für die Beeinträchtigung der Fauna.“*

Die ELES-Regelungen wahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch im Übrigen die rechtlichen Anforderungen, die nach den Maßstäben der Rechtsprechung an die Anforderungen der Eingriffsregelung bzw. die Regelungen des § 15 BNatSchG zu stellen sind.

Letztlich verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben für die Eingriffsbewertung und -bilanzierung gibt es im Übrigen nicht. Das Fachplanungsrecht gebietet nicht, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechnerisch handhabbaren Verfahren zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1997, 4 NB 13.97; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99).

Es stellt keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der als gesetzliches Erfordernis unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, welches Verfahren angewendet wird.

Der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und ebenso bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

insbesondere was deren Quantifizierung betrifft, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11.03).

Die Methodik der ELES-Regelungen ist damit in der Rechtsprechung anerkannt und rechtlich relevante Fehler bezüglich der unter Berücksichtigung dieser Erlassregelungen im LBP vorgenommenen Eingriffsbewertung sowie der entwickelten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Vor diesem Hintergrund steht es (zumal es, wie bereits ausgeführt, keine verbindlichen gesetzlichen Bewertungsvorgaben gibt) der Anwendung von ELES auch nicht entgegen, dass dieser Erlass aufgrund seiner Befristung auf fünf Jahre (vgl. Nr. 5 Satz 2) formal im April 2014 außer Kraft getreten ist.

Die vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich vertretbar und das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Eingriffe in Gehölzbestände, Stör- und sonstige Auswirkungen auf die Fauna sowie die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, etc.) ermittelt worden.

Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden einschließlich der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt.

Auch diese Einschätzung wird von der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

#### **6.4.4.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen**

Gemäß der ersten Stufe des Reaktionsmodells der Eingriffsregelung, dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und dem ihm immanenten Minimierungsgebot, sind zur Vermeidung und Begrenzung der vorhabenbedingten Eingriffe unter anderem folgende Maßnahmen gemäß LBP vorgesehen bzw. bei der Vorhabenplanung berücksichtigt worden:

##### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- Verschwenkung der L 751 nach Westen und dadurch Trassenführung unter weitestgehender Schonung empfindlicher Bereiche wie z.B. der Auenbereiche der Werre und des Bexterbaches einschließlich der jeweiligen gewässerbegleitenden Gehölze sowie des besonders wertvollen Eichenmischwaldes nordöstlich des Knotenpunktes
- Verzicht auf die Herstellung separater Bau- und Lagerflächen sowie Baustreifen und Baustraßen
- Bauzeitenbeschränkungen allgemein für alle Tiere
- Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermäuse
- Gehölzanpflanzungen zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse entlang der L 751 westlich des Brückenbauwerkes (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1)
- Begrünung der Kreisverkehrsinseln unter anderem mit je drei Hochstämmen einheimischer Laubbäume zwecks Vernetzung von Teillebensräumen der Fledermäuse und Verbindung von Leitstrukturen für Fledermäuse (siehe Gestaltungsmaßnahme G 4)

##### **Schutzmaßnahmen**

- Schutz von Gehölzen - insbesondere mit Leitstrukturfunktion für Fledermäuse - vor Beeinträchtigungen im Rahmen der Baumaßnahmen

- z.B. temporär durch mobile Bauzäune, etc. (siehe Schutzmaßnahme S 1)
- Zeitlich begrenzte Baufeldräumung - vgl. insbesondere Nebenbestimmung 5.5.2.1.1 - (siehe Schutzmaßnahme S 2)
- Überflughilfe für Fledermäuse am neuen Brückenbauwerk (siehe Schutzmaßnahme S 3)
- Tabuzone unter der Werrebrücke zur Störungsvermeidung des dortigen Fledermausquartiers (siehe Schutzmaßnahme S 4)

Mit diesem Konzept von Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, welches im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5 im Kapitel A dieses Beschlusses noch ergänzt bzw. modifiziert wurde (Details des Gesamtkonzepts vgl. LBP, Kapitel 4 und 5), ist schlüssig und widerspruchsfrei aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen ausreichend entschärft werden. Sie werden so weit eingeschränkt, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verbleiben.

Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden (vgl. insbesondere Nebenbestimmungen 5.3.1, 5.3.2, 5.3.4, 5.3.5, 5.3.6, 5.3.7 und 5.3.8 sowie teilweise Nebenbestimmungen unter der Nr. 5.5 im Kapitel A dieses Beschlusses).

Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Genüge getan wird. Insbesondere sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen ohne Aufgabe des Trassenverlaufs - die Trassenwahl ist nicht Gegenstand der Eingriffsregelung - und ohne eine Beeinträchtigung der Planungsziele die Inanspruchnahme von Grundflächen und damit eine weitere Minimierung der Lebensraumverluste erreicht werden könnte.

Auch in den Einwendungen werden insoweit keine Bedenken geltend

gemacht.

Soweit im Zusammenhang mit dem Vermeidungsgebot Bedenken vorgetragen wurden, beziehen sie sich (ausgenommen sind die Forderungen nach weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen, zu denen auf Kapitel B, Nr. 7.6.1 dieses Beschlusses verwiesen wird) nicht auf die Vermeidung an Ort und Stelle, sondern auf Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Verzicht des Knotenpunkttausbaus in der geplanten Weise bzw. auf eine andere Trassenführung. Es sind damit aus den schon ausgeführten Gründen keine Einwendungen, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wären.

Letztlich wären weitere Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen - wie z. B. weitere Überflughilfen, Querungshilfen oder Leitstrukturen für Fledermäuse zwar denkbar. Der hierfür erforderliche Aufwand stünde aber außer Verhältnis zu den zusätzlichen positiven Wirkungen, die erzielbar wären.

Soweit der nach Westen verlegte Trassenverlauf der L 751 Bereiche quert, denen eine entsprechende Bedeutung für den Bestand geschützter Arten und ihre Flug- oder Wanderrouten zukommt, sind diese bereits in ausreichendem Maße in das Maßnahmenprogramm einbezogen worden. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung, die insoweit zu keinem anderen Ergebnis führt und auf die in diesem Zusammenhang zur weiteren Begründung verwiesen wird.

Dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot wird in ausreichendem Maße daher Rechnung getragen.

#### 6.4.4.4 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Auch das vorgesehene Kompensationskonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorgaben der §§ 15 Abs. 3 BNatSchG, 31 LNATSchG NRW und ELES zur vorrangigen Auswahl der Ausgleichs- und Ersatz-

flächen sowie zur Festlegung des Umfangs und der Gestaltung der entsprechenden Maßnahmen wurden beachtet.

Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Auch ein gegebenenfalls erforderlicher Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte für die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum. Die dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen sind dabei ebenso einzubeziehen, wie die Beeinträchtigungen des Funktionsgefüges von Natur und Naturgenuss und die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können dabei nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die - vorhabenbedingt beeinträchtigten - Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztlich erfordert dieses Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen - höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden. Es ist nicht erforderlich und auch kaum möglich, im selben Umfang für neu versiegelte Flächen Bodenentsiegelungen, z.B. funktionsloser Straßenabschnitte, Wege oder Gebäudeflächen an anderer Stelle im Planungsraum, vorzunehmen.

Die im Planungsraum vorgesehenen und im LBP bezüglich ihrer Details, ihrer landschaftsbezogenen funktionalen Zusammenhänge, ihrer zum Teil mehrfunktionalen Zielsetzungen sowie auch der vorgesehenen und erforderlichen Unterhaltungspflege konkret beschriebenen und dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenkatalog) zugunsten auch des Artenschutzes und des Landschaftsbildes, die hiermit angeordnet werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

- Gehölzanpflanzungen zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse westlich entlang der geplanten Überführung der L 751 jeweils nördlich und südlich der L 712n im Bogenverlauf bis zu den geplanten Kreisverkehrsplätzen  
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1)

b) Sonstige Ausgleichsmaßnahmen

- Entsiegelung der ehemaligen und nicht mehr benötigten Straßen- und Radwegeflächen der L 751 in einer Größenordnung von 3.374 m<sup>2</sup> einschließlich spezieller Wiederbegrünung mit Optimierung von Leitlinienfunktionen für Fledermäuse  
(siehe Ausgleichsmaßnahme A 1)

- Aufwertung der Biotopstrukturen im Werretal durch Umwandlung einer vorhandenen Ackerfläche nordöstlich des Knotenpunktes in 1.857 m<sup>2</sup> große artenreiche und gut ausgeprägte Mähwiesen sowie die Vornahme von Gehölzanpflanzungen zur Verbreiterung von Ufergehölzstreifen auf einer Fläche von 180 m<sup>2</sup>  
(siehe Ausgleichsmaßnahme A 2)
- Teilweise Entsiegelung unter der Werrebrücke zwischen dem westlichen Widerlager und der Werre in einer Größenordnung von 354 m<sup>2</sup> (siehe Ausgleichsmaßnahme A 3)
- Heckenanpflanzung zwischen dem nördlichen Ausbauabschnitt der L 751 und dem südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Knetterheide zur landschaftlichen Einbindung des neuen Straßenbauwerks (siehe Ausgleichsmaßnahme A 4)
- Entwicklung von Auenbiotopen auf einer 850 m<sup>2</sup> großen vorhandenen Ackerfläche im Werretal südöstlich des Knotenpunktes  
(siehe Ausgleichsmaßnahme A 5)

Insgesamt ergibt sich ein örtlich-funktionales Beziehungs- und Vernetzungskonzept zwischen den von der Baumaßnahme ausgelösten Konflikten bzw. Beeinträchtigungen und den zu ihrer Kompensation vorgesehenen Maßnahmen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet und sowohl aus quantitativer als auch qualitativer Sicht ausreichend, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wiederherzustellen bzw. eine vollständige Kompensation der durch die Baumaßnahme - unter Erhaltung der ökologischen Wertigkeit des Landschaftsraumes für die vorhandene Fauna und Flora - verursachten Beeinträchtigungen herbeizuführen.

In der Gesamtbilanz bleibt keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die gemäß § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Gleichzeitig ist der Umfang der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Flächeninanspruchnahmen auch auf das notwendige Maß gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG beschränkt und insoweit erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen, welche den vorgesehenen Maßnahmen vorzuziehen wären, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine weiteren Rückbau-, Entsiegelungs- oder Renaturierungsmöglichkeiten sowie keine weiteren Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender forst- und landwirtschaftlicher Bodennutzungen denkbar, die nicht zur Nutzungsbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen.

Bereits durchgeföhrte Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos, auf die zwecks Anrechnung auf den Kompensationsumfang zurückgegriffen werden könnte, stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus liegt auch der Flächenverlust für die Landwirtschaft durch Kompensationsmaßnahmen deutlich unterhalb der Eingriffsfläche.

Für den Ausbau des Knotenpunktes ist vom Vorhabenträger eine Fläche von 21.580 m<sup>2</sup> zu erwerben. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen werden demgegenüber nur 4.780 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzter Flächen in Anspruch genommen.

Die Zielvorgabe eines Flächenverhältnisses von 1:1 zwischen der Eingriffsfläche und der für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß ELES wird somit nicht nur gewahrt, sondern auch deutlich unterschritten. Im Ergebnis liegt der Verlust für die Landwirtschaft durch Kompensationsflächen lediglich bei unwesentlich mehr als einem Fünftel bzw. ca. 22 Prozent der Eingriffsfläche.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Kompensationsmaßnahmen wird auf den LBP verwiesen. Die erforderliche Unterscheidung und Trennung zwischen den verschiedenen Maßnahmarten ist - soweit möglich bzw. soweit sich diese nicht überschneiden - dort ebenso vorgenommen worden.

Soweit die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen seitens des Lippischen Heimatbundes als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände des Landes Nordrhein-Westfalen als nicht ausreichend bezeichnet werden, wird dieser Auffassung unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter der Nr. 6.4.4 widersprochen und der Einwand zurückgewiesen.

Insbesondere ist das vorgesehene Maßnahmenkonzept auch aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) geeignet, die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe sowohl funktional als auch qualitativ zu kompensieren.

Zwar wurden die Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 3 und A 5 einschließlich der Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Deckblattverfahrens geringfügig geändert. Diese Änderung basierte jedoch nicht auf dem Umstand, dass das Maßnahmenkonzept als solches nicht ausreichend gewesen wäre. Grund für die Änderung des LBP im vorstehend genannten Sinne war vielmehr, dass der Vorhabenträger auf Wunsch eines grundstücksbetroffenen Einwenders teilweise auf eine Entsiegelung der Fläche unterhalb der Werretalbrücke verzichtet hat und nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde der bei der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A 5 (Umwandlung eines Teils der vorhandenen Ackerfläche südöstlich des Knotenpunktes in eine artenreiche gut ausgeprägte Mähwiese) angesetzte Zielbiotopwert von 6 Punkten nicht zu erreichen sein werde.

Unter Berücksichtigung der mit dem Deckblatt 1 vorgenommenen Änderungen des LBP hat die höhere Naturschutzbehörde neben dem Maßnahmenprogramm schließlich auch der modifizierten Eingriffsbilanzierung zugestimmt.

Ergänzungen des Maßnahmenkonzeptes wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Deckblatt 1 im Übrigen weder seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe noch der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold für erforderlich gehalten.

#### 6.4.4.5 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sieht der LBP zusätzlich folgende Gestaltungsmaßnahmen vor:

- Pflanzung von fünf Einzelbäumen auf der Böschung zum Werretal südöstlich des neuen Knotenpunktes  
(siehe Gestaltungsmaßnahme G 1)
- Anpflanzung von Feldgehölzen / Hecken auf der Böschung südöstlich des neuen Knotenpunktes sowie Bepflanzung der Böschung zur Niederung des Bexterbaches südlich des südlichen Kreisverkehrsplatzes (siehe Gestaltungsmaßnahme G 2)
- Ansaat von kräuterreichen Landschaftsrasen oder Wiesenmischungen insbesondere im Innenbereich des Knotenpunktes sowie an der Westseite des neuen Brückenbauwerkes und dem östlichen Grenzverlauf des Knotenpunktes  
(siehe Gestaltungsmaßnahme G 3)
- Begrünung der beiden Kreisverkehrsinseln mit je drei Hochstämmen einheimischer Laubbäume derart in Reihe, dass sie die Leitstrukturen für Fledermäuse westlich und östlich der Kreis-

verkehrsplätze verbinden und ergänzend parallel ausgerichtete Heckenpflanzungen (Schnitthecken oder Strauchhecken aus schwach wachsenden Sträuchern) für tieffliegende Fledermausarten sowie Ansaat entsprechend der Gestaltungsmaßnahme G 3 bzw. mittels Beetbepflanzungen aus Bodendeckern oder Stauden (siehe Gestaltungsmaßnahme G 4)

Diese Maßnahmen tragen unter anderem auch dazu bei, die Ausbreitung verkehrsbedingter Immissionen zu reduzieren bzw. zu begrenzen, eine bessere Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild zu erreichen und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Durch die Gestaltungsmaßnahme G 4 wird darüber hinaus mit der Anpflanzung von jeweils drei Hochstämmen einheimischer Laubbäume in Reihe auch noch eine weitere Optimierung der Leitstrukturen für Fledermäuse erreicht. Hierdurch werden zusätzlich Ost-West-Leitstrukturen geschaffen, welche die vorhandenen Leitstrukturen am neuen Brückenbauwerk und östlich der beiden Kreisverkehrsplätze sinnvoll ergänzen.

Eine Festsetzung dieser Gestaltungsmaßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bzw. CEF-Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erforderlich, da ausgeprägte, durchgängige Fledermausleitstrukturen in Ost-West-Richtung mit Einbeziehung des Werretals aufgrund des bereits seit vielen Jahren bestehenden Knotenpunktes auch in der Bestandssituation nicht vorliegen.

Dies wird auch durch das faunistische Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung vom Dezember 2011 bestätigt, in dem oben auf Seite 27 ausgeführt wird, dass aufgrund der vorhandenen Kreuzung in den Bereichen, in denen die Anschlüsse der L 712n und L 751 geplant sind, kaum Leitstrukturen vorhanden sind.

Insofern werden durch die Pflanzung von jeweils drei Laubbäumen innerhalb der beiden Kreisverkehrsplätze primär neue Fledermausleitstrukturen in Ost-West-Richtung geschaffen und nicht vorherige bzw. durch die Baumaßnahme wegfallende Fledermausleitstrukturen ersetzt.

Unabhängig davon besteht aber auch aufgrund der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten in den Bereichen der Kreisverkehrsplätze (eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird angestrebt) keine zwingende Notwendigkeit zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse.

Insofern ist die Anpflanzung von jeweils drei Laubbäumen innerhalb der beiden Kreisverkehrsplätze im Rahmen einer Gestaltungsmaßnahme und nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde rechtlich und insbesondere auch unter Arten- schutzgesichtspunkten ausreichend und nicht zu beanstanden.

Da die beiden Kreisverkehrsplätze zudem höhenmäßig über dem aktuellen Geländeniveau liegen und somit vorherige Aufschüttungen erforderlich sind, ist eine Pflanzung von Bäumen bereits vor Baubeginn auch aus tatsächlichen bzw. bauablauftechnischen Gründen ohnehin nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat jedoch zugesagt, die Pflanzung der Bäume im Zuge der Straßenbauarbeiten so frühzeitig vorzunehmen, dass die zusätzlichen Leitlinienfunktionen für Fledermäuse in Ost-West-Richtung bereits bei der Wiederaufnahme der Verkehrstätigkeit bzw. der Freigabe des neu gestalteten Knotenpunktes vorliegen.

Des Weiteren zugesagt hat der Vorhabenträger bei den zu pflanzenden Bäumen innerhalb der Kreisverkehrsplätze - entsprechend der Forderung der höheren Naturschutzbehörde - Qualitäten gemäß der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 (4 x v., StU 20-25 cm bzw. gegebenenfalls auch 25 - 30 cm, Höhe jeweils mindestens 5 m) zu verwenden.

#### **6.4.4.6 Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen**

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) oder Zwangsbelastung. Gemäß § 42 StrWG NRW ist die Enteignung im Rahmen des festgestellten Plans zulässig.

Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen aufgeführt. Der Vorhabenträger erhält hierfür ebenso wie für die Straßenflächen das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486).

Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG), in den damit eingegriffen wird, gebietet es zwar, naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 - 7 A 3.10 -, juris Rn. 48 m.w.N.).

Dieser Grundsatz kann jedoch nur dann praktische Relevanz entfalten, wenn entsprechende naturschutzfachlich geeignete Flächen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10, und Urteil des OVG Lüneburg vom 22.02.2012, 7 KS 71/10). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Im Rahmen eines Einzelerörterungstermins mit einem betroffenen Einwender hat der Vorhabenträger erklärt, dass er mangels anderer geeigneter Flächen keine Möglichkeit sehe, auf die Ausgleichsmaßnahmen an den geplanten Standorten zu verzichten und auf die besondere Eignung der Flächen in der Werreaue verwiesen.

Eine Prüfung der Ersatzlandstellung im Rahmen der späteren Grundverwerbsverhandlungen, bei der insbesondere auch eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Bad Salzuflen vorgesehen ist, wurde jedoch zugesagt (siehe Kapitel A, Nr. 7 d dieses Beschlusses).

Auch der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass zur Realisierung des Gesamtvorhabens einschließlich der Kompensationsmaßnahmen Flächen der öffentlichen Hand eingebracht bzw., soweit sie nicht unmittelbar für die Kompensationsmaßnahmen nutzbar sind, als Tausch- oder Ersatzland zur Verfügung gestellt werden könnten, um einen Zugriff auf private Flächen entbehrlich zu machen oder durch Ersatzland abzugelten. Entsprechende Ausweichflächen stehen insofern nicht zur Verfügung.

Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung und des mit ihr verbundenen Entzugs privaten Grundeigentums ergibt sich im Ergebnis daher nicht.

Insbesondere liegt auch keine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vor. (vgl. Kapitel B, Nr. 7.4.3 dieses Beschlusses).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unter Kapitel B, Nr. 6.4, steht auch die Ablehnung des Vorhabens durch den Lippischen Heimatbund als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände des Landes NRW dem Ausbau des Knotenpunktes nicht entgegen.

Insbesondere werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt und die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert (vgl. Kapitel B, Nr. 6.4.4 - Eingriffsregelung -).

Ein Verlust von Ackerboden ist aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes unvermeidbar. Auch dieser

Umstand wird in ausreichendem Maße kompensiert und führt selbst unter Berücksichtigung der für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

## 7. Abwägung

### 7.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegen-einander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungs-fehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang das ihm

nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeföhrten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers sowie unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert.

Das in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21.08.1990, 4 B 104/90, zur Vorgängerregelung, § 19 Abs. 1 BNatSchG a. F.).

Ferner ist beispielsweise § 50 BlmSchG eine Regelung, die nur bei der Abwägung des Für und Wider der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, 4 C 73/82, NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge"

erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

## 7.2

### **Planungsvarianten / Trassenwahl**

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören dabei die Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458).

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhabenträger vorgeschlagene und beantragte Variante nicht lediglich darauf zu prüfen, ob sich eine andere Planungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Sie hat vielmehr - wenn Alternativlösungen einer Trassenführung ernsthaft in Betracht kommen - diese als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11.03 -, juris, Rdnr. 75).

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offen

gehalten werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden.

Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl vielmehr erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese andere Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. z. B. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, 4 C 5.95, vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, vom 26.03.1998, 4 A 7.97, vom 26.02.1999, 4 A 47.96, vom 21.08.2008, 9 A 68/07, juris Rn. 15, vom 12.08.2009, 9 A 64.07, juris Rn. 119, vom 18.03.2009, 9 A 39/07, juris Rn. 131, vom 03.03.2011, 9 A 8.10, juris Rn. 66 und vom 23.03.2011, 9 A 9.10, juris Rn. 36; auch jüngst wieder aufgegriffen in BayVGH, Beschluss vom 16.10.2017 - 8 ZB 16.407 -, juris Rn. 33 ff.).

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten stellt ungeachtet zwingender rechtlicher Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW) dar.

Die fachplanerische Abwägung umfasst dabei die vergleichende Untersuchung von Alternativlösungen und die Auswahl einer Trasse unter verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten, wobei die engere Auswahl mehrerer Trassenvarianten nicht stets etwa auch die Entwicklung und Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte müssen untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

Grundlage der Trassenwahl ist hier zunächst eine vorsorglich im Auftrag des damals zuständigen Westfälischen Straßenbauamtes Bielefeld des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom Planungsbüro Klemens aus Herford im Juni 1997 erstellte "Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Umbau des Knotenpunktes L 712 / L 751 Wülferlieth", zu der im Juni 2000 - ebenfalls vom Planungsbüro Klemens aus Herford - noch ein ergänzender Variantenvergleich durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 1997 wurde eine Darstellung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter hinsichtlich der folgenden Varianten durchgeführt:

- Überführung der L 751 mit einem Brückenbauwerk westlich des bestehenden Knotenpunktes (Variante 1)
- Unterführung der L 751 unterhalb der bestehenden Werretalbrücke östlich des Knotenpunktes (Variante 2)
- Unterführung der L 751 zwischen dem Knotenpunkt und der Werretalbrücke (Variante 3)

Beim ergänzenden Variantenvergleich aus dem Jahr 2000 ist als Variante 4 darüber hinaus eine Überführung der L 751 im vorhandenen Zuge (Modifikation der Variante 1) näher betrachtet und der vorstehend

genannten Variante 2 (Unterführung der L 751 unterhalb der bestehenden Werretalbrücke östlich des Knotenpunktes) gegenüber gestellt worden.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen schied eine Unterführung der L 751 östlich des jetzigen Knotenpunktes (Variante 2 und 3 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung) aufgrund der hohen bis sehr hohen Empfindlichkeiten der betroffenen Schutzgüter aus.

Dem wertvollen und altholzreichen Eichen- bzw. Eichenmischwald sowie der Werreaue im nordöstlichen Planungsquadranten würden bei Realisierung einer dieser beiden Varianten aufgrund der hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungsrisiken nicht auszugleichende und kaum zu ersetzen Schäden zugefügt. Darüber hinaus käme es zur völligen Zerschneidung der westlichen Werreaue mit weiteren negativen Folgen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Unterführung der L 751 östlich des bestehenden Knotenpunktes aufgrund der Nähe zur Werre und der Lage im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werre höchstwahrscheinlich nur im Rahmen eines Trogbaus mit entsprechend hohen Herstellungskosten möglich ist. Zudem besteht bei diesen beiden Varianten die Gefahr, dass die Unterführung bei Hochwasser der Werre gegebenenfalls an einzelnen Tagen nicht befahrbar sein wird.

Bei allen Unterführungsvarianten kommt zudem erschwerend hinzu, dass jeweils eine Erdgasfernleitung und eine Erdölffernleitung - welche quasi parallel zur L 712n verlaufen - zu verlegen wären und dadurch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand mit entsprechenden Kosten verursacht würde. Dies gilt im Übrigen auch für Unterführungen im Bereich des jetzigen Straßenverlaufs bzw. westlich des bestehenden Knotenpunktes.

Im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes verläuft die L 712n bereits in einer Einschnittslage von 4 m Tiefe, so dass eine Unterführung an dieser Stelle mindestens in einer Tiefe von 10 m herzustellen wäre. Dies wiederum könnte negative Auswirkungen auf Belange des Grundwasser-

schutzes haben, zumal sich dieser Bereich in der Zone III B des Heilquellenschutzgebietes "Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen" befindet.

Dementsprechend kommt das Planungsbüro Klemens aus Herford sowohl bei der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 1997 als auch beim ergänzenden Variantenvergleich aus dem Jahr 2000 zu dem Ergebnis, dass eine Überführung der L 751 einer Unterführung vorzuziehen ist.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welches durch die bestehende Verkehrssituation bereits in einem nicht unerheblichen Umfang vorbelastet ist, kann hierbei durch Böschungsbepflanzungen gemindert werden.

Zu nennen sind hier unter anderem die Gestaltungsmaßnahmen G 1 (Pflanzung von Einzelbäumen), G 2 (Anpflanzung von Feldgehölzen / Hecken) und G 4 (Begrünung der Kreisverkehrsinseln) sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 (Gehölzanpflanzungen zur Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse an der Westseite der Überführung der L 751 jeweils südlich und nördlich der L 712n im Bogenverlauf).

Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden - unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an drei Wohngebäuden - bei allen Objekten im Untersuchungsgebiet eingehalten (siehe Kapitel B, Nr.7.6 dieses Beschlusses).

Eine Erhöhung der Luftschatdstoffbelastung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Vielmehr ist aufgrund des verbesserten Verkehrsflusses sogar mit einer Verringerung der Luftschatdstoffbelastung im Bereich des Knotenpunktes zu rechnen.

Der Vorhabenträger ist der Empfehlung des Planungsbüros Klemens gefolgt und hat sich für eine Überführung der L 751 entschieden. Aufgrund der Verkehrsentwicklung in den Folgejahren wurde jedoch eine Modifizierung der Überführungsvariante dahingehend erforderlich, dass die Anbindung der L 751 an die L 712n nunmehr durch einen nördlichen und einen südlichen Kreisverkehrsplatz erfolgen soll.

Bei dieser modifizierten Variante 1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom Juni 1997 handelt es sich um die planfestgestellte Variante.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten dieser Trassenwahl des Vorhabenträgers an.

Gegenüber der Variante 4 des ergänzenden Variantenvergleichs vom Juni 2000 (Überführung der L 751 im vorhandenen Zuge) sind mit der planfestgestellten modifizierten Variante 1 insbesondere folgende Vorteile verbunden:

- Verringerung des anlagebedingten Flächenverbrauchs
- Verringerung der durch Böschungsanpassungen bedingten Eingriffe ins Werretal
- Geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund geringerer Dammaufschüttungen
- Verringerung der erforderlichen Bodenbewegungen und Erdarbeiten, da die Gradienten der L 751 und der Anschlussrampen besser dem bestehenden Gelände angepasst sind

Im Übrigen hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, welche unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten Geeignete ist und

sich eine andere Variante nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die modifizierte Variante 1 als die insgesamt schonendere bzw. beste Lösung dar.

Die übrigen Varianten sind vom Vorhabenträger ausreichend in die Planungsüberlegungen einbezogen und untersucht, letztlich aber aus den vorstehend genannten Gründen zulässigerweise verworfen worden.

Das Interesse des Vorhabenträgers, den finanziellen Aufwand für den Ausbau des Knotenpunktes gering zu halten, gehört nach ständiger Rechtsprechung im Übrigen auch zu den öffentlichen Belangen, denen in der Abwägung Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, 4 VR 18/98, 4 A, und dortige weitere Verweise, zuletzt auch Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4.10). Neben den Umweltbelangen sind daher auch die Kosten einer Variante ein zulässiges Kriterium der Variantenwahl (so zuletzt auch noch BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 3 A 1.16 -, juris).

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass sich der Vorhabenträger bei den vorliegenden Verhältnissen - unter anderem dem Erfordernis der Umlegung einer Erdgasfernleitung und einer Erdölfernleitung bei den Unterführungsvarianten und den topographischen Gegebenheiten mit der nahegelegenen Werre sowie dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet - für eine Überführungsvariante entschieden hat und die Varianten 2 und 3 insbesondere auch wegen der erheblichen Beeinträchtigung von Umweltbelangen (insbesondere Eichenmischwald und Werreauen) nicht weiter verfolgt hat.

Denkbare Alternativen, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht zu ziehen und in die Abwägung einzustellen wären, sind nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet eine Unterführung der L 751 aus den vorstehend genannten Gründen aus.

In die Abwägung ist dabei, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören insbesondere auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

In Anwendung dieser Kriterien ist der planfestgestellten Variante mit der Überführung der L 751 über die L 712n westlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes der Vorrang einzuräumen. Sie erweist sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als beste Lösung.

Einwendungen, die sich gegen die Trassenwahl richten, werden von der Planfeststellungsbehörde daher zurückgewiesen.

### 7.3

### **Einzelheiten der Baumaßnahme, Ausbaustandard**

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich seiner Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und Interessen entsprechen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht genügt.

Seitens des Vorhabenträgers ist vorgesehen, dass die L 712n östlich des Knotenpunktes einen einbahnig dreistreifigen Querschnitt erhält, der sich wie folgt darstellt:

Randstreifen	= 1,15 m bis 1,25 m
Fahrstreifen	= 3,50 m
Mittelstreifen	= 0,50 m
Fahrstreifen	= 3,50 m

Fahrstreifen	=	3,50 m
Randstreifen	=	0,75 m bis 1,25 m

Westlich der L 751 soll die L 712n zunächst an den vorhandenen Querschnitt mit Mehrzweckstreifen (RQ 14) angeschlossen werden, wobei laut Vorhabenträger auch hier künftig eine Fahrbahnaufteilung mit drei Fahrstreifen erfolgen soll.

Entsprechend dieser Ankündigung wurde dem Vorhabenträger in Abweichung von den Planunterlagen unter Kapitel A, Nr. 5.13 dieses Beschlusses aufgegeben, die befestigte Fahrbahnbeite im gesamten Ausbauabschnitt der L 712n bereits durchgängig für eine Markierung nach der Entwurfsklasse EKL 1 vorzusehen.

Die letztlich konkret anzubringenden Fahrbahnmarkierungen bleiben jedoch ebenso wie die anzubringende Beschilderung einem im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Verfahren gemäß der StVO vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (siehe auch Hinweis unter der Nebenbestimmung 5.13 im Kapitel A dieses Beschlusses).

Unter Berücksichtigung der unter der vorgenannten Nebenbestimmung vorgegebenen Planungsänderungen ist im Ausbauabschnitt der L 712n westlich des Knotenpunktes somit die Herstellung des folgenden Straßenquerschnittes beabsichtigt:

Randstreifen	=	0,50 m
Fahrstreifen	=	3,50 m
Mittelstreifen	=	1,00 m statt 0,50 m gemäß EKL 1
Fahrstreifen	=	3,50 m
Fahrstreifen	=	3,50 m
Randstreifen	=	0,50 m

Im unmittelbaren Bereich des Knotenpunktes zwischen den Aus- und Einfädelungsstreifen erhält die L 712n einen einbahnig zweistreifigen Querschnitt mit folgenden Abmessungen:

Seitenstreifen links	=	2,50 m
Randstreifen	=	0,50 m
Fahrstreifen	=	3,50 m
Mittelstreifen	=	1,00 m statt 0,50 m gemäß EKL 1
Fahrstreifen	=	3,50 m
Randstreifen	=	0,25 m
Seitenstreifen rechts	=	2,50 m

Da die L 712n auf dem gesamten Straßenzug bis Lemgo sukzessive in der Betriebsform 2+1 (dreistufige Straßen mit regelmäßiger Wechsel von zwei- und einstreifigen Abschnitten je Fahrtrichtung) hergestellt werden soll, ist im Rahmen der Ausbauplanung auf dem bisher vorgesehenen Seitenstreifen im Aus- bzw. Auffahrtsbereich des Knotenpunktes eine beidseitige Nothaltemöglichkeit vorgesehen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde diese Planung von der Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung 5.13 im Kapitel A dieses Beschlusses dahingehend modifiziert, dass die befestigten Seitenstreifen im Abschnitt zwischen den Aus- und Einfädelungsstreifen bzw. den Aus- und Auffahrten des Knotenpunktes durch Erweiterung der dort vorgesehenen Rekultivierungsflächen beidseitig baulich derart einzufassen sind, dass nicht durchgehend befahrbare Nothaltebuchten entstehen und somit mögliche Geradeausfahrten vom Ausfädelungsfahrstreifen über den Seitenstreifen bis in den Beschleunigungs- bzw. Einfädelungsfahrstreifen wirksam unterbunden werden.

Des Weiteren wurde dem Vorhabenträger entgegen der ursprünglichen und beantragten Planung unter der vorstehend genannten Nebenbestimmung 5.13 aufgegeben, den mit einer Breite von 2,25 m geplanten Geh- / Radweg entsprechend den ERA 2010 und den RAL 2012

(vgl. Nr. 4.2.4 / Bild 3) im gesamten Ausbauabschnitt der nach Westen verlegten L 751 durchgehend mit einer Breite von mindestens 2,50 m herzustellen. Dies entspricht der aktuellen Erlasslage des Landes NRW sowie den aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Im Bereich des nach Westen verlegten Straßenzuges erhält die L 751 unter Berücksichtigung des zu verbreiternden Geh- / Radweges somit folgenden Querschnitt:

Bankett links	=	0,50 m
Geh-/Radweg	=	2,50 m
Trennstreifen	=	1,75 m
Randstreifen	=	0,50 m
Fahrstreifen	=	3,50 m
Fahrstreifen	=	3,50 m
Randstreifen	=	0,50 m
<u>Bankett rechts</u>	=	<u>1,50 m</u>
Gesamtbreite	=	14,25 m

Hinsichtlich der Breite des Trennstreifens hat der Vorhabenträger im Rahmen der Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verbindlich zugesagt, den Ausbauquerschnitt der Kreisverkehrsplätze bei der Ausführungsplanung zu überarbeiten und auch in diesen Bereichen eine Trennstreifenbreite von 1,75 m herzustellen.

Nördlich und südlich der Ausbaustrecke schließt die L 751 wieder an den vorhandenen Querschnitt an.

Diese vorstehend beschriebene Dimensionierung und Ausgestaltung des Knotenpunktes ist angesichts des zu erwartenden täglichen Verkehrsaufkommens von durchschnittlich bis zu 16.500 Kfz auf der L 712n und bis zu 10.000 Kfz auf der L 751 gemäß des Prognoseplanfalls 2025 (vgl. Kapitel B, Nr. 6.1.2) sowie der zu erwartenden und mit diesem

Verkehrsaufkommen einhergehenden Abbiegeströme zur Sicherstellung einer der Verkehrsbedeutung des Knotenpunktes entsprechenden Verkehrsqualität und einer größtmöglichen Verkehrssicherheit erforderlich und angemessen.

Die Anforderungen aus den technischen Regelwerken wie z.B. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) werden im Übrigen eingehalten bzw. ihre Einhaltung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke und hier insbesondere des Überführungsbauwerkes ebenfalls im Wege der Ausführungsplanung zu gewährleisten.

Die in der Streckenführung enthaltenen Radien entsprechen den Vorgaben und den der Planung zu Grunde liegenden Entwurfsgeschwindigkeiten von 70 km/h auf der L 712n, 50 km/h auf der L 751 im Bereich des Brückenbauwerkes zwischen den beiden Kreisverkehrsplätzen und 30 km/h innerhalb der beiden Kreisverkehrsplätze. Die notwendigen Sichtweiten werden jeweils eingehalten.

Die Straßenbefestigung und -ausstattung mit Markierungen und Leiteinrichtungen etc. erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien (unter anderem der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RStO 2012).

## 7.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

### 7.4.1 Allgemeines

Bei den für den Ausbau des Knotenpunktes in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich bis auf einzelne Kleingehölz- bzw. Straßenbegleitgrünabschnitte fast ausschließlich um Ackerflächen. Laut Grunderwerbsverzeichnis beabsichtigt der Vorhabenträger 21.580 m<sup>2</sup> käuflich zu erwerben. Darüber hinaus wird eine Fläche von 4.780 m<sup>2</sup> für

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als "dauernd zu beschränken" ausgewiesen.

Auch für die verbleibenden Grundstücke ergeben sich teilweise durch ihre reduzierte Größe, ihren veränderten Zuschnitt oder ihre veränderte Anbindung an die L 712n bzw. L 751 Nutzungseinschränkungen. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Planungsraum liegt insofern vor.

Betroffen sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke

- Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 31 südwestlich des Knotenpunktes sowie
- Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstücke 4 und 80 nordwestlich des Knotenpunktes und
- Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstücke 6 und 20 südöstlich und nordöstlich des Knotenpunktes.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheiten einzelner Betriebe. Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer zu berücksichtigender Belange nicht möglich.

In einem strassenrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind die Belange der Landwirtschaft in zweifacher Hinsicht in die Abwägung einzustellen: Zum einen sind die privaten Interessen der betroffenen Landwirte zu berücksichtigen. Zum anderen hat der Vorhabenträger das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft (wie es sich unter

anderem aus § 1 Landwirtschaftsgesetz [LwG] und § 15 Abs. 3 BNatSchG ergibt) zu beachten.

Nach der Rechtsprechung kann ferner eine besondere Beeinträchtigung der Agrarstruktur dann gegeben sein, wenn in einem bestimmten Gebiet eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet oder vernichtet werden, so dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden kann (in diesem Sinne: BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, 4 C 25.90).

Dieses Szenario liegt offenkundig nicht vor. Hinsichtlich der Einwendung eines einzelnen Landwirtes in Bezug auf eine mögliche Existenzgefährdung siehe nachfolgende Ausführungen unter der Nr. 7.4.3.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und eine hierdurch verursachte Verschlechterung der Ertragsfähigkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da vorliegend keine Einschnittslage, sondern ein Brückenbauwerk in Dammlage hergestellt wird.

Andere nachteilige Auswirkungen z.B. durch Beschattungen, Laubfall oder Wurzelwerk aufgrund von Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen werden laut Zusage der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung zur Stellungnahme der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer NRW soweit wie möglich vermieden. Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung 5.7.2 im Kapitel A dieses Beschlusses verwiesen, wonach mindestens auch die Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgegesetzes (NachbG NRW, §§ 40 ff.), einzuhalten sind.

Sofern sich derartige Nachteile z.B. aufgrund des vorgegebenen und einzuhaltenden Kompensationsumfangs nicht vollständig verhindern lassen, sind diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem separaten Entschädigungsverfahren auszugleichen. Dies gilt insbesondere auch für die Gehölzpflanzungen im Rahmen der vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 entlang der Westseite der L 751 auf den Flurstücken 4, 31 und 80 des Flurs 10 der Gemarkung Wülfer-Bexten sowie den im Rahmen der Änderung des LBP (Deckblatt 1) zusätzlich vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Uferbereich der Ausgleichsmaßnahme A 2.

Die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trotz der vorliegenden Beeinträchtigung einzelner Ackerflächen sowohl den Interessen der betroffenen Landwirte als auch dem öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft insgesamt gerecht.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte in die Abwägung mit allen übrigen bei der Planung zu berücksichtigenden Belangen einzustellen sind und sich demzufolge landwirtschaftliche Belange nicht immer gegenüber anderen Belangen durchsetzen können.

#### **7.4.2 Flächenverbrauch und Grundstücksbetroffenheiten / Grundstücksinanspruchnahmen**

Die Landschaft im Bereich des auszubauenden Knotenpunktes ist bis auf den Auenbereich der Werre nahezu ausschließlich landwirtschaftlich geprägt. Der größte Teil dieser Flächen wird als Acker genutzt.

Da eine Verlegung des Knotenpunktes nach Osten in den Bereich der Werreäue insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich des Artenschutzes nicht in Betracht kommt (siehe vorstehende Ausführungen unter Kapitel B, Nr. 7.2), ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit auch eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange nicht zu vermeiden.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen ist diese Beeinträchtigung jedoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Interessen der betroffenen Landwirte und das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft nicht in einer Weise, die einer Zulassung des Vorhabens entgegensteht.

Weder die Landwirtschaft allgemein noch die Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe werden durch den Flächenverbrauch im betreffenden Raum gefährdet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen durch mögliche Strukturschäden (Verschattung, Wurzelwerk, etc.) und auch nicht infolge der Bauphase und die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen.

Insoweit überwiegt das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens (siehe Ausführungen zur “Planrechtfertigung“ unter Kapitel B, Nr. 6.1).

Der konkrete Flächenverbrauch des Vorhabens in Höhe von 26.360 m<sup>2</sup> (davon 21.580 m<sup>2</sup> für den eigentlichen Straßenbau und 4.780 m<sup>2</sup> für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) hängt dabei vorrangig vom gewählten Querschnitt einschließlich der Bankette, Böschungen und Seitengräben bzw. von den Nebenanlagen (unter anderem Entwässerungsanlagen) und aus dem zum Teil daran gekoppelten Bedarf für die Kompensationsflächen ab.

Der Hauptfaktor “Straßenquerschnitt“ orientiert sich dabei am Verkehrsbedürfnis. Angesichts der Bedeutung der Straße und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist der gewählte Querschnitt erforderlich und lassen sich Querschnitt und Flächenbedarf ohne Einbuße beim Verkehrszweck nicht weiter reduzieren (vgl. dazu auch vorstehend Kapitel B, Nr. 6.1.2).

Entsiegt und begrünt werden demgegenüber nicht mehr benötigte Straßen- und Radwegeflächen der alten Trasse der L 751 in einer Größenordnung von 3.374 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus wird zusätzlich auch unter der Werretalbrücke eine gepflasterte Fläche von 354 m<sup>2</sup> entsiegt.

Ungefähr 18 Prozent der vorhabenbedingt dauerhaft verloren gehenden oder in ihrer Nutzung dauerhaft zu beschränkenden Flächen werden für landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) und zum Teil auch für Funktionen des speziellen Artenschutzes (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 1 zur Herstellung neuer Leitstrukturen durch Gehölzanpflanzungen für Fledermäuse) benötigt.

Auf dieses Kontingent landschaftspflegerischer Maßnahmen können nur Flächen angerechnet werden, die entsprechend hergerichtet werden können bzw. bei denen eine entsprechende Aufwertung möglich ist. Gerade für Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung gilt, dass nur solche Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, „*die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzungen erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen sind generell von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig.*“ (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3/10).

Folglich müssen auch diese Flächen aus ihrer derzeitigen intensiven oder gewöhnlichen Nutzung herausgenommen werden.

So wird z.B. zur Aufwertung der Biotopstrukturen im Werretal unter anderem eine ca. 1.857 m<sup>2</sup> große Ackerfläche nordöstlich des Knotenpunktes - unter Verbreiterung des vorhandenen Ufergehölzstreifens an der Werre - in artenreiche, gut ausgeprägte Mähwiesen (Ausgleichsmaßnahme A 2) und eine ca. 850 m<sup>2</sup> große Ackerfläche südöstlich des Knotenpunktes - unter Verbreiterung des vorhandenen Ufergehölzstreifens am Bexterbach - in ein Auenbiotop umgewandelt (Ausgleichsmaßnahme A 5). Des Weiteren ist zur landschaftlichen Einbindung des neuen Straßen-

bauwerkes zwischen der L 751 und dem südlichen Siedlungsrand von Knetterheide nördlich des Knotenpunktes eine Heckenanpflanzung vorgesehen (Ausgleichsmaßnahme A 4).

Soweit einzelne Maßnahmen auch Funktionen für den speziellen Arten-schutz übernehmen, ist die Eignung auch nochmals gesondert unter räumlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Wenn derartige Maßnahmen dazu dienen, im Rahmen des besonderen Artenschutzes das Überleben planungsrelevanter Arten (hier: diverser Fledermausarten) sicherzustellen, kommt eine Verschiebung auf andere Flächen nicht in Betracht.

Auch diese Flächeninanspruchnahmen können nicht vermieden und überdies auch nicht wesentlich vermindert werden.

Das Vorhaben kann nur mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden, die in Art und Umfang an die naturschutzfachlichen Vorgaben gebunden und insoweit nicht frei wählbar sind (vgl. Kapitel B, Nr. 6.4.4 dieses Beschlusses).

Die durch die Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen betroffenen Landwirte können nur dann gegen die Inanspruchnahme vorgehen und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses fordern, wenn das Konzept der Kompensationsmaßnahmen fehlerhaft ist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 19.94; BVerwG, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47/96). Hierfür haben sich vorliegend jedoch im Verfahren weder aus den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden noch aus den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Stellungnahme der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer NRW oder aus Einwendungen und letztlich auch nicht aus der Stellungnahme des Lippischen Heimatbundes als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände des Landes NRW Anhaltspunkte ergeben.

Auch das rechtsstaatliche Übermaßverbot hat der Vorhabenträger bei der Planung des naturschutzfachlichen Konzeptes zur Minderung und

Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe beachtet.

Diesbezüglich geeignete und erforderliche Maßnahmen müssen auf privatem Grundeigentum unterbleiben, wenn sie für den betroffenen Eigentümer Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen (BVerwG, Urteil vom 26.01.2005, 9 A 7.04; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine planfestgestellte Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahme wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Wird für eine solche Maßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen - insbesondere Ersatzmaßnahmen - im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbaren) Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden.

Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Schließlich dürfen die mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Dabei ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.08.2017 - 2 K 66/16 -, juris

Rn. 239 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3/10). Auch insoweit genügt das Maßnahmenkonzept den Anforderungen.

Unter Nr. 6.4.4.6 im Kapitel B dieses Beschlusses ist bereits dargestellt, dass zur Minderung der den Betroffenen abverlangten Opfer vorrangig auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke zurückgegriffen werden muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht möglich.

Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahmen stehen den betroffenen Landwirten bzw. Eigentümern jedoch Entschädigungsansprüche zu.

Die Entschädigungsregelungen sind indes nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder den sich gegebenenfalls anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Bezogen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen regelt der Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens zwar unabhängig von der dinglichen oder schuldrechtlichen Rechtslage der Grundstücke, die zur Realisierung des Vorhabens vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen.

Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet aber enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. er schafft die Grundlage für eine mögliche Enteignung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, 7 C 18.91 sowie § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrWg NRW und § 19 Abs. 1 und 2 FStrG).

Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses kann der betroffene Eigentümer den Entzug seines Grundstücks nicht mehr abwenden; er kann lediglich entscheiden, ob er das Grundstück "freiwillig" verkauft oder es sich durch einen weiteren Hoheitsakt, die in einem gesonderten Verwaltungsverfahren vorzunehmende Enteignung, gegen Entschädigung entziehen lässt. Die Planfeststellung ist für die Enteignungsbehörde insoweit bindend. Das Enteignungsverfahren selbst und die

Feststellung einer Entschädigung richten sich dann allein nach dem EEG NRW (vgl. auch Nr. 49 der PlafeR 2015 und § 42 Abs. 1 StrWG NRW).

Gleiches gilt für die Entschädigung etwaiger Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahmen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009, 9 B 32.09). Im Planfeststellungsverfahren werden deshalb keine Entscheidungen über die Enteignung oder die Entschädigung getroffen (BVerwG, Urteile vom 14.05.1992, 4 C 9.89, vom 07.07.2004, 9 A 21.03 und vom 21.06.2006, 9 A 28/05).

Es ist vielmehr erforderlich und abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer bzgl. der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen und der daraus folgenden Entschädigungsansprüche in die Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen gemäß §§ 15 und 16 des EEG NRW zu verweisen.

Ein derart betroffener Eigentümer, dem Grundeigentum zum Zwecke der Vorhabenrealisierung notfalls im Wege der Enteignung entzogen werden soll, hat eine besonders starke Rechtsposition (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99, und BVerwG, 26.02.1999, 4 A 47.96), so dass die Frage der Inanspruchnahme von Grundstücken ein besonders abwägungsreicher Belang ist.

Ein grundstücksbetroffener Eigentümer ist nicht darauf beschränkt, persönliche Belange zur Geltung zu bringen, sondern kann darüber hinaus gestützt auf Art. 14 GG jede sein Grundstück betreffende Maßnahme abwehren, die mit einfachem Recht nicht vereinbar ist, unabhängig davon, ob die angesprochene Norm auch dem Schutz eines privaten Belangs dient (BVerwG, 18.03.1983, 4 C 80.79).

Er hat einen Anspruch aus Art. 14 Abs. 1 GG, „*von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, insbesondere nicht gesetzmäßigen Entziehung seines Grundeigentums verschont zu bleiben.*“ (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10).

Der Prüfungsumfang einer grundstücksbezogenen Einwendung ist dementsprechend weit und umfasst alle verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99).

Eine Minderung der Rentabilität ist indes hinzunehmen und insoweit auch durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, 9 A 20/08).

Unter Anwendung dieser Grundsätze und in Kenntnis und Berücksichtigung der Betroffenheiten der Grundeigentümer wird in vertretbarer Weise den in Kapitel B, Nr. 6.1.2 dieses Beschlusses benannten verkehrlichen Belangen und Planungszielen der Vorrang eingeräumt.

Dabei ist auch festzustellen, dass das Interesse des Eigentümers von Grundstücken, nicht enteignend in Anspruch genommen zu werden, gegenüber den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen keinen generellen Vorrang besitzt (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, 4 VR 9.98, Rn. 8).

Abwägungserhebliche Fehler sind nicht zu erkennen. Vielmehr ist das Vorhaben zuzulassen, weil es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und darüber hinaus trotz der nicht zu verneinenden Betroffenheiten die Belange der Grundeigentümer bzw. der Landwirte angemessen berücksichtigt.

Die unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch reduzierte Grundstücksgrößen und Anschnittsschäden müssen zur Erreichung der Planungsziele hinter den übrigen Belangen zurücktreten. Durch möglichst optimal anzulegende neue Zuwegungen werden die Beeinträchtigungen der jeweiligen Grundstücke - soweit möglich - minimiert.

Zu den sonstigen konkreten Einwendungen grundstücksbetroffener Landwirte bzw. Eigentümer wird im Übrigen auf die Einzelfallentscheidungen in Kapitel B, Nr. 7.10 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 7.4.3 Existenzgefährdung

In der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist, sollte eine solche zu befürchten sein, auch die mit dem Vorhaben einhergehende Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98 sowie zuletzt auch noch BayVGH, Beschluss vom 16.10.2017 - 8 ZB16.407 und OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2017 - 11 A 1308/15 - beide in juris).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde seitens eines Einwenders, der durch eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 5.780 m<sup>2</sup> (davon 4.780 m<sup>2</sup> im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen dauernd zu beschränken) vom beabsichtigten Vorhaben betroffen ist, unter anderem eine mögliche Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes befürchtet. Nach Angabe des Einwenders würde er unter Berücksichtigung eines in der Nähe des Knotenpunktes geplanten Hochwasserrückhaltebeckens des Werre-Wasserverbandes insgesamt ein Drittel seiner landwirtschaftlichen Betriebsfläche verlieren.

Der betroffene Grundstückseigentümer betreibt als Haupterwerbslandwirt neben dem Ackerbau auch eine Ferkelproduktion und hat hierzu im Jahr 2009 einen neuen Sauenstall errichtet. Die damalige Baugenehmigung basiert nach Angabe der den Grundstückseigentümer vertretenden Kreisstelle Lippe des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. nicht zuletzt auf dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (zulässiges Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt) und fordert als Fort-

bestand dieser Genehmigung, dass die praktizierte Tierhaltung auch zukünftig auf eigener Futtergrundlage möglich ist.

Insofern beruft sich der Grundstückseigentümer darauf, dass er all seine Ackerflächen für eine ausgeglichene Nährstoffbilanz benötigt. Darüber hinaus wird befürchtet, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb bei einer Flächenabgabe zukünftig unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten als Gewerbebetrieb eingestuft werde und dies erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge hätte.

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Landwirt und seiner Familie auch entsprechende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann (BVerwG, Urteil vom 31.10.1990, 4 C 25.90). Indes muss der landwirtschaftliche Betrieb bereits vor dem Eingriff durch die Straßenbaumaßnahme eine gesicherte Existenzfähigkeit geltend machen können. Eine weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes stellt keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung werden der unmittelbare Verlust bewirtschafteter Flächen, aber auch mittelbare Beeinträchtigungen für die betriebliche Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit des Betriebes berücksichtigt (z. B. Zerschneidung von Flächen und erforderlich werdende Umwege oder Verlust von Dungeinheiten).

Generell setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der landwirtschaftliche Betrieb als Vollerwerbslandwirtschaft qualifiziert werden kann oder zumindest einen maßgeblichen Anteil zum Einkommen des Betriebsinhabers beiträgt.

Ein Vollerwerbsbetrieb liegt nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre vor, wenn er bei ortsüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, einen ausreichenden Betriebsgewinn zu erzielen. Dabei ist

grundsätzlich erforderlich, dass ein bis eineinhalb Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte darüber hinaus der Betriebsgewinn (Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte und abzüglich der Festkosten) auch eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 Euro ergeben.

Unabhängig von den vorstehend genannten Voraussetzungen ist eine Existenzgefährdung bei einem Vollerwerbsbetrieb jedoch nicht realistisch, wenn der Flächenverlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet.

Sofern der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen diese Größenordnung nicht erreicht wird, kann die Planfeststellungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes führt (u. a. VGH Bayern, Urteil vom 30.10.2007, 8 A 06.40026, und zuletzt BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08). Solche relativ geringen Flächenverluste kann die Betriebsorganisation eines Hofes nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre auffangen. Dies gilt auch dann, wenn der Flächenverlust beispielsweise zu einer Reduzierung von Vieh- oder Dungeinheiten bzw. der Möglichkeiten zur Gülleausbringung führen sollte.

Da der betroffene Grundstückseigentümer und Haupterwerbslandwirt im Rahmen seines Landbewirtschaftungsbetriebes nach eigener Angabe eine Ackerfläche von ca. 73 ha bewirtschaftet und auch nach Änderung des LBP aufgrund des Deckblattes 1 lediglich 5.780 m<sup>2</sup> bzw. 0,578 ha davon für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, wird eine Größenordnung von fünf Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. der Betriebsfläche (hier: 3,65 ha) bei weitem nicht erreicht und die Einwendung in Bezug auf eine mögliche Existenzgefährdung daher zurückgewiesen.

Auch die Verkleinerung der ursprünglich auf den Ausgleichsflächen A 2 und A 5 vorgesehenen artenreichen und gut ausgeprägten Mähwiesen, welche zumindest eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar gewesen wären, führt hinsichtlich der Beurteilung einer möglichen Existenzgefährdung zu keinem anderen Ergebnis.

Weitere, sich zukünftig gegebenenfalls ergebende Flächenverluste durch andere, sich noch im Planungsstadium befindende öffentlich-rechtliche Bauvorhaben wie z.B. das vom Einwender genannte Hochwasserrückhaltebecken des Werre-Wasserverbandes haben bei dieser Betrachtung bzw. Bewertung unberücksichtigt zu bleiben, da sie weder konkret genug noch durch das planfestgestellte Vorhaben bedingt sind. Die Gefahr einer möglichen Existenzgefährdung durch übermäßigen Flächenentzug kann bei zukünftigen Vorhaben unter Bezugnahme auf Art. 14 GG jedoch erneut vorgetragen werden und im Rahmen dieser Verfahren gegebenenfalls wiederum entsprechende Prüfungen der jeweiligen Vorhabenträger zur Folge haben.

Sonstige Anhaltspunkte für Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

#### **7.4.4 Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes**

Mit der Straßenbaumaßnahme gehen unstrittig auch Veränderungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes einher.

Dies betrifft insbesondere die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich und nordöstlich sowie südwestlich und südöstlich des auszubauenden Knotenpunktes.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dadurch gleichwohl nicht.

Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Knotenpunktes bleiben an das Straßen- und Wegenetz angeschlossen und ausreichend erschlossen.

Im Rahmen der Einzelerörterungstermine mit den Eigentümern der verbleibenden Restackerflächen südwestlich und südöstlich des Knotenpunktes hat der Vorhabenträger zugesagt, die jeweils vorgesehenen Zuwegungen im Sinne der Eigentümer derart zu optimieren, dass möglichst wenig Bewirtschaftungsschwierisse durch das Vorhaben verbleiben. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Protokolle über die Einzelerörterungstermine, die den betroffenen Einwendern und den diese Einwender vertretenden Kreisverband Lippe des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. übersandt wurden, verwiesen (siehe auch Kapitel B, Nr. 7.10.6 dieses Beschlusses).

Der von den Einwendern unterbreitete Alternativvorschlag zur Erschließung der verbleibenden Restackerfläche des Flurstückes 31 des Flurs 10 der Gemarkung Wülfer-Bexten südwestlich des Knotenpunktes, auf der Zuckerrüben angebaut werden, ist nach Prüfung durch den Vorhabenträger aus technischen Gründen (Höhenlage der Gradienten) jedoch nicht möglich.

Um die Bewirtschaftungsschwierisse soweit wie möglich zu minimieren, ist der Vorhabenträger jedoch bereit, die Längsneigung der Zufahrt auf ca. acht Prozent zu verringern. Dafür ist die Hauptzufahrt auf den Ackerschlag zu führen und das Grünland über eine hiervon abgehende Zufahrt zu erschließen. Darüber hinausgehende Änderungen der Zufahrt bzw. weitere Erleichterungen bei der Rübenabfuhr sind nicht ersichtlich bzw. technisch nicht möglich.

Hinsichtlich der Erschließung der Restackerfläche südöstlich des Knotenpunktes (Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 20), welches teilweise für die Ausgleichsmaßnahme A 5 in Anspruch genommen wird, hat der Vorhabenträger im Rahmen des Einzelerörterungstermins mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Einwender zugesagt, die Zufahrt etwas

steiler anzulegen, damit diese nach Möglichkeit am Übergang zwischen der Ausgleichs- und der verbleibenden Restackerfläche endet (siehe Kapitel A, Nr. 7 b dieses Beschlusses). Eine derart angelegte Zufahrt würde gegenüber der ursprünglichen Planung einen geringeren Flächenverbrauch aufweisen und die Bewirtschaftung der Restackerfläche weniger beeinträchtigen.

Gleichzeitig hat sich damit auch der Einwand, dass die Ausgleichsfläche A 5 keine eigene Zuwegung - z.B. zwecks Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen - hat, erledigt. Wie zuvor ausgeführt, soll die steiler anzulegende Zufahrt zwischen der Ausgleichs- und verbleibenden Restackerfläche enden, so dass auch die Ausgleichsfläche A 5 direkt über diesen Wirtschaftsweg erreichbar ist.

Im Bereich der geradlinig verlaufenden Strecke erhält der Wirtschaftsweg eine Breite von 3,00 m mit beidseitig jeweils 0,50 m breiten Banketten und in den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung der befestigten Zufahrt auf 6,00 m an der L 751 und 7,00 m an der Flurstücksgrenze bzw. dem Flurstücksanfang. Eine derart gestaltete Zuwegung ist auch für das Befahren mit Erntefahrzeugen ausreichend dimensioniert.

Der Einwand, dass die Einmündung des Wirtschaftsweges zur L 751 zu schmal und die Kurve zu eng sei, wird daher zurückgewiesen.

Verfahrensmäßig ist die Erneuerung der vorgenannten Einwendung zur Erschließung der Restackerfläche südöstlich des Knotenpunktes (Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 20) im Rahmen des Deckblattverfahrens als nicht zulässig zu werten, da diese nicht die durch das Deckblatt 1 vorgenommenen Änderungen, sondern die Ursprungsplanung betrifft. Darüber hinaus wurde die Einwendung bereits im Rahmen des Einzelerörterungstermins mit dem Einwender eingehend erörtert und mit der Zusage des Vorhabenträgers gemäß Nr. 7 b im Kapitel A dieses Beschlusses abschließend geregelt (siehe vorstehende Ausführungen).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass alternativ auch ein Erwerb der Ausgleichsfläche A 5 vom Vorhabenträger verlangt werden kann.

Die Umsetzung der Forderung der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer NRW, das Grundstück Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 4 (Acker nordwestlich des Knotenpunktes) anstelle der ursprünglich vorgesehenen 4 m breiten Zufahrt mit einer 5 m breiten Zufahrt zu versehen, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 15.05.2013 zugesagt (siehe Kapitel A, Nr. 7 c dieses Beschlusses).

Den jeweiligen Forderungen auf eine Verbindung zum Wegenetz, die angemessene Nutzungen des Grundeigentums ermöglichen, wurde insofern entsprochen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Wegeverbindungen besteht jedoch nicht und kann auch aus keiner gesetzlichen Vorschrift hergeleitet werden.

Weitere Wirtschaftswege zur Sicherstellung einer ausreichenden landwirtschaftlichen Erschließung sind weder von der Landwirtschaftskammer NRW noch vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) gefordert worden.

Soweit namens und in Vollmacht des Mitgliedes und Einwenders Nr. 3 vom Kreisverband Lippe des Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. im Rahmen des Deckblattverfahrens anstelle einer 3 m breiten Fahrspur nunmehr die Belassung einer 4 m breiten Fahrspur bei der Ausgleichsmaßnahme A 3 (Entsiegelung unter der Werrebrücke) gefordert wird, ist diese Einwendung unter Hinweis auf Nr. 3.2.3 der geltenden Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904), wonach die befestigte Breite wie vorliegend für Fahrwege mit geringer Verkehrsbedeutung auf 3 m festgelegt wurde, zurückzuweisen.

Auch die aufgrund des Anwendungserlasses des damaligen Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 27.01.2004, Az.: III A 3 -30-05/131-1043/03, bei Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landes NRW anzuwendenden "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" (Erlass des Bundesverkehrsministeriums für den Bau bzw. die Gestaltung ländlicher Wege vom 29.08.2003, Az.: S 28/38.34.00/4 BM 02) sehen für Fahrwege mit geringer Verkehrsbedeutung im Übrigen lediglich eine 3 m breite Fahrspur vor.

#### 7.4.5 **Ersatzland**

Insbesondere, wenn ein Eigentümer das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes nutzt, kann er für die Fortführung dieses Betriebes auf die Bereitstellung von Ersatzland angewiesen sein. Der vom Einwender Nr. 3 gewünschten bzw. geforderten Bereitstellung von Ersatzland kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedoch nicht entsprochen werden.

Die Bereitstellung von Ersatzland stellt eine besondere Art der Entschädigung dar, über die in einem nach dem Planfeststellungsverfahren durchzuführenden separaten Enteignungs- / Entschädigungsverfahren, zu entscheiden ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet oder sogar vernichtet wird. Dann wird die Bereitstellung zu einem abwägungsrelevanten Belang, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebes zu vermeiden. Dies ist vorliegend mangels Inanspruchnahme eines Anteils von mehr als fünf Prozent der betreffenden Bewirtschaftungsfläche indessen nicht der Fall (siehe Ausführungen unter Kapitel B, Nr.7.4.3).

Zudem verfügt der Träger eines solchen Vorhabens in der Regel auch nicht über einen Flächenpool, aus dem Ersatzland angeboten werden

könnte und es wäre ihm mangels eines entsprechenden Angebotes auf dem Grundstücksmarkt auch kaum möglich, als Ersatzland verwendbare landwirtschaftliche Flächen im erforderlichen Umfang und in entsprechender Lage (zur Vermeidung eines unwirtschaftlichen Betriebsablaufs müssten sie in einer angemessenen Entfernung zum jeweiligen Betrieb liegen) für die jeweiligen Zwecke zu erwerben.

Im Rahmen eines Einzelerörterungstermins mit dem betreffenden Einwender hat auch der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass er über keine Flächen verfügt, die als Ersatzland bereitgestellt werden könnten. Jedoch hat der Vorhabenträger zugesagt, im Rahmen der anschließenden Grunderwerbsverhandlungen die Möglichkeit der Ersatzlandstellung zu prüfen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch mit der Stadt Bad Salzuflen Kontakt aufzunehmen (siehe Kapitel A, Nr. 7 d sowie Protokoll über den Einzelerörterungstermin mit dem Einwender Nr. 3 unter Kapitel B, Nr. 7.10.6 dieses Beschlusses).

Die Einwendung hinsichtlich der Forderung einer Ersatzlandstellung ist daher im Ergebnis zurückzuweisen und der Einwender auf das separate Entschädigungsverfahren im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu verweisen (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 164; BVerwG, NVwZ-RR 1999, 629, 630 f.). Dies gilt auch für die Erneuerung der Einwendung im Deckblattverfahren.

Im Übrigen bedarf es selbst in Fällen der Existenzvernichtung keiner Klärung der Frage, ob Ersatzland vorhanden ist, wenn die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel daran lässt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis einer Existenzgefährdung oder sogar Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1997, 11 A 54.96, und BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98).

Auf eine Entscheidung im vorstehenden Sinne kann jedoch verzichtet werden, da - wie zuvor festgestellt - eine Existenzgefährdung bereits

nicht vorliegt.

#### **7.4.6 Wertminderungen und Übernahmeansprüche**

Zum Teil sind im Anhörungsverfahren von den Betroffenen auch Wertminderungen der Grundstücke geltend gemacht worden, die sie wegen der künftigen Nähe der Grundstücke zur verlegten L 751 im Bereich des Knotenpunktes befürchten.

Unabhängig von der Frage der sonstigen Abwägungsrelevanz etwaiger Wertminderungen und davon, inwieweit etwaige Beeinträchtigungen den landwirtschaftlichen Belangen zuzurechnen sind (die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Grundstücke wird insoweit durch ihre Lage nicht eingeschränkt), wird sowohl hierzu als auch hinsichtlich etwaiger Übernahmeansprüche - sowohl in Bezug auf Gesamtübernahmen, die vorliegend mangels Existenzgefährdung nicht zum Tragen kommen dürften, als auch solcher im Hinblick auf gegebenenfalls nicht mehr wirtschaftlich nutzbarer Restflächen - auf die Ausführungen unter den Nrn. 7.10.3 und 7.10.4 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen, die unabhängig davon gelten, ob es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen oder z. B. Wohngrundstücke handelt.

#### **7.4.7 Beeinträchtigung von Drainagen**

Sofern vorhandene Drainagen durch die Baumaßnahme bzw. die landschaftspflegerischen Maßnahmen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, kann sich dies negativ auf die Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen auswirken.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 5.7.1 unter Kapitel A dieses Beschlusses wird der Vorhabenträger verpflichtet, vorhandene funktionsstüchtige Drainagen bei der Ausführung der Planung zu berücksichtigen und Lösungen zu finden, die den jeweiligen draintechnischen Verhältnissen vor Ort gerecht werden. Die Nebenbestimmung berücksichtigt

dabei insbesondere auch etwaige Beeinträchtigungen der Drainagen durch landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Verstopfungen durch das Wurzelwerk der Pflanzen, etc.).

Den Belangen der Landwirtschaft hinsichtlich der berechtigten Forderung nach Aufrechterhaltung vorhandener Drainfunktionen ist insofern Genüge getan.

## 7.5 Jagd

Im Anhörungsverfahren ist die Betroffenheit jagdlicher Belange nicht geltend gemacht worden. Gleichwohl nimmt die Planfeststellungsbehörde angesichts dessen, dass das Straßenbauvorhaben innerhalb eines zum Teil am Rande eines kleineren Waldgebietes im nordöstlichen Bereich des Knotenpunktes gelegenen Freiraumes errichtet werden soll, an, dass jagdliche Belange jedenfalls berührt sein könnten.

Denn der Bau und Betrieb eines Brückenbauwerkes kann zu Zerschneidungs- und Trenneffekten für das jagdbare Wild führen und stellt durch Vergrämungseffekte und mögliche Wildverluste grundsätzlich auch eine Beeinträchtigung für die jagdlichen Belange dar, die abwägungserheblich sind.

Hier ist jedoch unter anderem aufgrund der nahegelegenen Ortschaft Knetterheide nördlich bzw. nordwestlich des Knotenpunktes und auch der Nähe zu weiteren bebauten Strukturen (z.B. Wülfer-Bexten und "Ziegenecke" südwestlich des Knotenpunktes) nicht mit gravierenden Beeinträchtigungen jagdrechtlicher Belange zu rechnen, weil sich in den verbleibenden engen Räumen zwischen den Siedlungsrandern und dem Knotenpunkt nur bedingt jagdbares Wild aufhalten wird.

Auch zusätzliche Erschwernisse der Jagdausübung in Gestalt einer Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkungen der Treibjagd oder

der Erschwernis der Ansitz-, Pirsch- und Suchjagd sind nicht zu erwarten, weil der Raum nahe am Siedlungsrand insofern auch heute nur eingeschränkt nutzbar sein dürfte und darüber hinaus eine langjährige vergleichbare Vorbelastung des Gebietes aufgrund des bereits seit vielen Jahren existierenden Knotenpunktes besteht.

Durch die abschnittsweise Verlegung der L 751 nach Westen verschieben sich lediglich die randlichen Wirkungen auf potenziell für das Wild und damit die Jagd nutzbare Flächen. Die Gefahr von Wildverlusten beim Versuch, die L 751 zu queren, dürfte aufgrund des Brückenbauwerkes sogar deutlich geringer sein als beim jetzigen Ausbauzustand des Knotenpunktes. Demgegenüber ist aufgrund der höheren Geschwindigkeit auf der Ausbaustrecke der L 712n im dortigen Bereich mit einem höheren Kollisions- und damit Verlustrisikos von Wild zu rechnen. Zumindest können Wildverluste aufgrund von Trassenquerungen im Bereich des ausgebauten Knotenpunktes und insbesondere der L 712n nicht ausgeschlossen werden.

Die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG vermittelt allerdings keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand “der auf einem bestimmten Gebiet wildlebenden Tiere“.

Zulässige behördliche Maßnahmen, wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb eines Reviers, sind hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen - nicht übermäßig gravierenden - Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind.

Nach § 1 Abs. 4 BJagdG erstreckt sich die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die “praktische Bejagbarkeit“ als solche bleibt auch nach dem teilplanfreien Ausbau des Knotenpunktes künftig weiter möglich. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen - auch verkehrlichen - Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Jagddurchführung an bestimmte Gegeben-

heiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt seine Modalitäten (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.01.2005, 7 KS 139/02).

Die verbleibende Betroffenheit der jagdlichen Belange ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die vorgesehene Straßenbaumaßnahme. Die für den Ausbau des Knotenpunktes sprechenden Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von solchem Gewicht, dass sie sich auch gegen entgegenstehende jagdliche Belange durchzusetzen vermögen.

Eine schonendere Trassierung im Hinblick auf eine geringere Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist im Übrigen auch kaum vorstellbar bzw. nicht ersichtlich. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass Unter- bzw. Überführungen der L 751 unter bzw. über der teilweise im Einschnitt verlaufenden L 712n im vorhanden Zug der L 751 bzw. östlich davon den unter anderem auch für die Tierwelt sehr bedeutsamen Eichenmischwald nordöstlich des Knotenpunktes sowie die ebenfalls für die Tierwelt sehr bedeutsamen Werreauen und damit auch jagdliche Belange deutlich stärker beeinträchtigen würden.

Etwaige aufgrund von Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechts dem Grunde nach bestehende Entschädigungsansprüche der Jagdgenossenschaften bzw. der Inhaber einer Eigenjagd müssen nach der Rechtsprechung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt werden (BGH, Urteil vom 15.02.1996, III ZR 143/94).

Daher wird in diesem Beschluss auch nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechts (§§ 8 bis 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsrechtlichen Position eingegangen.

Da dem besseren Verständnis der Zusammenhänge nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durchaus dienlich, wird nachstehend ein Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.01.2000 (III ZR 110/99) wiedergegeben, in dem das Gericht seine bisherige Rechtsprechung anschaulich zusammengefasst hat:

*“1. In materiellrechtlicher Hinsicht besteht folgende Ausgangslage:*

- a) *Das Jagdrecht steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht dem Grundeigentümer zu (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJagdG). Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes darf der Grundeigentümer das Jagdrecht nur ausüben, wenn ihm eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 75 ha gehört, die einen Eigenjagdbezirk i.S. des § 7 BJagdG bildet. In diesem Fall ist der Grundeigentümer auch jagdausübungsberechtigt (§§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 4 Satz 1 BJagdG). Wenn dagegen - wie hier - der Grundbesitz der einzelnen Eigentümer die genannte Mindestgröße unterschreitet, ist er Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (§ 8 Abs. 1 BJagdG). Hier steht die Ausübung des Jagdrechts nach § 8 Abs. 5 BJagdG der Jagdgenossenschaft als der Vereinigung der Grundeigentümer (§ 9 Abs. 1 BJagdG) zu. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf der Eigentümer sein Jagdrecht nicht mehr selbst hegend und jagend ausüben, sondern nur noch in der einem Jagdgenossen erlaubten Art und Weise nutzen (vgl. Senatsurteil BGHZ 84, 261, 264). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i.S. des § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG genießt (Senatsurteile BGHZ, 84, 261, 264; 132,*

63, 65). Das Jagdausübungsrecht der Genossenschaft ist gleichsam ein „Stück abgespaltenes Eigentum“ der einzelnen Jagdgenossen, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt (BGHZ 84, 261, 265 f.; 132, 63, 65). Dieses Recht kann in zweierlei Hinsicht beeinträchtigt sein, wenn bei der Errichtung einer Autobahn - oder (im Streitfall) einer für Hochgeschwindigkeitszüge - und Drückjagden, von Ansitz, Pirsch und Suchjagd; durch Änderungen des Wildbestandes, insbesondere durch Abwanderung von Schalenwild; Einschränkungen des Wildwechsels; Beeinträchtigungen des Jagdschutzes; Unterhaltung umfangreicher Wildzäune etc. Es handelt sich dabei um nachteilige tatsächliche Einwirkungen, die das Jagdausübungsrecht in den Grenzen der geschützten Rechtsposition beeinträchtigen (BGHZ 132, 63, 65 f.)

- b) Wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in der beschriebenen Art und Weise unter Inanspruchnahme von Grundeigentum der Jagdgenossen von einer Autobahn durchschnitten wird, kann die Jagdgenossenschaft, wie der Senat entschieden hat, von einem entschädigungspflichtigen Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne betroffen sein (BGHZ 84, 261). Ein solcher Entschädigungsanspruch ist also - wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der hoheitlichen Inanspruchnahme von bestimmten neuen Eisenbahnstrecke - die Teilfläche eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes für den Bau der Trasse in Anspruch genommen wird. Zum einen wird der Jagdgenossenschaft durch den Bau der Autobahn bzw. der ICE-Strecke die Jagdnutzung auf den Trassenflächen genommen. Zum anderen kann in der Inanspruchnahme der Trassenflächen ein Eingriff in das nunmehr auf den Restbesitz beschränkte Jagdausübungrecht liegen. So kann der Bau der Autobahn bzw. der ICE-Strecke zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd führen - etwa durch Beschränkungen der Schussrichtung, Einschränkung von Treib-Teilflächen des Grundeigentums der Jagdgenossen aus dem Jagdbezirk - auf eine Enteignungsent-

*schädigung gerichtet; er kann unabhängig davon geltend gemacht werden, ob er im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden ist (BGHZ 132, 63, 68 ff.).“*

## 7.6 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob beim vorgesehenen Ausbau des Knotenpunktes ausreichender Immissionsschutz sichergestellt ist und - erforderlichenfalls - wie dieser im Einzelfall hergestellt werden kann.

Dabei gehören zu den privaten Belangen eines Anwohners, die bei einem Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen sind, auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Immissionen wie Luftschadstoffe, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle - wie sie für den Verkehrslärm in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) normativ geregt sind - liegen.

Zu prüfen war daher, ob und gegebenenfalls in welcher Weise bei der vorgesehenen Baumaßnahme ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, sind vom planfestgestellten Vorhaben jedoch keine schädlichen Umweltauswirkungen und damit auch keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzwürdige Belange zu erwarten.

### 7.6.1 **Lärmschutzbelaenge**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Die Straßenbaumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Es ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Damit bei der Straßenbaumaßnahme die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können, sind in den planfestgestellten Unterlagen passive Lärmschutzmaßnahmen für drei Wohngebäude an der L 751 nördlich des Knotenpunktes vorgesehen.

Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind insgesamt fehlerfrei festgestellt worden. Die diesen Lärmschutzmaßnahmen zugrunde liegende Prognose der von der Straßenbaumaßnahme herrührenden Verkehrsbelastung genügt den sich aus § 41 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung für solche Immissionsprognosen ergebenden Anforderungen.

#### 7.6.1.1 Rechtsgrundlagen und Methodik

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in folgender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

##### a) § 50 BImSchG - Trennungsgebot

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot des § 50 Abs. 1 BImSchG. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - zu denen man auch den geplanten Ausbau des Knotenpunktes zu zählen hat - die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Schutzobjekt sind insofern die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentliche genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.

Das Vermeidungsgebot (Trennungsgebot) des § 50 BImSchG bedeutet

allerdings nicht, dass eine Straßenbaumaßnahme unterbleiben muss, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden kann. In diesem Sinne wäre nämlich jede schädliche Umwelteinwirkung durch den Straßenverkehr vermeidbar. Die Vermeidbarkeit ist vielmehr eingeschränkt durch den Zusatz "soweit wie möglich". Das beinhaltet eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßenanlieger, und den entgegenstehenden Belangen, insbesondere an einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung sowie auch der Beschränkung der Kosten des Straßenbaus (Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage (1999), Kapitel 34, Rn. 51.22 und zum Kostenaspekt am Beispiel Schienenverkehrswegebau: BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25/95).

Neben finanziellen Aspekten können auch andere gewichtige Belange der Berücksichtigung des Trennungsgebotes entgegenstehen. § 50 BImSchG dient letztlich dazu, die Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen der Abwägung verschiedener Planungsalternativen zu konkretisieren, er verlangt aber keine uneingeschränkte Durchsetzung. Die Vorschrift gebietet vielmehr die abwägende Prüfung, ob durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Straßenbauvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen, hier durch Straßenverkehrslärm, vermieden werden können. Dabei gehört zur konzeptionellen Ausgestaltung der Planung insbesondere die räumliche Lage der Trasse und zwar sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung. Das Grundkonzept der Planung erhält damit nicht nur durch den Trassenverlauf im Oberflächenbereich, sondern auch durch Gradientenabsenkungen, Tief- oder Troglagen seine Prägung (OVG Münster, Urteil vom 05.10.2000, 7a D 56/97.NE).

Das Optimierungs- / Trennungsgebot stellt dadurch einen Belang innerhalb einer Vielzahl von Belangen dar, die bei der Variantenabwägung einander gegenüber zu stellen sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Variantenwahl unter Kapitel B, Nr. 7.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sollen Straßen vor allem so trassiert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Immissionsschutz stellt für die strassenrechtliche Planung zwar einen gewichtigen abwägungserheblichen Belang dar, bestimmt aber nicht als Planungsleitsatz das Ziel der Straßenplanung und verleiht den Bewohnern der zu schützenden Gebiete keine subjektiven öffentlichen Rechte.

Nach dem Lärmschutzkonzept des BImSchG soll § 50 Satz 1 "soweit wie möglich" Lärmvorsorge unterhalb der in § 41 BImSchG bezeichneten Lärmschwelle durch räumliche Trennung störungsträchtiger und störungsempfindlicher Nutzungen herstellen. Die Abwehr schädlicher Lärm einwirkungen durch technische Maßnahmen des Lärmschutzes nach § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV kommt als zweite Stufe erst dann zum Tragen, wenn von einer Lärmvorsorge durch räumliche Trennung abwägungsfehlerfrei abgesehen werden kann (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 CN 5.98, BVerwGE 108, 248 <253 f.>; BVerwG, Beschluss vom 05.12.2008, 9 B 28.08, juris Rn. 27). Inhaltlich enthält die Vorschrift danach - insbesondere nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - eine Abwägungsdirektive in Form eines Optimierungsgebotes (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 CN 5.98, in: NVwZ 1999, S. 1222 ff. und BVerwGE 108, 248 <253>; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99, in: NVwZ 2001, S. 1154 ff.; BVerwG, Urteil vom 04.05.1988, 4 C 2.85, in: NVwZ 1989, S. 151 f.).

Auch in Entscheidungen aus jüngerer Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht zur Reichweite des § 50 Satz 1 BImSchG verschiedentlich Stellung genommen. Insbesondere das Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 164, ebenso auch der Beschluss vom 06.03.2013, 4 BN 39/12, 1. Orientierungssatz, kann aber als naheliegender Beleg für die von Paetow (Lärmschutz in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung, NVwZ 2010, S. 1184 <1186>) und Grüner (Die Einschränkungen der

fachplanerischen Gestaltungsfreiheit durch Optimierungsgebote und Abwägungsdirektiven, UPR 2011, S. 50 ff.) vertretenen Ansicht gewertet werden, das Bundesverwaltungsgericht habe schon seit längerem seine früher geäußerte Ansicht, bei dem Trennungsgebot handele es sich um ein “Optimierungsgebot”, zugunsten der Kennzeichnung des Trennungsgebotes als (bloße) “Abwägungsdirektive“ generell aufgegeben.

Auch der für das Fachplanungsrecht der Straßen allein zuständige 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts spricht in seinem Beschluss vom 05.12.2008 (9 B 28.08) noch von “in § 50 BImSchG verankerten Optimierungsgeboten“, wiederholt dies in jüngeren Entscheidungen jedoch nicht, sondern spricht dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot nur noch die Funktion einer Abwägungsdirektive zu, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72.07).

Auch im Beschluss vom 20.10.2010 (9 VR 5.10) ist nur noch von dem “als Planungsdirektive anerkannten Trennungsgebot des § 50 BImSchG“ die Rede. Dieses Verständnis legt die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall zugrunde.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit jedenfalls im Grundsatz überwindbar bzw. steht - wie vorliegend der Fall - einer Planung dann nicht entgegen, wenn an deren Realisierung zum einen ein großes öffentliches Interesse besteht und für die zum anderen auch keine echte Alternative ersichtlich ist.

Im Falle des hier planfestgestellten Vorhabens wird den Vorgaben aus § 50 BImSchG ausreichend Rechnung getragen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aufgrund etwaiger besonderer Umstände des Einzelfalls.

Die hohe Bedeutung des Vorhabens ergibt sich bereits aus der Festlegung im Landesstraßenbedarfsplan (Stufe 1), im Übrigen aber auch

aus den in Kapitel B, Nr. 6.1.2 dargestellten Planungszielen.

Eine Alternative, die den Belangen des § 50 BImSchG in stärkerem Maße Rechnung trägt und auch mit den gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes sowie dem Gebot einer sparsamen öffentlichen Haushaltsführung vereinbar ist, ist nicht ersichtlich.

Andere, östlich vom planfestgestelltem Vorhaben verlaufende Über- oder Unterführungsvarianten der L 751 sind zwar grundsätzlich möglich, jedoch neben dem großen Konfliktpotential mit dem Natur- und Artenschutz auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bzw. aus Kostengründen nicht vorzugswürdig (siehe Ausführungen Kapitel B, Nr. 7.2).

#### b) § 41 BImSchG / 16. BImSchV - Verkehrslärmvorsorge

Sind somit die von den geplanten Verkehrswegen des auszubauenden Knotenpunktes ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen nicht im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG vermeidbar, so ist auf der nächsten Stufe zu prüfen, ob und in welcher Form sie gleichwohl mit den Lärmschutzbefangen der Anlieger vereinbar sind.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese bauliche Maßnahme keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, so haben die hierdurch Betroffenen grundsätzlich einen Anspruch auf aktiven Lärmschutz. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, weil aktive Schutzmaßnahmen nicht ausreichen oder auf der Grundlage des § 41 Abs. 2

BlmSchG nicht angeordnet werden, so steht dem Eigentümer der betroffenen Anlage gegenüber dem Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu (§ 42 Abs. 1 BlmSchG), die für Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten ist. Art und Umfang von Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) sind in der 24. BlmSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) geregelt.

Der Begriff der "schädlichen Umweltauswirkungen" des § 41 Abs. 1 BlmSchG wird in § 3 Abs. 1 BlmSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings lösen nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung das Auflagengebot (Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des "Erheblichen" nicht erreichen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, BVerwGE, 332 [361]).

Mit dem Begriff des "Zumutbaren" wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als "schwer und unerträglich" und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als "unzumutbar" erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der "Enteignungsschwelle" die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der

§§ 41 ff. BImSchG bestimmt (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 63.80, DÖV 1985, S. 786).

Die aufgrund des § 43 Abs. 1 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung, die 16. BImSchV, konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie ist gemäß §§ 41 - 43 BImSchG die gesetzliche Beurteilungsvorschrift für gewidmete öffentliche Straßen.

Andere Regelwerke, die - wie z. B. die DIN 18005, die TA Lärm oder die Arbeitsstättenverordnung - günstigere Grenz- oder Orientierungswerte vorsehen, finden daher vorliegend keine Anwendung. Sie sind beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90) ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

		<b>Tag</b>	<b>Nacht</b>
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der vorbezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich nach § 2 Abs. 2 der 16. BlmSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie für Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach den Nrn. 1 bis 4, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Nrn. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet die tatsächlich vorhandene Bebauung.

Zur Gewährung eines gebietsspezifischen Immissionsschutzniveaus differenziert der Verordnungsgeber nach besonders schutzwürdigen Anlagen und unterschiedlich lärmempfindlichen Gebietsarten.

Dementsprechend ist von einer nach der Gebietsart abgestuften Zumutbarkeit der Lärmbelästigungen auszugehen. Das einem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zumutbare Maß von Einwirkungen ist umso größer, je geringer die rechtliche Anerkennung der Wohnfunktion des Eigentums innerhalb der jeweiligen Gebietsart ist.

Damit korrespondiert auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach Betroffenen im Außenbereich dem Gebietscharakter entsprechend ein höheres Maß an Verkehrsimmisionen zugemutet werden kann als in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 25.03.1993, III ZR 60/91), die Eigentümer von Wohngebäude im Außenbereich vielmehr stets damit rechnen müssen, dass außerhalb ihres Grundstückes öffentliche Verkehrswege projektiert werden (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95; BVerwG, Urteil vom 06.06.2002, 4 A 44/00).

Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich kann aus den vorstehenden Erwägungen nur nach den für Kern-, Dorf- und Mischgebiete vorgesehenen Grenzwerten geschützt werden.

Durch die 16. BImSchV geschützt werden nicht die vorbezeichneten Gebiete oder die darin gelegenen Grundstücke, sondern ausschließlich die dort befindlichen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs. Die bauliche Anlage muss zum Zeitpunkt der Planauslegung bereits vorhanden oder zumindest planerisch (durch Baugenehmigung) hinreichend konkretisiert gewesen sein (BVerwG, Beschluss vom 19.10.2011, 9 B 9.11, juris Rn. 5; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010, 7 KS 143/08, juris Rn. 8).

Sportstätten, Spielplätze, Park- und andere Anlagen, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten, genießen ebenso wenig einen eigenständigen Lärmschutz nach der 16. BImSchV, wie Natur- und Erholungsräume außerhalb von Baugebieten.

Damit bestimmt sich das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmgefährdeten Bereich zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, 9 B 57.01).

Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Vorhabenträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, 4 A 11.95).

Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Dies gilt z.B. für Gebiete, die bisher lediglich im Rahmen eines Flächennutzungsplanes ganz oder teilweise für Wohnzwecke freigehalten worden sind. Vorsorgliche Lärmschutzmaßnahmen für zukünftig im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes

gegebenenfalls entstehende Wohngebäude sind im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses mangels Vorliegen einer hinreichend konkreten bzw. verfestigten Planung im Sinne der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung insofern nicht festzusetzen.

Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn bereits Baugenehmigungen für Wohngebäude im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes vor Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt wurden. Dies betrifft vorliegend einzelne Wohngebäude im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Wülferlieth-Süd" (Nr.11/B01), für die der Vorhabenträger nachträglich, d.h. nach Antragstellung bei der Planfeststellungsbehörde am 31.01.2013, Lärmberechnungen, welche jedoch allesamt deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte der jeweiligen Gebietskategorie (Allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet) lagen, durchgeführt hat.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachträglich auch die Lärmauswirkungen auf ein fiktives Gebäude auf einer nach dem Bebauungsplan noch unbebauten - jedoch rechtlich bebaubaren - Fläche (Oststraße fiktiv), bei der aufgrund der Lage von den höchsten Beurteilungspegeln der noch zu bebauenden Flächen innerhalb des Bebauungsplans auszugehen ist, berechnet.

Da auch diese Berechnungsergebnisse unterhalb der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) während der Nachtstunden lagen, ist die Forderung der Stadt Bad Salzuflen nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle bzw. einer Kombination daraus oder auch die Verwendung von lärmindernden Fahrbahnbelaegen, unbegründet und daher zurückzuweisen.

Lärmindernde Fahrbahnbelaäge, wie sie vorliegend in Betracht kämen, erzielen ohnehin erst eine Wirkung ab Geschwindigkeiten von mehr als

60 km/h, so dass derartige Oberflächengestaltungen der Fahrbahnen bereits aus diesem Grund als aktive Lärmschutzmaßnahme für den vom Ausbau betroffenen Streckenabschnitt der L 751, bei der lediglich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen ist, ausscheidet.

Erledigt hat sich auch die Einwendung, dass die durch den rechtskräftigen Bebauungsplans "Wülferlieth-Süd" (Nr.11/01) festgesetzten, aber noch nicht bebauten Wohnbauflächen, im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchungen keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Mit der zuvor bereits erwähnten nachträglichen Lärmberechnung eines fiktiven Gebäude auf einer nach dem Bebauungsplan "Wülferlieth-Süd" (Nr.11/01) festgelegten bebaubaren Fläche (Oststraße fiktiv), bei der aufgrund der Lage von den höchsten Beurteilungspegeln auf den noch zu bebauenden Flächen innerhalb des Bebauungsplans auszugehen ist, wurde dieser Einwendung Rechnung getragen.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV sind im Allgemeinen jedoch nicht unumstritten und werden immer wieder als zu hoch kritisiert. Gleichwohl entsprechen sie doch der geltenden Rechtslage und sind somit verbindlich von der Planfeststellungsbehörde (Art. 20 Abs. 3 GG) anzuwenden.

Sowohl zu den Grenzwerten der 16. BlmSchV wie auch zu den Vorgaben der RLS-90 hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 09.06.2010 (9 A 20.08) noch einmal auf folgende grundsätzliche Erkenntnisse aufmerksam gemacht:

*"Ziel der Verordnung und der RLS-90 ist es, Vorschriften für die Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung von Straßenbauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen die Planfeststellungsbehörden und andere Anwender der Richtlinien in die Lage versetzt werden, aufgrund einheitlicher, auf*

*Erfahrungswerten beruhender Verfahrensvorgaben Aussagen zur Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Lärmschutzes bei Straßenplanungen zu treffen, den Nachweis der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu führen, wirtschaftliche und wirkungsvolle Lösungen für den Lärmschutz zu entwickeln und Lärmschutzmaßnahmen zu bemessen und zu optimieren (so ausdrücklich RLS-90, Kapitel 1.0). Ausgehend hiervon ist eine einzelfallbezogene Modifikation der Berechnungsverfahren weder in der Richtlinie selbst noch in der Verkehrslärmschutzverordnung vorgesehen. Eine solche wäre methodisch problematisch und würde dem Regelungsauftrag an den Verordnungsgeber, für Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmisionen zu sorgen, zuwiderlaufen (vgl. zum Regelungsauftrag BVerfG, Beschluss vom 30. November 1988 - 1 BvR 1301/84 - BVerfGE 79, 174 <193 f.>). Dieser Auftrag verlangt im Gegenteil, dass sich Lärm begutachtungen strikt an die Vorgaben der Verordnung und der in Bezug genommenen Richtlinien halten (Urteil vom 20. Dezember 2000 - BVerwG 11 A 7.00 - Buchholz 406.25 § 41 BlmSchG Nr. 36 S. 90).“*

Es gibt keinen Grund für die Annahme, die Verkehrslärmschutzverordnung und die dort in Bezug genommene RLS-90 entsprächen nicht (mehr) der Ermächtigungs norm des § 43 BlmSchG.

*“Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht dem Verordnungsgeber bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte, die die Zumutbarkeitsgrenze des § 41 Abs. 1 BlmSchG konkretisieren, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung erstreckt (...). Vereinfachungen und Pauschalierungen sind dabei zulässig. Der mit dem Regelungsauftrag der Verordnungsermächtigung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG verbundene Spielraum wird erst überschritten, wenn die rechnerisch ermittelte Lärm belastung die Wirklichkeit nicht oder nur noch völlig unzulänglich abbildet (...). Insoweit trifft dem Verordnungsgeber die Pflicht, seine Regelung unter Kontrolle zu halten und*

*gegebenenfalls neue Erkenntnisse zu bewerten und zu gewichten (...)  
(BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 14.10, UA Rn. 34 m.w.N.).“*

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in den RLS 90 kein Korrekturfaktor für die Impulsgeräusche enthalten ist, die durch das Überfahren der Fugen an den Fahrbahnübergängen einer Brücke entstehen können. Wie das BVerwG dazu in dem vorstehend bereits genannten Urteil vom 14.07.2011 festgestellt hat, ist die Ermittlung der entsprechenden Beurteilungswerte in dem verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren ohne besondere Berücksichtigung solcher Impulsgeräusche nicht wegen des Verstoßes gegen höherrangiges Recht fehlerhaft. Es hat dazu (Rn. 34 und 35 des Urteils) folgendes ausgeführt:

*“Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht dem Verordnungsgeber bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte, die die Zumutbarkeitsgrenze des § 41 Abs. 1 BlmSchG konkretisieren, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs-, und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung erstreckt. Vereinfachungen und Pauschalierungen sind dabei zulässig. Der mit dem Regelungsauftrag der Verordnungsermächtigung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG verbundene Spielraum wird erst überschritten, wenn die rechnerisch ermittelte Lärmbelastung die Wirklichkeit nicht oder nur noch völlig unzulänglich abbildet (Urteil vom 09.06.2010, 9 A 20.08, Rn. 103 m.w.N.). Insoweit trifft den Verordnungsgeber die Pflicht, seine Regelung unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls neue Erkenntnisse zu bewerten und zu gewichten (Urteil vom 21.12. 2010, 7 A 14.09 Rn. 52).*

*Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Anwendung des verordnungsrechtlichen Berechnungsverfahrens derzeit nicht zu beanstanden. Allerdings ist dem erwähnten DEKRA-Bericht zu entnehmen, dass die Fugen zwischen den Überbauten und Widerlagern großer Straßenbrücken beim Befahren deutlich hörbare Ratter- und Schlaggeräusche verursachen, die die üblichen Fahrgeräusche deutlich übersteigen können. Dazu durchgeführte Untersuchungen des Bayerischen*

*Landesamts für Umwelt vom Oktober 2000 haben dem Bericht zufolge ergeben, dass das Verfahren der Verkehrslärmschutzverordnung diesen Geräuschen nicht ausreichend Rechnung trage, im Übrigen aber noch Fragen offen seien. Eine weitere, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung publizierte Untersuchung aus dem Jahr 2007 komme zu dem Ergebnis, dass eine Beurteilung der verursachten Impulsgeräusche über Mittelungspegel unzureichend sei. Ausweislich des DEKRA-Berichts enthält die letztgenannte Untersuchung aber zugleich den Hinweis, zur Bestimmung eines Zuschlags zum Beurteilungspegel seien unter Umständen weitere schalltechnische und psychoakustische Untersuchungen erforderlich. Bei der Bundesanstalt für Straßenwesen läuft dem DEKRA-Bericht zufolge derzeit ein Projekt „Lärmärmer Straßenverkehr“, in dem Maßnahmen zur Geräuschminderung an Fahrbahnübergängen untersucht werden. Hiernach gibt es zwar Anhaltspunkte für die Annahme, dass das geltende Berechnungsverfahren dem Problem der Fahrbahnübergänge nicht voll gerecht wird, aber noch keine gesicherten Erkenntnisse, wie dem Problem adäquat Rechnung zu tragen ist. In dieser Situation wissenschaftlicher Unsicherheit verstößt der Verordnungsgeber nicht gegen seine Pflicht, die Regelung über das Berechnungsverfahren unter Kontrolle zu halten, wenn er zunächst die Ergebnisse der bereits eingeleiteten Untersuchungen staatlicher Stellen und die wissenschaftliche Entwicklung im Übrigen abwartet. Dies gilt umso mehr, als im Erlassweg bestimmt ist, im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen seien geräuscharme Fahrbahnübergänge anzustreben (Nr.3.2.1.1 RLS-90; vgl. auch Nr.1 des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 15/2002 vom 30.07.2002 „Fahrbahnübergänge; Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge“, VkBl. 2002 Nr. 16 S. 542).“*

Derzeit sind die Regelungen der RLS 90 daher auch im Hinblick auf Brückenbauwerke nach wie vor in vollem Umfang anzuwenden. Der Einbau solcher dem Stand der Technik entsprechenden und möglichst geräuscharmen Fahrbahn- bzw. Lamellenübergänge wurde dem

Vorhabenträger im Übrigen über die Nebenbestimmung 5.6.4 im Kapitel A dieses Beschlusses aufgegeben.

Im Ergebnis ist die Anwendung des Berechnungsverfahrens der Verkehrs lärm schutzverordnung in Verbindung mit der RLS-90 daher nicht zu beanstanden. Offensichtliche Mängel, die Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Berechnungsverfahrens begründen könnten, die voraussichtliche Lärmbelastung wirklichkeitsnah abzubilden, liegen nicht vor.

Auch die Grenze gesundheitlicher Gefahren wird durch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV in Gebieten, die durch eine Wohnnutzung geprägt sind, nicht erreicht. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit enthält die Regelung der Grenzwerte ausreichende Reserven (BVerwG a.a.O. und Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 A 10.95).

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens sind somit die oben genannten Vorschriften für die Anlage und Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden. Die Methodik zur Berechnung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen ist durch die Anlage 1 zur 16. BlmSchV in Verbindung mit den RLS-90 vorgegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen werden in Nr. 10 ff. der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997, eingeführt mit ARS 26/1997 des Bundesministers für Verkehr, geregelt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutz vor, so ist der sich aus der Systematik des Gesetzes ergebende Zweck des § 41 Abs. 2 BlmSchG, den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor den in § 42 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG geregelten Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sicherzustellen, zu beachten (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 42.97).

Aktiver Lärmschutz ist insoweit nur dann verzichtbar, wenn Aufwand und Kosten zu seiner Umsetzung außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen oder die Maßnahmen mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Die Unverhältnismäßigkeit tritt jedoch nicht bereits dann ein, wenn aktive Maßnahmen kostenaufwendiger als passive sind. Nur soweit zwischen den Kosten für aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, ist der Aufwand für aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Beschluss v. 30.08.1989, 4 B 97/89). Dabei sollen die Kosten des Lärmschutzes den Verkehrswert der schutzbedürftigen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs nicht übersteigen.

Letztlich wird die Ausgewogenheit einer Planung trotz Betroffenheit der Nachbarn durch Lärm oberhalb der Grenzwerte der 16. BlmSchV dann nicht berührt, wenn bei der Planung eine Alternative nicht ernsthaft in Betracht kam und die genannte Betroffenheit der Nachbarn abwägungsfehlerfrei durch Anordnung von aktivem oder passivem Schallschutz ausgeglichen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 29.11. 1995, 11 VR 15.95 und Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25.95).

#### 7.6.1.2 Verkehrsprognose

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Immissionsbelastung ist die Verkehrsprognose. In seinem Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, hat das BVerwG dazu ausgeführt:

*“Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine ordnungsgemäße Untersuchung der von einem Straßenbauvorhaben voraussichtlich ausgehenden Geräuschimmissionen voraus, dass die ihr zugrunde liegende Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. methodisch fachgerecht erstellt worden ist. Die Überprüfungs-*

*befugnis des Gerichts erstreckt sich allein darauf, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet ist (..).“ UA Rn. 96 m.w.N.*

Die hier in das Verfahren eingebrachte Verkehrsuntersuchung genügt diesen Anforderungen (vgl. Kapitel B, Nr. 6.1.2 dieses Beschlusses). Dies bestätigt auch eine von der Planfeststellungsbehörde rein vorsorglich vorgenommene plausibilisierende Betrachtung mit Planungshorizont 2030 anhand eines Verkehrsgutachtens für die B 239 im hier gegenständlichen Planungsraum der Stadt Bad Salzuflen, welches diese Straßenbaumaßnahme einschließlich möglicher Verkehrsverlagerungen berücksichtigt. Hieraus ergeben sich bei einer Verkehrsmenge von 13.000 Kfz/24 h auf der L 712n nebst einem Schwerverkehranteil von 950 Kfz/ 24 h im Prognosejahr 2030 keine Veränderungen für die mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Lärmschutzmaßnahmen.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens die verfahrensgegenständliche Verkehrsuntersuchung insbesondere auch dahingehend kritisiert wurde, ihr lägen überhöhte bzw. unrealistische Strukturdaten zugrunde, woraus ebenfalls überhöhte Werte der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung resultierten, ist auch dieser Einwand dort aufgegriffen und zurückgewiesen.

Selbst wenn aber die Prognosezahlen tatsächlich überhöht wären, gereichte dies den Anliegern unter Lärmgesichtspunkten zum Vorteil, da die Schutzmaßnahmen auf die prognostizierten Werte abgestellt sind und mithin - sollte die tatsächliche Verkehrsbelastung hinter den prognostizierten Zahlen zurückbleiben - ein jedenfalls mehr als ausreichendes Schutzniveau garantieren.

#### 7.6.1.3 Lärmuntersuchung / Lärmberechnung

Die Lärmuntersuchungen erfassen alle in Betracht kommenden Bereiche

und dort eine ausreichende Zahl von Immissionspunkten. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Belastungen durch Straßenverkehrslärm lassen sich anhand der Unterlagen vollständig beurteilen.

Einige Ausnahme hiervon ist die Entscheidung darüber, welchen Anliegern des Knotenpunktes dem Grunde nach eine Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs zuzusprechen ist.

Der Vorhabenträger hat die hierfür notwendigen Daten noch nicht abschließend erhoben, sondern lediglich Ermittlungen angestellt, soweit sie von der Straße aus ohne Betretung des jeweiligen Grundstücks möglich waren.

Angesichts der Kritik, die von den Einwendern und damit auch von den direkten Anliegern des Vorhabens geltend gemacht wurde, erscheint es sachgerecht, hier zunächst auf die Betretung des Grundstücks und damit das Eindringen in die Privatssphäre der Betroffenen zu verzichten.

Es handelt sich insoweit um einen abtrennbaren Teilbereich in der Summe aller zu treffenden Entscheidungen, der nachträglich einer Lösung zugeführt werden kann, ohne dass die Planung in ihrer Grundkonzeption in Frage gestellt würde. Denn das Ergebnis der für einen späteren Zeitpunkt vorbehaltenen Entscheidung können nicht Änderungen der Planung sein, sondern allein die Zuerkennung einer Entschädigung dem Grunde nach.

Die Verkehrslärmberrechnung im Übrigen genügt jedoch in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben. Alle dafür erforderlichen Daten wurden sorgfältig erhoben und entsprechend der allgemein anerkannten Methoden aufbereitet. Der gewählte Untersuchungsraum bildet die Bebauung im Umfeld des Vorhabens ausreichend und vollständig ab und die schalltechnische Berechnung selbst ist nach Überprüfung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch einwandfrei und sachlich richtig.

Auch die für die Bestimmung des korrekten Lärmschutzanspruchs zu

treffende Erfassung des jeweiligen Gebietscharakters, in dem sich die Schutzobjekte befinden, ist korrekt erfolgt.

Für das Wohngebiet nordwestlich des Knotenpunktes wurden entsprechend des bestandskräftigen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Wülferlieth-Süd", Ortsteil Wülfer-Bexten vom 14.07.2003, mit Ausnahme eines kleinen Bereiches südlich der Oststraße und angrenzend an die Oerlinghauser Straße, die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß Nr. 2 des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV [59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts] zugrunde gelegt.

Für den ausgenommenen Bereich erfolgte gemäß § 3 der vorstehend genannten Ergänzungssatzung "Wülferlieth-Süd" eine bauplanungsrechtliche Festlegung als Mischgebiet, so dass hierfür gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BlmSchV die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete [64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) nachts] zu beachten sind. Wie der Satzungsgeber weiter ausgeführt hat, wurde für den Bereich "längs der L 751 (Oerlinghauser Straße) die Bestandssituation festgeschrieben." Aufgrund der Einflüsse und Auswirkungen des erheblichen Verkehrs war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes nach Ansicht des Satzungsgebers an dieser Stelle nicht möglich.

Der schalltechnischen Berechnung wurden die in der Verkehrsuntersuchung bzw. dem Verkehrsgutachten des Ing.-Büros BSV (Büro für Stadt- und Verkehrsplanung) aus Aachen von Februar 2010 ermittelten Verkehrsmengen zu Grunde gelegt.

Soweit Korrekturwerte, z.B. für die Verwendung bestimmter Straßenoberflächen oder für Steigungsstrecken, zu berücksichtigen waren, sind neben dem maßgeblichen durchschnittlichen Verkehrsaufkommen und seinem LKW-Anteil (Schwerlastverkehr über 2,8 t) auch diese in die Berechnung eingeflossen.

Als zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde sowohl für PKW als auch für LKW eine Geschwindigkeit von 70 km/h für den Ausbauabschnitt der L 712n und 50 km/h für die Ausbaustrecke der nach Westen verschwenkten L 751 angesetzt. Innerhalb der Kreisverkehrsplätze ist eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h zugrunde gelegt worden. Wind wurde mit einer Geschwindigkeit von 3 m/s in Richtung zum jeweiligen Immissionsort ebenfalls eingerechnet. Die Berechnungen selbst wurden mit dem Programm SoundPLAN auf der Grundlage des in den RLS-90 vorgeschriebenen Rechenverfahrens durchgeführt.

Sofern nach Inbetriebnahme des mit diesem Beschluss planfestgestellten Knotenpunktes von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde bzw. Anordnungsbehörde höhere als die vorgenannten Höchstgeschwindigkeiten zugelassen werden, wird auf die Nebenbestimmung 5.6.5 im Kapitel A dieses Beschlusses verwiesen. Danach hat der Vorhabenträger auf der Grundlage der jeweils zugelassenen Geschwindigkeiten neue Lärmberechnungen vorzunehmen und entsprechend der Ergebnisse dieser Berechnungen gegebenenfalls weitere erforderliche Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

Zur Berücksichtigung der sich auf die Ausbreitung des Schalls auswirkenden örtlichen Gegebenheiten (Topographie der Straßenverläufe und der diese jeweils umgebenden Landschaft, Abstände zwischen Emissions- und Immissionsorten, etc.) greift das Berechnungsprogramm dabei auf ein digitales Geländemodell zurück, dass dazu vorab vom Vorhabenträger erstellt wurde.

Das verwendete Berechnungsprogramm unterliegt der ständigen Revision und Anpassung an neuere Erkenntnisse der Lärmtechnik und gelangt in der Straßenplanung standardmäßig zur Anwendung, gegen seine Anwendung haben sich bisher auch in der gerichtlichen Überprüfungspraxis keine Bedenken ergeben (so OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009, 7 KS 59/07; OVG Münster, Urteil vom 13.12.2007, 7 D 122/06.NE; OVG Schleswig, Urteil vom 10.10.2006, 4 KS 12/03). Es entspricht nach der

Bestätigung des Lizenzgebers allen Anforderungen, Rechenoperationen nach der 16. BlmschV in Verbindung mit den RLS-90 durchzuführen und ist in einem Testverfahren des Bundesverkehrsministeriums und der Straßenbauverwaltung überprüft worden (so OVG Schleswig, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.2010, 7 KS 143/08).

Die Orientierung an den Lärmgrenzwerten der 16. BlmSchV ist auch nur möglich, wenn das nach dieser Verordnung vorgesehene Berechnungsverfahren angewendet wird, um die Lärmbelastung zu ermitteln. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Berechnungsverfahren wären die Grenzwerte unbestimmt und ohne Aussagekraft, ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene. Die Berechnung des Verkehrslärms trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass direkte Lärmessungen vor Ort abhängig von der Witterungslage, den konkreten Verkehrsströmen und anderen Einflussfaktoren zu unterschiedlichen und nicht repräsentativen Ergebnissen führen. Nur die Anwendung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens führt insoweit zu aussagekräftigen und vergleichbaren Werten (OVG Münster, Urteil vom 21.03.2003, 8 A 4230/01 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteile vom 20.10.1989, 4 C 12/87 und 21.03.1996, 4 C 9.95).

Die RLS-90 stellen zudem eine Rechenkonvention mit zahlreichen Vereinfachungen dar, die sich zumeist zum Vorteil der betroffenen Straßenanlieger auswirken.

Nach Anlage 1 zu § 3 der 16. BlmSchV bzw. den RLS-90 werden neben der Berechnung des Mittelungspegels für besondere, auch durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht. Die vorgesehene energetische Mittelung des Schalldruckpegels führt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Spitzenpegel, als dies bei einer arithmetischen Mittelung der Fall wäre. Die Summe aus Mittelungspegel und Zuschlägen ergibt den Beurteilungspegel, der mit den jeweiligen Grenzwerten verglichen werden kann (OVG Münster, a.a.O.).

Nach diesen Vorgaben sind die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen sachlich und methodisch fehlerfrei durchgeführt worden. Fehler bezüglich der verwendeten Eingangsdaten (Verkehrsmengen und Berechnungsfaktoren) wie z. B. die Nichtberücksichtigung rechnerischer Korrekturfaktoren, die zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beurteilungspegel führen, sind nicht feststellbar.

#### 7.6.1.4 Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel

Die Ermittlung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen erfolgt nach den Vorgaben des § 41 BlmSchG und der 16. BlmSchV sowie ständiger Rechtsprechung (so zuletzt BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, 9 A 22.08 und auch OVG Münster, Urteil vom 21.01.2003, 8 A 4230/01) nicht anhand örtlicher Schallmessungen, sondern ausschließlich auf der Basis entsprechend vorgenommener Berechnungen.

Abgesehen davon, dass bei neuen Verkehrswegen Messungen ohnehin nicht möglich sind (siehe hierzu bereits Bundestagsdrucksache 661/89, Begründung zu § 3 der 16. BlmSchV), wird zur Beurteilung der Lärm-schutzmaßnahmen grundsätzlich - d. h. auch bei schon verwirklichten Straßenbauvorhaben, vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.02.1999, 4 B 147.92; BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, 4 C 12.87 - ein Mittelungspegel berechnet und nicht gemessen, eben weil die Verkehrsbelastung stark schwanken kann und erhebliche Pegelschwankungen bei größeren Abständen zwischen dem Verkehrsweg und dem Immissionsort insbesondere auch durch die oben genannten Faktoren auftreten können.

Die tatsächliche Lärmbelastung kann daher abhängig von diesen Faktoren ebenso unter wie auch über dem errechneten Mittelungspegel liegen.

Dies ist jedoch im Lichte der 16. BlmSchV normimmanent und gehört zu den Wesensmerkmalen eines Mittelungspegels, ohne dass sich hieraus ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ableiten ließe. Messungen sind insoweit vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den späteren

Ausbau- bzw. Betriebszustand vorgesehen.

Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet nach den obigen Erwägungen wirklichkeitsnahe und dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel.

Auch die verschiedentlich an der Richtigkeit der Berechnungen geäußerten Zweifel dahingehend, die im Bereich des Knotenpunktes zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sie von den Verkehrsteilnehmern faktisch ohnehin nicht eingehalten würden, können nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

Die Berechnung entspricht auch insoweit exakt den verbindlichen Vorgaben der RLS-90. Dass Höchstgeschwindigkeiten von den Straßennutzern im Einzelfall in unzulässiger Weise nicht beachtet werden, kann im Rahmen der Berechnung keine Berücksichtigung finden, da von einem vorschriftsmäßigen Verhalten der Autofahrer ausgegangen werden muss. Verkehrswidrigem Verhalten ist in diesem Zusammenhang daher nicht Rechnung zu tragen, ihm ist nach ständiger Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil vom 23.11.2001, 4 A 46/99 und Beschluss vom 04.09.2003, 4 B 76/03) vielmehr mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken.

#### 7.6.1.5 Summenpegelbildung

Bei Straßenbauvorhaben wird grundsätzlich kein Summenpegel gebildet, d. h. dass die Vorbelastungen vorhandener Straßen nicht eingerechnet werden (vgl. Ziffer 10.6 Abs. 2 der VLärmSchR 97).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der dort genannten und maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Dabei kommt es, wie sich aus § 1 der Verordnung und ihrer Entstehungsgeschichte ergibt, allein auf den von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm an (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, DVBl. 1996, S. 916; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, 11 B 66.96).

Die Beurteilungspegel sind für jeden Verkehrsweg gesondert zu berechnen (vgl. jüngst BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 3 A 1/16 -, juris Rn. 85 m.w.N.).

Für Straßen ergibt sich dies aus Anlage 1 der 16. BlmSchV. Diese Anlage lässt in die Berechnung nur Faktoren eingehen, welche sich auf die jeweilige neue oder zu ändernde Straße beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben unberücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95; BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, 11 A 18/98; siehe auch BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99).

Für die Berechnung eines wie auch immer gearteten Summenpegels stellt die 16. BlmSchV somit - jedenfalls für den Regelfall - kein Verfahren bereit. Das Diagramm V der Anlage 1 zur 16. BlmSchV stellt die Berechnungsweise eines Summenpegels lediglich für die zusammenfassende Berechnung zweier Beurteilungspegel der beiden äußeren Fahrstreifen derselben Straße zur Verfügung. Dies legt den Umkehrschluss nahe, den Ausschluss einer summativen Berechnung für alle anderen Fallbereiche als gewollt anzusehen (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154).

Im vorstehend genannten Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, hat das BVerwG aber ausgeführt: "Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, (...) die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies ergebe sich aus den in Artikel 2

Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Die §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG ermächtigen den Verordnungsgeber - was selbstverständlich ist - nicht, durch seine Berechnungsverfahren grundrechtswidrige Eingriffe zuzulassen.“

Zwar ist bislang nach wie vor noch nicht hinreichend gewiss, bei welcher Schwelle die Grenze zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. zum enteignenden Eingriff überschritten wird.

Nach der seitdem mehrfach bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25.03.1993, III ZR 60/91, NVwZ 1993) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, BVerwGE 87, 332 (382)) ist diese Schwelle bei Lärmwerten im Bereich von 70 - 75 dB(A) tagsüber und 60 - 65 dB(A) nachts anzusetzen.

Der Bundesgerichtshof hat weiter ausgeführt, dass sich, bezogen auf Mischgebiete, Lärmwerte von 72 / 62 dB(A) bei Tag / Nacht unmittelbar dem Bereich der Enteignungsschwelle annähern oder diesen bereits erreichen. Dem Gebietscharakter entsprechend könne insofern Bewohnern des Außenbereichs ein höheres Maß an Verkehrsimmissionen zugemutet werden, wobei allerdings innerhalb des Außenbereichs nach den jeweils gegebenen tatsächlichen Verhältnissen zu differenzieren sei.

Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat sich dieser Linie angeschlossen und zuletzt in seinem Urteil vom 13.03.2008 (7 D 34/07.NE) Folgendes ausgeführt:

*“Wo die Grenze exakt verläuft, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen und die Schwelle zur Gesundheitsgefahr erreicht bzw. überschritten wird, ist allerdings höchstrichterlich bislang nicht abschließend geklärt und dürfte auch schwerlich mit einem bestimmten dB(A)-Wert allgemeingültig zu umschreiben sein. Vielmehr ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass die Bewertung zur Bestimmung der verfassungs-*

*rechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nicht schematisch von der Erreichung bestimmter Immissionsgrenzwerte abhängig gemacht werden darf.*

*Vielmehr lässt sich die Grenze nur aufgrund wertender Betrachtung des Einzelfalls ziehen, wobei auch die Gebietsart und die Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielen (BVerwG, Urteil vom 17.11.1999, 11 A 4.98). Der Senat geht daher in Übereinstimmung mit der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass der aus grundrechtlicher Sicht kritische Wert in Wohngebieten weiterhin bei einer Gesamtbelastung oberhalb der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beginnt (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04) und dass für Gebiete, die - auch - dem Wohnen dienen, die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei Mittelungspegeln von 70 bis 75 dB(A) tags zu ziehen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04).“*

Nach der lärmtechnischen Berechnung werden Werte von mehr als 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts jedoch an keinem der untersuchten Objekte erreicht.

Lediglich an der Nordwestfassade eines Wohngebäudes an der L 751 wird mit einem Tagesbeurteilungspegel von 70 dB(A) ein Beurteilungspegel erreicht, der der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. zum enteignenden Eingriff nahe kommt, diese Schwelle jedoch noch nicht überschreitet. Die nächtlichen Beurteilungspegel [jeweils < 60 dB(A)] sowie die Tagesbeurteilungspegel an den übrigen Fassaden [jeweils < 66 dB(A)] dieses Wohngebäudes liegen allesamt und teilweise sogar recht deutlich unterhalb den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle entwickelten bzw. zugrunde gelegten Richtwerten.

Die enteignungs- oder gesundheitsgefährdende Schwelle, die bei etwa 70 bis 75 dB(A) am Tage und ca. 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen ist - Grenzwerte für diesen Bereich sind wie bereits erwähnt nicht normiert -,

wird bezogen auf die jeweilige Nutzung der Gebäude und ihrer Räumlichkeiten somit bei keinem Gebäude überschritten, zumal für die Nachtstunden unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtsbeeinträchtigung nur der Innenraumpegel bei geschlossenem Fenster relevant ist, während die berechneten Werte ausschließlich die höheren Außenpegel darstellen.

Nach der Rechtsprechung des Hamburger Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.04.2013, 5 E 10/11.P) ist jedoch in einem Kreuzungsausbau eine Sondersituation gegeben, die es - zumindest für die im Kreuzungsbereich gelegenen Gebäude - rechtfertigt, die Immissionsbelastung unter Berücksichtigung aller Veränderungen auf den einzelnen Kreuzungästen zu betrachten und insofern gegebenenfalls einen Summenpegel zu bilden. Galt dies im zu entscheidenden Fall sogar für einen Kreuzungsast, an dem keine baulichen Veränderungen vorgenommen wurden, muss dies erst Recht beim Ausbau des Knotenpunktes gelten, da an allen vier Kreuzungästen bauliche Veränderungen vorgesehen sind.

Eine nachträgliche Berechnung des Summenpegels durch die Vorhabenträgerin ergab, dass aus grundrechtlicher Sicht kritische Werte bzw. Werte, welche die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, auch unter Berücksichtigung eines Summenpegels nicht erreicht werden.

Dies gilt insbesondere auch für das vorstehend genannte Wohngebäude an der L 751, bei dem sich sowohl der höchste Tagesbeurteilungspegel von 70 dB(A) als auch der höchste Beurteilungspegel für die Nachtzeit von 59 dB(A) durch die Bildung eines Summenpegels nicht weiter erhöht hat.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist der Vorhabenträger somit den besonderen Gegebenheiten eines Kreuzungsausbaus durch summative Betrachtung der einzelnen Emissionsquellen gerecht geworden. Auch bei summativer Betrachtung aber werden Beurteilungspegel jenseits der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nicht

erreicht.

#### **7.6.1.6 Lärmschutzkonzept / Kosten-Nutzen-Analyse**

Die geplante Straßenbaumaßnahme kann den Anliegern auch unter Berücksichtigung der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit insofern zugemutet werden, als die vom Vorhabenträger vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen den konkreten örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen.

Im Vordergrund der hier vorzunehmenden Planung des Vorhabenträgers stand die sachgerechte Abwägung der Belange des Immissionsschutzes.

Bei Umsetzung der Planung ist auch mit einer teilweisen Verlagerung der Emissionen und damit auch der in der Nachbarschaft auftretenden Immissionen zu rechnen. Die diesbezüglichen planbedingten Folgen hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde rechtsfehlerfrei ermittelt.

Dabei standen vorrangig die durch den auf einer Strecke von ca. 527 m geänderten Trassenverlauf der L 751 sowie des prognostizierten Verkehrsaufkommens veränderten Lärmimmissionen am ausgebauten Knotenpunkt im Fokus.

Wie schon dargelegt, ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass die Verkehrsuntersuchung insoweit von plausiblen Grundannahmen ausgeht und daraus nachvollziehbare Schlussfolgerungen zieht (vgl. vorstehend Kapitel B, Nr. 7.6.1.2). Die darauf aufbauende schalltechnische Untersuchung des Vorhabenträgers entspricht den einschlägigen Regelwerken und der Vorhabenträger hat auch das geänderte Verkehrsgeschehen im Bereich des Knotenpunktes sachgerecht bewertet und berücksichtigt.

Danach ergibt sich auf der L 751 sowohl nördlich als auch südlich des Knotenpunktes eine Verringerung des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens bzw. der Anzahl der KFZ pro Tag.

Allerdings rückt die Trasse der L 751 insbesondere im Bereich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes näher an die Bebauung heran.

Dennoch finden sich im Ergebnis Überschreitungen der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 der 16. BlmSchV zu beachtenden Immissionsgrenzwerte jedoch lediglich bei drei Wohngebäuden an der L 751 nördlich des Knotenpunktes.

Da prioritär vorzusehende aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) aufgrund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse nicht zu realisieren sind, sieht das Lärmschutzkonzept des Vorhabenträgers für diese Wohngebäude passive Lärmschutzmaßnahmen vor.

Das Wohngebäude Oerlinghauser Straße 151 östlich der L 751 hat sowohl nördlich als auch südlich des Wohngebäudes jeweils eine direkte Zufahrt zur L 751, so dass eine Lärmschutzwand lediglich auf einer Länge von ca. 10 m platziert werden könnte und damit nicht zu einer Vollschutzlösung führen würde. Über die südliche Zufahrt werden zwei Garagen und über die nördliche Zufahrt weitere PKW-Stellplätze an der Nordseite des Wohngebäudes erschlossen. Eine rückwärtige Erschließung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Auch das Wohngebäude Oerlinghauser Straße 90, welches sich ca. 20 m westlich von der Fahrbahn der L 751 befindet, wird über eine direkte Zufahrt zur L 751 erschlossen, so dass eine durchgehende Lärmschutzwand nicht möglich ist. Bei einer derart unterbrochenen Lärmschutzwand würde sich der wahrzunehmende Verkehrslärm durch die immer wieder an- bzw. abschwellenden Verkehrsgeräusche deutlich störender auswirken als ein dauerhaft wahrzunehmender Geräusch-

pegel. Da eine rückwärtige Erschließung dieses Gebäudes lediglich unter Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes sowie des eigenen Gartens möglich ist und zudem mit einem Umweg von ca. 150 m verbunden wäre, sieht das Lärmschutzkonzept nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu Recht passive Lärmschutzmaßnahmen für das Wohngebäude Oerlinghauser Straße 90 vor.

Beim Wohngebäude Oerlinghauser Straße 86 westlich der L 751 und nördlich des unmittelbar angrenzenden Grundstücks Oerlinghauser Straße 90 scheidet aktiver Lärmschutz insbesondere aufgrund des geringen Abstandes von lediglich ca. 1,50 m zwischen Gebäude und dem direkt vor dem Wohnhaus verlaufenden Geh- und Radweg an der Westseite der Oerlinghauser Straße aus.

Um die erforderlichen Abstände zur Fahrbahn einzuhalten und ausreichende Sichtverhältnisse insbesondere für den Geh- und Radverkehr zu gewährleisten, könnte eine Lärmschutzwand in diesem Bereich lediglich zwischen dem Geh- und Radweg und dem Wohngebäude errichtet werden. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen dem Gebäude und dem Geh- und Radweg würde solch eine Lärmschutzwand als Vollschutzlösung dann aber mit einer Höhe von 6 m direkt vor den Fenstern des Wohngebäudes errichtet werden müssen. Zusätzlich wäre auch noch eine rückwärtige Erschließung des Grundstückes herzustellen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen in Gestalt von Lärmschutzwänden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einerseits nicht möglich sind und andererseits auch nicht zu einem Vollschutz (Oerlinghauser Straße 151) bzw. auch zu nicht unerheblichen Nachteilen für die Bewohner der jeweiligen Wohngebäude (Lärmschutzwand direkt vor der östlichen Fassade mit Fenstern beim Grundstück Oerlinghauser Straße 86 und unterbrochene Lärmschutzwände mit ungünstigen bzw. an- und abschwelrenden Schallausbreitungen - die von den Anliegern in der Regel als sehr

unangenehm empfundenen werden - bei den Grundstücken Oerlinghauser Straße 90 und 151) führen würden.

Das Lärmschutzkonzept der Vorhabenträgerin wird daher insgesamt für sachgerecht erachtet und von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den bereits seit vielen Jahren bestehenden Knotenpunkt bzw. der in den Bereichen der betroffenen drei Wohngebäude in unveränderter Trasse verlaufenden L 751.

Unabhängig davon hat eine überschlägige Kostenberechnung der Vorhabenträgerin zudem ergeben, dass auch die Kosten für aktiven Lärmschutz durch die Errichtung von Lärmschutzwänden gemäß § 41 Abs. 2 BlmschG außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Dieses Ergebnis ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass alle drei Schutzfälle getrennt zu betrachten sind und mangels somit ausreichender Synergieeffekte jeweils die Errichtung einer separaten Lärmschutzwand erforderlich wäre.

Für eine Lärmschutzwand beim Wohngebäude Oerlinghauser Straße 151 östlich der L 751 über die jedoch für einen Vollschutz nicht ausreichende Länge von 10 m ist bereits ein Kostenaufwand von ca. 20.500 Euro zugrunde zu legen. Hinzu kämen hier gegebenenfalls noch weitere Kosten für zusätzlich erforderlichen passiven Lärmschutz. Um die beiden Wohngebäude Oerlinghauser Straße 86 und 90 westlich der L 751 mit Lärmschutzwänden auszustatten, ist von einem Kostenaufwand in Höhe von insgesamt ca. 98.400 Euro und somit ca. 49.200 Euro pro Schutzfall auszugehen. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass beim Gebäude Oerlinghauser Straße 86 noch weitere Kosten für eine erforderlich werdende rückwärtige Erschließung hinzukämen und eine Lärmschutzwand beim Gebäude Oerlinghauser Straße 90 im Bereich der Zufahrt zur L 751 eine Unterbrechung aufweisen würde, so dass sich - wie bereits zuvor ausgeführt - der hierdurch immer wieder an- und abschwellende Verkehrslärm für die Bewohner deutlich

störender auswirken würde als ein dauerhaft wahrzunehmender Geräuschpegel.

Aufgrund einer wertenden Betrachtung der vorstehend genannten wesentlichen Gesamtumstände konnte auf die Erstellung einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten auch für alternative bzw. zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden. Insofern ist das Lärmschutzkonzept des Vorhabenträgers, welches ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen an den drei vorstehend genannten Wohngebäuden an der Oerlinghauser Straße vorsieht, mit den Regelungen des § 41 BlmschG vereinbar und auch unter Kostengesichtspunkten im Rahmen einer überschlägigen Kosten-Nutzen-Analyse von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Sofern seitens der Einwender die Errichtung eines Lärmschutzwalls zwischen der nach Westen verlegten L 751 nördlich der L 712n und dem südlichen Bebauungsrand der Ortschaft "Knetterheide" zum Schutz vor Lärmimmissionen auf Kosten des Vorhabenträgers gefordert wurde, wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Wie bereits zuvor ausgeführt, besteht ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen lediglich für drei Wohnhäuser an der L 751, die sich per Luftlinie ca. 80 m, 110 m bzw. 115 m nördlich vom nördlichen Kreisverkehrsplatz befinden. Der den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auslösende Verkehrslärm dieser drei Wohngebäude wird primär jedoch von dem Streckenabschnitt der L 751 nördlich bzw. nordöstlich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes verursacht.

Zwei der drei Wohngebäude liegen in diesem Bereich unmittelbar an der L 751, das dritte Wohngebäude ist ca. 20 m von der L 751 entfernt. Demzufolge finden sich die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an diesen Gebäuden insbesondere auch an den der L 751 zugewandten Gebäudeseiten (für die Wohnhäuser Oerlinghauser

Straße 86 und 90 jeweils die Ost- und in geringerem Umfang beim Wohnhaus Oerlinghauser Straße 86 auch die Südseite sowie für das Wohnhaus Oerlinghauser Straße 151 die nordwestliche bzw. südwestliche Gebäudeseite) und nicht an den zum nördlichen Kreisverkehrsplatz bzw. anschließendem Brückenbauwerk ausgerichteten Gebäudeseiten.

Aus diesem Grund würde auch ein Lärmschutzwall vom nördlichen Kreisverkehrsplatz bis zur südlichen Bebauungsgrenze der Ortschaft "Knetterheide" etwa in Höhe des Grundstückes Oerlinghauser Straße 90 entlang der Nordwestseite der L 751 - wie von einigen Einwendern gefordert - allein nicht ausreichen, um die Immissionsgrenzwerte an den drei betroffenen Wohngebäuden einzuhalten.

Da - wie zuvor ausgeführt - aktive Lärmschutzmaßnahmen für diese drei Wohngebäude aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sind (direkte Zufahrten zur L 751 bzw. keine ausreichende Länge für die Errichtung einer Lärmschutzwand vorhanden oder Errichtung einer 6 m hohen Lärmschutzwand allenfalls direkt vor einer Gebäudefassade mit Fenstern), sind zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für diese Wohngebäude passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Für alle anderen Wohngebäude und vor allem alle Wohngebäude an der Oststraße besteht kein rechtlicher Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen seitens des Vorhabenträgers.

Hierzu gehören insbesondere auch die Wohnhäuser derjenigen Einwender, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens aktive Lärmschutzmaßnahmen an der L 751 im Bereich zwischen dem nördlichen Kreisverkehrsplatz und der südlichen Bebauungsgrenze der Ortschaft "Knetterheide" etwa in Höhe des Grundstückes Oerlinghauser Straße 90 gefordert haben.

Das sich daraus ergebende und hiermit planfestgestellte Lärmschutz-

konzept ist mit § 41 BlmSchG vereinbar. Es ist auch unter Beachtung des Vorrangs des aktiven Lärmschutzes gegenüber dem passiven Lärmschutz (§ 41 Abs. 2 BlmSchG) rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Beurteilung dieses Konzeptes geht die Planfeststellungsbehörde im Einklang insbesondere mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 46.97, NVwZ 2001, S. 81 ff.; BVerwG, Urteil vom 03.03.2004, 9 A 15.03, UPR 2004, S. 275) von folgenden Grundsätzen aus:

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BlmSchG), wobei prinzipiell ein Anspruch auf Vollschutz durch aktive Lärmschutzmaßnahmen besteht. Dies steht aber unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BlmSchG. Danach gilt die Verpflichtung zur Herstellung aktiven Lärmschutzes nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Die den Vorrang des aktiven Lärmschutzes normierende Vorschrift des § 41 Abs. 1 BlmSchG hat für die Fachplanung Schrankenfunktion, d. h. sie zeigt für den Bereich des Verkehrslärmschutzes eine äußerste Grenze auf, die nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung überwindbar ist. Die Ergebnisoffenheit, die für die fachplanerische Abwägung an sich kennzeichnend ist, gilt für die Verhältnismäßigkeitsprüfung des § 41 Abs. 2 BlmSchG nicht.

Die Planfeststellungsbehörde darf und muss damit sämtliche öffentlichen und privaten Belange, die Einfluss auf das Maß des aktiven Lärmschutzes haben, bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigen. Der Vorhabenträger ist also gehalten, mit planerischen Mitteln eine Lärmschutzkonzeption zu entwickeln, die den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt.

Diese Lärmschutzplanung erschöpft sich dabei aber nicht in einer schlichten Machbarkeitsstudie, mit der lediglich festgestellt wird, was der Stand der Lärmtechnik ohne Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hergibt.

Aufgrund des § 41 Abs. 2 BlmSchG ist immer zugleich auch die Kostenfrage aufzuwerfen mit der möglichen Folge, dass Abstriche gegenüber einer optimalen Lösung, d.h. der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen, im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheinen können.

Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt nicht grundsätzlich individuell auf den einzelnen Lärbetroffenen in der Nachbarschaft ab. Es ist nicht zu beanstanden, wenn lediglich abgrenzbare Schutzbereiche einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden; im Übrigen aber können überschlägig die Gesamtkosten der Schutzanlagen im Planfeststellungsabschnitt ermittelt und hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffektes bewertet werden.

Ziel dieser Bewertung muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärbetroffenen vertretbar erscheint. Dabei sind insbesondere innerhalb von Baugebieten Differenzierungen nach der Zahl der Lärbetroffenen zulässig und geboten.

Nur im Rahmen einer differenzierten Kosten-Nutzen-Analyse kann schließlich topographischen Schwierigkeiten (Trasse in Dammlage, Brückenbauwerke, etc.) planerisch angemessen Rechnung getragen werden. Selbst bei einer noch so differenzierten Kosten-Nutzen-Analyse kann keine bestimmte Relation vorgegeben werden, ab der unverhältnismäßige Kosten in verhältnismäßige umschlagen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob bei einer wertenden Betrachtung der

Gesamtumstände das Lärmschutzkonzept dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Maßgebend bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in erster Linie die Kosten im Verhältnis zur Verringerung der Lärmbelastung. Dabei kann und muss die Zahl der Lärm betroffenen sowie besonders störanfälliger Objekte eine Rolle spielen. Daneben können andere Gesichtspunkte miteinbezogen werden, z. B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte (vgl. schon OVG Münster, Urteil vom 14.08.2008, 7 D 68/07.NE; BayVGH, Urteil vom 12.04.2002, 20 A 01.416/-17/-18, DVBl. 2002 S. 1140 ff.; BVerwG, Urteil vom 24.09.2003, 9 A 69.02, NVwZ 2004, S. 340).

Neben den öffentlichen Belangen des Landschaftsschutzes und der Stadtbildpflege können des Weiteren im Einzelfall auch schutzwürdige private Belange negativ Betroffener den Ausschlag geben, an sich mögliche technische Varianten des aktiven Lärmschutzes nicht vollständig auszuschöpfen. Hierzu zählt beispielsweise das Interesse, eine dichte Grenzbebauung, veränderte Licht- und Belüftungsverhältnisse, Lärmverlagerungen sowie den Verlust von Sichtbeziehungen zu vermeiden.

Insbesondere zum regelmäßig im Vordergrund stehenden Kosten-gesichtspunkt hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15.03.2000 (BVerwG 11 A 42.07, BVerwGE 110, 370 (390)) ausgeführt, die für die Anwendbarkeit des § 41 Abs. 2 BlmSchG maßgebliche Frage, ob die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, hänge nicht davon ab, ob der Aufwand für den aktiven Lärmschutz im Vergleich zu den Kosten-einsparungen im Bereich des passiven Lärmschutzes eine quantifizierbare Verhältnismäßigkeitsschwelle übersteige. Entscheidend sei vielmehr, welcher Erfolg dem aktiven Lärmschutz im Einzelnen

zugeschrieben werden könne. Dies sei jedoch nicht daran zu messen, inwieweit Kosten für passiven Lärmschutz eingespart werden könnten.

In seinem Urteil vom 13.05.2009 (BVerwG, 9 A 72.07), auf das spätere Entscheidungen Bezug nehmen (siehe BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07; BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, 9 A 22/08), hat das BVerwG die anzuwendenden Maßstäbe nochmals grundlegend wie folgt zusammengefasst:

*"Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es nicht den Vorgaben des § 41 BlmSchG, die Unverhältnismäßigkeit der Kosten aktiven Lärmschutzes allein daraus herzuleiten, dass die nach § 42 Abs. 2 BlmSchG zu leistenden Entschädigungen für passiven Lärmschutz - wie regelmäßig - erheblich billiger wären (vgl. Urteile vom 15. März 2000 – BVerwG 11 A 42.97 – BVerwGE 110, 370 <390> und - BVerwG 11 A 46.97 - Buchholz 406.25 § 41 BlmSchG Nr. 34 S. 85). Vielmehr ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau - schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärm-situation zu ermitteln.*

*Dabei sind in Baugebieten dem durch die Maßnahmen insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen und zu bewerten.*

*Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. Beschluss vom 30. August 1989 – BVerwG 4 B 97.89 – Buchholz 406.25 § 41*

*BlmSchG Nr. 5 S. 2). Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärm betroffenen vertretbar erscheint (vgl. Urteile vom 15. März 2000 – BVerwG 11 A 42.97 – a.a.O. S. 382, vom 24. September 2003 – BVerwG 9 A 69.02 – Buchholz 406.25 § 41 BlmSchG Nr. 40 S. 113). Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des betreffenden Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der dadurch betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwarten den Wertverlustes der betroffenen Grundstücke.*

*Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärm betroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt (vgl. Urteil vom 15. März 2000 - BVerwG 11 A 42.97 - a.a.O. S. 383).“*

Diesen Anforderungen wird das vom Vorhabenträger entwickelte Lärmschutzkonzept durch Vorsehung passiver Lärmschutzmaßnahmen bei drei Wohngebäuden an der L 751 nördlich des Knotenpunktes im vollen Umfang gerecht.

Unabhängig davon, dass ein Lärmschutzwall zwischen der nach Westen verlegten L 751 und der südlichen Bebauungsgrenze der Ortschaft "Knetterheide" nördlich der L 712n allein die Immissionsgrenzwerte der drei betroffenen Wohnhäuser nicht einzuhalten vermag und damit erfolglos im Sinne der Rechtsprechung wäre, wäre eine derartige Maßnahme nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse auch nicht verhältnismäßig.

Einerseits sind der technische Aufwand und damit auch der Kostenaufwand zur Errichtung eines Lärmschutzwalls aufgrund der Dammlage der L 751 im betreffenden Bereich relativ hoch und auf der anderen Seite sind unter rechtlichen Gesichtspunkten lediglich drei Schutzfälle bzw. drei Wohngebäude mit Grenzwertüberschreitungen zu berücksichtigen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Lärmschutzwall aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben - insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Herstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse an der Westseite des Brückenbauwerkes und im Bereich der Kreisverkehrsplätze - überhaupt realisierbar ist, kann insofern offen bleiben bzw. ist nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Mit den im Tenor verbindlich vorgeschriebenen passiven Lärmschutzmaßnahmen ist jedenfalls sichergestellt, dass künftig keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche für die Nachbarschaft hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BlmSchG).

Über dieses Lärmschutzkonzept hinausgehende Forderungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Insbesondere auf weitergehende aktive Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 41 BlmSchG in Verbindung mit der 16. BlmSchV vorliegend keine Ansprüche.

### Außenwohnbereiche

Wie vorstehend unter Nr. 7.6.1.3 ausgeführt, bleibt eine Entscheidung darüber, ob Entschädigungen für eine Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs vorzusehen sind, einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung konkreter Ermittlungen

des Vorhabenträgers vorbehalten.

Grundsätzlich gilt, dass der Begriff des Wohnens nach der VLärmSchR 1997 (dort Nr. 49) sowie der Rechtsprechung des BVerwG, soweit es um die Sicherung der Benutzung von Grundstücken, nicht nur - wie in § 42 BlmSchG - von baulichen Anlagen, geht, seinem Gegenstand nach sowohl das Leben innerhalb der Gebäude als auch die angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche, wie Balkone, Terrassen, Hausgärten, Kinderspielplätze und sonstige Grün- und Freiflächen umfasst.

Die Qualität des zu schützenden Wohnens wird bestimmt durch die mit der Eigenart des Wohngebietes berechtigterweise verbundenen Wohnwartungen und Wohngewohnheiten (Kodal / Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage 1999, Kapitel 34, Rn. 51.25 m.N. zur Rspr.). Ob Flächen tatsächlich zum "Wohnen im Freien" geeignet und bestimmt sind, ist daher jeweils im Einzelfall festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11.11.1988, 4 C 11/87) sind Freiflächen gegenüber Verkehrslärm nicht allein deswegen schutzbedürftig, weil die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Vielmehr müssen sie darüber hinaus auch zum Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sein.

Geschützt wird der Außenwohnbereich allerdings nur während des Tagzeitraums nach der 16. BlmSchV, d. h. in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Nr. 51.1 Abs. 2 VLärmSchR 97). In der Nachtzeit dienen Gärten, Terrassen und Balkone nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen bzw. findet eine Nutzung entsprechend der Tagzeit statt, in der keine Erwartung an die niedrigeren Grenzwerte der Nacht besteht. Zum Schlafen ist der Außenwohnbereich nicht vorgesehen (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, 11 A 31/97 und 11 A 42.97). Soweit also Außenwohnbereiche durch Verkehrslärmimmissionen betroffen sind, ist darauf abzustellen, ob (gegebenenfalls durch aktive Schutzmaß-

nahmen) die jeweils einschlägigen Grenzwerte für den Tagzeitraum eingehalten werden können; denn nur auf diese kommt es für den Außenwohnbereich an (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72/07).

Insofern hat der Vorhabenträger nunmehr alle von Lärmimmissionen des Straßenbauvorhabens betroffenen Objekte dahingehend zu untersuchen, ob bei konkret ermittelten Außenwohnbereichsflächen nach den Berechnungsmethoden der VLärmSchR 97 Überschreitungen des jeweils gültigen Grenzwertes für den Tag festzustellen sind.

Die Ergebnisse hat er entsprechend der Nebenbestimmung 5.6.3 im Kapitel A dieses Beschlusses und des dort formulierten Entscheidungsvorbehalts der Planfeststellungsbehörde zur Festsetzung eines etwaigen Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach vorzulegen.

#### **7.6.1.7 Abwägung der Lärmbeeinträchtigungen auch unterhalb des Schutzniveaus der 16. BlmSchV**

Auch wenn unterhalb der einfach-gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht (so zuletzt nochmals BVerwG, Beschluss vom 04.09.2003, 4 B 76/03), hatte die Planfeststellungsbehörde gleichwohl zu prüfen, ob es vorliegend besonders gelagerte Sachverhalte gibt, die es erforderlich machen könnten, über das bisher die Zumutbarkeitsgrenzen sichernde Lärmschutzkonzept hinausgehend weitere Maßnahmen vorzusehen. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht der Fall.

Forderungen, die Verkehrslärmbelastung auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte zu reduzieren, kann daher nicht entsprochen werden.

Ausgangspunkt dieser Prüfung ist die ständige Rechtsprechung des BVerwG, nach der auch Lärm unterhalb der einschlägigen Grenzwerte im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich abwägungserheblich ist. In

Bestätigung dieser Rechtsprechung hat das BVerwG dazu zuletzt in seinem Beschluss vom 31.01.2011, 7 B 55/10, ausgeführt:

*“Soweit Geräusche schädliche Umwelteinwirkungen sind, sind sie unzumutbar. Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich aber nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Bei der Abwägung sind vielmehr alle vom Vorhaben berührten öffentlichen sowie privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Dabei sind abwägungserheblich alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind (vgl. Urteil vom 28. März 2007, BVerwG 9 A 17.06 - Buchholz 442.09 § 18 AEG N - Buchholz 442.40 § 9 LuftVG Nr. 6). Schutzbedürftig ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigem Lärm unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein. Dies gilt selbst bei normativ festgesetzten Immissionsgrenzwerten (vgl. Beschlüsse vom 11. November 2008 – BVerwG 9 A 56.07 – Buchholz 406.25 § 41 BlmSchG Nr. 51 und vom 05. März 1999 – BVerwG 4 A 7.98 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 149).*

*§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, wonach dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, besagt nichts anderes. Im Gegenteil kennzeichnet die Vorschrift in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden eine im Wege der Abwägung nicht zu überwindende Schwelle zum Schutz von Rechtspositionen (vgl. Urteile vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 23 und vom 01. September 1999 – BVerwG 11 A 2.98 – Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 52). Sie vermittelt einen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Schutzmaßnahmen und lässt nicht im Gegenschluss zu, dass nachteilige Wirkungen unterhalb dieser Schwelle Dritte nicht in schutzwürdigen und – nach den jeweiligen Umständen – schutzbedürftigen Interessen betreffen. Planbetroffene haben Anspruch auf fehlerfreie Abwägung gerade auch dann*

*und insoweit, als ihr Betroffensein die Behörde nicht nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu Schutzanordnungen verpflichtet. Ebenso wenig hindert § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Behörde, abwägungserhebliche Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gegebenheiten als so gewichtig zu betrachten, dass der Vorhabenträger zur Vornahme von Schutzmaßnahmen verpflichtet wird, obwohl die in Frage stehenden Einwirkungen Rechte anderer nicht unzumutbar beeinträchtigen.“*

In diesem Sinne besonders bewältigungsbedürftig erscheinende Sachverhalte wurden weder im Anhörungsverfahren aufgezeigt noch sind sie für die Planfeststellungsbehörde anderweitig ersichtlich. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, aus denen sich die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen unterhalb bzw. unabhängig von den Grenzwerten der 16. BlmSchV etwa im Sinne eines Lärmminderungsanspruches ergeben könnten.

Eine atypische Sondersituation, die zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würde, ist nicht gegeben.

Es kann auch ausgeschlossen werden, dass die Verkehrslärmbelästigungen - etwa wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten oder aufgrund der in der 16. BlmSchV festgelegten Berechnungsmethode oder auch wegen des Kompromisscharakters der Lärmgrenzwerte und ihrer bewussten Pauschalierung - in ihrer Belastungsintensität nicht angemessen erfasst sein könnten. Soweit Immissionskonflikte in Bereichen entstehen, für die die 16. BlmSchV nicht anwendbar ist, können diese hingenommen werden. Insbesondere erreichen diese aber nicht eine solche Intensität, dass mit einer Gesundheitsgefährdung oder auch mit Eigentumseingriffen zu rechnen ist.

#### 7.6.1.8 Hinweise zur lärmtechnischen Unterlage

In der in den planfestgestellten Unterlagen enthaltenen lärmtechnischen Unterlage sind bedingt durch das Berechnungsprogramm Rundungen

vorgenommen worden. Zwischenergebnisse und Pegeldifferenzen sind auf 0,1 dB(A) gerundet, die Gesamtbeurteilungspegel auf volle dB(A) aufgerundet worden.

Die Rechengänge selbst wurden mit den tatsächlichen (d. h. nicht gerundeten) Werten durchgeführt. Bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Lärmschutz besteht, sind die Beurteilungspegel bzw. die Differenzen der nicht gerundeten Beurteilungspegel dagegen wieder aufzurunden.

#### 7.6.2 **Luftschadstoffe**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab der Regelungen des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW als auch unter Beachtung des Optimierungsgebotes des § 50 BImSchG.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Im Bereich des Knotenpunktes sind jedoch keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen in diesem Sinne zu erwarten.

##### 7.6.2.1 Rechtsgrundlagen und Methodik

Normierte Werte, die bei der Planfeststellung von Straßen zwingend zu beachten sind, existieren hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung nicht.

Da dem Staat aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG jedoch eine Schutzwichtpflicht obliegt, nach der er durch den Bau oder die wesentliche Umgestaltung eines öffentlichen Verkehrsweges keine Gesundheitsgefährdung verursachen darf, sind die Regelungen des BlmSchG zur Schadstoffbelastung der Luft aber mittelbar auch auf den Bau von Straßen anzuwenden.

Daher werden zur Orientierung bei der Einschätzung verkehrsbedingter Luftverunreinigungen die Grenzwerte der im August 2010 in Kraft getretenen 39. BlmSchV, welche hinsichtlich der Grenzwerte für die Parameter Stickstoffdioxid, Benzol und Staubpartikel / PM<sub>10</sub> die 22. BlmSchV ohne Veränderungen ersetzt hat, herangezogen.

#### 7.6.2.2 Überprüfung der Schadstoffsituation

Ein gesondertes Schadstoffgutachten wurde vom Vorhabenträger nicht erstellt, da der Knotenpunkt bereits seit vielen Jahren besteht und durch den verbesserten Verkehrsfluss eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung der Luftsadstoffsituation zu erwarten ist.

Der Vorhabenträger hat jedoch eine vergleichende Luftsadstoffabschätzung auf Grundlage einer adäquaten bzw. hinsichtlich der Veränderung der Luftsadstoffe vergleichbaren Baumaßnahme vorgenommen.

Als Vergleich dient hierzu das Luftsadstoffgutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer vom Mai 2010 für den 4. Bauabschnitt des Neubaus der L 712n. Dieses Straßenbauvorhaben befindet sich ca. 9 km westlich des Knotenpunktes im Grenzbereich der Stadtgebiete von Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen.

Hier wurde eine Schadstoffberechnung unter anderem für eine stark frequentierte Kreuzung mit Lichtsignalanlagen und unmittelbar angrenzender Wohnbebauung durchgeführt. Basis für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftsadstoffe (NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) war das

Straßennetzmodell PROKAS. Entlang der Straßen wurden die Einflüsse der geplanten Lärmschutzbauten typisiert berücksichtigt. Die Emissionen der Fahrzeuge wurden mithilfe des aktuellen "Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA" Version 3.1 (UBA 2010) bestimmt.

Beim 4. Bauabschnitt des Neubaus der L 712n wurde eine Kreuzung mit folgender Prognosebelastung 2025 (DTV) berechnet:

- B61 südlicher Ast : 30.500 Kfz/24h
- B 61 nördlicher Ast : 18.900 Kfz/24h
- L 712n : 22.300 Kfz/24h
- Grafenheider Straße : 14.300 Kfz/24h

Für die Häufigkeitsverteilungen der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten wurden Messdaten der meteorologischen Station Bad Salzuflen herangezogen.

Als Hintergrundbelastung sind folgende Jahreskenngrößen (Jahresmittelwert) angesetzt worden:

- Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>: 20 =g/m<sup>3</sup>
- Feinstaub PM<sub>10</sub> : 22 =g/m<sup>3</sup>
- Feinstaub PM<sub>2,5</sub>: 13 =g/m<sup>3</sup>

Unter Berücksichtigung der oben genannten Parameter ergaben sich für den 4. Bauabschnitt des Neubaus der L 712n folgende Prognose-Jahresmittelwerte:

- Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>: 28 =g/m<sup>3</sup> (Grenzwert: 40 g/m<sup>3</sup>)
- Feinstaub PM<sub>10</sub> : 24 =g/m<sup>3</sup> (Grenzwert: 40 g/m<sup>3</sup>)
- Feinstaub PM<sub>2,5</sub> : 14 =g/m<sup>3</sup> (Grenzwert: 25 g/m<sup>3</sup>)

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass an keinem Untersuchungspunkt Konflikte mit geltenden Beurteilungswerten abzuleiten waren.

Beim Knotenpunkt L 712n / L 751 sind laut Verkehrsgutachten des BSV vom Februar 2010 folgende Prognosewerte zugrunde zu legen:

- L 712n (westlicher Ast): 12.200 Kfz/24h
- L 712n (östlicher Ast) : 16.500 Kfz/24h
- L 751 (nördlicher Ast): 10.000 Kfz/24h
- L 751 (südlicher Ast) : 6.100 Kfz/24h

Anmerkung: Die Prognosewerte des westlichen und des östlichen Astes der L 712n unter der Ziffer 5.1.2 (Schadstoffsituation) auf Seite 14 des Erläuterungsberichtes (siehe lfd. Nr. 1 der unter Nr. 2.1 im Kapitel A dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen) sind vertauscht worden und daher entsprechend des Verkehrsgutachtens wie vorstehend vom Vorhabenträger zu korrigieren (sogenannte "Grüneintragungen").

Die Prognosebelastung 2025 beim Knotenpunkt L 712n / L 751 ist demzufolge deutlich geringer als beim 4. Bauabschnitt des Neubaus der L 712n.

Für den Knotenpunkt L 712n / L 751 kann ebenfalls die meteorologische Station Bad Salzuflen zur Beurteilung herangezogen werden.

Die Hintergrundbelastung für den mit diesem Beschluss planfestgestellten Knotenpunkt wird niedriger sein als im Vergleichsfall, da sie eher im ländlichen bzw. mittelstädtischen Bereich anzusiedeln ist. Der 4. Bauabschnitt des Neubaus der L 712n befindet sich demgegenüber im äußeren Stadtgebiet der Stadt Bielefeld und ist daher eher durch großstädtische Emissionslagen geprägt.

Unter Berücksichtigung des im Vergleich zum 4. Bauabschnitt des Neubaus der L 712n deutlich geringeren Verkehrsaufkommens ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch beim Knotenpunkt L 712n / L 751 nicht mit einer Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte gemäß der 39. BImSchV insbesondere für Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ) und Feinstaub ( $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$ ) zu rechnen.

Im Ergebnis kann vergleichend zutreffend abgeschätzt werden, dass im Bereich der Ausbauabschnitte der L 712n und L 751 keine Konflikte mit geltenden Beurteilungswerten entstehen werden. Dies gilt insbesondere auch unter Beachtung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählung 2015, da das Verkehrsaufkommen beim Knotenpunkt auch danach deutlich geringer ist als das prognostizierte Verkehrsaufkommen beim Vergleichsfall.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Daten und der vergleichenden Darstellung mit der Schadstoffsituation beim 4. Bauabschnitt der L 712n hält es die Planfeststellungsbehörde für vertretbar, dass seitens des Vorhabenträgers auf die Erstellung vertiefender Luftschatdstoffuntersuchungen verzichtet wurde. Nach Lage der Dinge wird ein gesondertes Luftschatdstoffgutachten insofern für entbehrlich gehalten.

Dies gilt umso mehr als das dem Vergleich dienende Luftschatdstoffgutachten auch Gegenstand der im Dezember 2017 vom Verwaltungsgericht Minden abgewiesenen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der L 712n, IV. Bauabschnitt zwischen der B 61 und der L 778 auf dem Gebiet der Städte Bielefeld und Herford war (9 K 170/15, 209/15 und 210/15).

Hinsichtlich der den Bewertungen zugrunde gelegten Stickstoffimmissionen liegt auch mit Blick auf die publik gewordenen Softwaremanipulationen bei Dieselfahrzeugen keine Fehleranfälligkeit vor. Schließlich sind zwischenzeitlich gegen die betroffenen Fahrzeugtypen des Volkswagen-Konzerns durch das Kraftfahrt-Bundesamt entsprechende Nach-

besserungen angeordnet worden, um die vorschriftsmäßige Konformität wiederherzustellen. Soweit bei Motoren anderer Hersteller ebenfalls möglicherweise (illegale) Abschalteinrichtungen eingesetzt wurden, sind gleichfalls Maßnahmen einschließlich Umrüstverfahren zur Verbesserung der Stickstoffemissionen eingeleitet (vgl. zum Ganzen erst jüngst OVG NRW, Urteil vom 29.03.2017 - 11 D 70/09.AK -, juris Rn. 281-285 m.w.N.).

### 7.6.3 **Lichtimmissionen**

Schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, die gemäß § 50 BlmSchG bei raumbedeutsamen Planungen möglichst zu vermeiden sind, stellen unter anderem auch Lichtimmissionen dar. Sie sind je nach Art, Ausmaß oder Dauer grundsätzlich geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG).

Durch die Verlegung und die veränderte Höhenlage der L 751 im Bereich des neu gestalteten Knotenpunktes nach Westen kommt es in diesem Bereich zwangsläufig auch zu einer betriebsbedingten Verlagerung von Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen. Das Vorhaben ist aber auch unter diesem Gesichtspunkt mit den Regelungen des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW sowie des § 50 BlmSchG vereinbar.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Konkrete normierte Werte für Lichtimmissionen, die bei der Planfeststellung von Straßen und Verkehrsanlagen zwingend zu beachten sind, gibt es indes nicht.

Seitens des Vorhabenträgers wird entlang der L 751 südlich der Ortschaft "Knetterheide" eine aus mehreren Reihen bestehende und ca. 6 m breite Heckenpflanzung mit einer Höhe von mindestens 2,50 m

angelegt, die auch in den Wintermonaten Lichtimmissionen durch die Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen größtenteils abzuhalten vermag. Im Bereich zwischen der Überführung über die L 712n und dem nördlichen Kreisverkehrsplatz werden zudem zusätzlich Solitärbäume mit einer Höhe von mindestens 5 m gepflanzt.

Soweit die von den Beleuchtungsanlagen der Kraftfahrzeuge ausgehenden Lichtimmissionen auf diese Weise dennoch nicht vollständig absorbiert werden, ist dies jedenfalls durch Abdunkeln etwaig betroffener Räume mit Jalousien oder Rollen stets in vollem Umfang möglich und den Bewohnern entsprechender Wohngebäude auch zumutbar.

Unabhängig davon ist aber aufgrund des Abstandes zwischen der L 751 z.B. im Bereich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes und den am nächsten gelegenen Wohngebäuden an der Oststraße des Ortsteiles Knetterheide von mindestens 100 m (lediglich bei den beiden nordöstlich des nördlichen Kreisverkehrsplatzes gelegenen Wohngebäuden Oerlinghauser Straße 90 und gegebenenfalls auch Oerlinghauser Straße 151 ist die Entfernung zur L 751 mit ca. 80 m etwas geringer) sowie der vorstehend genannten lichtabsorbierenden Hecken- und Baumpflanzungen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Lichtimmissionen aufgrund der Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen zu rechnen.

Maximal verbleiben können allenfalls im Einzelfall und individuell als Belästigung empfundene geringfügige Störungen durch Scheinwerferlicht, die aber nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen und somit auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG darstellen, denen dann mit zusätzlichen Nebenbestimmungen zu begegnen wäre.

Einwendungen hinsichtlich störender und durch die Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen verursachter Lichtimmissionen werden daher zurückgewiesen.

#### 7.6.4 Beeinträchtigungen während der Bauphase

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des Vorhabens angesichts der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfasst nicht nur das Vorhaben nach seiner Fertigstellung, sondern auch dessen Herstellung selbst.

Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Regelungen des BImSchG handelt, sind dennoch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens einschließlich derjenigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11.11, UA Rn. 24).

Unter dem Gesichtspunkt von "Bauimmissionen" sind zunächst die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenlärm, aber auch durch die Staubentwicklung oder gegebenenfalls Luftimmissionen zu verstehen. Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf - z.B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen bei eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebender Erkenntnisse - noch nicht bekannt sind, lassen sich nicht vollständig vermeiden.

Über die Nebenbestimmungen unter der Nr. 5.1 im Kapitel A dieses Beschlusses werden diesbezügliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebiete jedoch auf ein Mindestmaß reduziert.

Bezüglich des Baulärms sind die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Während der Bauarbeiten kann es außerdem durch Baustellenfahrzeuge zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Baustellenzufahrten kommen. Auch dies ist vorübergehend nicht vermeidbar. Die Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind zudem nur temporärer Art und Bedenken wegen etwaiger verkehrlicher Behinderungen sind insoweit im Anhörungsverfahren auch nicht erhoben worden.

Darüber hinaus werden hinsichtlich bauzeitlich verursachter Erschütterungen mit den Regelungen der Nebenbestimmung 5.11.2 in ausreichendem Maße Schutzvorkehrungen getroffen.

Bezüglich der Reichweite unabhängig davon bestehender zivilrechtlicher Eigentumsschutzansprüche während der Realisierung eines mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens wird auf die folgenden grundsätzlichen Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 30.10.2009 (VZ ZR 17/09) verwiesen:

*“Wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zu einem Anspruch wegen enteignendem Eingriff (BGHZ 140, 285 [293 ff.] = VersR 1999, 849 [852]) entschieden hat, bleibt neben den im Planfeststellungsverfahren eröffneten Rechtsbehelfen (§ 74 Abs. 2, § 75 Abs. 2 VwVfG; hier i.V.m. § 18 Satz 3 AEG) für einen Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB grundsätzlich kein Raum. Dem Eigentumsschutz des Nachbarn wird dadurch Genüge getan, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit der Frage der erforderlichen aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) bezogen auf das benachbarte Eigentum umfassend auseinandersetzen und solche Maßnahmen oder eine Entschädigungspflicht (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) anordnen muss,*

wenn unzumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (vgl. BVerwGE 84, 32 [38 f.]; 123, 23 [36]).

Meint der betroffene Nachbar, dass seinem Eigentumsrecht im Planfeststellungsverfahren nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, kann er die in diesem Verfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen. Er kann insbesondere im Wege der Verpflichtungsklage Planergänzungen durchsetzen oder, sofern sich nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens zeigen, gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nachträgliche Anordnungen verlangen.

Ein höheres Schutzniveau wird durch die Vorschrift des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht vermittelt. Sie gewährt ebenfalls nur insoweit einen Ausgleich, als der Nachbar über das zumutbare Maß hinaus in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird (Senat, BGHZ, 62, 361 [372]). Da sich die Zumutbarkeit nach den Maßstäben richtet, die für die Beurteilung einer Einwirkung als wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung i.S.d. § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten (Senat vom 27.10.2006 – V ZR 2/06 – VersR 2007, 657 [658]), bestimmen das öffentliche und das private Immissionsschutzrecht die Grenze der Duldungspflicht gegenüber Immissionen im Ergebnis identisch (Senat BGHZ 111, 63 [65 f.]; BVerwG, NJW 1988, 2396 [2387]; Krüger ZfIR 2007, 2). Ein Bedürfnis für die zusätzliche Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB bei planfestgestellten Vorhaben besteht daher nicht.

Hinter die Rechtsschutzmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren tritt der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auch dann zurück, wenn die das Nachbargrundstück treffenden Einwirkungen nicht auf den Betrieb, sondern - wie hier - auf die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zurückzuführen sind. Die durch den Beschluss begründete Duldungspflicht des Nachbarn erfasst bereits die während der Bauphase entstehenden Immissionen (Senat BGHZ 54, 384 [388]). Auch die im Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Vorschriften über Schutzmaßnahmen

*unterscheiden nicht nach den einzelnen Abschnitten der Realisierung des Vorhabens. Das durch das Fachplanungsrecht zur Verfügung gestellte Instrumentarium erlaubt es vielmehr, schon bei der Durchführung der Baumaßnahme auftretende Konflikte einer interessengerechten Lösung zuzuführen (vgl. OLG Hamm NVwZ 2004, 1148 [1149]; VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 227; vom 08.02.2007 – 5 S 2257/05 – juris Rn. 127 ff. sowie BVerwG NVwZ 1988, 534).“*

## 7.7 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren.

Im Rahmen des Straßenbaus sind bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen Beeinträchtigungen im Hinblick auf etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu befürchten.

Angesichts einschlägiger Untersuchungsergebnisse und Forschungsberichte zur verkehrsbedingten Schadstoffbelastung von Böden neben Straßen und auch angesichts der zu erwartenden Verkehrsbelastung im Bereich des Knotenpunktes ist mit Ausnahme der unmittelbaren Fahrbahnnähe betriebsbedingt die Besorgnis vorhabenbedingter schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet.

Dem von § 1 Abs. 1 BBodSchG geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

Soweit durch den Straßenbau das Bodengefüge verändert wird, sind diese Veränderungen weder vermeidbar noch weiter reduzierbar.

## 7.8

### **Grundwasser- und Gewässerschutz**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer stellt der Vorhabenträger sicher, dass die Belange des Schutzgutes Wasser in sachgerechter Weise Berücksichtigung finden und Gefährdungen der Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - und soweit technisch möglich - ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

Die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, wie sie sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben der §§ 1, 5 und 6 WHG und bezüglich der mit der Straßenentwässerung zusammenhängenden Gewässerbenutzungen aus den §§ 8 ff. WHG ergeben, werden beachtet.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen sind mit dem Vorhaben weder bezogen auf das Grundwasser noch auf oberirdische Gewässer Auswirkungen verbunden, die sich unzumutbar negativ auf den Gewässerschutz, d. h. die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, auf den Wasserhaushalt, auf das Wohl der Allgemeinheit, auf rechtlich geschützte Interessen Dritter oder auf etwaige Nutzungsmöglichkeiten auswirken. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG für Abwasser einleitungen fallen materiell nicht unter die planfeststellungrechtliche Konzentrationswirkung. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Wasserbehörde zur Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der Wasserrechte gemäß § 19 Abs. 3 WHG des - hier vorliegenden - Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde bedarf (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075/04 -, juris Rn. 449 ff.).

Insofern konnten auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagwassers in oberirdische Gewässer mit erteilt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und beinhalten auch keine unnötige Erschwerung der Gewässerunterhaltung (§ 36 WHG).

Auch die Lage in der Zone III B des gemeinsamen Quellenschutzgebietes "Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen" (Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines für die staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbäder Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke und Salzuflen, Kreis Lippe - Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen - vom 16.01.1974 ) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Gültigkeit der vorgenannten "Quellenschutzgebietsverordnung" aufgrund der üblichen Befristung auf vierzig Jahre am 31.08.2014 abgelaufen und eine neue Verordnung bisher noch nicht in Kraft getreten ist.

Nach Angabe der für die Neufestsetzung des Quellenschutzgebietes zuständigen oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Detmold wird sich hierdurch für die Beurteilung des Straßenbauprojektes unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes keine Änderung ergeben, da das Vorhaben bzw. die Baumaßnahme auch bei der sich in der Bearbeitung befindenden Neufestsetzung des Quellenschutzgebietes weiterhin vollständig innerhalb der Schutzzone B (äußere quantitative Schutzzone) verbleiben wird.

Entsprechende Beeinträchtigungen werden durch die bereits genannten Schutzmaßnahmen sowie die Vorgaben der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Nr. 5.3 unter Kapitel A dieses Beschlusses vermieden.

Aufgrund der Nebenbestimmung 5.3.4 sind insbesondere die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) zu beachten.

#### 7.8.1 **Straßenentwässerung**

Die ordnungsgemäße Entsorgung des als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG einzustufenden Oberflächen- bzw. Niederschlagswassers ist sichergestellt, die Grundsätze der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 55 WHG werden beachtet.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die der gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlichen Zulassung der Gewässerbenutzungen entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die vorgesehenen und zu den Gewässerbenutzungen führenden Abwasseranlagen entsprechen dem Stand bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (ATV-DVWK Arbeitsblätter bzw. RAS-Ew) werden bei Beachtung der Nebenbestimmungen eingehalten, die Vorgaben der §§ 57 Abs. 1 und 60 Abs. 1 WHG damit erfüllt.

Das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser wird vorrangig in straßeneigenen Gräben und Mulden über die belebte Bodenzone versickert.

Die erforderliche Abwasserbehandlung wird dabei - dies gilt insbesondere auch für das in der Regel besonders belastete Abwasser des sogenannten „ersten Spülstosses“ über die natürliche Filterwirkung der belebten Bodenzone bewirkt. Einleitungen über die Entwässerungsgräben bzw. Rohrleitungen in die Werre und den Bexterbach erfolgen insoweit nur bezüglich der die Versickerungsfähigkeit des Bodens übersteigenden Wassermengen bzw. bei entsprechend großen Regenereignissen. Dies-

bezüglich geht von der natürlichen Filterwirkung des Bewuchses innerhalb der offenen Seitengräben eine zusätzliche Reinigungswirkung aus.

Soweit angesichts des zu erwartenden Verkehrsaufkommens von z.B. bis zu 16.500 Kfz/24h auf der L 712n östlich des Knotenpunktes Verschmutzungspotentiale im Niederschlagswasser zu erwarten sind, wird die erforderliche Abwasserbehandlung und damit auch der qualitativ schadlose Abfluss im Gewässer gewährleistet.

Die Notwendigkeit für eine weitergehende Abwasserbehandlung bzw. Regenklärung z. B. in Form von allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regenklärbecken (Regelungen zum Stand der Technik im Sinne von § 57 Abs. 2 WHG sind für Niederschlagswasser-Einleitungen nicht definiert) ist derzeit nicht erkennbar.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird dementsprechend nicht als so stark eingestuft, dass für das nicht zur Versickerung gelangende Niederschlagwasser zwingend Regenklärbecken erforderlich wären. Die Forderung einer weitergehenden Regenwasserbehandlung muss jedoch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung des Verschmutzungspotentials - wie im Übrigen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei jeder entsprechenden Einleitungserlaubnis - vorbehalten bleiben (vgl. Nebenbestimmung 3.6.13 und Hinweis 3.7.1 zur wasserrechtlichen Erlaubnis im Kapitel A dieses Beschlusses).

Die Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. die zu den Einleitungsstellen führenden straßeneigenen Gräben, Mulden und Rohrleitungen sind im Übrigen ausreichend dimensioniert, um das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen und zu entsorgen.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung wird damit sichergestellt.

Auch quantitativ wird eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgeschlossen. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der beiden Fließgewässer Bexterbach und Werre ist gegeben.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, da die Einleitungsstellen bereits bestehen und sich die jeweiligen Einleitungsmengen nur geringfügig erhöhen (um 23,2 l/s bei der Einleitungsstelle E1 in den Bexterbach und um 11,9 l/s als Summe bei den Einleitungsstellen E2 und E3 in die Werre). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Einleitung in den Bexterbach nur wenige Meter vor der Einmündung in die Werre erfolgt.

Die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden, die insoweit keine Einwände erhoben haben, teilen diese Einschätzung.

Versagungsgründe im Sinne der §§ 12 und 57 WHG stehen der Erteilung der Erlaubnis daher nicht entgegen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen konnte die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagwassers in oberirdische Gewässer - im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe - mit erteilt werden.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe für das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche und erteilte Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus den Regelungen der §§ 1 und 4 der ZustVU in Verbindung mit dem Anhang II zur ZustVU.

## 7.8.2 Oberflächengewässer

Anders als die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) und für Anlagen in und an

Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 22 LWG) in vollem Umfang von der Konzentrationswirkung erfasst.

Ein Gewässerausbau bzw. ein Errichten, Betreiben, Unterhalten oder Stilllegen von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (Bexterbach und Werre) ist mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden.

Dennoch wird eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Oberflächengewässerschutzes durch die Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere die Nebenbestimmungen unter der Nr. 5.3 im Kapitel A dieses Beschlusses, sichergestellt.

Dies gilt auch für das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Werre, welches gemäß der Nebenbestimmung 5.3.5 im Rahmen der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden darf und bei dem die Vornahme von Geländeerhöhungen sowie Verringerungen des Abflussprofils unzulässig sind.

Auch wird es durch die geringfügige Erhöhung der Einleitungsmengen (181,2 l/s statt 158 l/s beim Bexterbach und 135,9 l/s statt 124 l/s bei der Werre) nach Ansicht der für die beiden oberirdischen Gewässer zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe nicht zu Verschlechterungen der Gewässerstrukturen kommen.

Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt, so dass sich damit auch hinsichtlich der Biotopeigenschaften des Bexterbaches und der Werre keine Verschlechterungen einstellen werden.

Die Belange der Oberflächengewässer werden damit insgesamt hinreichend gewahrt.

### 7.8.3 Grundwasser

Ein Eingriff in Grundwasserbelange ergibt sich aufgrund der Versiegelung von Flächen und der damit zusammenhängenden Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Da im Rahmen der Straßenbaumaßnahme aber auch Flächen entsiegelt werden, kommt es im Ergebnis allerdings nur zu einer geringfügig zusätzlichen Neuversiegelung mit einer lediglich unerheblichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Wie auch im jetzigen Ausbauzustand wird der überwiegende Teil des anfallenden Niederschlagwassers versickern und damit der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen.

Wesentliche, dem Vorhaben entgegenstehende Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich dadurch nicht. Auch Verunreinigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. Für die Versickerungen über die belebte Bodenzone ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Übrigen nicht erforderlich.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind hauptsächlich während der Bauarbeiten durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen und insbesondere dort möglich, wo die das Grundwasser schützenden Bodenschichten teilweise abgetragen worden sind. Eine solche Gefährdung ergibt sich jedoch nur temporär. Sie wird durch ein entsprechendes Schutzregime (vgl. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen des LPB sowie die Regelungen der Nebenbestimmungen 5.3.1 bis 5.3.6 sowie 5.3.8 im Kapitel A dieses Beschlusses) so entschärft und minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus findet sich aufgrund der Verbreitung von wasserundurchlässigen Tonsteinen bei den Deckschichten westlich der bestehenden L 751 eine hohe Schutzwirkung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere auch keine Einschnittslage mit einem generell höheren Gefährdungspotential für

das Grundwasser, sondern ein Brückenbauwerk mit Dammaufschüttungen hergestellt wird.

Zusammenfassend begegnet das Vorhaben damit keinen Bedenken im Hinblick auf die gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) - Wasserrahmenrichtlinie - WRRL - in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 S. 32) in Verbindung mit §§ 27 und 47 WHG gestellten wasserrechtlichen Anforderungen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der im Anhang V der WRRL aufgeführten Qualitätskomponenten, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte, kann offenkundig ausgeschlossen werden. Dies ist nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts dann der Fall, wenn eine Verschlechterung bzw. eine nicht eingetretene Verbesserung nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 -, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 -, juris Rn. 229).

Diese Feststellung der Planfeststellungsbehörde beruht zunächst auf der Erkenntnis, dass es sich vorliegend lediglich um einen nicht wesentlichen Ausbau bereits vorhandener Straßen handelt. Da die Rechtsprechung aber schon bei Neubauvorhaben im Straßenbereich von der Regelvermutung ausgeht, wonach eine straßenplanerische "Normalfallplanung" unter Rückgriff auf die einschlägigen anerkannten Regelwerke der Straßenentwässerung (RAS-EW, RiStWag als Stand der Technik) keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 -9 A 18.15 -, juris Rn. 114; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016 - 7 KS 27/15 -, juris Rn. 458), muss dies erst recht auch für nachgelagerte Ausbaumaßnahmen im vorhandenen Netz gelten.

Die neu hinzukommenden, geringen Einleitungsmengen (s. o.) fallen nicht derart ins Gewicht, als dass mit wasserrechtlichen Auswirkungen zu rechnen wäre. Selbst wenn man dies anders sehen würde, so stellt die hier angeordnete Anwendung der anerkannten Regelwerke die Einhaltung der WHG-Vorgaben hinreichend sicher. Es spricht mithin aufgrund des Umfangs der planfestgestellten Maßnahme von vornherein nichts dafür, dass das Vorhaben mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nicht im Einklang steht.

Dafür spricht zu guter Letzt auch der Umstand, dass im Anhörungsverfahren nichts Gegenteiliges behauptet wurde; insbesondere wird das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe mitgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde hatte aufgrund dessen und der ihr bekannten Planungsunterlagen keine Veranlassung, an den vorliegenden und gerichtlich anerkannt stets von besonderer Sachkenntnis getragenen Feststellungen der Wasserbehörde abzuweichen (zur besonderen Sachkenntnis der Wasserbehörden zuletzt BayVGH, Beschluss vom 31.08.2011 - 8 ZB 10.1961 -, juris Rn. 17).

## 7.9 Sonstige öffentliche Belange

### 7.9.1 Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege vereinbar. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen,

dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW).

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG NRW (dazu zuletzt OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999, 20 B 1464/98.AK m.w.N., S. 32 des Urteilsurdrucks) hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich ist der Denkmalschutz ein abwägungsrelevanter Belang unter vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm aber kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DSchG, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei - wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern - einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Wird der in die Betätigung des Planungsermessens eingestellte Belang bereichsspezifisch gesetzlich geregelt, spricht ferner eine Vermutung dafür, dass mit dieser Regelung die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgesteckt werden (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2003, 4 K 61/01).

Im Bereich des planfestgestellten Knotenpunktes befindet sich nach der Stellungnahme der Außenstelle Bielefeld des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen - eine archäologische Fund-

stelle (DKZ 3918,66), die eventuell auch noch mit einer weiter westlich gelegenen Fundstelle (DKZ 3918,65) in Verbindung stehen könnte. Aufgrund der topographisch günstigen Lage an der Werre wird seitens der LWL-Archäologie eine eisenzeitliche Siedlung angenommen, die sich großflächig über die vom Vorhaben beanspruchte Fläche erstreckt.

Es wird daher für erforderlich gehalten, dass die LWL-Archäologie rechtzeitig vor Baubeginn über die Aufnahme der Arbeiten informiert und ihr die Möglichkeit einer archäologischen Baubegleitung eingeräumt wird.

Im Übrigen ist im Zuge der Erdarbeiten besonders auf kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliche Zufallsfunde zu achten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.8.1 im Kapitel A dieses Beschlusses). Ferner unterliegt der Vorhabenträger den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG NRW, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen können Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler daher ausgeschlossen werden.

Baudenkmäler sind im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet selbst nicht vorhanden und werden, soweit sie ansonsten vorhanden sind, nicht gefährdet. Das Westfälische Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme erging jedoch nicht.

Insgesamt sind die denkmalpflegerischen Belange nach Maßgabe des DSchG NRW damit in angemessener Weise berücksichtigt.

## 7.9.2 **Forstwirtschaft**

Nordöstlich des Knotenpunktes befindet sich ein alter Eichenmischwald, der durch einige Buchen und Pappeln sowie an den Uferbereichen der

Werre durch Erlen ergänzt wird. Dieser Eichenmischwald wird vom Ausbau des Knotenpunktes jedoch nicht tangiert.

Da außer straßenbegleitenden Gehölzstrukturen somit keine bewaldeten bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen vom Vorhaben beeinträchtigt werden, stehen forstwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

### 7.9.3 **Stellungnahmen der Kommunen und Träger öffentlicher Belange**

#### 7.9.3.1 Kommune (Stadt Bad Salzuflen)

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Stadt Bad Salzuflen, deren Belange durch das Straßenbauvorhaben berührt werden, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Von der Möglichkeit, sich zu dem beantragten Ausbau des Knotenpunktes zu äußern, wurde Gebrauch gemacht.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsteilplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient jedoch nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange wie z. B. der von Umweltbelangen, die von anderen Trägern öffentlicher Belange (bei den Umweltbelangen von den Naturschutzbehörden) wahrgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, hat die Stadt Bad Salzuflen nicht geltend gemacht.

Sofern der mit diesem Beschluss planfestgestellte Ausbau des Knotenpunktes als überdimensioniert und ein Ausbau des bisherigen Kreisverkehrsplatzes als ausreichend betrachtet wird, wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Nr. 6.1 und der Variantenwahl unter Nr. 7.2 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen, dieser Auffassung widersprochen und die Einwendung zurückgewiesen.

Auch ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Stadt Bad Salzuflen nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt.

Danach verleiht die Planungshoheit der Gemeinde eine abwägungs- erhebliche Rechtsposition gegenüber überörtlichen planerischen Vorhabenzulassungen nur unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben entweder hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig stört, so dass sie nicht mehr oder nur unter erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen verwirklicht werden können, oder wegen seiner Groß- räumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets in Anspruch nimmt und somit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1995, 10 S 240/95; zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe zuletzt BVerwG, Beschlüsse vom 18.3.2008, 9 VR 5.07 und 24.07.2008, 7 B 19.08, und Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19.08).

Zwar besteht für das Gebiet nordwestlich des bisherigen Kreisverkehrs- platzes ein Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von Wohn- bzw. Mischbauflächen und soll ein Teil dieser Flächen für den Ausbau des Knotenpunktes beansprucht werden.

Indessen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben nachhaltig diese übergeordnete Bauleitplanung durch Flächennutzungsplan gestört wird. Gegenteiliges und damit eine konkrete Rechtsbeeinträchtigung ihrer Planungshoheit hat im Übrigen auch die Stadt Bad Salzuflen weder in ihrer Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange noch im Erörterungstermin geltend gemacht. Vielmehr hat die

Stadt Bad Salzuflen im Erörterungstermin bereits eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes als Reaktion auf das Planfeststellungsverfahren in Aussicht gestellt. Angesichts dessen waren für die Planfeststellungsbehörde weitere Ermittlungen nicht veranlasst und Ausführungen zu Privilegierungs-, Prioritäts- und Rücksichtnahmeaspekten im Verhältnis der Planungen zueinander entbehrlich.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Bad Salzuflen bereits im Jahr 1996 im Rahmen der Voruntersuchungen zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich einer planfreien Umgestaltung des Knotenpunktes von dem Vorhabenträger bzw. deren Rechtsvorgänger, dem Westfälischen Straßenbauamt Bielefeld des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, über das Vorhaben informiert wurde und somit eine mögliche Flächeninanspruchnahme für den Ausbau des Knotenpunktes nordwestlich des derzeitigen provisorischen Kreisverkehrsplatzes seit diesem Zeitpunkt bekannt war.

Insofern war die Planungshoheit der Stadt Bad Salzuflen bei der Entwicklung trassennaher Flächen nicht nur durch die bestehenden Straßenverhältnisse, sondern auch durch deren mögliche Fortentwicklung bereits von vornherein beschränkt.

Hinsichtlich des bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. zum Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes "Wülferlieth-Süd" (Nr.11/B01) wird auf die Ausführungen unter Nr. 7.6.1 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen.

Nach den vom Vorhabenträger durchgeführten Lärmberechnungen werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (allgemeines Wohngebiet) und Nr. 3 (Mischgebiet) der 16. BlmSchV unter Zugrundelegung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Ausbaubereich der L 712n sowie 50 km/h im Ausbaubereich der L 751 und jeweils 30 km/h innerhalb der beiden Kreisverkehrsplätze auf den nach dem Bebauungsplan bebaubaren Flächen jeweils eingehalten.

Insofern kann dahingestellt bleiben, ob bereits die Existenz eines rechtskräftigen Bebauungsplans ausreicht um Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu begründen oder etwa wie bei privaten Betroffenen derartige Ansprüche lediglich dann bestehen, wenn bei Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren Wohngebäude schon bestanden (§ 42 Abs.1 Satz 1 BlmSchG) oder aber zumindest bereits bauaufsichtlich genehmigt waren (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

Da die zugrunde zu legenden Immissionsgrenzwerte sowohl bei bestehenden Wohngebäuden als auch bei einem fiktiven Gebäude auf einer nach dem Bebauungsplan "Wülferlieth-Süd" noch bebaubaren Fläche, bei dem aufgrund der Lage mit den höchsten Lärmwerten der noch nicht bebauten Grundstücke zu rechnen ist, nicht überschritten werden, ist ein Anspruch der Stadt Bad Salzuflen auf Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans "Wülferlieth-Süd" nicht gegeben.

Insbesondere wird durch das Vorhaben daher auch nicht in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Stadt Bad Salzuflen eingegriffen.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadt Bad Salzuflen, aus einsatztaktischer Sicht der Feuerwehr den Ausbau des Knotenpunktes in Form einer "Holländischen Rampe" vorzunehmen, wird erneut auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Nr. 6.1 und der Variantenwahl unter Nr. 7.2 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen.

Da der Bereich der Werreaue aufgrund der hohen Wertigkeit und der besonderen Schutzwürdigkeit im Rahmen dieses Straßenbauprojektes nicht in Anspruch genommen werden kann, würde die Errichtung von "Holländischen Rampen" eine weitere Verschiebung der L 751 nach Westen erforderlich machen und damit weitere Flächeninanspruchnahmen

sowie gegebenenfalls auch weitere Betroffenheiten Dritter bzw. Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange verursachen.

Die durch die beiden Kreisverkehrsplätze und der auf einer Länge von ca. 527 m nach Westen verschwenkten L 751 entstehenden Umwege bei möglichen Feuerwehreinsätzen südlich der L 712n sind im Verhältnis zur Gesamtstrecke darüber hinaus so gering, dass größere Zeitverluste in der Regel nicht entstehen werden. Mangels weiterer Varianten mit vergleichbarem oder geringerem Eingriffspotential sind die mit der planfestgestellten Variante verbundenen Umwege und damit einhergehenden geringfügigen Zeitverluste nicht vermeidbar. Die Einwendung wird insofern zurückgewiesen.

#### 7.9.3.2 Sonstige Träger öffentlicher Belange

Den Einwendungen, Anregungen und Forderungen der sonstigen beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde weitgehend über Zusagen des Vorhabenträgers in der Gegenäußerung oder auch über die Nebenbestimmungen im Kapitel A dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Soweit den Stellungnahmen nicht nachgekommen werden konnte, werden sie hiermit unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Kapitel B dieses Beschlusses zurückgewiesen.

### 7.10 Private Einwendungen / Anwohner- und Eigentümerbelange

Dem Vorhaben stehen gewichtige, auch in den Einwendungen geltend gemachte private Belange entgegen, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen sowie aus zusätzlichen Belastungen mit Lärm-, und Lichtimmissionen ergeben.

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben vereinbar. Dies gilt auch für den Gesundheitsschutz und für den Schutz des Eigentums.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht würde verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidrigen Eingriffe mitwirken (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3.98).

#### 7.10.1 **Gesundheit**

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs des Knotenpunktes für die betroffenen Anwohner zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärm oder Luftschadstoffe, kommen wird. Soweit von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgehen, wird durch das Planungskonzept sowie durch Schutzauflagen sichergestellt, dass die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten wird.

Auf die Ausführungen unter Nr. 7.6 im Kapitel B dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen.

#### 7.10.2 **Eigentum**

Für die Errichtung der L 712n muss zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der sich aus § 42 Abs. 1 StrWG NRW ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der Abwägung der von einem Straßenbauprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG aus jüngerer Zeit sowie Urteil des BVerwG vom 27.10.2000, 4 A 18.99 und zuletzt umfassend BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BVR 3139/08 und 1 BVR 3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben des Straßenbaus keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden (vgl. auch vorstehend Nr. 7.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke).

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. Kapitel B, Nr. 6.1.2 dieses Beschlusses) als solches zu gefährden.

Von daher überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Verkehrsbelange und Ziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums und der Vorhabenträger erhält - siehe auch Nebenbestimmung 5.11.1 im Kapitel A dieses Beschlusses - das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Dies könnte hier unter Berücksichtigung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens selbst dann gelten, wenn - was vorliegend jedoch ausgeschlossen wird (vgl. Kapitel B, Nr. 7.4.3) - einem betroffenen Landwirt eine strassenbaubedingte Existenzgefährdung drohen sollte oder Gebäude überplant werden und entsprechende Abrisse erforderlich sind.

Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu berücksichtigen, dass - wie die Ausführungen zur Trassenwahl zeigen - alternative Streckenführungen mit Blick auf bestehende Zwangspunkte (Topographie, Verlauf der Werre mit dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Abstand zur Wohnbebauung, Schutzgebiete und landschaftliche Gegebenheiten, etc.) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und ein anderer Trassenverlauf dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Die Vorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW dient nur dem Ausgleich solcher Beeinträchtigungen, die nicht - wie etwa der Zugriff auf Grundeigentum - einen unmittelbaren Eingriff bedeuten, sondern - wie z. B. der Verkehrslärm - nur als Folge des Vorhabens und der mit ihr verbundenen Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens auftreten, und kann insoweit im Rahmen des Eigentumsschutzes keine Anwendung finden.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich in der Regel aber nicht nur auf die unmittelbar für den Straßenkörper notwendigen Flächen. Sie erstrecken sich zumindest vorübergehend meist auch auf andere Grundstücke, die z. B. im Rahmen der Baumaßnahme als Bau- oder Lagerplatz benötigt werden.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Baumaßnahme sind aufgrund der vorliegenden räumlichen Verhältnisse nicht erforderlich.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß §§ 41, 42 StrWG NRW dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die beschriebene enteignungsrechtliche Vorwirkung aber nicht nur auf die Trasse und die Bauflächen, sondern darüber hinaus auch auf die Flächen bezieht, auf denen landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt

und damit verbindlich vorgeschrieben wurden, denn die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die sonstige landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt im Übrigen grundsätzlich, dass der Vorhabenträger gehalten ist, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen zu ermöglichen. Dabei müssen die für die Straße unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Träger der Straßenbaulast erworben werden. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können dagegen - falls gewünscht - im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist.

Unabhängig davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der von den Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen betroffene Einwender Übernahmeansprüche wegen der eintretenden Erschwernisse geltend machen kann.

Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt im Übrigen ein Verfahren nach dem EEG NRW in Frage.

Für alle dargelegten Flächeninanspruchnahmen (die Inanspruchnahme baulicher Anlagen, Aufwuchs und alle sonstigen unzumutbaren Nachteile eingeschlossen) stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und / oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst allein nach dem EEG NRW und dem danach gegebenenfalls durchzuführenden separaten Verfahren.

Dies schließt es ein, dann gegebenenfalls auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009, 9 B 32/09).

Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solcher Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006, 9 A 28/05, und vom 07.07.2004, 9 A 21.03). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf die Verhandlungen bzw. das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010, 9 B 11/10).

Auf die Ausführungen unter Ziffer 7.4.2 im Kapitel B dieses Beschlusses zu den Belangen der Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die auch im Hinblick auf das sonstige Grundstückseigentum gelten, wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

#### 7.10.3 **Wertminderungen**

Von den Einwendern sind im Anhörungsverfahren teilweise Wertminderungen ihrer Grundstücke und Gebäude aufgrund der Nähe zu der nach Westen verlegten L 751 und insbesondere des nördlichen Kreisverkehrsplatzes mit dem angrenzenden Brückenbauwerk bzw. der in der Folge verstärkten Lärm- und Lichtimmissionen sowie erhöhten Luftschadstoffen geltend gemacht worden. Es wird der Sorge Ausdruck verliehen, dass vor diesem Hintergrund der Immobilienwert sinke.

Zwar sind bei der strassenrechtlichen Planfeststellung in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74).

Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Wirkungen des Vorhabens verschont zu werden, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks - auch einer landwirtschaftlichen, vgl. vorstehende Ausführungen unter Nr. 7.4.6 - gestört zu werden, gehört deshalb ebenfalls zu den abwägungserheblichen Belangen.

Die Wertminderung eines Grundstücks als solche ist für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsaspekt.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht.

Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn - weitere - Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen.

Greift § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/98, vom 14.05.1992, 4 C 8.89, vom 27.11.1996, 11 A 27.96, und vom 23.02.2005, 4 A 5.04).

Auf dieser Grundlage kommt mithin lediglich eine Entschädigung für passive Lärmschutzvorrichtungen, für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche oder auch - sollten die Beeinträchtigungen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass eine weitergehende Nutzung des Grund-

stücks unzumutbar wird - eine Entschädigung in Gestalt der Gesamtübernahme des Grundstücks in Betracht.

Derartige Entscheidungen sind in diesem Planfeststellungsbeschluss mit den Nebenbestimmungen 5.6.2 und 5.6.3 im Kapitel A (Entschädigungsanspruch für passive Lärmschutzmaßnahmen an drei Wohngebäuden an der L 751 sowie Entschädigungsanspruch für Außenwohnbereiche mit vorhabenbedingten Grenzwertüberschreitungen) jedoch getroffen worden. Für Ansprüche auf die vollständige Übernahme einzelner Grundstücke sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere ergeben sich diese auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionsbelastungen nicht (siehe nachfolgende Ausführungen unter Nr. 7.10.4 sowie vorstehende Ausführungen unter Kapitel B, Nr. 7.6 dieses Beschlusses).

Eine darüber hinausgehende Vorschrift des Inhalts, dass der Planungsträger Betroffene durch die Gewährung einer Entschädigung auch von sonstigen Beeinträchtigungen und Vermögenseinbußen bewahren muss, ist der Rechtsordnung fremd.

Wenn ein Grundstück am Markt nur deswegen an Wert verlieren sollte, weil er ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück ohne vergleichbare unmittelbare Belegenheit zu einem solchen Verkehrsknotenpunkt, wäre allein damit keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden.

Eine etwaige derartige Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW nicht (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95).

Dies gilt insbesondere für bauplanungsrechtlich im Außenbereich gelegene Grundstücke oder auch für solche, die noch zur geschlossenen Bebauung eines Siedlungsbereiches gehören, aber unmittelbar an den Außenbereich angrenzen. Hier muss der Eigentümer besonders damit rechnen, dass im näheren Umfeld seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden.

Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität gegebenenfalls hinnehmen.

Dem Urteil des BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, juris RN 402, ist dazu Folgendes zu entnehmen:

*“Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet i.S.d. Art 14. Abs. 1 Satz 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmillieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen, wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertabschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung.*

*Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflusssphäre des Planungsträgers.“*

Etwas anderes würde insoweit nur gelten, wenn Wertminderungen planbedingt eintreten, etwa weil das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit eines Grundstücks und seiner Bebauung unmittelbar eingeschränkt wird.

Solche Einschränkungen vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend jedoch nicht zu erkennen. Die Nutzbarkeit der Grundstücke sowie die Möglichkeit, sie gegebenenfalls zu bewohnen, bleibt durch das Vorhaben unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (z.B. Lärm, Luftschadstoffe, etc.) treten - s. o. - nicht in einem Maße auf, das diese unzumutbar oder gesundheitsgefährdend als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wären.

Für “Restgrundstücke“, die ihren Wert insoweit verlieren, als sie nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, bleibt den Eigentümern im Entschädigungsverfahren die Forderung einer Übernahme unbenommen (vgl. auch nachfolgend Nr. 7.10.4 zu sonstigen mittelbaren Beeinträchtigungen).

Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BlmSchG und 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls sowie im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 71/07).

Auch wenn sie insoweit keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellen, folgt aus dem Vorstehenden für die Planfeststellungsbehörde gleichwohl nicht, dass die durch ein Planvorhaben ausgelösten Verkehrswertminderungen, welche über den Schutzbereich des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW hinausgehen, rechtlich etwa von vornherein völlig irrelevant

wären. Sie sind vielmehr im Rahmen der allgemeinen Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Die Beachtung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW “entbindet insofern nicht von der Pflicht, planbedingte Wertverluste gegebenenfalls als private Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dem Planungsträger bleibt es jedoch unbenommen, solche Wertminderungen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurücktreten zu lassen. Wie auch sonst, ist es ihm allerdings verwehrt, eine äußerste durch Abwägung nicht überwindbare Schwelle zu überschreiten. Die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität ist erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Auch Belastungen, die sich in Wertverlusten äußern, dürfen nicht zur Folge haben, dass der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG angetastet wird. Das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum ist dadurch gekennzeichnet, dass es einen privatnützigen Gebrauch ermöglicht und die grundsätzliche Befugnis umfasst, über den Eigentumsgegenstand zu verfügen. Es soll dem Eigentümer als Grundlage privater Initiative dienen und ihm im eigenverantwortlichen privaten Interesse von Nutzen sein. Es darf dieses Inhalts nicht entleert und wirtschaftlich völlig entwertet werden. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG den Eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert verbürgt und deshalb grundsätzlich nicht vor Wertverlusten schützt, für die die öffentliche Hand verantwortlich zeichnet, darf das Eigentum in seinem Wert nicht soweit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt.“ (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, juris Rn. 404)

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Kammerbeschluss vom 23.02.2010, 1 BvR 2736/08, juris Rn. 38 ff., noch einmal grundlegend zur Reichweite der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG und Fragen der Wertminderung vor dem Hintergrund des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld Stellung genommen und ausgeführt, dass Art. 14 Abs. 1 GG

das Grundeigentum der Anwohner nicht vor jedem Wertverlust durch Planungen schütze.

Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen, wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Der Eigentumsgarantie komme allerdings dann besonderes Gewicht zu, soweit das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichere (a.a.O., juris Rn. 39). Das gelte insbesondere dann, wenn ein Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen bilde und die Grundlage seiner privaten Lebensführung einschließlich seiner Familie darstelle. In solchen Fällen trete die Eigentumsgarantie, dem Träger des Grundrechts einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen, in den Vordergrund (a.a.O., juris Rn. 48).

Eine im dortigen Fall anzusetzende Verkehrswertminderung eines Grundstücks in Höhe von 50 bis 60 Prozent hatte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Grenze einer entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmenden Wertminderung (eindeutig) überschritten.

Wertminderungen von auch nur annähernd vergleichbarer Größenordnung sind - einmal abgesehen von der Frage der direkten Übertragbarkeit auf ein Straßenbauprojekt - weder geltend gemacht worden noch sind diese für die Planfeststellungsbehörde anderweitig ersichtlich.

Für die Bebauung nördlich des Brückenbauwerkes gilt insofern, dass diese durch die bereits vorhandenen Straßenzüge der L 712n bzw. L 751 und den als provisorischen Kreisverkehrsplatz bereits seit vielen Jahren bestehenden Knotenpunkt ohnehin schon deutlich vorbelastet sowie in ihrem Verkehrswert negativ beeinflusst ist und insoweit kaum - jedenfalls

nicht in der vorgenannten Größenordnung - Wertminderungen durch den Straßenbau zu erwarten sind.

Darüber hinaus werden die geltenden Immissionsgrenzwerte bis auf drei Wohngebäude an der L 751, bei denen jeweils ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen besteht, nicht nur eingehalten, sondern vielmehr - teilweise auch deutlich - unterschritten.

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 19.02.2014, 8 A 11.40040, 8 A 13.40004, 8 A 11.40064, 8 A 11.40061 und 8 A 11.40059, das sich auf die Errichtung der dritten Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens München bezieht, zum Themenkomplex Eigentumsschutz gemäß Art. 14 GG, Wertminderungen und etwaige Entschädigungsansprüche im Hinblick auf planbedingte Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zusammenfassend wie folgt ausgeführt:

*“Auch unter dem Gesichtspunkt von Immobilienwert- bzw. Mieteinnahmeverlusten wird durch den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss in die Eigentumsrechte Betroffener nicht in unzulässiger Weise eingegriffen. Der Beklagte geht vielmehr im Rahmen seiner fachplanerischen Abwägungsentscheidung ohne Überschreiten der Grenze zur Abwägungsdisproportionalität davon aus, dass es billigem Planungsermessen entspricht, im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben zu erwartende Wertminderungen von Immobilien bzw. etwaige Mieteinnahmeverluste ohne Gewährung diesbezüglicher Entschädigungen hinter den gegenläufigen Interessen am Ausbau des Verkehrsflughafens München zurücktreten zu lassen (...). Aus diesem Grund konnte auch klägerischen Hilfsanträgen mit dem Ziel der Gewährung einer Entschädigung für im Prognosefall eintretende Verkehrswertminderungen zulasten im Eigentum der Kläger stehender Grundstücke nicht gefolgt werden.*

*Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grund-eigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinn des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten.*

*Eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (vgl. BVerwG, U.v. 16.3.2006 - 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116 Rn. 402 m.w.N.; vgl. auch BVerfG, B.v. 23.2.2010 - 1 BvR 2736/08 - NVwZ 2010, 512 Rn. 45 und 48).*

*Eine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen folgt aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht. Die Eigentumsgarantie erfasst vielmehr nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht aber in der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten (vgl. BVerfG, B.v. 23.2.2010 - 1 BvR 2736/08 - NVwZ 2010, 512 Rn. 38 m.w.N.). Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Eigentumsguts berühren in der Regel das Eigentumsgrundrecht nicht (BVerfG, B.v. 5.2.2002 - 2 BvR 305/93 - BVerfGE 105, 17/30; vgl. auch Papier in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 69. Ergänzungslieferung 2013, Art. 14 Rn. 164).“*

Soweit dem Vorhaben in den Einwendungen von Grundstückseigentümern Wertminderungen entgegengehalten werden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen zurück.

#### **7.10.4 Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum und Übernahmeansprüche**

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG ist bei einem unmittelbaren Grundstückseingriff über Entschädigungsansprüche des Planbetroffenen für die Folgewirkungen dieses Zugriffs auf das Restgrundstück einschließlich eines Anspruchs auf Übernahme des gesamten Grundstücks (als besondere Form der Entschädigung) - anders als über den Ausgleich für ausschließlich mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen - nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. Urteil des BVerwG vom 07.07.2004, 9 A 21.03).

Dort ist dann über die Entschädigung nicht nur für den Flächenverlust, sondern auch für solche Folgewirkungen wie z. B. die Verkleinerung eines Gartens als Erholungsraum oder andere mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Nutzungsbeeinträchtigungen durch Geräusch- und Feinstaubimmissionen, Erschütterungen), auch in der Summierung dieser Gesichtspunkte, zu befinden (a. a. O. S. 1360).

Allein zulässig und zugleich auch erforderlich wäre eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang - d. h. bezogen auf Grundstücke, die nicht unmittelbar für das Straßenbauvorhaben, die zugehörigen Folgemaßnahmen oder die ebenfalls zugehörigen Kompen-sationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden - also dann, wenn aus Sicht des Betroffenen auch bloß mittelbare Folgen des Vorhabens so schwer wiegen würden, dass ein Übernahmeanspruch geltend gemacht wird. Derartige Ansprüche sind vorliegend allerdings aufgrund des bereits seit vielen Jahren bestehenden Knotenpunktes mit einer entsprechenden Vorbelastung und auch angesichts des Umfangs der zu erwartenden Immissionsbelastungen - für Lärmbelastungen gilt dies insbesondere unter Berücksichtigung des planfestgestellten Lärmschutzes - für Grundstücke, die nicht ohnehin vom Vorhabenträger vollständig übernommen werden, nicht begründet. Sie ergeben sich auch nicht aus den Belastungen durch

Luftschadstoffe und auch nicht für die Bebauung nördlich des Brückenbauwerkes bzw. nördlich des Knotenpunktes (südlicher Bebauungsrand der Ortschaft "Knetterheide"). Auch hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere die unter der Nr. 7.6 sowie der Nr. 7.10.1 im Kapitel B dieses Beschusses verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß nicht auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern schließen mit unterschiedlicher Intensität auch andere Grundstücke ein. Die Planung des Vorhabenträgers trägt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch dem Interesse dieser Eigentümer angemessen Rechnung, indem sie diese soweit wie möglich von mittelbaren Beeinträchtigungen verschont.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie beispielsweise dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern diesbezüglich nur insoweit geschützt ist, wie ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt.

Gemäß § 41 BlmSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW haben auch insoweit betroffene Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, anderenfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BlmSchG / § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sofern sich die faktischen Beeinträchtigungen dabei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halten, stehen dem Betroffenen jedoch grundsätzlich Abwehr-, Schutz- und Entschädigungs- oder gar Übernahmeansprüche nicht zu.

So auch hier. Das Vorhaben führt nicht zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BlmSchV. Unzumutbare und / oder die Gesundheit

beeinträchtigende Auswirkungen durch Immissionen sind daher auch nicht zu erwarten (vgl. vorstehende Ausführungen). Auch sonst sind der Planfeststellungsbehörde keine mittelbaren Beeinträchtigungen ersichtlich oder im Anhörungsverfahren bekannt geworden, die aufgrund unzumutbarer Auswirkungen auf ein Grundstück einen enteignungsgleichen und damit einen Entschädigungsanspruch auslösenden Eingriff zur Folge haben könnten. Übernahmeansprüche nicht unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer, über die von der Planfeststellungsbehörde bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden wäre, treten somit nicht ein.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen danach wie auch etwaige Wertminderungen - siehe oben - vom Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden.

Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95). Auch die Annahme, dass eine sonstige ursächlich staatlichem Verhalten / Handeln zurechenbare mittelbare Beeinträchtigung grundsätzlich ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend und auch durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG so nicht geboten (vgl. vorstehende Ausführungen zur Wertminderung unter Nr. 7.10.3).

#### 7.10.5 **Gebäudeschäden**

In einigen Einwendungen wurden Gebäudeschäden - insbesondere durch Verdichtungen am Dammbauwerk - befürchtet, die es nach Ansicht der Einwender zu ersetzen gelte.

Erschütterungsintensive Arbeiten im Rahmen der Baumaßnahme, bei denen eine erhöhte Gefahr hinsichtlich der Verursachung von Gebäudeschäden (z.B. Risse im Mauerwerk, etc.) besteht, werden jedoch

ausschließlich im Bereich der Brückenlager des Überführungsbauwerkes vorgenommen. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden von mindestens ca. 180 m sind hierdurch entstehende Gebäudeschäden auszuschließen.

Auszuschließen sind Gebäudeschäden aber auch durch Verdichtungen am Dammbauwerk, die einerseits unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Baukunst und andererseits unter Beachtung der DIN 4150-3 entnommenen und in Tabelle 1 zum Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2-8829 (VNr. 4/00) -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - IV A 6-46-63 -, und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4-850.1 - "Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmisionen" vom 31.07.2000 (SMBI. NRW 7129) enthaltenen Anhaltswerte durchzuführen sind (vgl. Nebenbestimmung 5.11.2 im Kapitel A dieses Beschlusses). Der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens im Wege der Auflage bedarf es daher nicht.

Einwendungen hinsichtlich befürchteter Gebäudeschäden werden insofern zurückgewiesen.

#### **7.10.6 Sonstige private Einwendungen**

Alle sonstigen privaten Einwendungen, denen nicht mit der Planänderung des Deckblattes 1, den Nebenbestimmungen unter Kapitel A, Nr. 5 dieses Beschlusses sowie den Zusagen des Vorhabenträgers (siehe Kapitel A, Nr. 7) abgeholfen wurde, weist die Planfeststellungsbehörde zurück.

Zur Begründung wird unter ergänzendem Verweis auf die Gegenäußerungen des Vorhabenträgers und die Ergebnisse des Erörterungstermins auf die bisherigen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Soweit sich Einwendungen auf die Höhe der Entschädigungsleistung und die Frage beziehen, wie und unter Berücksichtigung welcher Kriterien diese zu bemessen ist, ist dies nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung bleibt vielmehr dem separaten Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. nachfolgend Kapitel B, Nr. 10 dieses Beschlusses).

Im Folgenden werden ergänzend die Einzeleinwendungen der Grundstücksbetroffenen, mit denen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einzelgespräche geführt worden sind, einschließlich der entsprechenden Entscheidungen zu deren Einwendungen aufgeführt.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen wurden die Einwendungsführer anonymisiert und in der Folge jeweils mit Schlüsselnummern wiedergegeben. Der Stadt Bad Salzuflen, bei der der Planfeststellungsbeschluss öffentlich ausgelegt wird, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Einsichtnahme eine genaue Zuordnung ermöglicht.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p style="text-align: center;"><b>Einwendungen Nrn. 1 und 4</b></p> <p>Die vom WLV vertretene und begleitete Einwenderin 4 ist Eigentümerin des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 31. Aus diesem 7,37 ha großen Flurstück sollen 8.940 m<sup>2</sup> für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Eigentümerin hat das Grundstück in die Betriebsgemeinschaft Begatal (Einwender 1) eingebracht. Die Einwender 1a und 1b sind Geschäftsführer der Betriebsgemeinschaft. Der Einwender 1b bewirtschaftet den Acker auf dem Flurstück 10, auf dem Zuckerrüben angebaut werden.</p> <p>Die Einwender lehnen die vorgesehene Grundstücksinanspruchnahme ab. Das Vorhaben sei so nicht erforderlich und überdimensioniert. Da schon der vorhandene provisorische Kreisverkehr kaum bzw. nur in den Spitzenzeiten und auch dann nur in geringem Umfang zu Verkehrsverzögerungen durch Rückstaus führe, sei dessen verkehrsgerechter Ausbau völlig ausreichend. Nur für eine solche Maßnahme bestehe auch Bereitschaft zur Abgabe der wertvollen Ackerflächen dieses Bereichs.</p> <p>Der Vorhabenträger verweist auf seine Ausführungen aus der Generaldebatte. Der teilplanfreie Ausbau des Knotenpunktes sei im vordringlichen Bedarf des Landesstraßenbedarfsplans gelistet, der Bedarf und mit ihm die sogenannte Planrechtfertigung damit gesetzlich festgestellt worden. Diese Feststellung sei für den Straßenbaulastträger letztlich bindend. Die verkehrlichen Ziele entsprächen auch der hohen Bedeutung der Ostwestfalenstraße als Verbindung der Zentren Bielefeld, Detmold, Lemgo, Lage und Bad Salzuflen und als eine der ganz wenigen Straßen Ostwestfalens, die zumindest teilweise teilplanfrei seien.</p> <p>Auch die insoweit noch nicht ausgebauten Knotenpunkte zwischen Bielefeld und Lemgo-Lieme (ab Lemgo verändere sich die Straßen-</p>	<p>Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Nr. 6.1 im Kapitel B dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist insofern nicht verzichtbar.</p>

charakteristik) sollten daher mittel- bis langfristig optimiert bzw. ausgebaut und teilplanfrei hergerichtet werden.

Dies gelte auch für die A 2-Anschlussstelle Ostwestfalen-Lippe. Ein Kreisverkehr sei dabei unabhängig von der Teilplanfreiheit insbesondere auch deswegen nicht verkehrsgerecht, weil der gesamte Verkehr auf der Ostwestfalenstraße bis zum Stillstand, mindestens aber bis zur Schrittgeschwindigkeit abgebremst und die Lösung somit dem gewünschten Verkehrsfluss nicht gerecht würde.

Insoweit behindere selbst eine hier aber auch nicht in Frage kommende Kreuzungslösung mit Lichtzeichenanlage den Verkehr weniger, zumal die Grünphasen für den Hauptverkehr auf der L 712n bedarfsgerecht steuerbar seien und dementsprechend lang gestaltet werden könnten.

Bei Umsetzung der aktuellen Planung bemängeln die Einwender insbesondere den zwischen Acker und dem Auffahrtsarm geplanten Gehölzstreifen sowie die von dem Kreisverkehr ausgehende Erschließungsfahrt.

Die Zufahrt schließe zu steil an den Kreisverkehr an, so dass landwirtschaftliche Fahrzeuge und LKW - nur noch mit solchen werde die Anlieferung zur Zuckerfabrik durchgeführt -, die vor dem Kreisverkehr wegen der Vorfahrtsberechtigung der übrigen Verkehrsteilnehmer wertepflichtig sind, gegebenenfalls nicht mehr anfahren könnten, zumal in der Rübenkampagne jahreszeitlich bedingt Verschmutzungen der Zufahrt nicht vermeidbar seien und diese dann rutschig würde.

Ferner sei auch keine Beladung der LKW per Rübenmaus mehr möglich. Es fehle an einer Wendemöglichkeit für LKW auf der Ackerfläche und auch für die parallel zum Weg erforderliche Schichtung der Rübenmieten fehle angesichts ihrer Länge der Platz.

Im Ergebnis könne die bisherige Ackernutzung dann nicht weitergeführt werden, zumal auch an der Südseite der Ackerfläche keine nutzbare Zufahrt zur Verfügung stünde.

Zwar schließe dort eine weitere Zuckerrübenanbaufläche des Einwenders 1 an und sei grundsätzlich auch über einen Weg erreichbar.

Dieser komme wegen seines völlig unzureichenden Ausbauzustands

<p>allerdings nicht zum Abtransport der Rüben in Betracht. Hinzu käme, dass beide Ackerflächen durch einen Gewässergraben voneinander getrennt würden.</p> <p>Die Anlegung des Gehölzstreifens erläutert der Vorhabenträger als artenschutzrechtlich bedingt (Leitstruktur für Fledermäuse). Er sei weder verzichtbar, noch könne er verlagert werden.</p> <p>Von daher käme auch eine Anlegung dieses Gehölzstreifens auf dem etwas weiter abseits gelegenen und von der Einwenderin 4 ausdrücklich zur Nutzung für Kompensationsmaßnahmen (gegebenenfalls auch solcher anderer Vorhaben) angebotenen Grundstück etwas abseits des Knotenpunktes (die genaue Lage wurde anhand eines Lageplans erläutert) nicht in Frage.</p> <p>Bezüglich der Zufahrt weist der Vorhabenträger darauf hin, dass auch die jetzige Gestaltung der Rübenabfuhr (Rübenmiete entlang der L 751, LKW-Aufstellung auf der L 751 und deren halbseitige Sperrung) verkehrlich problematisch und insoweit eigentlich nicht ausreichend ist.</p> <p>Er sagt jedoch die Prüfung eines Alternativvorschlags der Einwender zu.</p> <p>Falls von den Geländeverhältnissen her möglich, soll der Radweg hinter der Brücke eine Zufahrtmöglichkeit für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge bekommen, bis zum Kreisverkehr, an den er dann wieder angebunden wird, hinter die Böschung und den Gehölzstreifen verlegt und in diesem Abschnitt als Wirtschaftsweg (3 m Breite, maximal acht Prozent Steigung bzw. Gefälle und verstärkte Befestigung) gestaltet werden. Die weitere Zufahrt zu der südlich an die Ackerfläche anschließenden Grünfläche soll dann über einen Abzweig dieses Rad- und Wirtschaftsweges sichergestellt werden.</p> <p>Sollte sich diese Alternativlösung als realisierbar erweisen, wird der Vorhabenträger eine entsprechende Planänderung per Deckblatt in das Verfahren einbringen</p>	<p>Der Alternativvorschlag ist aus topographischen bzw. technischen Gründen (Höhenlage der Gradienten) nicht realisierbar.</p> <p>Der Vorhabenträger hat jedoch unter der Voraussetzung, dass die Einwender ihr Einvernehmen erteilen, zugesagt, dass die Zufahrt zum Grundstück Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 10, Flurstück 31, dahingehend geändert werden kann, dass die Längsneigung ca. acht Prozent beträgt. Dazu würde die Hauptzufahrt auf den Ackerschlag geführt und das Grünland über eine hiervon abgehende Zufahrt erschlossen (siehe Kapitel A, Nr. 7 b dieses Beschlusses).</p>
---	--

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p style="text-align: center;"><b>Einwendung Nr. 3</b></p> <p>Aus dem Eigentum des vom WLV vertretenen und begleiteten Einwenders, den Flurstücken 6 (1,17 ha) und 20 (0,95 ha) des Flurs 10 der Gemarkung Wülfer-Bexten sollen 1.000 m<sup>2</sup> für das Bauvorhaben selbst sowie 4.780 m<sup>2</sup> für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Einwender betreibt einen Schweinezuchtbetrieb.</p> <p>Der Einwender lehnt die vorgesehene Grundstücksanspruchnahme ab. Zum einen sei das Vorhaben so nicht erforderlich und überdimensioniert. Der verkehrsgerechte Ausbau des vorhandenen provisorischen Kreisverkehrs sei insoweit völlig ausreichend.</p> <p>Vor allem aber sei er aus betrieblich (Nährstoffbilanz) und steuerrechtlich bedingten Gründen darauf angewiesen, in ausreichendem Maße Flächen nachweisen zu können. Auch wenn die hier betroffenen Flächen der Gewässeraue sicherlich kein optimaler Ackerstandort seien, seien sie für seinen Betrieb deshalb nicht verzichtbar. Letztlich hänge davon der Fortbestand seines Betriebes ab. Käme es zu dem im gleichen Raum geplanten Bau des Hochwasserrückhaltebeckens der Werre, würde er insgesamt ein Drittel seiner Betriebsfläche verlieren.</p> <p>Dem Einwender ist daher vor allem daran gelegen, dass entweder die Ausgleichsflächen verlagert und damit die Flächenanspruchnahmen so gering wie möglich gehalten werden oder ihm alternativ - gegebenenfalls könnte dazu ein Dreieckstausch mit der Stadt Bad Salzuflen arrangiert werden - Ersatzland zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Eine Zufahrt zu den Flächen in der Werreareae benötige er im Übrigen auf beiden Seiten der L 712n. Von daher könne auf die Neuanlegung der</p>	<p>Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Nr. 6.1 im Kapitel B dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Grundstücksanspruchnahme ist insofern nicht verzichtbar.</p> <p>Auf die Ausführungen zur Existenzgefährdung unter Nr. 7.4.3 im Kapitel B dieses Beschlusses wird verwiesen.</p>

<p>Zufahrten nicht verzichtet werden.</p> <p>Er bittet außerdem darum, auf eine vollständige Entsieglung der Flächen unterhalb der Brücke zu verzichten, um hier eine befestigte Durchfahrtmöglichkeit aufrecht zu erhalten.</p> <p>Der Vorhabenträger sagt zu, zu Gunsten einer 3 m breiten Fahrspur auf eine Vollentsiegung unterhalb der Brücke zu verzichten. Er sagt ferner zu, die Möglichkeit der Ersatzlandstellung zu prüfen und dazu auch Kontakt mit der Stadt Bad Salzuflen aufzunehmen. Selbst verfügt er allerdings nicht über Flächen, die er als Ersatzland bereitstellen könne.</p> <p>Eine Möglichkeit, auf die Ausgleichsmaßnahmen am geplanten Standort zu verzichten, sieht der Vorhabenträger derzeit nicht, zumal sich die Gewässeraue für solche Maßnahmen besonders eigne und damit fachlich anbiete.</p> <p>Sollte die Ausgleichsmaßnahme am geplanten Standort verbleiben, sieht der Vorhabenträger eine weitere Optimierungsmaßnahme darin, die Zufahrt zu den Flächen südlich der L 712n gegebenenfalls etwas steiler und damit so zu gestalten, dass sie am Rand der Ausgleichsmaßnahme "vor Kopf" der verbleibenden Ackerfläche endet. Sie wäre damit flächensparender und würde die Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche weniger beeinträchtigen. Allerdings setze dies das Einverständnis des Einwenders voraus.</p>	<p>Siehe Kapitel A, Nr. 7 a dieses Beschlusses. Die gewünschte Ersatzlandstellung kann nicht im Rahmen der Planfeststellung geregelt werden. Diesbezüglich bleiben die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen abzuwarten.</p> <p>Die Grundstücksinanspruchnahme ist insofern zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung nicht verzichtbar.</p> <p>Siehe Kapitel A, Nr. 7 b dieses Beschlusses.</p> <p>Hinsichtlich der Einwendungen des Einwenders Nr. 3 im Rahmen des Deckblattverfahrens wird auf die Ausführungen unter Nr. 7.4 im Kapitel B dieses Beschlusses und dort insbesondere auf die Nrn. 7.4.1 sowie Nrn. 7.4.3 bis 7.4.5 verwiesen.</p>
---	--

8.

### **Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten**

Die Planfeststellungsbehörde hat sich an mehreren Stellen (unter anderem hinsichtlich der Entschädigung für die von Lärmimmissionen betroffenen Außenwohnbereiche gemäß Nebenbestimmung 5.6.3 und der betroffenen Versorgungseinrichtungen und -wege gemäß Nebenbestimmung 5.9.2) eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.

Die Regelung des § 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt entsprechende Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendige Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass der Vorhabenträger einen Konflikt, den er durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde aber nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen.

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebots erfolgt. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellt.

Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5/08, juris Rn. 80; BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, 4 B 49.05, juris Rn. 21; BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994, 4 B 105.94, juris Rn. 13).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügen die von ihr verfügten Entscheidungsvorbehalte diesen rechtlichen Vorgaben.

## 9. Abschließende Gesamtbewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, der Ausbau des Knotenpunktes L 712n / L 751, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Verkehrsprobleme geeignet.

Mit dem Vorhaben und der Art des gewählten Knotenpunktbaus werden die anstehenden Ziele, insbesondere die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unter besserer Auslastung der L 712n (Ostwestfalenstraße) erreicht.

Eine andere Ausbauvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Unter Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse an dem mit diesem Beschluss planfestgestellten Ausbau des Knotenpunktes höher als andere entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf ein unabdingbares Maß begrenzt werden. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

## 10. Hinweise auf das Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, des Lärmschutzes an Gebäuden oder Erschwernisse bzw. andere Nachteile) betreffen, sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist - nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Die ordnungsgemäße Festsetzung der Entschädigung, d. h. auch die Vermeidung einer zu niedrigen Entschädigung, ist vielmehr Aufgabe des separaten Entschädigungsverfahrens nach dem EEG NRW.

Entsprechende Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden, für das die

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold  
zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend oder nicht zur Zufriedenheit der Betroffenen geregelt werden können, steht den Betroffenen anschließend der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

#### **11. Hinweis auf die Geltungsdauer des Beschlusses**

Nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW tritt der Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

Nach § 38 Abs. 8 Satz 1 StrWG NRW kann die Planfeststellungsbehörde vor Ablauf dieser Frist den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern.

#### **12. Hinweis auf die Auslegung des Planes**

Dieser Beschluss wird in der Stadt Bad Salzuflen mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119, 33615 Bielefeld

eingesehen werden.

13. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden  
Königswall 8, 32423 Minden  
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 12). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten / -in zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verord-

nung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Ausgefertigt

gez. Dr. Bode

Kupsch